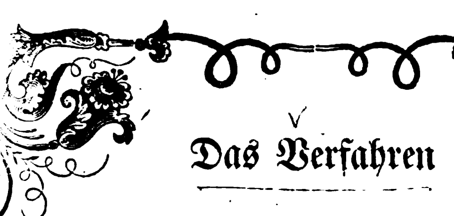




Das Verfahren

des

Königsberger Consistoriums

gegen den

Divisionsprediger Dr. J. Rupp.

Mit

erläuternden Anmerkungen und Beilagen

von

Julius Rupp.

Wolfenbüttel,

Holle'sche Buch-, Kunst- und
Musikalien-Handlung.

1846.

Das Verfahren

des

Königsberger Consistoriums

gegen den

Divisionsprediger Dr. J. Rupp.

Mit

erläuternden Anmerkungen und Beilagen

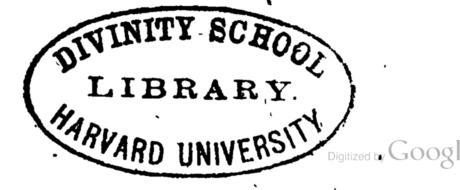
von

Julius Rupp.

Wolfenbüttel,

Holle'sche Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung.

1846.



Vorbemerkung.

Ich war Anfangs entschlossen, das Verfahren des Consistoriums gegen mich dem Publikum nicht früher zu übergeben, als bis der Rekurs an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, den ich ergriffen, ein Endresultat herbeigeführt haben würde. Da aber das Consistorium bis jetzt die Mittheilung der Originalakten meinem Vertheidiger verweigert, der Bescheid auf den Rekurs demnach so bald nicht zu erwarten sein möchte und anderseits

die Geistlichen und Gemeinen der evangelischen Kirche, auf deren Urtheil ich mich berufen, eine genauere Darstellung des Verfahrens zu fordern berechtigt sind, so änderte ich meinen Entschluß und veröffentliche hiermit, was dem Entlassungs-Resolut vorangegangen ist.

I.

Verhandlungen wegen der in der deutschen Gesellschaft am 15. October 1842 gelesenen Rede über den christlichen Staat.

Inhalt.

1) Meine Vokation erwähnt der Symbole nicht.
2) Druck der Rede über den christlichen Staat und Correspondenz darüber mit General-Superintendent Sartorius.
3) Uebersendung der Rede an das Ministerium, Antwortschreiben und Brief des Feldprobst Bollert.
4) Das Colloquium und das Resultat desselben.
5) Erklärung an das Ministerium und Antwort darauf.
6) Rückblick.

I.

In der vom Consistorium am 16. März 1842 ausgestellten, vom Ministerium am 25. März d. J. bestätigten Vokation des Predigtamts-Candidaten, Privatdocenten und Gymnasial-Oberlehrers Dr. Rupp zum Divisionsprediger bei der ersten Division ist, wo von den Pflichten dieses Amtes gesprochen wird, *der Symbole nicht* Erwähnung gethan.

„Das Consistorium beruft denselben auf Grund der §§. 9 und 24 der Militairkirchenordnung vom 12. Februar 1832 für die gedachte Stelle dergestalt, daß Sr. Majestät von Preußen unserm Allergnädigsten Könige und Herrn derselbe unterthänig, treu, hold und gewärtig sein, des Vaterlandes Bestes aus allen Kräften befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten, die ihm anvertraute Militairgemeine durch *fleißigen Unterricht* im Worte Got-

tes, wie solches in der heiligen Schrift enthalten ist, wie auch durch Ausspendung der heiligen Sakramente nach dem Rituale der erneuerten Kirchenagende, als ein guter Seelsorger lehren, trösten, warnen, strafen und ermahnen; eines geistlichen Wandels sich befleißigen, überhaupt sich so betragen soll, wie es sich für einen untadelhaften evangelischen Geistlichen eignet und gebührt, und derselbe es hier auf Erden vor seinem Gewissen und vor der Obrigkeit, einst aber vor dem Richterstuhle Gottes zu verantworten sich getraut."

II.

Im Laufe des Sommers wurde ich von dem Präsidenten der deutschen Gesellschaft aufgefordert, in der öffentlichen Sitzung derselben am Geburtstage Sr. Majestät des Königs eine Rede zu halten, und versprach es.

Die Wahl des Gegenstandes motivirt eine Stelle aus dem Eingange der Rede über den christlichen Staat, Königsberg, Voigt, 1842, pag. 3: „Wir können der tiefen Bedeutung des Festes, das

uns heute versammelt, nur dadurch entsprechen, daß wir die Gedanken, an welche das Schicksal unsers Vaterlandes geknüpft ist, vor unsrer Seele vorüberführen und so den Eifer, den die Pflichten des Bürgers von uns fordern, auf's Neue beleben. Indem ich nun die Fragen, die mir am nächsten liegen, überdachte, um diejenige aufzufinden, die des gegenwärtigen Interesses nicht entbehrt, sich aber mit ihrer Lösung zugleich an der Entwickelung der Zukunft betheiligt, schien es mir, daß ich das Sicherste wählte, wenn ich meine Ansicht von dem Begriffe des christlichen Staates mitzutheilen versuchte. Das Bedenkliche in dieser Wahl konnte mir nicht entgehen; alle Vorurtheile, welche die politischen und religiösen Ansichten entstellen, müssen sich offenbar auf diesem Punkte vereinigen; indessen ich bedachte, daß ich die Wahrheit, die ich in dieser Sache gefunden zu haben glaubte, dadurch ehren müßte, daß ich ihr die Kraft zutraute, das Vorurtheil zu überwinden und daß, wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes die Mängel der Behandlung klarer beleuchtet, sie dieselben auch leichter entschuldigt."

Von mehreren Seiten aufgefordert, übergab ich die Rede dem Drucke, nachdem ich sie einem Kreise von Predigern, unter denen auch ein höherer kirch-

licher Beamte, vorgelesen, gefragt, ob sie den Druck widerriethen; und erfahren, daß nur Einzelne und diese an einer Stelle Anstoß nahmen, die nach meinem Ermessen am wenigsten bedenklich war, da in derselben keine Beurtheilung gegebener Zustände, sondern eine Begriffsbestimmung enthalten war, die auf das Leben ohne Einfluß ist.

Nachdem die Rede im Druck erschienen war, erhielt ich — ich weiß nicht ob vor oder unmittelbar nach meiner um diese Zeit erfolgten Wahl zum Director des Kneiphöfschen Stadtgymnasiums — vom General-Superintendenten Sartorius folgenden Brief.

Mein lieber Herr Amtsbruder!

Soweit ich Sie als einen Mann der Wahrheit, der sie lieber schneidend als schonend sagt, kennen und schätzen gelernt habe, darf ich gewiß sein, daß enkomiastische Lobpreisungen, wie sie neulich die Zeitung von Ihrer Rede gab, Ihnen weniger angenehm sind, als ein Urtheil, das mit brüderlicher Offenheit auf jene Mängel hinweis't, von denen Sie selbst sagen, daß eben die Wichtigkeit des Gegenstandes sie in's Licht setzt. Die geschichtliche Darstellung in Ihrer mit Geist und scharfen Salzen gewürzten Rede leidet an jenem Fehler, der nur dadurch glaubt die

Gegenwart in helle Farben setzen zu können, daß er die Vergangenheit recht schwarz macht. Deshalb erscheint das Mittelalter nur als Nacht, worin die Kirche sich nur feindlich verhalten habe gegen Kunst und Wissenschaft, eine Behauptung, der in dieser Ausdehnung schon ein flüchtiger Hinblick auf die kirchlichen Bau- und Kunstwerke des Mittelalters widerspricht *), und die nach einer wissenschaftlichen Würdigung der regen geistigen Bewegungen sowohl der Scholastik als Mystik in jenen Jahrhunderten gewiß auch von Ihnen beschränkt worden würde **). Beim Uebergange zur Reformation vermisse ich die Hervorhebung der bewegenden Grundideen derselben, unter denen die vom allgemeinen Priesterthum der Christen besonders wichtig für den Gegenstand gewesen wäre ***), so wie auch eine Würdigung

*) Die Kirche des Mittelalters verhält sich gegen Kunst und Wissenschaft gleichgültig, wo sie sich nicht ihrem Dienste weihen, und feindlich, wo sie den Vorboten des freien Geistes der Reformation dienen.

**) Hier ist der von Hegel eingeführte Sprachgebrauch der Worte „Wissenschaftliche Würdigung" zu bemerken, nach dem wir angewiesen werden, Alles als unwissenschaftlich zu bezeichnen, was mit unseren Ansichten nicht übereinstimmt.

***) Diese Idee bezieht sich auf das innere Leben der

der reformatorischen Lehre von den drei Ständen in der Kirche, die für das Verhältniß der Kirche zu Staat und Haus sehr beachtenswerth ist *). Statt irgend eines geschichtlichen Ueberblicks vom 16—18. Jahrhundert wird S. 12 nur übergesprungen zum Religionsedict von 1788. Dies muß denn fast allein alle Sünden der Staatskirche entgelten und wird gerade um deswillen S. 21 ff. am schärfsten gegeißelt, was es am wenigsten mit der ältern Kirche, wohl aber leider mit dem allgemeinen Landrecht Tit. 11 §. 74 gemein hat und was noch neuerdings in Nr. 245 unserer Zeitung mit einem Ausspruch der Pythia unwürdig vertheidigt worden ist. Doch trifft die Unehre davon noch weniger das Landrecht, als jene Miethlinge in unserm Stande, welche um der „Thälerchen" willen von jenen Mentalreservationen und Gewissenshinterhalten gern Gebrauch machen. Die Weise, wie Sie über die Lehre von der Dreieinigkeit satyrisiren **) und die Art, wie Sie die Differenz

---

Kirche und hätte in einer Betrachtung, die dem Verhältniß der Kirche zum Staate gewidmet ist, stören müssen.

*) Hierauf antworte ich weiter unten bei den Verhandlungen über Hippel.

**) Wenn der Kampf einer flachen Aufklärung mit einer starren Dogmatik im 18. Jahrhundert für uns, die wir weder

der evangelischen und katholischen Kirche in der Lehre von der Freiheit, ohne die Knechtschaft der Sünde und die Freiheit durch die Erlösung (Joh. 8, 34—36); welche letztere gerade unsere Kirche am entschiedensten behauptet, irgendwie zu unterscheiden, dem untheologischen Publikum darstellen, kann ich nur als unwissenschaftlich bezeichnen *). — Wenn Sie im positiven Theile behaupten, daß das Christenthum nicht Religion sei, wohl aber ein Lebensprincip, das den Staat, die Kunst, die Wissenschaft und die Religion durchdringen müsse, so wäre eine nähere Begriffsbestimmung sehr zu wünschen gewesen **), die das Paradoxon, das Christenthum sei nicht Religion, aufgehellt hätte. Religion und geistiges Lebens-

jener nach dieser huldigen, allerdings viel Komisches hat; so ist es das Beste, dies, wo wir über jenen Kampf zu berichten haben, einfach auszusprechen.

*) Ich unterscheide hier die evangelische und katholische Kirche durch die Lehre vom freien Willen (Autonomie, liberum arbitrium, ἑκούσιον), in der sie sich grundsätzlich unterscheiden, durch die Lehre über den Ausgangspunkt aller sittlichen Bildung. Die Freiheit durch die Erlösung (ἐλευθερία) bezeichnet ja etwas, wovon hier nicht gesprochen werden sollte, nämlich die endliche Vollendung aller sittlichen Bildung.

**) Ist S. 24 und 25 gegeben. Bei den Verhandlungen über Hippel komme ich hierauf zurück.

princip scheinen so wenig Gegensätze zu sein, daß vielmehr das Christenthum, als die vollendete Religion der Wahrheit und der Erlösung, eben darum auch als das höchste, alle Verhältnisse des innern und äußern Lebens, die sich ihm nicht verschließen, mit Wahrheit, Freiheit und Gerechtigkeit durchdringende Lebensprincip anerkannt worden ist. Den Begriff der Kirche, welcher Sie dienen, haben Sie gar keiner Erörterung gewürdigt und überhaupt die heiligenden Einwirkungen des Christenthums auf das innere und ewige Leben gegen die auf das bürgerliche und diesseitige ganz zurücktreten lassen *). Unbedingt heißen Sie jeglichem Geiste ohne Prüfung der Geister (1 Joh. 4, 1) vertrauen **). Wohl hatten falsche

---

*) Den Gegensatz des innern, ewigen und bürgerlichen, diesseitigen Lebens verstehe ich nicht. Dem innern Leben steht das äußere auch in der Kirche gegenüber; auch das bürgerliche Leben hat eine innere Seite; auch das diesseitige Leben hat Theil an dem Ewigen, denn dem Diesseitigen steht nicht das Ewige, sondern das Jenseitige gegenüber. Indem ich also von dem bürgerlichen, diesseitigen Leben sprach, konnte das innere und ewige Leben nicht ausgeschlossen sein.

**) Der Staat pflegt aber seine Geschäfte durch besondere Beamte abzuthun und eine Prüfung der Geister von Amtswegen hat die Menschen noch nie in der Erkenntniß der Wahrheit gefördert.

Zeugen den Herrn, der da wollte, daß der Tempel ein Bethaus sei, der Tempelschändung beschuldigt, wohl ein Kaiphas den, der nur seines Vaters Ehre suchte, der Gotteslästerung beschuldigt. Sie erkennen selbst solche pharisäische Behauptung nur als Schein. Dennoch konnten Sie mit der so leicht Anstoß und Mißdeutung erregenden Paradoxie Ihre Rede schließen: „diesem tempelschändenden, jehovahlästernden Geiste verdankt der christliche Staat sein Leben," ohne im Gegensatz jenes tempelbauenden (Ephes. 2, 20 — 22), jehovahpreisenden (Joh. 17, Jerem. 23, 6) Geistes zu gedenken, der der heilige Geist der Christenheit ist *).

Gewiß bei dem freundlichen Verhältnisse, worin wir mit einander stehen, darf ich voraussetzen, daß Sie diese meine aus regstem Interesse für Person und Sache hervorgehenden Bemerkungen über Ihre Rede nicht übel deuten, sondern als einen Beweis meiner Achtung ansehen werden, den ich Ihnen eben dadurch gebe, daß ich annehme, Sie wollen nicht blos gut-

---

*) Aber jener „tempelschändende, jehovahlästernde Geist, dem der christliche Staat sein Leben verdankt," ist ja derselbe, der den Tempel des Gottesreiches baut und die Verehrung des Gottes der Gerechtigkeit lehrt, vor dem kein Ansehn der Person gilt.

gemeintes Lob, sondern auch gutgemeinten Tadel Ihrer Rede hören. Vielleicht sind Sie so gütig, mich wieder einmal zu besuchen und mir dann Ihre Gegenbemerkungen mitzutheilen, die mündlich entgegenzunehmen, mir mehr Freude machen würde als schriftlich. Hochachtungsvoll und ergebenst

Königsberg, 6. Nov. 1842. der Ihrige

Sartorius,

G.-R.

Einzelne Wendungen meiner Rede, auf welche sich dieser Brief in seinem zweiten Theile bezieht, werden weiter unten im Bericht über das Colloquium citirt, den Theil der Rede, auf welchen sich die erste Hälfte des Briefes bezieht, gebe ich hier vollständig.

Gehen wir bei unsrer Betrachtung von derjenigen Meinung aus, die man gegenwärtig bei weiten am häufigsten hört, so erinnert der christliche Staat, der als das Ideal eines bürgerlichen Gemeinwesens aufgestellt ist, an jenen Bund des Priesterthums und der Aristokratie, welcher die Schattenseite des Mittelalters bildet; daher auf der einen Seite die Vorliebe, mit der die Idee des christlichen Staates aufgenommen wird, auf der andern der Unwille, der sich gegen ihn äußert. Ein Bund der Weisen und Starken ist die Hauptbedingung zur Verwirk-

lichung jenes idealen Gemäldes, das Plato vom Staate entworfen, doch wo sich die List und die Gewalt mit einander verbinden, um ihre Beute zu theilen, da wird es an feinen Köpfen zwar und starken Armen nicht fehlen, aber ein sittliches Gemeinwesen ist unmöglich. Päpste und Kaiser haben wiederholt versucht, jene Verbindung der Geistlichkeit und des Lehnadels zu veredeln oder zu zerstören, aber stets sind ihre Bestrebungen von denen, deren sie sich zur Ausführung ihrer Pläne bedienen mußten, mißverstanden und entstellt, oder sie sind selbst ein Opfer dieser edlen Bemühungen geworden. Welches ist aber der leitende Gedanke, welcher dem christlichen Staate des Mittelalters zu Grunde liegt? Er ist mit dem Gegensatze des Priester- und Laienstandes gegeben, und wir sehen uns so einem Irrthum gegenüber, den das Christenthum zerstören helfen sollte und den es Jahrtausende gegen die Aussprüche der unbefangenen Erfahrung, gegen die Behauptungen der Philosophie und gegen die entschiedensten Erklärungen seines Stifters aufrecht erhalten. Die Lehre Jesu hatte die bestimmte Aufgabe, jene Herrschaft, welche das Priesterthum unter dem Israelitischen Volke im Widerspruch mit dem reinen Mosaismus erworben, zu zerstören; aber sie scheint ihren Zweck vollständiger bei den Nachkommen derer erreicht zu haben, die ihn als Irrlehrer verstießen, als bei denen, die sich

nach seinem Namen nennen, denn das Christenthum hat die Priesterherrschaft, die es auflösen sollte, befestigt. Der Gründer des christlichen Glaubens hatte den das ganze Leben beherrschenden Gegensatz der alten, dem Untergange verfallenen Zeit und Bildung und der herrlichen Zukunft, in welche er das menschliche Geschlecht einführen sollte, durch zwei Worte bezeichnet: Welt und Reich Gottes. Diese Ausdrücke, welche nach der Absicht dessen, der sie gegeben, zwei Entwickelungsperioden unserer Bildung charakterisiren sollten, mußten sehr bald dazu dienen, innerhalb der christlichen Welt einen Priesterstand zu begründen, den nichts als die Erblichkeit von den Priesterkasten Asiens unterschied.

Die Kirche stellte das Christenthum dar. So weit die Kirche reichte, so weit reichte christliches, göttliches Leben, die Grenzen der Kirche waren die Grenzen des Gottesreiches; wo der Staat mit seinen weltlichen Interessen begann, mit dem Ackerbau, Gewerbe und Handel, mit Kunst und Wissenschaft, da begann das Reich des Bösen mit seinem ungöttlichen Wesen. Die Kirche bildete eigentlich die Geistlichkeit durch alle Grade der Hierarchie vom Papste bis zu den Diakonen, und die Mönchsorden; alle Uebrigen gehörten nur in sofern zur Kirche, als sie während der Gottesdienstlichen Handlungen und durch fromme Gaben mit jener heiligen Körper-

schaft in Verbindung traten, so weit sie mit ihrem Besitz geweiht waren, oder so fern sie zu jenen halbgeistlichen Brüderschaften gehörten, die den Pomp des Begräbnisses, der Kirchenweihen und anderer kirchlichen Gebräuche zu erhöhen bestimmt waren und dafür die Ehre eines geistlichen Abzeichens erhielten. Die Kirche erschien aber durchaus als eine äußere Gemeinschaft, in der nicht nur die kirchliche Metaphysik, welche die Stelle des christlichen Glaubens eingenommen hatte, als ein Gesetz galt, sondern auch kirchliche Verfassung und kirchliche Sitte in bestimmt ausgesprochenen Formen sich bewegen mußten.

So war offenbar im strengen Sinn des Wortes der sichtbaren Kirche allein der Charakter des Christlichen zuzuschreiben; der Staat mit Allem, was wir von der Kirche auszuschließen und mit ihm in näherer Verbindung zu denken gewohnt sind, konnte auf den Namen des Christlichen keinen Anspruch machen. Indeß hatte die Kirche ihre Gründe, von diesem strengen Sprachgebrauche abzugehen. Seitdem die Verbreitung des Christenthums durch das Schwert Sitte geworden war und man die Taufen aufs Commando kennen gelernt hatte, befestigte sich in der Kirche immer mehr die Ueberzeugung, daß sie sich zur Förderung des Heils, das außer ihr nicht zu finden war, des weltlichen Arms bedienen

könne. Solche Dienstleistung war der Kirche freilich auch schon früher bei Bekämpfung der Ketzereien zu Statten gekommen; dafür hatte sie Constantin und Theodosius in die Bücher der Geschichte mit dem Namen des Großen eingetragen; aber in der Barbarei, die mit der Völkerwanderung über Europa hereingebrochen war, war das Denken ein Luxusartikel, den niemand begehrte, und wo das wissenschaftliche Denken aufgehört hat, da entstehen keine Ketzereien. Wenn jedoch dieser Grund zur Aufbietung der weltlichen Macht den Päpsten, die eine immer allgemeinere Herrschaft über Fürsten und Völker erwarben, nicht gegeben war; so lag es nahe, was ihre Vorgänger zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den innern Verhältnissen verwendet, für die Erweiterung ihres Gebiets und die Bekämpfung auswärtiger Feinde in Dienst zu nehmen. Wäre also die Kirche auch frei gewesen von jeder Regung der Herrschsucht, sie hielt sich gewissenhaft an den Grundsatz: die Kirche vergießt kein Blut — und da damals die Verbreitung der Religion des Friedens ohne Blutvergießen nicht möglich schien, so mußte sich dieselbe des unheiligen weltlichen Arms, der vor dem Blute nicht wie sie zurückschauderte, zur Bekehrung der Heiden bedienen. Diejenigen Staaten, welche der Kirche Gehorsam und Hingebung bewiesen, wurden von ihr als wahrhaft christliche Staaten betrachtet. Un

mittelbar von Gottes Gnaden wär zwar nur die Macht des Papstes, seines Clerus und dessen was ihm angehört, und darum hatte jener Vorsänger in Osnabrück Recht sich zu unterschreiben: Dei gratia, humillimus cantor ecclesiae Osnabrugensis; aber unter gewissen Bedingungen und zu bestimmten Zwecken ließ sich jene göttliche Machtvollkommenheit auch auf weltliche Gewalthaber übertragen; und je unbedingter ein Fürst und Volk alle seine Kraft in den Dienst des Papstes und seines Clerus gab, um so mehr verdienten sie den Namen christlicher Fürsten und Völker, um so mehr wurden sie des ewigen Heils, das nur die Kirche spenden konnte, theilhaftig. Von dieser Grundansicht der Dinge aus lassen sich die Hauptumrisse zu dem Bilde eines christlichen Staates aus dem Mittelalter leicht ziehen.

Zunächst gehört es zum Wesen dieses christlichen Staates, daß er nur aus Bürgern besteht, die auf den Namen Christi getauft sind und dadurch das Recht erhalten haben, zu der Verherrlichung der Geistlichkeit beizutragen, indem sie den Zehnten zahlen. So verletzte derjenige offenbar die Grundgesetze und die Verfassung dieses christlichen Staates, der wie Friedrich II. aus dem Hause des Hohenstaufen Saracenen in seinen Staat aufnahm, ohne sie zur Taufe zu zwingen und Philipp III. wußte wohl, was er wollte, als er die Mau-

ren, die einzigen Spanier, welche die Entdeckung der Schätze Amerikas nicht träge gemacht, aus seinem Reiche vertrieb. Aber einer Inconsequenz haben sich nicht nur christliche Fürsten, sondern auch der Papst selbst schuldig gemacht: sie haben die Juden in ihren Ländern geduldet. Freilich muß man zugestehen, daß sie wiederholte Anstrengungen zeigen, ihrem Gewissen, das sie an die Pflichten eines christlichen Fürsten erinnerte, zu genügen: die häufigen Judenvertreibungen, von denen das Mittelalter erzählt, zeugen dafür; aber zu einer ununterbrochenen Befolgung der Grundsätze des christlichen Staates haben es die wenigsten hierin bringen können. War die erste Bedingung erfüllt, daß jeder, der im Staate lebe, die Taufe erhalte, so mußte ferner darüber gewacht werden, daß Jeder den Gehorsam gegen die Kirche, zu der die Taufe verpflichtete, in seinem Leben bewähre. Während der ersten Jahrhunderte, nachdem diese Idee eines christlichen Staates zur Anwendung gekommen, hatten die weltlichen Behörden nur einzelne Vergehen und Frevel gegen die Geistlichkeit und deren Gesetze zu strafen; aber als durch die Gründung hoher Schulen, das wiedererwachende Studium der heidnischen Schriftsteller und die Wiederentdeckung der Bibel der Grund zu einer neuen Bildung gelegt war und der Gedanke unter den Völkern Europas wieder seine gefährliche Arbeit begann, fand der christliche Staat des

Mittelalters die rechte Gelegenheit zu zeigen, ob er des ehrenden Auftrags würdig sei, durch den ihn die Kirche ausgezeichnet. Es ist gewiß keine Selbsttäuschung der Eitelkeit, wenn wir behaupten, daß die deutschen Völker im Mittelalter das Ideal dieses christlichen Staates aufgestellt; und doch ist es ihnen nicht gelungen, den Hussiten gegenüber vollständig ihre Pflichten gegen die Kirche zu erfüllen. Ihre Fürsten erscheinen ebenso unglücklich und lässiger, als Philipp II. im Kampf mit den Niederländischen Provinzen. Philipp II. ist aber der letzte, welcher den Begriff des christlichen Staates auch in der allgemeinen Anerkennung der Glaubenssymbole zu verwirklichen den Muth gehabt; denn aus der Zeit nach ihm wären höchstens Ferdinand von Steiermark und Ludwig XIV. zu nennen, aber wie weit bleiben auch sie hinter ihrem Vorbilde zurück! Also alle müssen getauft sein und diejenigen Mittel benutzen, deren Gebrauch die Kirche für ihre Seeligkeit nothwendig erachtet, d. h. Alle müssen Christen und zwar rechtgläubige Christen sein, das sind die ersten Anforderungen an einen christlichen Staat. Er hat die Kirche zu unterstützen in ihrem Streben, Alle an sich zu ziehen, und wenn alle Mittel fehlschlagen, die widerstrebenden zu vertilgen, denn die Liebe der Kirche gleicht der irdischen Liebe, welche den geliebten Gegenstand zerstört, ehe sie ihn im Besitze eines andern läßt.

Aber die Kirche kann dem Staate, auch wenn er den besten Willen zeigt, nicht unbedingt vertrauen; wie leicht kann das Böse, das in ihm nie gänzlich überwunden ist, da er auch als christlicher der Kirche gegenüber das Reich dieser Welt darstellt, plötzlich in ihm zu Kräften kommen und das Heilige selbst in der Geistlichkeit angreifen und verwüsten! Daher muß der Staat Garantien geben, indem er, auf seinem eignen Gebiete, aus seinen eignen Mitteln eine kirchliche Macht gründet. Ist das geschehen, so kann die Kirche in Zeiten des Abfalls sich selbst schützen und den Staat, wenn er sein eigenes Wohl einmal verkennen sollte, mit Gewalt zurückführen und dazu zwingen ein christlicher zu sein. Es ist also die höchste Pflicht des christlichen Staates, die Kirche mit wirklicher Macht zu bekleiden. Das geschieht vor allem dadurch, daß die Geistlichkeit dem gemeinen Gesetz und Richter entzogen und ihr das Recht eingeräumt wird, vom Staate unabhängig ihre Gesetzgebung zu ordnen und aufrecht zu erhalten. Dann hat der christliche Staat nur noch eine Gabe hinzuzufügen, um seinen Namen zu verdienen; die Kirche weiß nämlich zwar, daß Kenntniß Macht ist, aber Besitz ist gewöhnlich eine sichere Macht, und Grundbesitz die sicherste. Das ist der wahrhaft christliche Staat, der sein Land mit der Kirche theilt: auch dieser Forderung hatte kein Volk so vollständig genügt als das deutsche.

Das deutsche Volk? der Bürgerstand in den freien Städten, der mit Hülfe der Kaiser auch eine Stimme in öffentlichen Angelegenheiten sich erworben, machte der Kirche manchen Kummer, und der Leibeigene war stumm bis auf die Zeit der Bauernkriege; aber die Aristokratie war lange ein um so bewährterer Verbündeter der Kirche. Ja, dieser Bund, welchen die Aristokratie im Namen des deutschen Volkes mit der Kirche geschlossen, um dem deutschen Reiche die Würde eines christlichen zu sichern, war fest, denn die Habsucht hatte ihn gegründet. Die Gewaltigen gaben einen Theil des Raubes hin und die Hierarchie bezahlte mit der Münze, deren Aufschrift lautet: ihr sollt der Obrigkeit gehorchen, welche Macht über euch hat. Das ist der christliche Staat, wie das Mittelalter ihn kennt; Gregor VII. und seine würdigern Nachfolger haben ihn vergeblich zu veredeln gesucht, die Hohenstaufen und viele, die in ihrem Geist in andern Ländern wirkten, haben darüber den Untergang gefunden, daß sie diese Schöpfung finsterer Jahrhunderte zu zerstören strebten. Einzelne, auch die Begabtesten, waren zu schwach, um im Streite gegen diesen Bund der Gewalt und der List zu siegen. Vieles mußte zusammenkommen und sich gegenseitig unterstützen, und Luther war der erste, welcher im Kampfe gegen diesen christlichen Staat des Mittelalters, gegen das Reich des Antichrist, wie er ihn nannte,

nicht unterlag. Aber wer nicht unterliegt, hat darum noch nicht überwunden.

Nachdem die Kirchenspaltung dem römischen Stuhle das halbe Europa entrissen, war es ein thörichter Gedanke, wenn man hoffte oder fürchtete, es könne wieder dahin kommen, daß alle Völker unseres Erdtheils sich als christliche Staaten unter der Hoheit des Papstes vereinigten, um eine große Theokratie und so den vereinzelten Reichen den Ungläubigen gegenüber eine geschlossene unwiderstehliche Phalanx zu bilden. Ich glaube, daß nach der Reformation auch die kühnsten und gläubigsten Päpste sich nicht dem täuschenden Traume hingegeben, einst noch die ganze Christenheit zu beherrschen; wenn aber das alte Rom sich noch 500 Jahre hielt, nachdem es die ersten unüberwindlichen Feinde an den Germanen und Parthern gefunden, warum sollte das neue Rom sich nicht, nachdem Luther den Zauber seiner Macht zerstört, wenigstens noch ebenso lange halten? Es war auf die menschliche Unvernunft gegründet und die Geschichte giebt Pascal Recht, wenn er behauptet, daß, was sich auf Unvernunft gründet, sicherer steht, als was sich auf die Vernunft stützt. Wenn die Päpste aber auch einsahen, daß nichts oder wenig wiederzuerobern sein werde, so scheuten sie auch die größten Anstrengungen nicht, um zu erhalten, was ihnen geblieben war; es war noch des Erhaltens

werth. Und bescheidene Wünsche krönt der Erfolg; besser als der Jesuitenorden selbst, sorgten die protestantischen Kirchen für das Papstthum. Ich zweifle, daß es in der ganzen Geschichte des menschlichen Geistes von der Entstellung der erhabensten Ideen, vom jähen Verfall unmittelbar nach dem freisten Aufschwunge, von schmachvollen Niederlagen nach glänzendsten Siegen ein auffallenderes Beispiel gebe, als das Schicksal der protestantischen Kirchen bis ins 18. Jahrhundert. Diese Erscheinung ist nicht unerklärlich; eine von den Ursachen, welche sie bewirkten, ist darin zu suchen, daß Luther mit seinen Motiven und Grundsätzen, mit seinem Patriotismus und seinen rein menschlichen Gefühlen, mit seinem Muth und seiner Kraft allein stand. Wie wenige verstanden ihn! und um ihn zu ersetzen und sein Werk zu vollenden, mußte man ihn nicht nur verstehen. So sehr alles zu einer neuen Auffassung des christlichen Staates trieb, man begnügte sich mit einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen des alten Begriffs, und die Hauptirrthümer blieben unangetastet. Eine richtige Erkenntniß des christlichen Staates hätte besonders durch jene Veränderung erleichtert werden können, welche die Stellung und das Verhältniß der Kirche zum Staate durch die Reformation erfuhr. Es ist bekannt, wie Luther im Gedränge zwischen der Legitimität des Papstes und der irre-

geleiteten Bewegung der deutschen Leibeigenen den freien Verbündeten verlor, welcher sich ihm im reichsunmittelbaren Adel und in den großen Städten zur Seite stellte, und sich gezwungen sah, das Regiment der neuen Kirche in die Hand mächtiger Fürsten zu legen. Dadurch waren alle Zeichen und Mittel äußerer Macht, welche die Kirche im Mittelalter durch Benutzung der unsichern staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse den Königen entwunden, ohne Vertheidigung und die weltlichen Fürsten, von denen die neue Ausstattung der Kirche abhing, gingen dabei von der Ansicht aus, daß, wie der Reichthum das Verderben der römischen Kirche herbeigeführt, der Lutherischen durch Armuth der Weg zur Vollkommenheit erleichtert werden müsse. So bildete sich in den reformatorischen Bewegungen des 16. Jahrhunderts der alten theokratischen Verfassung gegenüber die Form der Staatskirche, welche nicht das Resultat, aber ein Hauptwendepunkt in dem Kampfe ist, den die germanischen Völker mit der Hierarchie des Mittelalters begonnen haben. War in den ausgezeichnetsten Repräsentanten der mittelalterlichen Kirche der Grundsatz hervorgetreten, das physische Wohl als gleichgültig zu opfern, so wurde von da ab die Tendenz, die Kirche zu einer Polizeianstalt des Staates zu machen, immer mehr bemerkbar. In der Natur der entstandenen protestantischen Kirchen

lag eine Abneigung gegen theokratische Bestrebungen keinesweges begründet, das beweist Calvins Regiment in Genf und die Geschichte der Independenten in England; um so weniger darf man sich darüber wundern, daß die Zersplitterung der römischen Hierarchie in Staatskirchen vor sich ging, ohne daß der Begriff des christlichen Staates wesentlich verändert wurde. Uebereinstimmung und Unterschied des christlichen Staates der Katholiken und Protestanten lassen sich aber an keinem Gesetze leichter nachweisen als an dem Preußischen Religionsedikt vom 9. Juli 1788, durch welches ein Christenthum ohne Tugend den gefährlichen Wirkungen einer Tugend ohne Christenthum entgegenzuarbeiten beschloß. Dies Gesetz läßt uns die Gestalt, welche der christliche Staat des Mittelalters im gegenwärtigen Europa angenommen, um so sicherer erkennen, da das Edikt durch kein späteres Gesetz aufgehoben, sondern nur von Friedrich Wilhelm III. der öffentlichen Verachtung preisgegeben ist, durch die Kabinetsordre, welche den von Wöllner verabschiedete. Nach den Begriffen des Mittelalters war derjenige Staat ein christlicher, welcher es für seine erste Pflicht hielt, das Christenthum in der Form, die ihm die Kirche gegeben, zu erhalten. Damit stimmt das Religionsedikt überein. „Wir halten es,“ das sind die Worte, „für eine der ersten Pflichten eines christlichen Regenten, in seinen Staaten die

christliche Religion — so wie sie in der Bibel gelehrt und nach der Ueberzeugung der 3 Confessionen der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten." Freilich übersieht das Edikt, daß die seit dem Ende des Mittelalters eingetretenen Veränderungen dem christlichen Staate die Erfüllung seiner Pflicht unmöglich gemacht haben. Vor der Reformation nämlich hatte der christliche Staat, der das Christenthum, das heißt die äußere Kirche, beschützen sollte, von der römischen Geistlichkeit sicher erfahren können, was das Christenthum fordere und was ihm widerstreite. Jetzt sah sich aber der Staat, der ein christlicher sein wollte, in unauflösliche Schwierigkeiten verwickelt; wenn es irgendwo eine Collision der Pflichten giebt, so fand sie für ihn Statt. Er fragt zuerst bei der lutherischen Kirche nach, was zum Christenthum gehöre, und er erhält unter andern zur Antwort: zum Christenthum gehört der Glaube, daß es keinen freien Willen giebt. Gut, er wird diesen Glauben schützen. Darauf tritt er zur katholischen Kirche, um sich von ihr sagen zu lassen, was nach ihrer Ansicht zum Christenthume gehöre und was er demnach in ihrem Interesse zu erhalten habe. Er erhält zur Antwort: zum Christenthume gehört der Glaube, daß es allerdings einen freien Willen giebt. Wir wollen

dem christlichen Staate nicht neue Verlegenheit bereiten, indem wir ihn auffordern, sich seine Instruktion von der reformirten Kirche zu erbitten; er wird die erste Verlegenheit nicht überwinden können, denn indem er, um ein wahrhaft christlicher Staat zu sein, den Glauben, daß es keine Freiheit giebt, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten bemüht ist, wird er ein unchristlicher Staat, da es seine Pflicht ist, auch den Glauben, daß es eine Freiheit giebt, gegen alle Verfälschung zu schützen und aufrecht zu erhalten. Mit den Aufklärern, welche gegen die kirchliche Dreieinigkeit eifern, weil drei nicht eins und eins nicht drei sein könne, hat der christliche Staat einen leichten Kampf, da er von allen drei Confessionen die übereinstimmende Antwort erhalten hat, daß allerdings drei eins sein und eins drei; er hat in dieser Beziehung seine Pflicht gethan, wenn er alle bestraft, die es nicht glauben. Aber wie soll der christliche Staat seine Pflichten erfüllen, wenn er die Protestanten nicht beschützen kann, ohne die Katholiken und die Reformirten anzugreifen, er kann dem Römischen Catechismus nicht zu seinem Recht verhelfen, ohne dem Lutherischen Unrecht zu thun, indem er den Seegen des Einen erhält, ladet er jedesmal einen doppelten Fluch auf sich. Was soll es dem christlichen Staate helfen, daß er durch §. 3. des Religionsedikts

jedes Proselytenmachen verboten hat? So erfreut Katholiken, Reformirte und Lutheraner über die übrigen Paragraphen des Edikts auch sein mögen, wegen des Paragraphen, der Proselyten zu machen verbietet, muß der christliche Staat bei allen dreien in den Bann fallen. Es ist klar, dieser christliche Staat hat etwas Unmögliches versprochen, aber den guten Willen, der Kirche das zu sein, was ihr der christliche Staat des Mittelalters gewesen war, hat er gehabt. Den zweiten Punkt anlangend, die Bekleidung der Geistlichkeit mit wirklicher Macht, so leistet das Religionsedikt im Geiste des christlichen Staates des Mittelalters Alles, was die veränderten Verhältnisse irgend gestatten. Der Staat erklärte, daß er der Kirche seinen Arm unbedingt leihe: „Als Landesherr und als alleiniger Gesetzgeber in unsern Staaten, befehlen und ordnen wir also, daß hinführo kein Geistlicher, Prediger oder Schullehrer der protestantischen Religion bei unausbleiblicher Cassation und nach Befinden noch härterer Strafe und Ahndung der bezeichneten Irrthümer sich insofern schuldig machen soll, daß er solche Irrthümer bei der Führung seines Amts oder auf andere Weise öffentlich oder heimlich auszubreiten sich unterfange." Zwar könnte gegen das Interesse der Kirche zu streiten scheinen, wenn dasselbe Edikt verheißt, daß die Toleranz aufrecht erhalten, Niemandem der mindeste Ge-

wissenszwang angethan werden, jeder seine Meinung für sich behalten soll. Indeß genauer betrachtet, hat es auch der katholischen Kirche keinen Anstoß erregt, wenn Jemand die ärgerlichsten Ketzereien hegte — wenn er sie nur nicht äußerte, sondern für sich behielt. Man kann wirklich, ohne die Pflichten dieses christlichen Staates im Geringsten zu verletzen, der Toleranz und Gewissensfreiheit Alles einräumen, wenn man nur den Lehrzwang gewissenhaft handhabt und eine den Lehrzwang unterstützende Censur zu üben weiß. Ist dies geschehen, so kann der christliche Staat im Bewußtsein unbedingter Hingebung sprechen: „Cardinal, ich habe das Meinige gethan, thun Sie das Ihre!" Wo der Staat Alles selbst thun will, was die Kirche wünscht, da bedarf die Kirche keiner besondern Macht; doch hat der christliche Staat durch sein Religionsedikt auch das bedacht: es wird in einem der letzten Paragraphen befohlen, daß der geistliche Stand geachtet werde und daß die Predigersöhne unter gewissen Bedingungen vom Soldatenstande frei sein sollen: eine Berechtigung, die in einem Militairstaate nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Hätte damals nicht gerade das revolutionäre Frankreich mit dem physiokratischen Systeme experimentirt, so würde der christliche Staat vielleicht auch den Grundbesitz der Geistlichkeit entsprechend erweitert haben. Betrachtet man nach dem bisher Be-

merkten die Hilfe, welche das Religionsedikt dem Christenthume d. h. der Kirche gewährt und die Macht, welche es ihr eben dadurch einräumt; so will sich offenbar der christliche Staat der Protestanten von dem des katholischen Mittelalters nicht wesentlich unterscheiden und die hierarchischen Principien durften nicht ohne Grund nach diesen Zugeständnissen auf weitere hoffen. Auch die Motive, welche diese Gesetzgebung aufstellt, widersprechen der Handlungsweise des christlichen Staates aus den Zeiten vor Luther nicht. Der Gesetzgeber verfolgt nämlich bei diesen Bestimmungen auch politische Interessen. Er will die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens nicht verfälschen lassen, um der Zügellosigkeit der Sitten zu wehren, und an einer andern Stelle wird als Absicht mitgetheilt „damit den Millionen seiner guten Unterthanen nicht die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette geraubt und sie also unglücklich gemacht werden.“ Der Gesetzgeber weiß, daß, wenn die Unruhe auf einem Punkte begonnen hat, sie sich unaufhaltsam nach allen Seiten verbreitet, und daß der Mensch, dem die trostreiche Aussicht auf das Jenseits verkümmert wird, mit seinem ganzen Streben dahin getrieben wird, wenigstens seine irdischen Angelegenheiten bequem zu ordnen. Endlich fügt der christliche Staat hinzu, er werde bei aller Gelegenheit den Mann von Religion und Tugend

d. h. denjenigen, welchen ihm die Kirche als einen recht-gläubigen Christen empfiehlt, zu schätzen wissen, weil ein jeder gewissenloser und böser d. h. von dem kirchlichen Glauben abweichender Mensch niemals ein guter Unterthan, und noch weniger ein treuer Diener des Staats weder im Großen noch im Kleinen sein kann. Der Staat will also ein christlicher sein, weil er nur so mit Sicherheit auf ruhige und getreue Unterthanen rechnen darf. Diese Motivirung widerstreitet freilich den wahrhaft hierarchischen Grundsätzen, welche im Mittelalter den christlichen Staat geschaffen haben, durchaus. Die Kirche, als die einzig legitime Statthalterschaft Gottes auf Erden, hat den Staat, den Repräsentanten der bösen Welt dadurch, daß sie ihn zu einem christlichen umbildete, nicht sichern, befestigen und vollenden, sondern über ihn hinausführen und in sich auflösen wollen. Aber wie ein guter Erzieher dem Kinde manchen Irrthum läßt, so hat die Kirche auch das Mißverständniß des Staats, als sorge er für sich selbst, indem er ein christlicher werde, immer nicht nur mit Geduld getragen, sondern zu Zeiten sogar absichtlich unterhalten. Wenn wir die bisherigen Bemerkungen zu einem Resultat zusammenfassen, so bestätigt sich die Annahme, daß der christliche Staat der Protestanten sich nicht wesentlich von dem der Katholiken unterscheidet, da beide das Christenthum als die in

unwandelbaren Formen gegebene äußere Kirche gegen jeden Eingriff aufrecht zu erhalten versprechen und denselben die dazu erforderliche Macht zu Gebote stellen. Es war also keineswegs ein bloß poetischer Traum der Romantik, der ohne Consequenzen für das praktische Leben bleiben müßte, wenn sie bei der Verwandtschaft des christlichen Staates der Protestanten mit dem römischen-katholischen es für möglich hielt, die Gegenwart noch einige Schritte weiter zu jenem mittelalterlichen Bunde der Aristokratie und des Priesterthums zurückzuführen.

Ew. Hochwürden

habe ich schon mündlich meinen tiefgefühlten Dank gesagt für das ehrende Wohlwollen und die freundliche Anerkennung, die Ihr geehrtes Schreiben auf Veranlassung meiner Rede ausspricht; ich darf nicht erst ausführen, wie sehr mir diese Aeußerungen gegenwärtig Bedürfniß und Befriedigung sind, da ich erfahren muß, wie man in öffentlichen Blättern meinem aufrichtigen Streben nach tieferer Erkenntniß des christlichen Lebens mit entehrenden Angriffen gegen meine Gesinnung und meinen Charakter begegnet. Ich möchte jeden öffentlichen Schritt von meiner Seite vermeiden. So halte ich es für ein wah-

res Glück, daß Ew. Hochwürden noch im Laufe dieses Jahres meinem Religionsunterrichte beigewohnt. Ew. Hochwürden haben sich überzeugt, in welchem Geiste ich den Religionsunterricht am Altstädtischen Gymnasium ertheile. Ew. Hochwürden bitte ich ganz gehorsamst, mir ein amtliches Zeugniß darüber auszustellen, das ich meiner vorgesetzten Behörde vorlegen kann: die höchste Eile, mich vor ihr zu rechtfertigen, ist für den Augenblick die erste Pflicht. Mit tiefster Hochachtung

Ew. Hochwürden

ganz gehorsamster

Rupp.

Anmerkung. Der General-Superintendent Sartorius hat diese Bitte nicht erfüllt.

III.

Das Aufsehen, das die Rede erregte, hatte mich veranlaßt, dieselbe dem Ministerium unterm 3. Nov. mit folgendem Schreiben zu übersenden.

Excellenz!

Ich nahe mich hochachtungsvoll zum ersten Male, indem ich die Ehre habe, die Rede zu überreichen,

die ich am Geburtstage Sr. Majestät des Königs in der Königl. deutschen Gesellschaft gehalten. Ich glaubte dem Auftrage, der mir geworden, nicht besser genügen zu können, als wann ich eine Idee, welche die Regierung unsers erhabenen Monarchen verwirklichen zu wollen erklärt hat, gegen rohe Mißverständnisse und rohere Angriffe zu rechtfertigen unternahm. Indem ich dadurch der Verpflichtung, die mir die Feier des Tages auferlegte, nachkam, trug ich zugleich meinem verehrten Lehrer Schleiermacher eine Schuld ab, der mich unterwiesen, wie man eine die Geschichte verachtende Philosophie und einen gedankenlosen Traditionsglauben zugleich zu überwinden versuchen müsse. Ich hatte es in meiner ersten schriftstellerischen Arbeit ausgesprochen, daß das religiöse Leben unserer Zeit ein schönes Denkmal von der Wirksamkeit dieses großen Theologen sei: er fand das Christenthum bedroht, er wandte diese Gefahr ab; ich glaubte derselben Gefahr mit denselben Mitteln begegnen zu müssen. Ich lege vielleicht den wenigen Worten, die die Beschränkung einer Rede erlaubt, eine Bedeutung bei, die sie nicht haben werden: es ist dies aber keine Anmaßung, sondern die Ueberzeugung, daß ich, falls es nöthig sein sollte, diese dürftigen Andeutungen den destruk-

tiven und reaktionairen Tendenzen der Zeit gegenüber auszuführen im Stande bin. Doch sehe ich den eigentlichen Werth meiner Arbeit nicht in dem, was sie geleistet, sondern in dem Streben, aus dem sie hervorgegangen, in dem redlichen Streben, das Ew. Excellenz großartiger Wirksamkeit dienen möchte, durch die Ew. Excellenz das wahre Glück der Zukunft auf wahre Achtung der Vergangenheit gründen zu wollen erklärt haben.

Rupp.

An
des wirklichen geheimen Staatsministers der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. Eichhorn, Ritter rc. Excellenz.

Für das mit Ihrem Schreiben von 3. d. M. mir zugesandte Exemplar Ihrer am Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs gehaltenen Rede, von deren Inhalt ich nähere Kenntniß nehmen werde, sage ich Ihnen meinen Dank.

Berlin, 7. Decbr. 1842.

Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
den Divisionsprediger Herrn Dr. Rupp.

Dem Angriffe in der Preußischen Staatszeitung, den das neue Jahr brachte, folgte das Schreiben des Feldprobst Bollert vom 24. Januar, das mir den 15. Februar zukam.

Ew. Hochehrwürden haben am verwichenen Geburtsfeste Sr. Majestät des Königs in der deutschen Gesellschaft zu Königsberg eine Rede gehalten und später sogar zum Drucke befördert, deren Inhalt ich aufrichtig beklage und die mir gegründete Veranlassung zur Unzufriedenheit über Ihr Benehmen gegeben hat. Es sind darin von Ihnen Aeußerungen niedergelegt worden, welche mit derjenigen Gesinnung, die man bei einem evangelisch-christlichen Geistlichen voraussetzen muß, nicht wohl in Einklang gebracht werden können. Auch abgesehen davon, daß Sie über ein Thema gesprochen haben, welches ein durch gründliche Studien über Geschichte, Staat und Kirche gebildeteres und reiferes Urtheil erfordert, als Sie in Ihrer Rede darlegen *): haben Sie durch die darin aufgestellten, oft sehr allgemeinen und vieldeutigen Gedanken und Wendungen Veranlassung zu

*) Dieser Tadel kann uns offenbar nur dann helfen, wenn derjenige, der ihn ausspricht, uns als Historiker, Politiker oder Theologe bekannt ist.

Mißverständnissen gegeben, welche — wie natürlich — den Ernsten und Frommgesinnten ein Mißtrauen gegen Ihre Ueberzeugung und Richtung eingeflößt und den Leichtsinnigen und Spöttern Ursach zu schadenfrohem Gelächter gegeben haben *). Allerdings bewegt sich Ihre Rede nicht auf geistlichem, sondern auf wissenschaftlichem Gebiete; aber wann, wo und was auch ein Geistlicher zu sprechen hat, immer wird und soll doch seine Rede von dem Geiste des Evangeliums durchweht sein **). Und daß dies hier nicht der Fall ist, wird kein Unbefangener läugnen können; denn Ihre ganze Rede würde auch von einen Nicht-Christen, der sich auf den Standpunkt einer allgemeinen Weltanschauung stellte, gehalten werden können, indem ein solcher bei nur einiger Bekanntschaft mit der Geschichte und der Entwickelung des Christenthums den bedeutenden Einfluß desselben auf Sitte, Kunst und Wissenschaft zugeben muß ***).

*) Aber wenn ich weder für die Spötter, noch für die Frommgesinnten, denen ich Mißtrauen eingeflößt, geschrieben hätte? Meine Rede behält Leser genug, wenn diese beiden Klassen von Menschen ganz wegfallen.

**) Soll? gewiß; aber wird?? ich bin sicher nicht der Einzige, der dies höchste Ziel erstrebt hat, ohne es zu erreichen.

***) Aber ist meine Rede wirklich der Ausdruck eines

Dazu kommt, daß Sie diese Rede an einem für jeden Unterthan heiligen Tage gehalten und doch dabei Sr. Majestät des Königs in keinerlei Weise mit Liebe und Vertrauen gedacht haben. Ein Wort der Anerkennung und der Ermunterung zur Liebe und Verehrung unsers hochherzigen Königs hätte sich für Sie, in Ihrer Stellung als Militairprediger, ganz besonders geziemt *).

Möchten Sie doch Ihr durch diese Rede begangenes Unrecht einsehen und sich, wie durch das beklagenswerthe Aufsehen, das dieselbe gemacht hat, so auch durch meine brüderliche und wohlgemeinte Eröffnung veranlaßt fühlen, in treuem Wirken für den Herrn und seine Kirche jenes Unrecht wieder gut zu machen! Möchten Sie bei allen Ihren Reden und Handlungen danach streben, Gott allein die Ehre zu geben und nicht durch eitle Worte nach Men-

---

Menschen, der nur zugiebt oder gar nur zugeben muß? Meine Rede spricht es unzweideutig aus, daß die Menschheit nach meiner Ueberzeugung das Beste, was sie seit Christus hat, von ihm empfangen hat. Ist dies das Bekenntniß eines Nicht-Christen?

*) Wenn Vorgesetzte ihren Untergebenen dies zur Pflicht zu machen aufhören werden, dann erst wird kein Wort der Anerkennung und der Ermunterung zur Liebe und Verehrung unsers hochherzigen Königs Argwohn und Verdacht erregen können.

schengunst zu haschen, die immer wandelbar und vergänglich ist *).

Berlin, 24. Januar 1843.

Hollert.

An
den Königl. Divisionsprediger Herrn Dr. Rupp.

IV.

Der Herr Oberprediger Consentius hat Ihnen, mein verehrter Amtsgenosse, schon vorläufig angezeigt, wie das Geistliche Ministerium laut eines Rescripts an mich vom 29. pr. empf. den 4. c. es im Interesse Ihres geistlichen Amtes nothwendig findet, daß Ihnen Gelegenheit gegeben werde, über Ihre am 15. October pr. gehaltene Rede, welche durch auffallende Aeußerungen, die Ihrer durch die Ordination übernommenen kirchlichen Stellung nicht zu entsprechen scheinen, viel Aufsehen erregt hat, erklärend sich auszusprechen.

*) Ich habe vorausgesetzt, daß diese Worte nicht richten und verdammen, sondern einen einfachen Wunsch enthalten sollen, wie ihn jeder Christ dem andern, also auch ich dem Herrn Feldprobst zurufen darf — und, da jeder ihn brauchen kann, zurufen soll.

Ich kann mir nicht denken, daß Sie ein solches vertrauendes Erbieten irgend zu scheuen hätten. Als ich Ihnen am 6. Novbr. pr. meine Bemerkungen über jene Rede mittheilte, äußerte ich am Schlusse die Hoffnung, daß Sie mich wieder einmal besuchen und Ihre erwidernden Bemerkungen mündlich mit mir austauschen würden. Sie waren auch so gütig zu mir zu kommen, aber theils in anderer Absicht, theils in einer für mich zufällig so ungelegenen Stunde, daß es zum gegenseitigen Aussprechen nicht kam. Daher fordere ich Sie jetzt nicht blos in des Herrn Ministers Namen auf, sondern ich bitte Sie auch in meinem eigenen, wenn es nunmehr Ihr Befinden gestattet, mich morgen Abend etwa um 5 Uhr zu besuchen, damit wir uns über jenen Gegenstand, wie ich zuversichtlich hoffe, verständigen können.

Königsberg, den 26. Februar 1843.

D. E. Sartorius.

Hochwürdiger Herr General-Superintendent!

ich bitte ganz gehorsamst mich für heute zu entschuldigen. Noch habe ich das Haus nicht verlassen und wenn ich auch heute einen Versuch machte, so möchte ich doch die Abendluft vorläufig vermeiden. Wie

sollte nicht auch ich zuversichtlich eine Berücksichtigung hoffen, da mir Ew. Hochwürden christliche Beurtheilungsweise bekannt ist! Das Eine habe ich nur zu bedauern, daß es mir kaum gelingen wird in einem Schritte, der mir aus Mißtrauen hervorgegangen zu sein und Mißtrauen zu erzeugen scheint, ein „vertrauendes Erbieten" zu erkennen. Ew. Hochwürden

Königsb., 26. Febr. 1843. gehorsamster
J. Rupp.

Das von dem geistlichen Ministerium nothwendig gefundene Colloquium fand im Hause des General-Superintendenten Statt; außer ihm und mir war Oberprediger Consentius, mein Superintendent, zugegen. Auf den Wunsch des General-Superintendenten, eine allgemeine Unterhaltung über Christenthum und Kirchenlehre zu beginnen, konnte ich nicht eingehen; ich wiederholte nochmals, daß dies Colloquium nur dann den Schein eines Inquisitionsverfahrens vermeiden könnte, wenn man sich entschließe, mit bestimmten Anklagepunkten hervorzutreten, gegen die ich mich dann zu rechtfertigen suchen würde. Da ich meine Ansicht nicht aufgeben konnte, war Ge-

neral-Superintendent Sartorius so freundlich, mir zu willfahren und stellte die zwölf Anklagepunkte auf. Sie folgen hier mit den Bemerkungen, mit denen ich die Anklagen zurückweisen zu können glaubte. Zu Nro. 9 glaube ich nachträglich eine etwas ausführlichere Erklärung eingeschickt zu haben, ich finde sie gegenwärtig nicht.

1.

Ueber den christlichen Staat p. 6: „Die Lehre Jesu hatte die bestimmte Aufgabe, jene Herrschaft, welche das Priesterthum unter dem Israelitischen Volke im Widerspruch mit dem reinen Mosaismus erworben, zu zerstören; aber sie scheint ihren Zweck vollständiger bei den Nachkommen derer erreicht zu haben, die ihn als Irrlehrer verstießen, als bei denen, die sich nach seinem Namen nennen, denn das Christenthum hat die Priesterherrschaft, die es auflösen sollte, befestigt."

Es wurde mir gesagt, man könne diese Stelle so auslegen, als wollte ich das gegenwärtige Judenthum über das Christenthum stellen. Ich mußte gegen solche Auslegung protestiren und erklärte: „daß nach dem Zusammenhange der Stelle die vollständigere Erreichung des Zweckes, den Jesus

verfolgt, nur auf den Zweck der Zerstörung der Hierarchie bezogen werden könne, die da, wo starre und knechtische Formen des Rabbinats, wie unter den Juden in Rußland, beständen, auch unter ihnen noch fortdauerte."

2.

Ueber den christlichen Staat p. 6: „Der Gründer des christlichen Glaubens hatte den das ganze Leben beherrschenden Gegensatz der alten, dem Untergange verfallenen Zeit und Bildung und der herrlichen Zukunft, in welche er das menschliche Geschlecht einführen sollte, durch zwei Worte bezeichnet: Welt und Reich Gottes. Diese Ausdrücke, welche nach der Absicht dessen, der sie gegeben, zwei Entwickelungsperioden unsrer Bildung charakterisiren sollten, u. s. w."

Der Verfasser erklärt, daß der weitere Verfolg der Rede zeige, wie nach seiner Ansicht, wenn auch (Matth. 3, 2) mit der Ankunft des Herrn das Reich Gottes und damit eine neue Entwickelungperiode des menschlichen Geschlechts gekommen, doch auch nachher ein fortwährender Gegensatz des Reiches Gottes und der Welt bestehe.

3.

Hinsichtlich der in den dunkelsten Farben gehaltenen

geschichtlichen Darstellung der Kirche in der mittlern und neueren Zeit (p. 6 — 15), wobei die Reformation und ihre Lehre vom Verhältniß der Kirche zum Staate keine positive Würdigung gefunden (p. 11) und kürzer als das Religionsedikt abgehandelt worden, erklärt der Verfasser, daß er nach dem Thema nicht die Kirche, sondern das Verhältniß derselben zum Staate und umgekehrt darzustellen gehabt habe, daß er es auch in dieser Beziehung an Hervorhebung der lichten Punkte nicht habe fehlen lassen (p. 10, 20, 27) und daß insbesondere die Darstellung der Folgen der Reformation durch die Ergebnisse der geschichtlichen Entwickelung bedingt gewesen sei.

4.

Auf den Vorwurf einer ungenauen und unzureichenden Darstellung der lutherischen und katholischen Lehre vom freien Willen bemerkt der Verfasser, daß das Thema keine ausführliche Darstellung der beiderseitigen Lehre gestattet, sondern ihn auf einzelne contrastirende Momente derselben als Beispiel beschränkt habe.

5.

Ueber den christlichen Staat p. 13: „Mit den Aufklärern, welche gegen die kirchliche Dreieinigkeit

eifern, weil drei nicht eins und eins nicht drei sein könne, hat der christliche Staat einen leichten Kampf; da er von allen drei Confessionen die übereinstimmende Antwort erhalten hat, daß allerdings drei eins seien und eins drei; er hat in dieser Beziehung seine Pflicht gethan, wenn er Alle bestraft, die es nicht glauben."

Hierzu erklärt der Verfasser, daß, was ihm in dieser Stelle zum Vorwurfe gemacht werde, dem seichten Einwande der Aufklärer und den ungenügenden Widerlegungen der damaligen Dogmatiker zur Last falle.

6.

Ueber den christlichen Staat p. 18: „Die Kirche lehrt zwar: es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; aber damit lehrt sie zugleich, daß die Obrigkeit, welche Gott und der Wahrheit nicht dient, aufhört es zu sein."

Der Verfasser bezog sich hierüber auf die in der Rede angeführten Beispiele aus der Römisch-katholischen Kirche.

7.

Ueber den christlichen Staat p. 19, heißt es von dem Verhältniß des Staats zur Staatskirche:

„Wenn der Staat die christliche Kirche zur Staatskirche erklärt, so hält er es noch immer als seine Bestimmung fest, ein christlicher zu werden und doch verlangt er, daß die Kirche das billigen soll, was er ist, denn sie ist verpflichtet, seiner Gesetzgebung den Schein der Wahrheit zu verleihen; der Staat übt offenbar Gewalt über das, was er eigentlich zum Herrscher erhoben, er gleicht dem Wilden, der sich ein Götzenbild schnitzt und vor ihm niederwirft, das Götzenbild aber dann schlägt, wenn es nicht seine Bitte erfüllt und seinen Willen thut."

Der Verfasser bezieht sich hierüber auf die Beispiele aus der englischen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts.

8.

Ueber den christlichen Staat p. 24: „Der Staat des 19. Jahrhunderts ist ein christlicher Staat, er wird keine Glaubensvorschriften und keinen Symbolzwang kennen, er wird bei seinen Bürgern nicht nach der Taufe fragen, er wird mit der christlichen Kirche in keiner unmittelbaren Verbindung stehen — und doch wird er ein christlicher Staat sein."

Der Verfasser hat damit nicht gesagt, daß der christliche Staat, der auch von der christlichen Kirche

sittliche Garantien entnimmt [p. 22 *)], gegen den heiligenden Inhalt des christlichen Glaubens und gegen die heilige Bedeutung der Taufe gleichgültig sei, sondern daß der christliche Staat das Bürgerrecht nicht von der Taufe abhängig mache, weil diese oft deshalb entweiht wird.

---

*) Geht der Staat in seiner Verirrung so weit, es öffentlich, es in einem Gesetze auszusprechen, daß von den Geistlichen nur gewisse Lehren, nicht der Glaube daran verlangt wird, so zerstört er selbst das religiöse Leben gänzlich durch die Mittel, durch die er es wieder ausbreiten und befestigen wollte. — Wo der Staat, um nur in der Eile eine Staatskirche mit Lehren, bei denen er sich wohl befinden könne, zu organisiren, selbst eine offenbare Heuchelei der Geistlichen gut heißt, da bewirkt er, daß Niemand bei Kirche und Geistlichkeit an die Religion denkt, sondern Jeder jene Verse Bürgers auf seine Weise variirt:

Was macht die Glaubenslehren klar?
Ein tausend Thälerchen das Jahr.
Und was macht eben diese Lehr,
Die rein war, falsch? Noch tausend mehr.

Es ist freilich zunächst nur die Geistlichkeit, welche durch die Predigt eines vom Staate in seinem eigenen Interesse gebotenen Glaubens der öffentlichen Verachtung preisgegeben wird; aber durch sie wird das religiöse Leben überall vermittelt, je tiefer der Lehrer der Religion in dem öffentlichen Urtheil sinkt, um so mehr ist sie selbst in Gefahr. Wohl dem Lande, dessen Verfassung wenigstens ein kirchliches Leben außerhalb der Staatskirche gestattet, wie England; da sucht und findet

9.

Ueber den christlichen Staat p. 24: „Der christliche Staat wird keine Glaubensvorschriften und keinen Symbolzwang kennen, er wird bei seinen Bürgern nicht nach der Taufe fragen, er wird mit der christlichen Kirche in keiner unmittelbaren Verbindung stehen — und doch wird er ein christlicher Staat sein. Das Verständniß dieser Wahrheit hindert am meisten ein altes Vorurtheil, ein Vorurtheil, das in der Gelehrsamkeit viel tiefer als im Gefühl und Be-

---

die Frömmigkeit ihre Befriedigung in den Sekten: wird aber auch diese Strömung des religiösen Lebens gehemmt, so strebt es vergebens sich befruchtend auszubreiten und wird zu einem Sumpfe, dessen schädliche Ausdünstungen das Land verpesten. Die durch den Zwang herbeigeführte Heuchelei demoralisirt zwar zunächst die Kirche selbst; aber kann der Staat bei dem Verfall derselben unbetheiligt bleiben? Kein Staat kann von dem Zwange alles erwarten, jeder bedarf sittlicher Garantien. Woher soll er sie entnehmen, wenn er es selbst der Kirche unmöglich gemacht hat, sie ihm zu bieten? Auch durch Beschränkung des Unterrichts und der wissenschaftlichen Forschung beraubt der Staat sich mancher unersetzlichen Hülfsquellen seiner Macht; aber der Verfall der sittlichen Kraft, der durch Hemmung der religiösen Bildung herbeigeführt wird, reicht namentlich in Staaten, die eines öffentlichen Lebens entbehren, viel weiter und dringt an die Wurzeln ihres Lebens.

wußtsein der Völker wurzelt, das Vorurtheil, daß das Christenthum Religion sei. Das Christenthum steht aber zur Religion ganz in demselben Verhältnisse, als zu Staat, Kunst und Wissenschaft, es ist eben so wenig Religion, als es Staat, Kunst oder Wissenschaft ist; aber es ist das Princip und die Seele unsers politischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und religiösen Lebens. Es ist mit dem Christenthume, wie mit dem Hellenismus und dem Mosaismus. Auch diese Worte bezeichnen nicht eine einzelne Richtung menschlicher Geistesthätigkeit, sondern das welthistorische Lebenselement, das sich in allen den Formen, in welche menschliche Wirksamkeit ausströmen kann, geoffenbart und bethätigt hat."

Der Verfasser bemerkt, der Ausspruch: „es ist ein Vorurtheil, daß das Christenthum Religion sei," stehe in keiner Beziehung zu meiner durch die Ordination übernommenen kirchlichen Stellung, das Wort „Religion" sei weder ein biblisches noch populäres, es sei eine Abstraktion, die als solche mehr der Schule als dem Leben angehöre.

10.

Ueber den christlichen Staat p. 28: „Es herrscht nemlich bei den Untersuchungen über das zukünftige

Leben, die seit einem Jahrzehnt von Einzelnen immer wieder angeregt werden, im Volke eine sehr geringe Theilnahme, und die Lehre, es gebe kein Jenseits mit einer Fortsetzung der individuellen Entwickelung, ist überall mit einer merkwürdigen Ruhe aufgenommen. Das zeugt für die gesunde Kraft unsrer Zeit und für den Ernst ihrer Arbeit in der Erfüllung ihres wahren, göttlich-menschlichen Berufs auf Erden; wo die Untersuchungen über das zukünftige Leben mit einer ängstlichen Heftigkeit geführt werden, da ist aus dem Geschlecht Lebensfülle und Zeugungskraft gewichen."

Zu dieser Stelle wurde von dem General-Superintendenten an 1 Corinth. 15, 22 und Weisheit 2. sowie an die Lehre vom zukünftigen Gericht erinnert, um darauf hinzuweisen, daß wo eine geringe Theilnahme an den Untersuchungen über das Jenseits sich findet, dies oft aus sehr unlautern Gründen hervorgehen könne und dann keineswegs für gesunde Kraft zeuge, sondern für eine krankhafte Richtachtung der ewigen Zwecke des Menschenlebens.

Rupp bemerkt, daß die Rede nicht die Sicherheit eines verstockten, materialistischen Unglaubens, sondern die Ruhe, welche im Gegensatz mit der am Schlusse des Satzes besonders hervorgehobenen

„ängstlichen Heftigkeit" stehe, als ein gutes Zeugniß bezeichnet habe.

11.

Ueber den christlichen Staat p. 31: „Es ist dem christlichen Staate endlich wesentlich, daß er Vertrauen setzt auf den Geist. Der Geist hat noch immer das geheimnißvolle Wesen, das der Stifter des Christenthums im Gespräch mit einem wohlmeinenden Gesetzesmann und Buchstabengläubigen mit den Worten bezeichnete: er weht, wo er will; man weiß nicht von wannen er kommt und wohin er geht."

Auf das Bedenken, ob der christliche Staat auf jeden Geist Vertrauen setzen solle? bemerkt der Verfasser, daß, was er hier unter dem Geiste verstehe, dem unbedingt zu vertrauen sei, durch die gleich nach den ersten Worten in Bezug genommene Bibelstelle Joh. 3, 8 bestimmt werde, nämlich den göttlichen, heiligenden Geist. —

Auch hatte die Stelle p. 32 Anstoß gefunden: „Es ist wahr, der Geist scheint dem Mittelmäßigen in Extremen zu wandeln und dem Liebhaber des Sonderbaren der Ohnmacht der Mittelmäßigkeit verfallen, dem Ungeduldigen scheint er oft träge u. s. w. — Hat der Geist je das Heiligthum frecher anzu-

lassen und gegen die Gottheit schwerer zu freveln geschienen als damals, da Jesus dem jüdischen Volke gegenüber den Sabbath brach und sich Sohn Gottes nannte?"

Der Verfasser bemerkt über diese Prädikate, daß die Ausdrücke „scheint — geschienen" beweisen, wie sie zu nehmen seien.

12.

Ueber den christlichen Staat p. 32: „Der christliche Staat will nicht Herren und Knechte, sondern brüderliche Gleichheit."

Auf das Bedenken, ob dadurch nicht die bürgerlichen Unterordnungsverhältnisse aufgehoben würden, erklärt der Verfasser, es sei p. 28 gesagt, daß der christliche Staat die Ungleichheit unter den Menschen aufhebe, soweit dieselbe die sittliche Bildung hindere und für die der sittlichen Bildung günstige Ungleichheit ihr Recht fordere und also nur die Knechtschaft, nicht aber die *sittlich* nothwendigen Unterordnungsverhältnisse ausschließe.

Schließlich erklärt er, daß er durch obige Bemerkungen nachzuweisen versucht habe, *wie theils die Rede selbst, theils allgemein bekannte geschichtliche Thatsachen die Auflösung* des

Widerspruchs ergeben, in dem einzelne Aeußerungen mit seiner durch die Ordination übernommenen kirchlichen Stellung zu stehen geschienen haben.

Auf diese im Monat Februar 1843 gepflogene Verhandlung erfolgte, nachdem die Bestätigung meiner Wahl zum Direktor am Kneiphöfischen Stadtgymnasium verweigert war, den 12. September d. J., etwa ein Jahr nachdem ich die qu. Rede gehalten, folgende Vorladung.

Wir laden Ew. Hochehrwürden hierdurch ein, sich morgen Vormittag um 10 Uhr in unserm Sitzungslokale einzufinden, um eine Ihnen im hohen Auftrage des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten zu machende Eröffnung entgegenzunehmen.

Königsberg, 12. Septbr. 1843.

Königl. Preuß. Consistorium.

Sartorius.

An
den Divisionsprediger Herrn Dr. Rupp.

Am 13. September las mir der Oberprediger Consentius vor dem versammelten Consistorium ein

Namen des Ministeriums „vertrauende Weisungen" (siehe unten Verfügung des Consistoriums vom 22. April 1844) oder Vorhaltung (siehe den Brief des Herren Ministers, 9. Decbr. 1843) wegen meiner Rede über den christlichen Staat vor. Den Inhalt kann ich nicht mittheilen, da das Consistorium nicht Vollmacht hatte, auf meine Bitte um Abschrift desselben einzugehen.

V.

Hochwohlgeborener Herr!
Hochgebietender Herr Minister!

Das hochwürdige Consistorium hat mir gesagt, ich hätte mich mit Allem, was sich auf das Urtheil Eines Hohen Ministeriums über meine Rede vom christlichen Staate beziehe, unmittelbar an Ew. Excellenz zu wenden, und indem ich in diesem Augenblicke dieser Weisung folge, bitte ich gehorsamst für die folgenden Worte um hochgeneigte Berücksichtigung. — Ew. Excellenz haben mich an die Pflichten meines Amtes erinnert und von meiner Gewissenhaftigkeit erwartet, daß ich mein Amt niederlegen würde, wenn ich einsähe, daß ich den Forde-

rungen desselben zu genügen außer Stande sei. So weit ich sehe, setzen Ew. Excellenz an dieser Stelle voraus, daß ich entweder mein Amt oder die in der Rede über den christlichen Staat ausgesprochenen Ansichten aufgeben werde. Wenn ich nun schweigen und in meinem Amte verbleiben würde, so könnte das die Mißdeutung veranlassen, daß ich meine Grundsätze geändert habe oder geändert zu haben scheinen wolle. So gebietet mir die Aufrichtigkeit zu sprechen und Ew. Excellenz in tiefster Verehrung zu bemerken, daß ich mich zwar zu schwach fühle, um das günstige Zeugniß meiner vorgesetzten Behörde, dessen Ew. Excellenz erwähnen, durchaus zu verdienen, daß ich aber auf der andern Seite überzeugt bin, nur bei den in der Rede ausgesprochenen Grundsätzen mein Amt wahrhaft im Geiste und nach dem Willen des Erlösers behandeln zu können. Diese Grundsätze habe ich mit so Vielen, die sie theilen, gewonnen aus dem Studium unserer heiligen Bücher, ich finde sie überall in den Schriften der Reformatoren und den ausgezeichnetsten Kirchenlehrern des vorigen und gegenwärtigen Jahrhunderts wieder. Diese Grundsätze machen christliche Wahrheit zu der heiligsten Angelegenheit meines Lebens und lassen mich in diesem Streben den Frieden fin-

den, den die Welt nicht giebt — und deshalb auch nicht nimmt. Es giebt keine Stelle meiner Rede, die mit den Offenbarungen des neuen Testaments im Widerspruch stünde; das sagt zu wenig: ich habe meine Rede so abgefasst, daß alle Hauptgedanken derselben aus der Schrift entnommen sind. Was meine Urtheile über die Geschichte des Christenthums im Mittelalter betrifft, so beruhen sie auf der Auffassung des christlichen Glaubens, die sich durch die Lehre der protestantischen Kirche in mir gebildet. Ueber die Art, wie ich Christenthum und Religion in Verbindung setze, mag man urtheilen, wie man will; aber auch meine entschiedensten Gegner müssen zugestehen, daß man bei jeder Definition von Religion ein Christ sein kann. — Ich kann mich von der Ueberzeugung nicht lossagen, daß unglückliche Verhältnisse, über die der Mensch oft nicht gebietet, Ew. Excellenz in meiner Rede Tendenzen haben finden lassen, die sie nicht vertritt, und darum lebe ich der Hoffnung, daß es mir mit Gottes Hilfe gelingen wird, bei der Führung meines Amtes in Zukunft Ew. Excellenz Zufriedenheit zu erlangen, nicht nur ohne die in der Rede ausgesprochenen Grundsätze aufzugeben, sondern vielmehr dadurch, daß ich ein immer lebendigeres Zeugniß für dieselben ablege.

Auch so mußte es mich schmerzen, als ich erfuhr, daß ich mir durch die Rede Ew. Excellenz Unzufriedenheit zugezogen hätte; aber ich habe bei der Uebernahme des Predigtamtes meinem Erlöser Treue gelobt und ich habe mich, da ich die Rede sprach, in seinem Dienste gewußt. —

Mit tiefster Hochachtung
Ew. Excellenz
ganz gehorsamster
Königsberg, 2. Nov. 1843.
J. Rupp,
Divisionsprediger.

Ew. Hochehrwürden erwiedere ich auf die Eingabe vom 2. November c., daß Sie sich in einem Irrthume befinden, wenn Sie glauben, das Königliche Consistorium sei von mir beauftragt worden, Ihnen zu eröffnen, daß Sie Sich in allem, was sich auf das Urtheil des Ministeriums über Ihre Rede vom christlichen Staate beziehe, an mich unmittelbar zu wenden hätten. Ein solcher Auftrag ist dem Königlichen Consistorium von mir nicht ertheilt worden, vielmehr bleiben Sie in allen den Verhältnissen, welche die Königliche Dienstinstruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. October 1817 bestimmt

heit, wozu namentlich auch die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Beziehung und über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen gehört, dieser Behörde zunächst verantwortlich; und was insbesondere Ihre Rede über den christlichen Staat angeht, so behält es bei der Ihnen am 13. September c. von dem Königlichen Consistorium in meinem Auftrage gemachten Vorhaltung sein Bewenden. Es ist dort die Hoffnung ausgesprochen worden, daß Sie bei fortgesetztem tieferen Studium der Bibel und der Kirchengeschichte mit Hülfe weiterer Erfahrungen in Ihrem geistlichen Amte sich von Ansichten befreien würden, die nach dem Urtheile Ihrer vorgesetzten Behörden mit Ihrem geistlichen Amte nicht verträglich sind. Mehrere Aeußerungen Ihres Schreibens vom 2. November c. haben diese Hoffnung bei mir nur bestärken können. Sie versichern, daß es Ihr Streben sei, Ihr Amt wahrhaft im Geist und nach dem Willen des Erlösers zu behandeln. Wenn Sie von diesem Principe ausgehen und dasselbe fest im Auge behalten, so zweifele ich nicht, daß Sie in eben diesem Principe noch andere Beweggründe finden werden, die christliche Wahrheit zu der heiligsten Angelegenheit Ihres Lebens zu machen, als die in jener Rede ausgesprochenen Grundsätze.

Mit dem Leitstern desselben Princips werden Sie Ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde weiter keine Veranlassung zu Bedenken geben, wie die, welche Sie durch Veröffentlichung Ihrer Rede, worin Christenthum und Religion in einer paradoxen speculativen Auffassung getrennt gedacht sind, hervorgerufen haben.

Es wird mich freuen, wenn Ew. Hochehrwürden durch die Führung Ihres Amtes in Zukunft mir Gelegenheit geben, Ihnen nicht bloß meine Zufriedenheit, sondern auch mein Wohlwollen zu beweisen.

Berlin, den 9. December 1843.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
des Divisionspredigers, Herrn Dr. Rupp
Hochehrwürden
in
Königsberg i. Pr.

VI.

Rückblick.

Die erste Vorhaltung haben mir also Ansichten zugezogen, die nach dem Urtheile meiner vorgesetzten Behörden mit meinem geistlichen Amte nicht verträglich sind.

Worauf gründet sich dies Urtheil meiner vorgesetzten Behörden, über die Unverträglichkeit meiner Ansichten mit meinem geistlichen Amte? Sind meine Ansichten mit den in der Vokation übernommenen Pflichten oder sind sie mit den Bestimmungen des Landrechts nicht verträglich?

Die Vokation spricht von dem Verhältniß des Geistlichen zum Könige und von der Verpflichtung des Geistlichen, nach dem Worte Gottes zu lehren, wie solches in der heiligen Schrift enthalten ist; aber keiner der zwölf Anklagepunkte, die im Colloquium zur Sprache kamen, hat auch nur angedeutet, daß in der Rede etwas enthalten sei, das einer dieser beiden Verpflichtungen widerstreitet.

Die Bestimmungen des Landrechts über die Pflichten des geistlichen Amtes können für den Verfasser der Rede vom christlichen Saate eben so wenig eine

Anklage enthalten, denn das Landrecht verlangt ausdrücklich, die Ansichten, welche es auch seien, dem Gewissen des Geistlichen zu überlassen, und beurtheilt ausschließlich die Lehre, die auf der Kanzel und im Confirmandenunterrichte vorgetragen wird. —

Meine Ansichten sind also nach dem Urtheile meiner vorgesetzten Behörden mit meinem geistlichen Amte nicht verträglich; aber man hat mir kein Gesetz genannt, auf Grund dessen sie für nicht verträglich erklärt werden und die gesetzlichen Bestimmungen, die ich kenne, wissen von dieser Unverträglichkeit nichts.

Man findet mich demnach nicht schuldig; man sagt mir nur, deine Vorgesetzten wünschen bei einem Geistlichen andere Ansichten, als Du hast. Je weniger es nun von uns abhängt, diese oder andere Ueberzeugungen zu haben und je weniger es von unserm Belieben abhängen darf, mit Ueberzeugungen, deren Mittheilung uns nothwendig scheint, zurückzuhalten; um so mehr ist es ein Unglück, wenn unsere Ueberzeugungen von der Art sind, daß diejenigen, welche Macht über unser äußeres Schicksal haben, mit ihnen unzufrieden sind.

Dies Unglück wird noch größer, wenn unsere Ueberzeugungen den vorgesetzten Behörden nur des-

halb mißfallen, weil wir mißverstanden werden oder ihnen wenigstens nicht in dem Grade mißfallen würden, wenn wir verstanden würden. Das war hier unstreitig mein Fall. Daraus daß ich von einer gewissen Partei gelobt wurde, schloß man, daß ich zu dieser Partei gehöre. Man schloß, daß ich Hegelianer sei und daß ich das Heil der Welt oder wenigstens unsers Volkes von Verfassungsfragen abhängig mache — und mir ist diese Philosophie und diese Politik stets zuwider gewesen. Meine Rede sprach dies für Jeden, der aufmerksam lies't, deutlich aus: das neue Testament, Schleiermacher, Herbart waren meine Lehrer. Meine Rede durch nachträgliche Erklärungen gegen drohende Mißverständnisse sichern wollen, war bedenklich; doch entschloß ich mich auch dazu, der Brief, mit dem ich meine Rede dem Ministerium einsandte, beweist es. Es war zu spät, meine vorgesetzte Behörde erklärte, daß meine Ansichten, d. h. Ansichten, die von mir verworfen, aber bei mir nichtsdestoweniger vorausgesetzt wurden, mit meinem geistlichen Amte nicht verträglich seien.

II.

Verhandlungen wegen der in der deutschen Gesellschaft am 18. Januar 1844 gelesenen Rede über Theodor von Hippel und seine Lehre vom christlichen Staate.

Inhalt.

1) Verhandlung mit dem commandirenden General Grafen zu Dohna.
2) Verhandlung mit dem Consistorium.
3) Rückblick.

I.

In der öffentlichen Sitzung der deutschen Gesellschaft am Krönungsfeste (18. Januar 1844.) hielt ich eine Rede über Theodor von Hippel und seine Lehre vom christlichen Staate (abgedruckt in dem literarhistorischen Taschenbuche von R. E. Prutz. Jahrgang 1845 p. 1 — 51.). Am folgenden Tage erschien der Oberprediger Consentius bei mir, um im Namen des commandirenden General Grafen zu Dohna das Manuscript meiner Rede zu fordern. Ich erklärte, ich würde seinem Wunsche sehr gern genügen, wenn mein Manuscript sich so ansähe, daß ich es einem Fremden vorlegen könne; als Forderung verstände ich es aber nicht, da meine Rede, die ich in der deutschen Gesellschaft halte, außer aller Beziehung zu meinem Divisionspredigeramte stehe; dazu komme, daß nicht der commandirende General, son-

dern der Divisionsgeneral von Esebeck mein militairischer Vorgesetzter sei.

Darauf entspann sich die folgende Correspondenz.

Der Divisions-Prediger Rupp hat sich zwar gestern, während ich mich auf Parade befand, in meinem Hause eingefunden, ist jedoch wahrscheinlich behindert gewesen, auf die ihm von meiner Dienerschaft auf meinen Befehl gewordene Benachrichtigung, daß ich seinen Besuch erst nach der Parade gegen 12 Uhr annehmen könne, zu rücksichtigen, da letzterer nicht erfolgt ist.

Indem ich Ew. Hochehrwürden hiervon in Verfolg des gefälligen Schreibens vom 20. d. M. ergebenst benachrichtige, muß ich Wohldieselben hiermit ersuchen, nunmehr für die möglichstbaldige Erledigung meines Schreibens vom 19. d. M. gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Königsberg, den 22. Jan. 1844.

Der kommandirende General.

Dohna.

An
den Königl. Militair-Ober-Prediger
Herrn Consentius, Hochehrwürden
hier.

Br. m. s. p. r.

Hrn. Divisionsprediger Dr. Rupp Hochehrwürden zur gefälligen Erledigung ganz ergebenst vorgelegt. Um die freundliche Anzeige, wann Sie diese Angelegenheit zu erledigen denken, bittet

Consentius.

Ew. Hochwürden erwidere ich ganz ergebenst, daß ich heute Nachmittag, bereits vor dem Empfange Ihrer Zuschrift, bei Sr. Excellenz dem kommandirenden General gewesen und daß ich nur wiederholen kann, was ich Sr. Excellenz bereits selbst gesagt: ich bedauere die am 18. c. in der deutschen Gesellschaft mitgetheilte Vorlesung Sr. Excellenz nicht vorlegen zu können, da ich keine Reinschrift besitze und die Rede im Concept nur für mich leserlich ist, das Concept auch nicht die vorgelesene Rede ist, da es an verschiedenen Stellen viel mehr enthält, als ich gelesen. Sobald die Vorlesung gedruckt sein wird, werde ich die Ehre haben, Sr. Excellenz ein Exemplar vorzulegen.

Rupp.

Ew. Hochehrwürden werden hiermit in Verfolg der heutigen Anzeige, womit Sie mir die Erwiderung des Divisions-Predigers Rupp vom 22. d. M. einreichen, ergebenst ersucht, letzterem bei der offenbaren Unzulänglichkeit der von ihm angeführten Gründe, gefälligst unverzüglich zu eröffnen: daß er dasjenige Manuscript seiner Rede, welches von ihm für den Druck angefertigt worden sei, und — falls er durch dessen Einreichung etwa eine Verzögerung des Drucks herbeizuführen befürchte, eine Abschrift dieses Manuscripts, sowie event. die Liquidation der desfallsigen Abschreibe-Kosten, an Wohldieselben zur Weiterbeförderung an mich einzureichen habe; und daß ich gewärtigte, daß er dieser dienstlichen Aufforderung so schnell wie möglich nachkommen werde.

Königsberg, den 27. Jan. 1844.

Der kommandirende General.
Dohna.

An
den Königl. Militair-Ober-Prediger
Hrn. Consentius, Hochehrwürden
hier.

Br. m. s. p. r.
Hrn. Divisionsprediger Dr. Rupp Hochehrwür-

den zur gefälligen Kenntnißnahme, Nachachtung und ungesäumten Erwiderung ganz ergebenst zugefertigt.

Consentius.

Ew. Hochwürden übersende ich in der Beilage meine Rede, um sie Sr. Excellenz dem Herrn kommandirenden General zu überreichen. Nach den unzweideutigen Bestimmungen der Königl. Preuß. Militair-Kirchenordnung von 1832 §. 21, §. 24 und der Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee 1841, §. 43 kann ich mich von der Ueberzeugung nicht lossagen, daß das Gesetz es für undenkbar erklärt, daß eine Rede, wie die von mir am 18. Januar gehaltene, von einem Militairvorgesetzten zur Beurtheilung gefordert werde. Indeß da ich nach dem an Ew. Hochwürden gerichteten Schreiben Sr. Excellenz des Hrn. kommandirenden Generals vom 27. Januar befürchten muß, daß Se. Excellenz hinter meiner Weigerung Motive suchen möchten, die derselben nicht zum Grunde liegen können, und da ich glaube, daß meine vorgesetzte Verwaltungsbehörde es mir verzeihen wird, wenn ich in diesem Falle gegen die oben angeführten Bestimmungen handle; so komme ich hiermit durch Einsen-

dung des Manuscripts, aus dem ich am 18. Jan. gelesen, der dienstlichen Aufforderung Sr. Excellenz nach.

Ew. Hochwürden

28. Januar. ganz gehorsamster
J. Rupp.

Von der von Euer Hochehrwürden mittelst gefälligen Schreibens vom 29. v. M. eingesandten Rede des Divisions-Predigers Dr. Rupp habe ich eine Abschrift anfertigen lassen. Da das Manuscript aber hier und da etwas unleserlich und daher vielleicht nicht richtig gelesen ist, überdem aber der Dr. Rupp in seinem Schreiben vom 22. v. M. selbst sagt, daß das Manuscript nicht die gehaltene Rede sei, indem es in verschiedenen Stellen mehr enthalte, so wird es erforderlich, daß derselbe nicht allein selbst die Abschrift mit dem Manuscripte vergleicht, sondern erstere auch dahin berichtigt, daß sie wirklich die gehaltene Rede treu wiedergiebt, und er solches in einem unter die Abschrift zu setzenden Vermerke versichern kann.

Euer Hochehrwürden erhalten daher anbei das Manuscript mit der Abschrift mit dem Ersuchen zu-

rück, den p. Dr. Rupp gefälligst zu der Erledigung des Vorstehenden zu veranlassen, und mir sodann die Abschrift zu remittiren.

Was die Auslassung des p. Dr. Rupp in seinem Schreiben vom 28. v. M., hinsichtlich der Competenz des General-Commandos in der vorliegenden Angelegenheit, anbelangt, so wird demselben zu seiner Zeit das Nöthige darauf eröffnet werden. —

Königsberg, den 3. Febr. 1844.

Der kommandirende General

Dohna.

An
den Königl. Militair-Oberprediger, Ritter
Herrn Consentius
Hochehrwürden
hier.

Br. m.

Herrn Divisionsprediger Dr. Rupp Hochehrwürden zur gefälligen Kenntnißnahme, Nachachtung und baldigen Remission der qu. Abschrift an mich ganz ergebenst übersandt.

Consentius.

Da mir zu meinem großen Befremden auf meinen Erlaß vom 3. d. M. bis jetzt die von dem Divi-

sionsprediger Dr. Rupp zu berichtigende Abschrift des Manuscripts der von ihm am 18. v. M. in der deutschen Gesellschaft gehaltenen Rede, noch nicht zugegangen ist, so muß ich Euer Hochehrwürden hierdurch ergebenst ersuchen, dem Dr. Rupp gefälligst zu eröffnen, daß ich die unverzügliche Erledigung der ihm mittelst jenen Erlasses ertheilten dienstlichen Aufforderung gewärtige. —

Königsberg, den 10. Febr. 1844.

Der kommandirende General

Dohna.

An
den Königl. Militair-Oberprediger, Ritter
Herrn Consentius
Hochehrwürden
hierselbst.

Br. m. Herrn Divisionsprediger Dr. Rupp Hochehrwürden ganz ergebenst vorgelegt.

10. Febr. 44. Consentius.

Ew. Hochwürden habe ich die Ehre die Abschrift der Rede zu übersenden. Da Sr. Excellenz der commandirende General die Rede so schnell als möglich zurückverlangte, so hat, da ich selbst durch nothwendige Arbeiten sehr in Anspruch genommen war, un-

ter meiner Aufsicht ein zuverlässiger Mensch die Correctur der Abschrift ausgeführt. Ich lege die Liquidation für die Abschrift bei.

Königsberg, den 10. Febr. 44. Rupp.

Ich bescheinige, daß ich, da die Correctur unter meiner Aufsicht vollzogen ist, diese Abschrift als mit meinem Manuscripte durchaus gleichlautend betrachte. Die wegen mangelnder Zeit in der deutschen Gesellschaft überschlagenen Stellen sind nicht angestrichen, weil ich dieselben nicht mit Sicherheit angeben kann. Rupp.

Die von Euer Hochehrwürden mir mittelst Schreibens vom 11. d. M. wieder zugegangene Rede des Divisionspredigers Dr. Rupp ist heute von mir zur weitern Verfügung und resp. Veranlassung Sr. Excellenz dem Herrn Kriegsminister abschriftlich eingereicht worden, und wird ebenso dem hiesigen Königlichen Consistorio zur Kenntnißnahme und sonstigen beliebigen Gebrauche mitgetheilt werden.

Euer Hochehrwürden setze ich hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, dem p. Rupp von dieser Sachlage Nachricht geben und demselben zugleich eröffnen zu wollen, daß Sr. Excellenz dem Herrn Kriegsminister gleichzeitig auch eine Abschrift seines Schreibens

vom 28. Januar c. eingereicht, und daß von dieser Stelle die Entscheidung über seinen Einspruch wider die Competenz des General-Commandos zu gewärtigen sei.

Königsberg, den 29. Febr. 1844.

Der kommandirende General
Dohna.

An
den Königl. Militair-Oberprediger, Ritter
Herrn Consentius
Hochehrwürden.
hier.

Br. m. s. p. r.

Dem Königl. Divisionsprediger Herrn Dr. Rupp Hochehrwürden zur gefälligen Kenntnißnahme.

Consentius.

In Folge dieser Nachricht wendete ich mich mit folgendem Schreiben an den Kriegsminister.

Ew. Excellenz

wollen es dem Vertrauen und der Hochachtung, mit denen ein Ihnen Unbekannter gleich allen Preußen zu Ew. Excellenz aufblickt, zu Gute halten, wenn ich mich unmittelbar an Ew. Excellenz zu wen-

den wage. Ein Schreiben Sr. Excellenz des commandirenden Generals benachrichtigt mich, daß eine Abschrift meiner am 18. Januar in der deutschen Gesellschaft gehaltenen Rede über Theodor von Hippel und mein Brief vom 28. Januar Ew. Excellenz zur weitern Entscheidung vorgelegt ist. Ich weiß nicht, was Sr. Excellenz dem commandirenden General in meinem Vortrage tadelnswerth geschienen, ich kann denselben daher gegen die Vorwürfe, die er etwa gefunden, nicht vertheidigen; aber die eine Bemerkung bitte ich mir zu gestatten, daß ich geglaubt habe, eine Abhandlung sei keine Predigt, und es sei ohne Gefahr vor einer Versammlung, die die gebildetsten Männer der Provinz enthalten soll, den Schleier wegzuziehen von den innersten Ueberzeugungen eines längst Verstorbenen, der auch bei seinen kühnsten Gedanken nie aufgehört ein getreuer Unterthan zu sein.

Wenn es Ew. Excellenz gegenüber nicht unziemend und überflüssig schiene, würde ich deshalb die Bitte hinzufügen, von dem Inhalt einer wissenschaftlichen Rede keine Folgerung zu ziehen auf die kirchlichen Vorträge, die ich als Divisionsprediger vor der Militairgemeine nie aus einer andern Quelle als aus dem lautern Worte des Erlösers in der heiligen Schrift schöpfe.

In Bezug auf mein Schreiben vom 28. Januar wage ich nichts hinzuzusetzen; ich muß seine Vertheidigung dem einfachen Buchstaben des Gesetzes anheimstellen, das es citirt.

Ich empfinde es schmerzlich, daß mein Name, wo er Ew. Excellenz zum erstenmale begegnet, mit einer Anklage belastet erscheint; und ich kann nur in der Ueberzeugung Beruhigung finden, daß ähnliche Verhältnisse Ew. Excellenz schon so oft Veranlassung gewesen sind, den bösen Schein, den ungünstige Umstände um Männer und Handlungen verbreitet hatten, zu zerstreuen. Ich bin zu sehr von dem Wohlwollen und der Menschenfreundlichkeit Sr. Excellenz des commandirenden General Grafen zu Dohna überzeugt, um nicht zu wissen, daß ich auf diese Weise eine Hoffnung hege, deren Erfüllung ihm nicht weniger angenehm sein würde als mir.

In tiefster Hochachtung
Ew. Excellenz

ganz gehorsamster
J. Rupp.

Da die in dem Schreiben des Grafen von Dohna vom 29. Februar in Aussicht gestellte Ent-

scheidung des Kriegsministers über meinen Einspruch wider die Competenz des General-Commandos mir nie mitgetheilt ist, so möchte ich fast dem Gerüchte glauben, nach welchem das Kriegsministerium dem General-Commando eröffnet haben soll, die Reden, die ich in der deutschen Gesellschaft halte, stehen allerdings außer aller Beziehung zu dem zwischen dem Divisionsprediger und seinen vorgesetzten militairischen Behörden bestehenden amtlichen Verhältniß.

II.

Was der commandirende General Graf zu Dohna an meiner Rede auszusetzen gehabt, ist mir nie bekannt geworden. Vielleicht dasselbe, was das Consistorium daran tadelt.

Die Stellen der Rede, auf welche sich die Verfügung des Consistoriums bezieht, sind folgende:

Literarhistorisches Taschenbuch von Prutz. Jahrgang 1845. p. 14: „Das Jenseits hatte Hippel in seiner Jugend mit jenem unwiderstehlichen Zauber gefesselt, den der Gedanke an die Ewigkeit ausübt, wie ihr Symbol, die Unendlichkeit des Weltmeers und des

Himmels, der über ihm ausgespannt ist. Aber was er mit ächtem Römersinn von dem Kunstleben der Griechen dachte, war sicher auch sein Urtheil über jene contemplative Religiosität seiner Jugend: Müssiggang ist überall, wo nicht gehandelt wird. Dies Bedürfniß zu handeln und zu wirken, das Gegebene nach frei gewählten Zwecken zu ordnen und zu gestalten, dies Bedürfniß einer gemeinsamen Thätigkeit, diese Theilnahme an allem, was den Menschen bewegt, ließ ihn späterhin die gegenwärtige Welt und den Kampf des Lebens mit derselben Entschiedenheit ergreifen, mit der er sich früher den Geheimnissen der überirdischen Welt zugewendet. Aber wenn die Macht der Gegenwart in ihm auch eine Verachtung alles dessen erzeugte, was sich berechtigt wähnt, weil es das Zeugniß des Jahrhunderts für sich hat, so hatte doch der Gedanke der Ewigkeit und Zukunft von jener Veränderung nichts zu befürchten. Himmel und Erde stritten um seine Seele. Himmel und Erde hatte die bisherige christliche Kirche für einen unversöhnlichen Gegensatz erklärt: er konnte an diesen Gegensatz nicht glauben. Himmel und Erde zu versöhnen war sein Beruf, und durch diesen Beruf war er der Herold einer neuen Zeit. Aber in weiter Ferne lag noch der Friede

des gelobten Landes; er war einer der ersten, welche den Muth hatten zu behaupten, es gebe einen Weg dahin, er sei aber gerade entgegengesetzt dem Wege, den man bisher gewandelt. So mußte sein der Versöhnung geweihtes Leben innerlich und äußerlich für ihn ein steter Kampf sein, und erst die Jetztlebenden, die diesen Kampf des mittelalterlichen Glaubens an das Jenseits mit der Verehrung eines gegenwärtigen Gottes immer allgemeiner werden sehn, können sein Streben ganz verstehen. —

Hippels ganzes Verdienst war, das Christenthum von einer Seite darzustellen, von der es vor ihm Niemand kannte. Das Christenthum war, wenn nicht in dem Stifter, doch in der Geschichte und der thatsächlichen Entwickelung, ausschließend unter der Form der Religion erschienen. Wie überall, so verwechselte man auch hier bald die Form mit der Sache. Um es rein wieder zu gewinnen, gab es vielleicht kein anderes Mittel, als von dieser Form zu abstrahiren; wie die Kunst bei den Deutschen im verflossenen Jahrhundert zuerst in der Form des antiken Lebens erschien, und, um sie zu reinigen, nichts übrig blieb, als sich von der allein bekannten Form loszusagen und durch die Formlosigkeit der Romantik hindurchzugehen. Dieser Schritt ist offenbar für die

Kunst viel bedenklicher als für den Glauben und doch mußte man sich auch dort zu ihm entschließen. Hippel war nun berufen, das Christenthum dadurch zu reinigen, daß er es von der Form der Religion trennte und in der Form des sittlichen und bürgerlichen Lebens erscheinen ließ. So entstand die Idee des christlichen Staates in ihm. Der oberflächlichen Betrachtung hat es oft geschienen, als sei er zu abhängig von Andern gewesen, und die Unbefangenheit, mit der er überall Rousseau und Kant seine Lehrer nennt, mag jene Oberflächlichkeit in ihrem Urtheil bestärkt haben. Aber, das Christenthum als den Grund seines geistigen Lebens vorausgesetzt, und es gab keine ursprünglichere, unabhängigere Ueberzeugung, als die Weltanschauung Hippels; die Idee des christlichen Staates, die er der Nachwelt hinterließ, ist sein unbestrittenes Eigenthum."

p. 21. „Nach Montesquieu soll sich die monarchische Regierungsform auf Ehre, die republikanische auf Tugend gründen; die christliche, eine noch bis jetzt unbekannte Regierungsform, gründet sich auf Liebe."

p. 27. „Erster Grundsatz der christlichen Regierungsform, welcher verlangt, daß die Gesetzge-

bung väterlich sei. — Die ersten Grundzüge des christlichen Staates: 1) der Vater, dem die Pflicht der Erziehung ein Recht giebt, die freien Handlungen der Kinder zu bestimmen, befiehlt nicht, damit gehorcht werde, sondern weil es das Beste seiner Familie so fordert. 2) Die Strafe des Vaters darf nichts anderes als die Besserung der Kinder bezwecken. 3) Eltern suchen ihre Kinder mehr durch Vorbild und Beispiel, als durch Anordnungen zur Erfüllung des Gesetzes zu leiten und darum gründet sich die Beobachtung des Gesetzes bei den Kindern nicht auf Furcht und Gewalt, sondern auf Liebe und Achtung. 4) Wo statt des Beispiels die positive Vorschrift eintritt, richtet sich diese nach der göttlichen d. h. sie ist ein weiser Rath mit einer in der Natur der Sache liegenden Strafe verbunden." —

p. 31. „Nach der Lehre des Stifters der christlichen Religion waren die Gebote Gottes Rathschläge, seine Verbote väterliche Warnungen und die Pflichten kindliche Liebe. So darf der Ton der Gesetze in den väterlichen Regierungsformen nicht einen bloßen Gebieter verrathen. Wenn Gesetze unter Donnern und Blitzen, wenn sie im Imperativ gegeben werden, so müßten sie, auch wenn sie von den Weisesten kämen und von den Gerechte-

sten im Volke ausgeübt würden, schon wegen dieses Tones anstößig werden. Ein Rath mit Hinweisung auf eine in der Natur der Sache liegende Strafe für den Uebertretungsfall ist die schicklichste Art, Menschen, die frei geboren sind, Gesetze zu geben. — Es liegt in der Natur des Menschen, daß er sich nicht befehlen, sondern nur rathen lassen will und die väterliche Regierung spricht ihm diesen Adel, zu dem ihn Gott erhob, nicht ab."

p. 14. „Hippel sprach es unumwunden aus, daß Mann und Weib zwar, wie die Racen durch Hautfarbe, Haarwuchs, Schädelformation, so durch den Geschlechtsunterschied getrennt sind, daß Mann und Weib aber, in dem, was den Menschen zum Menschen macht, in der Vernunft, sich gleichstehen und jede Unterordnung des Weibes unter den Mann daher unvernünftig ist."

Von des kommandirenden Generals des 1. Armee-Korps Herrn Grafen zu Dohna Excellenz ist uns eine von Ihnen beglaubigte Abschrift der Rede mitgetheilt worden, welche Sie am 18. Januar d. J. in einer öffentlichen Sitzung der hiesigen Königl. deutschen Gesellschaft gehalten haben. Aus Ihrem,

uns gleichzeitig mitgetheilten, Schreiben an den Militair-Oberprediger Consentius vom 28. Januar d. J. haben wir ersehen, daß Sie, in der Besorgniß, Ihrem Verhältniß zu der Ihnen vorgesetzten geistlichen Aufsichtsbehörde etwas zu vergeben, anfangs Bedenken getragen haben, Sr. Excellenz dem Herrn kommandirenden General jene Rede auszuhändigen, und zuletzt nur in der Hoffnung, daß die Ihnen vorgesetzte Kirchenbehörde dies entschuldigen werde, darin gewilligt haben. Wir können dieses Bedenken unserer Seits durchaus nicht theilen, da es bei der dem kommandirenden Herrn General zustehenden pflichtmäßigen Fürsorge für die ihm untergebenen Truppentheile demselben gewiß zukam, von der öffentlich ausgesprochenen Denkweise eines Divisionspredigers specielle Kenntniß zu nehmen, unter dessen geistiger Einwirkung er einen bedeutenden Theil dieser Truppentheile weiß, um danach seine eigenen Maaßnahmen zu bestimmen, und eventual. auch die dem Divisionsprediger vorgesetzte Kirchenbehörde zu veranlassen, ihren Ressortverhältnissen gemäß einer solchen Angelegenheit sich anzunehmen; ja es wäre möglich gewesen, daß der kommandirende Herr General von dem Inhalte dieser öffentlich gehaltenen Rede mit Recht specielle Kenntniß und darum Aushändigung

des Manuscripts verlangt hätte, auch wenn die Rede zu gar keinem direkten kirchlichen Bedenken Veranlassung gegeben hätte und somit die kirchliche Aufsichtsbehörde auch gar nicht dabei direkt betheiligt gewesen wäre.

Allerdings scheint im gegenwärtigen Falle der kommandirende Herr General auch in kirchlicher Beziehung die Rede nicht für unverfänglich gehalten zu haben, da sie derselbe uns übergeben hat, ohne sich übrigens selbst auf ein Urtheil, aus kirchlichem Standpunkte, einzulassen, und sonach mit voller Anerkennung der uns zustehenden Competenz. Durch diese Uebergebung Ihrer Rede an uns sind wir nun aber wirklich veranlaßt worden, von dem Inhalte derselben auch unsererseits und von unserm Standpunkte aus amtlich Kenntniß zu nehmen, und hiernach Ihnen folgende Eröffnungen zu machen.

Auch in dieser Rede, in welcher Sie zwar zunächst nur die eigenthümliche schriftstellerische Bedeutsamkeit Hippel's zu entwickeln suchen aber so, daß Sie denselben grade um seiner Ansichten von den Prinzipien und der wahren Gestaltung des christlichen Staates willen als Herold und Vorläufer dessen darstellen, was wir gegenwärtig in dieser Beziehung erwarten, oder doch erwarten sollten, mithin

so, daß Sie hierin zugleich Ihre eigenen Grundsätze zu erkennen geben, — auch in dieser Rede haben Sie, wie in Ihrer frühern, am 15. Oktober 1842 gehaltenen, ohnerachtet der Ihnen hierüber ertheilten vertrauenden Weisungen, wiederholt Ansichten ausgesprochen und entwickelt, welche mindestens nach dem einfachen und natürlichen Wortverstande der Sätze, in denen sie vornämlich enthalten sind, eine dringende Aufforderung für uns und für Sie selbst enthalten, Ihre gegenwärtige Stellung zur evangelischen Kirche, als deren Diener Sie berufen sind, ernstlich zu erwägen, um es zu ermessen, in wie weit Sie dieser Kirche, in deren äußern Gemeinschaft Sie stehen, nach ihren sie constituirenden Grundprinzipien und daraus herfließenden, von ihr ausgesprochenen und durch die h. Schrift normirten Hauptlehren auch innerlich noch angehören.

Für's Erste ist in dieser letzten Rede wieder dieselbe Ansicht vom Christenthume, und zwar auf eine praktisch noch bedenklichere Weise hervorgetreten, welche Sie in Ihrer Rede vom 15. Oktober 1842 vorgetragen haben, und nach welcher es ein altes Vorurtheil sein soll, daß das Christenthum Religion sei, während es zur Religion in demselben Verhältniß stehe, als zu Staat, Kunst und Wissen-

schaft, indem es ein allgemeines Lebensprinzip sei, welches sich in Religion, Staat, Kunst und Wissenschaft, als seinen besondern Gestaltungen offenbare, so daß also die Religion, welche auch Sie gewiß von äußern kirchlichen Ordnungen und Satzungen noch zu unterscheiden wissen und als deren Beruf Sie es ansehen, das wechselnde Leben an seinen Ursprung und an sein Ziel zu erinnern, also das Bewußtsein dieser allgemeinen Bedingtheit des menschlichen Daseins und Wirkens durch die göttliche Geistesmacht, nur neben jenen andern Gestaltungen des allgemeinen christlichen Prinzips als eine ihnen coordinirte anzusehen wäre, während es gerade die Sache des Evangeliums ist, jenes Bewußtsein unserer Gemeinschaft mit Gott, und unserer Abhängigkeit von ihm zum Mittelpunkt unseres ganzen innern und äußern Lebens zu machen und die heilige Schrift, an welcher wir evangelische Christen die Richtschnur unseres Glaubens und Lebens haben, uns darauf hinweis't, daß, wie die Gottseligkeit zu allen Dingen nütze ist, so wir auch alles, was wir thun mit Worten oder mit Werken, alles im Namen des Herrn Jesu thun sollen, in welchem eben unser christliches Gottes-Bewußtsein wurzelt, und es somit keine der Religion blos coordinirte,

selbstständige und nicht von ihr durchdrungene und geheiligte Lebensgebiete, wie etwa Kunst, Wissenschaft und Staatsleben geben kann und soll. Ihre Ansicht von Christenthum und Religion tritt aber in dieser letzten Rede noch offener in praktisch-bedenklichen Consequenzen hervor, indem Sie darin Hippeln den Beruf zuschreiben, das Christenthum dadurch zu reinigen, daß er es von der Form der Religion trennte, und in der Form des sittlichen und bürgerlichen Lebens erscheinen ließ, — ein Unternehmen, dessen Nothwendigkeit Sie durch Hinweisung auf die, im verflossenen Jahrhundert, der Kunst unter den Deutschen zu Theil gewordene Reinigung durch Beseitigung der antiken Kunstform zu erläutern suchen. Indem Sie nun jenes Unternehmen als das wahre Verdienst Hippels rühmen, vertheidigen Sie damit die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit, von jenen verschiedenen coordinirten Gestaltungen des Christenthums, Religion, Kunst, Wissenschaft und Staatsleben wenigstens zu Zeiten die Eine, die Religion auch ganz aufzugeben, und dafür jenes allgemeine Prinzip nur in der Form des bürgerlichen und sittlichen Lebens erscheinen zu lassen, ein Gedanke, der mit der oben erwähnten Tendenz des evangelischen

Christenthums im schneidendsten Widerspruch steht.

Eine zweite, im Munde eines evangelischen Predigers sehr anstößige Behauptung ist zu jener, früher schon vorgetragenen, in Ihrer letzten Rede vom 18. Januar d. J. noch hinzugekommen, indem Sie Hippel'n, dessen Beruf es nach dem Vorigen gewesen sein soll, das Christenthum von der Form der Religion zu entkleiden und es in der Form des bürgerlichen und sittlichen Lebens erscheinen zu lassen, auch und vielleicht eben darum den Beruf zuschreiben, seinerseits erst Himmel und Erde zu versöhnen. „Himmel und Erde, sagen Sie, hatte die bisherige christliche Kirche für einen unversöhnlichen Gegensatz erklärt, er konnte an diesen Widerspruch nicht glauben; Himmel und Erde zu versöhnen war sein Beruf, und mit diesem Beruf ward er der Herold einer neuen Zeit." Sie scheinen dabei die Nothwendigkeit der vollsten, realsten und concretesten Einführung des Göttlichen und eben damit alles Guten und Gerechten in das ganze Gebiet der menschlichen Lebens-Verhältnisse vor Augen gehabt zu haben, die Sie selbst verlangen, und auf welche hingewiesen zu haben, Sie Hippel'n zum Verdienst anrechnen; aber Sie müssen es übersehen haben, daß

die Einverleibung des Göttlichen in das Menschliche, in die Einheit und Gemeinschaft des Göttlichen, welche die Kirche in der Erscheinung des Sohnes Gottes im Fleische immer begründet gesehen und deren Vollendung sie von dem der Kirche des Herrn mitgetheilten h. Geiste immer zuversichtlich gehofft hat, keinen unversöhnlichen Gegensatz zwischen Himmel und Erde mehr zurückläßt und daß auch vor Hippel die Kirche, namentlich die evangelische Kirche, das Himmelreich und das Reich des menschlichen Lebens und Wirkens so wenig hat auseinander halten wollen, daß sie vielmehr in der kirchlichen Lehre von dem dreifachen die Kirche constituirenden status, dem ministerium ecclesiasticum, dem magistratus politicus und dem status oeconomicus alles wahrhaft gemeinnützige, wohlgeordnete und an sich Gott gefällige menschliche Berufsleben in die Idee des Gottesdienstes hineinnimmt, niemals aber Himmel und Erde für einen unversöhnlichen Gegensatz erklärt hat. Die Kirche kann es daher nur mit dem äußersten Befremden aus dem Munde eines ihrer Diener vernehmen, daß es erst der Erscheinung Hippel's bedurft habe, damit ihr durch diesen die Versöhnung Himmels und der Erde gebracht würde; und sie kann mit vollem Rechte von Ihnen

Rechenschaft darüber fordern, nicht nur wann und wo sie Himmel und Erde für einen unversöhnlichen Gegensatz erklärt hat, sondern auch, ob und wann sie diese Erklärung zurückgenommen, oder, wenn nicht, welches Band Sie noch an eine Kirche fesselt, die in einem so ungeheuern Irrthum befangen wäre.

Endlich drittens können wir es nicht unerwähnt lassen, daß Sie in dem Theil Ihrer Rede, wo Sie die beiden Hippelschen Hauptgrundsätze für die Gestaltung des christlichen Staates mit eigener Billigung auseinandersetzen, (nämlich, daß die positive Gesetzgebung der göttlichen oder natürlichen nachahmen und väterlich sein müsse, und daß jeder Gesetzgebung eine bürgerliche Absicht zum Grunde liegen müsse,) alle wohlgegründeten und rechtmäßigen Abhängigkeitsverhältnisse, welche dem häuslichen Familienleben, wie dem öffentlichen Staatsleben, durch natürliche und sittliche Ordnung wesentlich sind, ja selbst die nothwendige und unabänderliche Abhängigkeit des Menschen von Gott, seinem Schöpfer, Herrn und Richter, auf eine, für den besonnenen und durch das Wort Gottes genährten und geleiteten Sinn anstößige Weise auflösen zu wollen scheinen, indem Sie in den göttlichen Gebo-

ten, denen als solchen gewiß absolute Geltung zukommt, nur Rathschläge seyn, der Obrigkeit das eigentliche und volle Recht des Gebietens gegen Römer 13, 1 und ähnliche Stellen bestreiten und das Weib seiner eigenen leiblichen und geistigen Natur zuwider dem Manne in Rechten und Pflichten gleichstellen wollen, im entschiedenen Widerspruch mit Ephes. 5, 22, 24, 33.

Dies sind abgesehen von untergeordneten oder in ein anderes Gebiet, nämlich das der eigentlichen Staatskunde hinzingehörenden Lehrmeinungen, die vornehmsten Hauptpunkte, die wir aus Ihrer Rede hervorzuheben uns veranlaßt finden, um sie Ihnen zu wiederholter reiflicher Erwägung anzuempfehlen. Sie sind von der Art, daß sie wenigstens so, wie sie in Ihrer Rede ausgesprochen sind, gewiß nicht in den Mund eines evangelischen Predigers gehören, gleichviel in welcher Versammlung er redet, vielmehr lassen Sie uns befürchten, daß Sie vielleicht geleitet durch ein wohlgemeintes, aber sich selbst mißverstehendes Verlangen nach einer dem christlichen Gemeinleben nothwendigen Umbildung und Neugestaltung, dabei dem innersten Geiste der Kirche mehr oder weniger entfremdet sind, in deren Dienst Sie stehen, und die, gegründet auf den unerschütterlichen Felsen des gött-

lichen Worts und mit freudiger Zuversicht an dem hangend, der von diesem Worte geisteskräftig bezeugt, ihr für immer zur Weisheit, zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung gegeben ist, weil in ihm allein alle Gottesfülle wohnt, auch keinen andern gedeihlichen Fortschritt kennt, als den, zu wachsen an ihm, welcher das Haupt ist. Indem wir aber solcher Befürchtungen uns nur dann erwehren könnten, wenn durch Sie selbst jeder Zweifel entschieden beseitigt würde, fordern wir Sie auf, über die oben bezeichneten, aus Ihrer letzten Rede hervorgehobenen Punkte uns Ihre Meinung auf offene, rückhaltslose Weise darzulegen, wie dies, gewiß nach Ihrer eigenen Ueberzeugung, jedem ehrenhaften Manne, der etwas tüchtiges will, geschweige denn einem Diener des göttlichen Worts unter allen Umständen zukommt.

Königsberg, den 22. April 1844.

Königliches Consistorium.

Sartorius. Consentius. Sieffert.

An
den Herrn Divisionsprediger Dr. Rupp
Hochehrwürden
hier.

Ew. Hochehrwürden wollen wir an die baldige Erledigung unseres Erlasses vom 22. April c. die von Ihnen in der deutschen Gesellschaft am 18. Jan. d. J. gehaltene Rede betreffend, hierdurch erinnern.

Königsberg, den 3. Juli 1844.

Königliches Consistorium.

Bötticher.

An
den Herrn Divisionsprediger
Dr. Rupp, Hochehrwürden.

Indem ich der Erinnerung E. Kön. Hochwürdigen Consistoriums vom 3. Juli in Folgendem zu entsprechen mich beeile, erlaube ich mir vorauszuschicken, daß ich den Erlaß E. Kön. Hochwürdigen Consistoriums vom 22. April damals unmittelbar zu erledigen mich bemüht haben würde, wenn ich nicht bisher — freilich vergeblich — auf eine dieselbe Angelegenheit betreffende Antwort des kommandirenden Generals Grafen zu Dohna Excellenz gewartet hätte.

Was zuerst das Verhältniß des Christenthums zur Religion betrifft, so wird es nur einer Bemerkung bedürfen, um mich zu rechtfertigen und zu

zeigen, daß meine wissenschaftliche Begriffsbestimmung mit den Wahrheiten des Evangeliums nicht im mindesten Widerspruch steht. Das Bewußtsein unserer Gemeinschaft mit Gott und unserer Abhängigkeit von ihm ist nach meiner Ansicht gar nicht das ausschließende Merkmal der Religion, sondern die sittlichen Fragen müssen, wenn sie vollständig erledigt werden sollen, ganz auf dieselbe Weise als die religiösen Fragen von jenem Bewußtsein aus beantwortet werden; wie denn die in der Rede von mir citirten Schriften Hippels selbst beweisen, daß dieser Schriftsteller, auch wo er sittliche Aufgaben erörtert, stets auf eine wahrhaft christliche Weise von dem Bewußtsein unserer Gemeinschaft mit Gott ausgeht.

Zweitens hat E. hochwürdiges Consistorium mich darüber getadelt, daß ich geschrieben, es sei Hippels Beruf gewesen, Himmel und Erde zu versöhnen. Hier muß E. Hochwürdiges Consistorium mich mißverstanden haben, denn jener Tadel scheint vorauszusetzen, ich hätte Hippeln in jener Versöhnung des Himmels und der Erde eine neue Entdeckung, die Offenbarung einer Wahrheit zugeschrieben, die vor ihm noch nicht ausgesprochen. Zu dieser Voraussetzung glaube ich aber nicht Veranlassung gegeben

zu haben; vielmehr habe ich, was Hippel gelehrt, überall als etwas bezeichnet, das er empfangen und zwar empfangen aus dem Christenthum und ganz speciell durch Vermittelung des Pietismus aus der protestantischen Kirche. Neu konnte Hippels christlich-protestantische Lehre von der Versöhnung des Himmels und der Erde dem Bewußtsein seiner Zeit gegenüber trotzdem sein, denn, wie viel von dem, was Luthern klar gewesen war, hatte sich in der protestantischen Kirche im Laufe der Zeit wieder verdunkelt! Wenn mich nicht Alles täuscht, so arbeitet die große Bewegung, welche durch Schleiermacher u. A. in die protestantische Theologie gekommen, auch darauf hin, den Protestantismus aus der Scholastik des 17. Jahrhunderts zu seiner ursprünglichen Reinheit zurückzuführen. So wird auch hier Neues gegeben; aber das Neue ist das Alte, wie bei Hippel.

Endlich, hat mich der Vorwurf E. Hochwürdigen Consistoriums, als scheine ich alle wohlgegründete und rechtmäßige Abhängigkeitsverhältnisse auflösen zu wollen, ganz besonders betrübt, weil ich dieselben gerade befestigt zu haben glaubte. Ich kann mich nämlich von der in der Schrift klar ausgesprochenen und von allen besonnenen Denkern

wiederholten Wahrheit nicht lossagen, daß Abhängigkeitsverhältnisse dadurch fester geknüpft werden, daß für sie an die Stelle der Furcht, Erkenntniß und Liebe tritt. Wenn eine Obrigkeit ihre Gesetze als Rathschläge ausgehen läßt, so fällt ja nach Hippels eigener Darstellung das Recht, die Verächter dieser Rathschläge zu strafen und somit die „absolute Geltung" dieser Rathschläge nicht fort. Jene Veränderung soll ja nur ausdrücken, daß man ein größeres Vertrauen in diejenigen setzen zu dürfen glaubt, denen Gesetze gegeben werden.

Diesen Bemerkungen habe ich nichts hinzuzufügen, als die Versicherung, daß ich in der festen Ueberzeugung lebe, was ich veröffentlicht habe, im Dienste des Evangeliums und des Protestantismus geschrieben zu haben, und die Erklärung, daß ich glaube durch das stärkste Band, das es überhaupt giebt, an meine Kirche gefesselt zu sein — das ist Jesus Christus der Gekreuzigte.

Königsberg, den 22. Juli 1844.

Rupp.

Nachdem Euer Hochehrwürden mit Ihrer Antwort auf unsern Erlaß vom 22. April d. J. bis

zum 22. Juli c. gezögert, und uns dadurch zu der Erwartung berechtigt hatten, daß Sie damit umgingen, unserer Aufforderung über die in Ihrer öffentlichen Rede vom 18. Januar d. J. gerügten Punkte, uns Ihre Meinung auf offene, rückhaltslose und unzweideutige Weise darzulegen, und dem dabei gegen Sie ausgesprochenen Vertrauen auf eine recht befriedigende und gründliche Weise zu entsprechen, so haben wir uns durch Ihre nunmehr eingegangene Auslassung vom 22. Juli c. wie wir Ihnen nicht verhehlen können, in jener Erwartung sehr schmerzlich getäuscht gefunden. Statt einer in den wesentlichen Inhalt der Ihnen gemachten Vorhaltungen eingehenden offenen Darlegung Ihrer Meinung über die von uns bezeichneten Punkte haben Sie vielmehr mit einer an Leichtfertigkeit gränzenden Oberflächlichkeit einige vertheidigende Bemerkungen hingeworfen, die nur eben an die in unserm Erlasse vorkommenden allgemeinsten Bezeichnungen der gerügten Punkte anknüpfen; aber von einer wirklichen rückhaltlosen Darlegung Ihrer eigentlichen Meinung über den Gegenstand selbst, wie wir sie gefordert hatten, fast nichts darbieten. So ist es Ihnen wohl gelungen, eine Antwort zu geben, deren zurückhaltende und ausweichende Fassung Sie

der Furcht überhebt, etwa direct die Unkirchlichkeit Ihrer Denkweise von Seiten der geistlichen Aufsichtsbehörde blosgestellt zu sehen, aber auch eben so sehr uns in unserm Vertrauen entweder zu Ihrer geistigen Reife und Tüchtigkeit oder zu der Geradheit Ihres Sinnes irre machen muß.

Was wir Ihnen in Ihrer Rede als anstößig, unbiblisch, widerkirchlich und mit der Stellung eines evangelischen Geistlichen unverträglich vorgehalten haben, das suchen Sie, indem Sie von dem besondern Inhalt und Ausdruck Ihrer Darstellung in der fraglichen Rede absehen, unberechtigter Weise mit ein paar Worten auf einige allgemeinbekannte und anerkannte Begriffe oder Sätze zurückzuführen, um deretwillen freilich kein evangelisches Consistorium Sie jemals angefochten hätte, während die Rede selbst sowohl nach ihrer ganzen Anlage, als nach den einzelnen oft ganz ungemessenen Ausdrücken, in denen sie sich bewegt, recht darauf berechnet ist, auf den Hörer den Eindruck zu machen, als habe er es hier mit ganz neuen und gewaltigen Dingen zu thun, mit denen ihm der gepriesene Herold einer neuen Zeit entgegen kommt, nachdem die ganze bisherige Kirche gleichsam in der Finsterniß gesessen

hätte. Wenn wir Ihnen zunächst zu bedenken gegeben haben, daß die Religion, welches Wort nach dem gemeinen christlichen Sprachgebrauch das Bewußtsein unserer Gemeinschaft mit Gott, oder unseres Verhältnisses zu Gott bezeichnet, nicht blos auf ein einzelnes Lebensgebiet neben Staat, Wissenschaft und Kunst beschränkt, und diesen coordinirt, sondern selbst eine allumfassende Lebenspotenz ist, am wenigsten aber, um andern Gestalten der allgemeinen Lebensprinzipien Raum zu machen, auch wohl einmal mit Nutzen ganz bei Seite geschoben werden kann, so wollen Sie unsern Vorhaltungen durch die nichtige Ausflucht entgehen, daß jenes Bewußtsein unserer Gemeinschaft mit Gott nicht das ausschließliche Merkmal der Religion sei, daß auch die sittlichen Fragen von dort aus erledigt werden müßten (wie dies freilich von jeher die christliche Kirche immer gewußt und gethan hat), und daß auch Hippel, wo er sittliche Aufgaben behandelt, von jenem Bewußtsein ausgehe. Dabei aber haben Sie auch nicht mit Einem Worte darauf hingewiesen, was denn nach Ihrer Meinung der Religion Eigenthümliches bleibt, wenn jenes Gottesbewußtsein nicht eben ihr wahres und eigentliches Wesen

sein soll *); Sie haben nicht erwogen, wie bei solchen willkührlichen Vorkehrungen des allgemeinen

*) Diese erste Einwendung erledigt sich leicht. Ich habe auf das, was der Religion nach meiner Meinung Eigenthümliches bleibt, allerdings in meiner Vertheidigung mit keinem Worte hingewiesen, und es war deshalb nicht nöthig, weil das Consistorium es selbst in der ersten Verfügung vom 22. April schon gethan hatte, indem es Worte aus meiner Rede vom christlichen Staate anführte. Dort steht nemlich, wodurch die Religion, welche mit dem sittlichen Leben (Politik), Wissenschaft und Kunst das Bewußtsein unserer Gemeinschaft mit Gott und unserer Abhängigkeit von ihm gemein hat, sich von den andern hier genannten Formen des Menschenlebens unterscheidet. Sie unterscheidet sich von ihnen nach jener Stelle dadurch, daß sie den Beruf hat, das wechselnde Leben an seinen Ursprung und an sein Ziel zu erinnern. Das ist es, was der Religion eigenthümlich bleibt; Schöpfung, Vorsehung, das Jenseits sind die Gedanken, in denen sie lebt, an denen sie den Menschen Vertrauen, Ergebung, Beruhigung, Hoffnung lehrt. — Dem sittlichen Leben (Politik), welches das Bewußtsein unserer Gemeinschaft mit Gott und unserer Abhängigkeit von ihm mit der Religion gemein hat, ist es eigenthümlich, von Ursprung und Ziel (Schöpfung — Jenseits) des wechselnden Lebens absehend, der Freiheit des Willens den Gedanken Gottes als das ewige Gesetz zu vergegenwärtigen. So haben auch die Formen der Kunst und Wissenschaft, obschon sie das Bewußtsein unserer Gemeinschaft mit Gott und unserer Abhängigkeit von ihm mit der Religion und Sittlichkeit gemein haben, ihre eigenthümlichen Aufgaben. — Diese Auffassung kann Widerspruch finden;

Sprachgebrauches, als Sie hier anwenden, um sich gegen gerechte Vorwürfe zu decken, alle Treue und Glaube, alle gegenseitige Zuversicht im Sprachverkehr aufgelöst wird *); Sie sind endlich auf die von Ihnen selbst gemachten und von uns gerügten Consequenzen Ihrer Auffassung von der untergeordneten Stellung der Religion auf keine Weise eingegangen **); haben also überhaupt die von uns

---

aber ich verdiene keinen Vorwurf darüber, daß ich etwas als dem Consistorium bekannt vorausgesetzt, was das Consistorium selbst schon mit meinen Worten ausgesprochen.

*) Ich habe hier nur zu erwägen gehabt, daß man unrecht thut, wenn man bei der Beurtheilung eines wissenschaftlich gehaltenen Vortrags von dem allgemeinen Sprachgebrauch ausgeht, da es gerade eine Hauptaufgabe der Wissenschaft ist, diesen sogenannten allgemeinen Sprachgebrauch von seinen verwirrenden Ungenauigkeiten und Widersprüchen zu befreien.

**) Ich habe in der Hippelschen Rede gesagt: „Da man so lange Christenthum und Religion für gleichbedeutend genommen, so gab es, um das Christenthum rein wiederzugewinnen, vielleicht kein anderes Mittel, als von dieser Form zu abstrahiren." Das nennt das Consistorium in der Verfügung vom 22. April „die Religion ganz aufzugeben." Ich weiß nicht, ob diese Uebersetzung vor der Wissenschaft gerechtfertigt ist, ich weiß nur, daß das Beispiel, welches ich zur Erklärung hinzugesetzt, vor dieser Uebersetzung hätte warnen sollen. Will ich dadurch, daß ich von etwas abstrahire, den Werth desselben herabsetzen oder mich

gewünschte Darlegung Ihrer Meinung über den fraglichen Punkt auch nicht einmal versucht.

Nicht anders verfahren Sie in Betreff des zweiten von uns gerügten Punktes, wo Sie die im Munde eines evangelischen Predigers unerhörte Behauptung, daß während die bisherige christliche Kirche Himmel und Erde für einen unversöhnlichen Gegensatz erklärt habe, Hippels Beruf dieser gewesen sei, Himmel und Erde zu versöhnen, durch ein paar unbedeutende Redensarten über Altes und Neues entschuldigen, ohne den eigentlichen Inhalt unserer ausführlich Ihnen dargelegten Bedenken im Grunde auch nur zu berühren, und das von Ihnen gesetzte ungeheure Mißverhältniß zwischen der ganzen christlichen Kirche und Hippeln irgendwie zurück

des Gebrauchs desselben im Allgemeinen entschlagen und hat Schlegel z. B. deßhalb, weil er bei seinen künstlerischen Produktionen sich der Formlosigkeit der Romantik überließ, die antike Kunstform zu schätzen und zu studiren aufgehört?

Daß es nach allem Vorhergehenden zwischen meiner Bestimmung des Begriffs Religion und der Erklärung des Evangeliums, daß Gottseligkeit zu allen Dingen nütze ist, keinen Widerspruch geben kann, darf ich nicht erst ausdrücklich bemerken; denn Gottseligkeit ist nach meinen Begriffsbestimmungen offenbar ebenso ursprünglich im sittlichen Leben als in der Religion.

zu nehmen, oder die Ihnen zugemuthete Rechenschaft darüber zu geben, ob und wie und wann die Kirche jene irrthümliche Erklärung gegeben, oder die gegebene zurückgenommen habe *).

Mit derselben Leichtfertigkeit verfahren Sie bei der Behandlung des dritten Punktes, wo es jetzt fast augenscheinlich ist, daß Sie den Gehorsam, das eigentliche und wirkliche Gehorchen im Unterschiede von dem freiwilligen Eingehen auf gute Rathschläge, in seiner wahrhaft sittlichen und rechtlichen Bedeutung ganz verkennen, und demselben nur die unedeln und gemeinen Motive der Furcht unterzuschieben wissen, womit denn alle geordneten Rechtszustände des menschlichen Gemeinlebens in der innersten Tiefe unterwühlt wären **).

---

*) Es gab eine Zeit, wo Luther die von Christus gelehrte und bethätigte Versöhnung Himmels und der Erde erkannte; aber zu der Zeit, als die Kirche Luthers in der Augsburgischen Confession ihre Dogmen festsetzte, war diese Erkenntniß für Luther längst wieder verloren gegangen. Die Apologia confessionis VIII. de traditionibus humanis. Articulum XVI. recipiunt, sqq. zeigt deutlich, daß die Lehre der Kirche vom magistratus politicus und status oeconomicus von der durch Hippel wieder hervorgerufenen christlichen Versöhnung Himmels und der Erde nichts weiß.

**) Hier kann ich einfach auf meine Bemerkungen im Schreiben vom 22 Juli verweisen.

Es ist Ihnen schon früher wegen Ihrer anstößigen Auslassung in der Rede über den christlichen Staat eine Vorhaltung gemacht worden. Leider hat diese den von uns erwarteten Erfolg nicht gehabt, vielmehr haben Sie in noch schrofferer Form dasselbe wiederholt. Wegen dieser Nichtbeachtung der frühern Warnung, wegen der anstößigen Gedanken und Worte in der Rede vom 18. Januar c. wird Ihnen daher hiermit von Ihrer Kirchenbehörde ein ernster Verweis ertheilt, und Ihnen erklärt, daß ein Beharren bei solchen Ansichten, wie wir sie unbeirrt durch die ungenügende Vertheidigung vom 22. Juli, nach dem Wortverstande auffassen müssen, mit dem Ihnen von der Kirche übertragenen Amte unverträglich ist.

Es ist für uns selbst tief betrübend, gegen Sie eine so harte Sprache führen zu müssen, während wir uns früher zu bessern Hoffnungen in Bezug auf Sie berechtigt glaubten, aber gegenüber einer solchen Auslassung als die Ihrige, auf eine so ernstgemeinte und mit Vertrauen Ihnen entgegenkommende Vorhaltung, als die unsrige vom 22. April es war, erheischt es die Würde der Sache, wie die Würde unserer eigenen Stellung, Ihnen mit einem Ernste entgegen zu treten, der, je seltener er in der Sphäre unserer amtlichen Wirksamkeit zur Anwendung kommt,

desto eher vielleicht noch geeignet ist, Sie diesmal wenigstens zur Besinnung über sich selbst, über die Zielpunkte und über die Mittel und Wege Ihres Strebens zu veranlassen. Denn in der That sind wir geneigt, die Art, in welcher Sie uns geantwortet haben, zum großen Theil auf eine gewisse Unreife, Unsicherheit und Verworrenheit Ihrer religiösen und theologischen Erkenntniß zurückzuführen, die unter den großen, geistigen Kämpfen der Gegenwart gerade an denen, die mit offenem Sinne der Theilnahme an diese sich hingeben, verzeihlich ist, so lange damit kein eitles Hervordrängen und keine paradoriensüchtige Effectmacherei *) verbunden ist. Nehmen Sie also — dies fordern wir von Ihnen, als einen Diener der Kirche, die wir vertreten und mit welcher auch Sie noch immer durch Christum den Gekreuzigten verbunden sein wollen — im Hin-

*) Eitles Hervordrängen, deßhalb weil ein Mensch, 38 Jahr alt, nach 15jährigem Studium der Theologie, Philosophie und Geschichte, in zwei Reden, jedesmal auf speciell an ihn ergangene Aufforderung, seine Ansicht vom christlichen Staate vorträgt?? Auch würde es in der Welt nicht zum erstenmale vorkommen, wenn das, was hier „paradorensüchtige Effektmacherei" genannt wird, ein wenn auch mangelhaftes, doch aufrichtiges Bestreben nach Erkenntniß der Wahrheit wäre.

blick auf diesen für uns dahingegebenen Erlöser, den Gottes- und Menschensohn, in welchem Sie das stärkste Band Ihrer Gemeinschaft mit der Kirche finden und unter Leitung des göttlichen Wortes, welches predigen zu wollen Sie feierlich gelobt haben, jetzt noch einmal unser voriges Schreiben zugleich mit Ihrer Rede in ernstliche Erwägung, ohne sich durch Rücksichten einer falschen Ehre mit Bezug auf das, was bisher von Ihnen geschrieben und geredet ist, irre machen zu lassen, dann werden Sie auch die prinzipale Dignität der alle andere Lebensgebiete in und unter sich befassenden christlichen Religion erkennen und sich über das Verhältniß der von der heiligen Schrift und christlichen Kirche, namentlich der evangelischen stets als fundamental bezeugten Wahrheit der Versöhnung Himmels und der Erde zu der von Ihnen intendirten Versöhnungslehre in Klarheit setzen lassen. Insbesondere suchen Sie sich auch die Frage zu beantworten, wie Sie die in Ihrer Rede ausgesprochene Geringschätzung der gebietenden Autorität und Regentenwürde der von Gott geordneten und wider die Bösen mit dem Schwerte gewaffneten Obrigkeit (Römer 13.) mit Ihrer besondern dienstlichen Stellung in einem wesentlich auf festbestimmte Subordinations-Verhält-

nisse gegründeten Gebiets vereinbaren können. Nur dann werden wir es auch erst für Wahrheit halten können, daß Sie durch Jesum Christum, den Gekreuzigten, mit seiner Kirche wirklich und innerlich verbunden sind, wenn Sie von ihm, der in der Knechtsgestalt gehorsam *) war bis zum Tode am Kreuze, es gelernt und durch Wort und That bewährt haben werden, daß Gehorsam besser ist, als Opfer, und daß, wer im Reiche Gottes etwas gelten will, vor allem zu dienen und in Demuth des Herzens sich selbst zu verläugnen wissen muß.

Königsberg, den 21. August 1844.

Königliches Consistorium.

Sartorius. Sieffert. Consentius.
Lehnerdt. Dorner.

An
den Herrn Divisionsprediger Dr. Rupp
Hochehrwürden
hier.

---

*) Doch nicht überall dem Hohenpriester und den Schriftgelehrten?!

III.

Rückblick.

Ich weiß noch heute nicht, ob ich den Verweis, den mir das Consistorium diesmal ertheilte, wegen der Rede über Hippel oder wegen meiner „Auslassung" vom 22. Juli erhalten habe.

Zwar heißt es an einer Stelle sehr bestimmt, der Verweis werde mir „wegen Nichtbeachtung der frühern Warnung, wegen der anstößigen Gedanken und Worte in der Hippelschen Rede" ertheilt; aber unmittelbar darauf steht, das Consistorium habe sich dazu entschließen müssen „gegenüber einer solchen Auslassung, als die meinige, auf eine so ernstgemeinte und mit Vertrauen mir entgegenkommende Vorhaltung, als die des Consistoriums vom 22. April."

Nehme ich den ersten Fall an, so hätte meine „Auslassung" nur nichts geholfen; nehme ich den zweiten Fall an, so hätte ich durch meine „Auslassung" ein schwereres Vergehen begangen als durch die Rede selbst. Im ersten Falle hätte ich gefehlt durch Wiederholung eines frühern Vergehens, im zweiten Falle dadurch, daß ich dem, der mir das Vergehen vorhielt, nicht geziemend antwortete, so daß er die Würde seiner Stellung und seines Amtes

von mir verkannt und gegen mich in Schutz nehmen zu müssen glaubte. Im ersten Falle wäre mir der Verweis ertheilt, weil ich Ansichten wiederholt, von denen ich gehört, daß sie nach dem Urtheil meiner vorgesetzten Behörde mit meinem geistlichen Amte nicht verträglich seien; im zweiten Falle hätte ich den Verweis erhalten, weil ich mein untergeordnetes Verhältniß zur vorgesetzten Behörde aus den Augen gesetzt.

1) Ich will zuerst annehmen, der Verweis sei mir wegen meiner „Auslassung" vom 22. Juli ertheilt. Das Consistorium hat eine „offene, rückhaltlose und unzweideutige Darlegung meiner Meinung" erwartet, und nennt das, was ich gegeben, einige mit einer an Leichtfertigkeit grenzenden Oberflächlichkeit hingeworfene vertheidigende Bemerkungen, die nur eben an die in unserm Erlasse vorkommenden allgemeinsten Bezeichnungen der gerügten Punkte anknüpfen" — eine Antwort „in zurückhaltender und ausweichender Fassung."

Bedarf es meiner Vertheidigung gegen den zuletzt ausgesprochenen Vorwurf zu meiner Rechtfertigung, so ist sie unmöglich. Diesen Vorwurf des Consistoriums muß ich also auf sich beruhen lassen; dagegen will ich offen von dem Vorwurfe sprechen,

den ich mir selbst dabei mache. Ich bin offenbar an die Abfassung jenes Schreibens mit der Voraussetzung gegangen, daß das Consistorium nicht Richter, sondern Partei sei, daß deßhalb auch die ausführlichste Vertheidigung nichts helfen könne. Diese Voraussetzung war daher entstanden, daß das Consistorium auf den Wunsch des General-Commandos meine Rede zum Gegenstande der Untersuchung machte und das Verfahren des General-Commandos gegen mich billigte. Auf den Wunsch des General-Commandos, denn das Consistorium konnte die Rede vor der Anzeige des General-Commandos kennen, da wenigstens ein Mitglied des Consistoriums sie angehört. Meine Besorgniß schien mir noch mehr dadurch gerechtfertigt, daß meine kirchliche Behörde das militärische Verfahren des General-Commandos billigte, welches nach einem nicht widerlegten Gerüchte von dem Kriegsministerium selbst gemißbilligt worden war. — Aus der Voraussetzung selbst nun, daß das Consistorium nicht Richter, sondern Partei sei, mache ich mir keinen Vorwurf, ich finde diese Voraussetzung auch durch die Verfügung vom 21. August bestätigt; aber das tadle ich, daß ich jener Voraussetzung einen Einfluß auf die Abfassung meines Antwortschreibens gestattet habe. Ich hätte um

die wahrscheinliche Erfolglosigkeit meiner Erklärung unbekümmert, Alles thun sollen was in meinen Kräften stand, um meine Rede zu rechtfertigen. Das habe ich nicht gethan, ich habe mich durch das Nutzlose eines ausführlicheren Rechtfertigungsversuchs bestimmen lassen; daran habe ich nicht Recht gethan.

2) Nehme ich an, daß mir der Verweis wegen der Rede über Hippel ertheilt ist, so gründet er sich darauf, daß ich meine Ueberzeugung von dem, was ich als Wahrheit erkannt, ausgesprochen hatte, obschon mir gesagt worden war, daß das, was man als meine Ueberzeugung anzusehen sich gewöhnt hatte, nach dem Urtheile meiner vorgesetzten Behörde mit meinem geistlichen Amte nicht verträglich sei. Hierin kann ich nach meiner Erkenntniß von den Pflichten, die uns die Wahrheit auferlegt, keinen Fehler sehen. — In Bezug auf den Vorwurf, daß meine Rede anstößige Gedanken und Worte enthält, stehe hier eine im Frühjahr 1845 abgegebene Erklärung.

Ein Wort der Belehrung

für

Herrn Pfarrer Dr. Weiß

und

Ein Wort der Nothwehr

gegen

Herrn Consistorialrath Dr. Sieffert

von

Dr. Julius Rupp.

Königsberg. Theile.

Die hieher gehörige Nr. 2 aus diesem fliegenden Blatte enthält Folgendes:

Was Herrn Consistorialrath Dr. Sieffert anlangt, so kann ich ihn so hoch nicht stellen, als er sich in der Schrift gegen Herrn Dr. Abegg selbst stellt; aber so hoch steht er mir allerdings, daß ich aufrichtig wünsche, dies Wort, welches ich zunächst meiner Gemeinde bestimme, möchte ihm zeigen, er könne in der Angabe der Motive meines bisherigen öffentlichen Wirkens sich geirrt haben. Für das Weitere sorge ich nicht. Ich weiß, daß Herr Consistorialrath Sieffert gern geirrt haben will, sobald er einsieht, es sei möglich, daß er einem Andern Unrecht gethan.

Herr Consistorial-Rath Dr. Sieffert wirft mir vor, daß ich in meinem öffentlichen Wirken das Anstößige zu suchen scheine.

Wenn von Jemandem gesagt wird, er habe Anstoß gegeben, so ist das nicht nothwendig ein Tadel; es kann sogar unter Umständen das größte Lob sein. Wenigstens wird uns im neuen Testamente die Wahrheit unter dem Bilde eines Steines vorgestellt, an dem Viele sich nicht nur stoßen, sondern gar zu Falle kommen.

Aber Herr Consistorial-Rath Sieffert sagt nicht, daß ich in meinem öffentlichen Wirken Anstoß gegeben, sondern „daß ich darin das Anstößige hervorzusuchen scheine." Das soll wohl heißen: ich suche etwas darin, Gedanken auszusprechen, welche ärgern und beunruhigen.

Auf welche von meinen öffentlichen Handlungen gründet Herr Consistorialrath Sieffert diese Anklage? Zunächst und ganz besonders auf meine Rede über Hippel, sodann auf eine Predigt, die er gehört, endlich auf meine gedruckte Predigt über das Athanasische Symbol.

1. Die Rede über Hippel war ein Beitrag zur Literaturgeschichte. Nicht ich bin es, der in dieser Rede seine Gedanken vorträgt, sondern es sind Hippels Gedanken, die hier auftreten, seine Auffassung von dem Verhältnisse des Staates zum Christenthum, seine Hoffnung auf die Veredlung

häuslicher und bürgerlicher Zustände durch den Geist der Liebe. Zwar stimme ich mit den Grundgedanken Hippels durchaus überein; doch kann ich, ohne ihm sein Eigenthum zu nehmen, seine Gedanken nicht für die meinigen erklären. Nach dieser Vorbemerkung scheint klar, daß das Urtheil, welches Hippels schriftstellerische Thätigkeit getroffen hat, auch über mich ergehen wird, denn ich habe mich zu seinem Sachwalter gemacht. Hat man von ihm gesagt, „daß er das Anstößige hervorzusuchen scheine," so werde ich demselben Vorwurfe nicht entgehen; hat man dies aber von Hippel nie behauptet, so wird es offenbar Niemand auch nur mit einem Scheine des Rechts von mir sagen können, von mir, d. h. von meiner Rede über Hippel, in der ich nichts gethan, als ihn abschreiben. Nun weiß ich nicht, ob Herrn Consistorialrath Dr. Sieffert ein einziges Urtheil bekannt sei, das Hippeln den Vorwurf macht, er scheine das Anstößige hervorzusuchen. So weit ich die Literaturgeschichte kenne, hat man diesem Schriftsteller den Vorwurf nie gemacht; nie seitdem er aufgetreten, seit siebenzig Jahren nie. Herr Consistorialrath Sieffert steht mit diesem Vorwurf gegen Hippel und gegen mich allein in der

ganzen neueren Literaturgeschichte; so werde ich diesen Vorwurf auf sich beruhen lassen dürfen.

2. Herr Consistorialrath Sieffert hat die Predigt mit angehört, in der ich ausführte, daß diejenigen, welche an Christus um der von ihm erzählten Wunder willen glauben, verloren sind für das Gottesreich. — Ich kann mich in Bezug auf diesen Anklagepunkt sehr kurz fassen, da es mit ihm dieselbe Bewandniß hat, als mit dem gegen die Hippelsche Rede gerichteten. Herr Consistorialrath wird sich erinnern, daß ich in jener Predigt zum Schlusse Worte eines der Reformatoren angeführt habe, die den Grundgedanken meiner Predigt vollkommen bestätigten. Luther unterscheidet in jenen Worten einen menschlichen Glauben, nämlich den um der Person und Wunderzeichen willen, und einen göttlichen Glauben, der auf dem Worte der Wahrheit selbst haftet. Konnte ich denn anders sagen, als: so lange der Mensch diesen göttlichen Glauben nicht hat, so lange hat er keinen Theil am Reiche Gottes? — Ich weiß nicht, ob Luther „das Anstößige hervorzusuchen scheine;" aber das steht fest: wenn jene Aeußerung des Reformators diesen Vorwurf nicht verdient, so verdient ihn auch meine Predigt nicht, denn sie sagt nichts Anderes.

3. In der Athanasius-Predigt soll nach Herrn Consistorialrath Sieffert das Anstößige darin liegen, daß ich die ganze Kirche nicht für eine christliche gelten lassen will, so lange sie sich nicht vom Athanasischen Symbol lossage, d. h. so lange sie es für christlich erkläre, die Brüder wegen abweichender Glaubensmeinungen zu verfluchen.

Denn allerdings werden im Athanasischen Bekenntniß die Andersdenkenden verflucht. Herr Consistorialrath Sieffert schreibt: „es wissen alle gute Confirmanden, daß das Fluchen und Verfluchen darin besteht, daß Jemandem im Namen Gottes Böses angewünscht wird; und dies Anwünschen von etwas Bösem streitet allerdings ebenso wie das Bösesthun mit dem Princip der christlichen Liebe." Erstens wird Herr Consistorialrath Sieffert mir einräumen, daß alle gute Confirmanden wissen; das Verfluchen (s. Schott biblische Handconcordanz unter diesem Wort) bestehe auch darin, daß Jemand für böse erklärt wird — und zweitens, daß es mit dem Princip der christlichen Liebe nicht nur streitet, Jemandem etwas Böses anzuwünschen und etwas Böses zu thun, sondern daß es ebenso sehr mit dem Princip der christlichen Liebe streitet, Jemand für

böse zu erklären. Christus spricht: richtet nicht! verdammet nicht!

Das Athanasische Bekenntniß verflucht also wirklich die Brüder wegen abweichender Glaubensmeinungen; aber dies ist unchristlich. So sind dabei nur zwei Fälle möglich: entweder die Kirche behält das Athanasische Symbol bei, handelt dadurch unchristlich und kann, so lange sie dies thut, in dieser Beziehung nicht für eine christliche Kirche gelten — oder sie sagt sich vom Athanasischen Bekenntniß los und gewinnt dadurch ein neues Anrecht auf den Namen einer christlichen Kirche.

Liegt aber in meinen oben angeführten Worten selbst nur die einfache Vergleichung des Athanasischen Bekenntnisses mit dem Worte Gottes; worauf gründete sich denn die Anklage, daß ich darin Anstößiges zu suchen scheine? Doch nicht darauf, daß ich es öffentlich ausgesprochen, wozu nach dem protestantischen Grundsatz der freien Schriftforschung nicht nur jeder Geistliche, sondern auch jeder Nichtgeistliche berechtigt ist! Es öffentlich aussprechen, daß Etwas aus dem kirchlichen Bekenntnisse nach seiner Ueberzeugung dem Worte Gottes widerstreitet, heißt nicht sich über die kirchliche Gemeinschaft erheben; diese Ueberzeugung öffentlich aussprechen

heißt den Antrag auf eine neue Prüfung dieses Punktes des Bekenntnisses stellen. Durch einen solchen Antrag kann der Einzelne die kirchliche Gemeinschaft, der er angehört, nur ehren; wie er dadurch zu dem Vorwurfe, daß er das Anstößige hervorsuche, Veranlassung geben könne, verstehe ich nicht.

Was ich in der Rede über Hippel, in den Predigten über den Wunderglauben und über das Athanasische Symbol gesagt habe, das habe ich gesagt: ich werde nie behaupten, es nicht gesagt zu haben, ich werde nie bereuen, es gesagt zu haben. Ob es Wahrheit ist, ob nicht? diese Frage wird so bald nicht aufhören, die Menschen zu bewegen, und ich werde das, was ich aus dem Worte Gottes und den Schriften der Reformatoren, nach manchem schweren Kampfe als die Wahrheit erkannt habe, wenn Gott Kraft und Leben läßt, vielleicht noch oft zu vertheidigen versuchen müssen; gegen den Vorwurf aber, daß ich das Anstößige hervorzusuchen scheine, werde ich wenigstens in Bezug auf mein bisheriges Wirken, nach diesem Wort der Nothwehr nicht noch einmal das Wort ergreifen.

III.

Verhandlungen wegen der am letzten Sonntage des Jahres 1844 gehaltenen Athanasiuspredigt.

Inhalt.

1) Verhandlung mit dem Generallieutenant von Esebek.
2) Verhandlungen mit dem Consistorium. Erster Theil.
3) Beschwerde über das Consistorium beim Ministerium und zweiter Theil der Verhandlungen mit dem Consistorium.
4) Das Straf-Resolut des Consistoriums.
5) Rückblick.

Am Sonntage nach dem Weihnachtsfeste des Jahres 1844 predigte ich nach Galater 4, 1 — 7 über das Thema: der christliche Glaube ist der Glaube der Mündigen (christliche Predigten von Dr. Rupp, 2. Sammlung, Königsberg, Theile 1845, p. 274 ff.). Ich führte nach Anleitung der Epistel aus, wie mit dem Christenthume die Geltung der in der vorchristlichen Zeit herrschenden, äußerlichen Satzungen aufgehört habe, sowohl der Gebote bestimmter Handlungen, als der Glaubenssatzungen.

Eingang und zweiter Theil, auf welche in den Verhandlungen wiederholt Bezug genommen wird, folgen hier.

1.

Was wir heute zu erwägen und zu erkennen haben, unterscheidet sich wesentlich von dem, was gewöhnlich Gegenstand unsrer sonntäglichen Betrachtungen ist. Es ist

nicht etwa das herannahende Ende des Jahres, auf das ich hindeute, indem ich eure Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit unsrer heutigen Betrachtung lenke; denn obschon es mir scheint, daß wir zugleich das scheidende Jahr nicht würdiger beschließen können, als wenn es uns gelingt, das was wir untersuchen wollen, zu einer klaren und festen Erkenntniß für uns zu erheben, so habe ich doch einen andern Grund dem, was uns heute beschäftigen soll, eine ganz besondere Bedeutung beizulegen. Wenn ich sonst von diesem Orte zu euch sprach, so wurden stets die Grundsätze unsrer kirchlichen Gemeinschaft zum Grunde gelegt. Wir suchten mit Gottes Hilfe tiefer in dieselben einzudringen und zu erkennen, wo es uns gelungen sie auszuüben und wo unser Leben ihnen noch nicht entspreche. Erkenntniß also und Handlungsweise des Einzelnen war es, was wir sonst zu beurtheilen und zu berichtigen hatten und zwar nach dem Maaßstabe, welchen die Grundsätze unsrer evangelischen Kirche uns bieten. Heute aber aber haben wir einen höheren Standpunkt der Betrachtung einzunehmen. Wir werden heute die Frage beantworten müssen, ob der Maaßstab, der uns in den öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen unsrer evangelischen Kirche gegeben ist, durchweg richtig sei. Wie jede Gemeinschaft, so ist auch die kirchliche Gemeinschaft, zu der wir gehören, über gewisse Grundsätze ein-

verstanden und diese werden, wo man über kirchliche Angelegenheiten sprechen hört und spricht, als zugestanden vorausgesetzt. So übernimmt der Geistliche, wenn er sein Amt antritt, gegen die Gemeinde und die kirchliche Behörde die Pflicht, den von der Kirche öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen gemäß zu lehren; und beide haben das Recht vorauszusetzen, daß der Geistliche die Grundsätze seiner Kirche für wahr hält, so lange er nicht das Gegentheil erklärt. Zwar ist eine abweichende Auffassung vieler einzelnen Punkte nie zu vermeiden, wo eine große Zahl von Menschen sich an ein bestimmtes Bekenntniß des Glaubens hält und auch die Geistlichen werden in der Auffassung und Erklärung einzelner Punkte ihren eigenen Weg gehen, und zwar ohne darüber sich an diesem Orte auszusprechen, denn dieser Ort ist allein für die Besprechung der heiligen Dinge bestimmt, die sich zunächst und unmittelbar mit der Frage beschäftigen, was soll ich thun, daß ich selig werde? Aber wenn der Geistliche in dem Glauben seiner Kirche etwas findet, das mit der ewigen Wahrheit streitet, wenn er mit einem Grundsatz seiner kirchlichen Gemeinschaft nicht länger übereinstimmt, so ist es seine erste Pflicht, das der kirchlichen Behörde und der Gemeinde anzuzeigen. Meine Brüder, ich muß in dieser Stunde dieser letzten Pflicht genügen. Von unsrer evangelischen Kirche aber, von

ihr selbst wird uns mit Gottes Hilfe die Erkenntniß kommen, daß sie in einem ihrer öffentlich ausgesprochenen Grundsätze irrt; sie hat geirrt, aber sie gleicht jenen großen und erhabenen Menschen, auf deren Fehler und Irrthümer wir nicht früher aufmerksam werden, als bis sie uns selbst darüber belehren. Der Grundsatz, um deswillen sie eben die Evangelische Kirche ist, der Grundsatz, Alles immer auf's Neue an dem Worte Gottes zu prüfen, dieser Grundsatz ist es, der uns jenen Irrthum erkennen lehrt. So finden wir, indem wir einen Irrthum unsrer evangelischen Kirche erkennen, eine neue Veranlassung, die Größe und Herrlichkeit dieser unsrer Evangelischen Kirche zu preisen, eine neue Veranlassung, Gott zu danken, daß er uns in ihr hat geboren werden lassen, eine neue Aufforderung ihn zu bitten, daß er den Segen der evangelischen Kirche uns stets erhalten wolle.

2.

Laßt uns überblicken, was wir bis jetzt erwogen, um zu erkennen, daß der christliche Glaube der Glaube der Mündigen ist. Bis auf die Erscheinung des Erlösers hatten Einzelne das Recht, den Uebrigen, als ihre Vormünder für das Gottesreich, im Namen des Ewigen zu sagen: dies müßt ihr glauben und dies müßt ihr thun, wenn ihr selig sein wollt. Glaubet ihr dies nicht und thut

ihr dies nicht, so seid ihr ewig verloren. Der Erlöser hat für Alle, die ihm angehören, dies Vorrecht ausgesprochen. Wer Christo glaubt und ihn liebt, der hat es mit sich selbst und seinem Gotte allein auszumachen, was ihm nothwendig scheint zu glauben und zu thun; und wer doch das Vorrecht haben wollte, ihm zu sagen: du kannst nicht selig werden, wenn du dies und das nicht glaubst und nicht thust; der würde damit zum Antichrist werden d. i. zu einem Feinde des Erlösers und unsers Glaubens, denn dem Christen hat Gott seinen Geist ins Herz gegeben und ihn damit durch den Erlöser mündig gemacht.

2. Nun wollen wir das, was wir bisher über das Werk Christi vernommen, auf uns anwenden, um zu erkennen, ob unsre Evangelische Kirche des Namens einer christlichen in Wahrheit würdig ist. Auf die Frage nach den Grundsätzen einer bestimmten Kirche erhalten wir Antwort durch ihre Bekenntnißschriften. In dem sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisse, das ihr wie sonntäglich auch heute wieder habt vorlesen hören, steht nach meiner Ueberzeugung nichts, was dem Geiste des Christenthums widerspricht. Zwar haben seit langer Zeit Viele bedauert, daß der eigentliche Mittelpunkt unsers erlösenden und versöhnenden Glaubens nicht mit derjenigen Kraft und Klarheit darin hervorgehoben ist, wie er uns

in den Worten des Heilandes erscheint. Auch haben Andere bemerkt, daß manche Ausdrücke desselben der Gemeinde jetziger Zeit schwer verständlich seien, so daß das Glaubensbekenntniß in der Gemeinde des Herrn nicht das rechte Leben hat. Aus diesen Gründen, sind manche Stimmen laut geworden, müsse man ein neues Glaubensbekenntniß aufstellen. Wir nicht also; und Gott gebe, daß wir nie zu denen gehören, die in so großen Dingen mehr dem Eifer nachgeben, als sich der Weisheit und Liebe befleißigen. Freilich wenn Einer etwas in diesem Bekenntniß fände, was dem Geiste des Christenthums entschieden widerspricht; so würde es seine Pflicht sein, sobald er dies erkennt, es als ein unchristliches offen zu bezeichnen und Gott anheimzustellen, was daraus folgte. Aber so lange uns nichts dem Geiste des Christenthums Widersprechendes darin nachgewiesen wird, ehren wir mit frommem Kindessinn das Erbe, das unsre Vorväter uns in diesem Bekenntniß ihres Glaubens hinterlassen. Außer diesem sogenannten apostolischen Glaubensbekenntniß giebt es noch zwei Zeugnisse des Glaubens, an welchen die christliche Kirche seit ältesten Zeiten festhält. Das eine ist etwa 300, das andere mehr als 400 Jahre nach dem Tode des Heilands aufgestellt. Jenes heißt das Nicänische von dem Orte wo es erschien, dies das Athanasische von dem Bischof, dessen Lehre es aussprechen sollte. Jenes ein-

nert zwar an die Zeit, in der die Christen zum erstenmal auf eine betrübende Weise im Großen und Ganzen bewiesen, daß die Liebe, die des Gesetzes Erfüllung ist, aus ihren Herzen gewichen war. Aber so wenig auch eben deshalb in dem Neuen, das in diesem Glaubensbekenntniß hinzugekommen, von der Erlösung der Menschen die Rede ist; ein Grundsatz, der dem Geiste des Christenthums widerspricht, ist auch hier nicht zu finden.

Anders ist es mit dem Athanasischen Glaubensbekenntniß. Längere Zeit schon fühlte ich von demselben ganz besonders mich gedrückt, ohne daß ich zu entscheiden vermochte, ob es der von dem Bösen verfinsterte Blick sei, der mir das Verständniß erschwere, oder ob eine tiefere Erkenntniß des Christenthums, als ich sie früher besessen, in mir diese Abneigung wirke. Die Gedanken, welche die eben beendete Festwoche brachten, und der heutige Text haben mir endlich die feste Ueberzeugung gegeben, daß die christliche Kirche mit dem Athanasischen Bekenntniß gegen das Wort Gottes und damit gegen sich selbst ein Zeugniß ablegt und daß unsre Kirche nur dann des Namens einer christlichen Kirche würdig bleibt, wenn sie dies erkennt.

Zwar hat das ganze Athanasische Bekenntniß die Erlösung und Versöhnung fast vergessen über Dingen, die

den Armen und Ungelehrten nie helfen können; aber das, um deßwillen der Christ das Athanasische Bekenntniß als ein unchristliches bezeichnen muß, das liegt im Anfange desselben. Dieser Anfang heißt: „Wer da will selig werden, der muß vor allen Dingen den rechten christlichen Glauben haben. Wer denselben nicht ganz und rein hält, der wird ohne Zweifel ewiglich verloren sein.“ Und nun folgt in großer Ausführlichkeit eine Glaubenssatzung. Wie der Inhalt dieser Glaubenssatzung sich zur Wahrheit verhält, ist hier nicht die Frage; und wenn darin jeder Ausdruck zur Bezeichnung der Wahrheit der entsprechendste wäre, den die mangelhafte Sprache des Menschen aufzufinden vermöchte — das Athanasische Bekenntniß würde um nichts weniger dem Geiste des Christenthums widersprechen; denn indem es von einer Glaubenssatzung die Seligkeit abhängig macht, will es uns unter den äußerlichen Satzungen gefangen halten, von denen Christus uns erlöst hat. Was wir zu thun und zu glauben haben um selig zu werden, das hat kein Bekenntniß uns vorzuschreiben, das muß uns selbst, einem Jeden von uns allein überlassen bleiben, denn wir gehören dem Erlöser an und sind deshalb nicht unmündig, sondern mündig.

Christ sein, meine Brüder, Christ sein und die Seligkeit von einer Glaubenssatzung abhängig machen, ist mit einander unverträglich. Der christliche Glaube ist

der Glaube der Mündigen, aber das Athanasische Bekenntniß stößt uns in die alte Unmündigkeit zurück. Im Christenthum ist die Freiheit der Kinder Gottes, aber das Athanasische Bekenntniß athmet den Geist der Knechtschaft. Der Erlöser erscheint und fragt die Menschen: ob sie ihm glauben und ihn lieben wollen? und denen die ihm glauben und ihn lieben können, giebt er Wahrheit, Gerechtigkeit und Seligkeit, giebt er das ewige Leben. Wir lieben den Erlöser aus vollem Herzen und glauben seinem Worte; wir können nicht anders, er hat Worte des ewigen Lebens! Schon will unsre Seele sich erheben dem Ewigen zu danken, daß wir Erben seiner Seligkeit geworden — da verbietet das Athanasische Bekenntniß uns an unsre Seligkeit zu glauben und kündigt uns ewige Verdammniß an, wenn wir nicht unter seine Glaubenssatzung uns gefangen nehmen lassen wollen. Im Athanasischen Bekenntniß ist jener finstre Geist, der dem Hohenpriester als dem Vormunde des jüdischen Volks, das Recht gab, den Erlöser in den Bann zu thun, in die Kirche des Erlösers selbst gedrungen; das Athanasische Bekenntniß giebt dem Papst zu Rom, dem Vormunde der Christenheit, das Recht, seine Bannflüche zu schleudern. Tiefer Unwille ergriff euch noch in diesen Tagen, als ihr erfuhret, es habe den freimüthigen Priester, der gegen den Götzendienst zu Trier geschrieben, sein Bischof in den

Bann gethan; aber bedenkt, daß so lange das Athanasische Bekenntniß unter den Zeugnissen unsres Glaubens steht, die Glaubenswuth und die Bannflüche des Priesterthums auch unsre Kirche noch verwüsten können. Doch sehen wir lieber nicht auf das, was geschehen kann; halten wir das Eine fest: daß das Athanasische Bekenntniß ein unchristliches ist, denn der christliche Glaube ist der Glaube der Mündigen und das Athanasische Bekenntniß behauptet, wir bedürften des Vormundes, weil wir trotz unserer Liebe zum Erlöser und seiner Wahrheit nicht im Stande wären selbst für unsre Seligkeit zu sorgen. Ja, das Athanasische Bekenntniß ist ein unchristliches, denn Christus hat uns erlöst von den äußerlichen Satzungen, das Athanasische Bekenntniß aber will uns aufs Neue zu Knechten machen.

Wir gingen von dem Worte des Apostel Paulus aus, das den christlichen Glauben uns als den Glauben der Mündigen zeigt; wir haben erkannt, daß unsre Kirche so lange nur dem Namen nach, aber nicht in der That eine christliche Kirche ist, so lange in ihr das Athanasische Bekenntniß sich Jedem als eine Bevormundung aufdrängt. Indem ich euch auf diesen Mangel unserer Kirche hingewiesen, habe ich meine Pflicht als Evangelischer Geistlicher erfüllt, die Pflicht, das Wort Gottes auszulegen und anzuwenden. Die Pflicht, die daraus für

euch folgt, erkennt ihr selbst. Es ist die Pflicht zu prüfen und den Widerspruch zwischen der Mündigkeit des Christenthums und der Bevormundung des Athanasischen Bekenntnisses immer klarer zu erkennen, so daß ihr jedem der Euch zur Verantwortung fordert, Rechenschaft zu geben im Stande seid; es ist die Pflicht, wenn ihr es erkannt habt, es auch andere erkennen zu lehren. So gebe Gott uns Allen Kraft zur Erfüllung dieser Pflicht und bewahre unsre Kirche davor, daß sich Einer in ihr finde, der die Knechtschaft des Athanasischen Bekenntnisses der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes vorzieht, die Christus uns gebracht hat und die er uns erhalten wird. Ja, meine Brüder, wo sein Geist ist, da ist Freiheit. Amen.

II.

Von mehreren Mitgliedern Ew. Hochehrwürden Gemeinde sind mir Klagen über die Predigt zugegangen, die Sie am letzten Sonntag des verflossenen Jahres gehalten haben. — Da Sie dieselbe im Buchhandel gegeben haben, war mir die Gelegenheit gegeben, dieselbe kennen zu lernen, und nachdem dies geschehen, ist mir die Besorgniß geworden,

daß die Pflicht, diese Predigt durch den Druck zu veröffentlichen, Sie vergessen ließ, welcher Gemeinde Sie angehören, wäre dies nicht der Fall und hätte Ihnen die Pflicht vorgeleuchtet, daß Sie die Militairgemeinde christlich erbauen sollen, deren Mehrzahl aus jungen ungebildeten Leuten besteht, so hoffe ich, würden Sie diese Predigt, die mindestens leicht zu Mißverstehen und Zweifel führen kann, nicht gehalten haben.

Als Ew. Hochehrwürden Vorgesetzter halte ich mich für verpflichtet, Ihnen dies zu sagen und muß die Bitte hinzufügen, daß Sie sich bemühen wollen, so lange Sie der Militairgemeinde angehören, sich zu derselben herabzustimmen und dergleichen Vorträge zu vermeiden, die, wie dieser erwähnte, so sehr dazu geeignet ist dem Christen seinen Frieden zu rauben.

Königsberg, den 17. Januar 1845.

S. v. Esebeck
Generallieutenant.

Ew. Ex. sage ich aufrichtigen Dank für die gütige Mittheilung vom 17. Januar über die Beurtheilung meiner Predigt. Ich erblicke darin einen neuen Beweis von Ew. Excellenz mir so oft bewie-

ferner Wohlwollen. Ew. Excellenz werden mich aber zu ganz besonderm Danke verpflichten, wenn Sie die Güte hätten, mir ein Verzeichniß derjenigen anfertigen zu lassen, die durch die Gedanken jener Predigt beunruhigt sind. Es ist nach meiner Ueberzeugung schon viel gewonnen, wenn das so häufige gedankenlose Anhören der Predigt verschwindet, wie es hier offenbar der Fall gewesen ist. Wenn Ew. Excellenz meiner Bitte entsprechen, werde ich alle meine Kräfte aufbieten, um die Belehrung, welche die engen Schranken einer Predigt immer nur unvollkommen geben können, bei allen Einzelnen zu vervollständigen und ich kann hoffen, daß meine Mühe nicht vergeblich sein wird, da das Wort Gottes selbst so klar, unzweideutig und Jedem verständlich die in jener Predigt behandelten Gedanken ausspricht. Die Mittheilung dieser Namen würde für meine amtliche Wirksamkeit um so wichtiger sein, je leichter sich auf diese Weise für mich Anknüpfungspunkte für die specielle Seelsorge bei Vielen, die mir sonst fern bleiben würden, ergäben. Mit unbedingter Hochachtung

Ew. Excellenz

ganz ergebenst

Rupp.

Auf Euer Hochehrwürden gefälliges Schreiben vom 21. dieses Monats erwiedere ich ergebenst, wie es bei meiner Mittheilung vom 17. ej. m. Haupt-Absicht war, Wohldieselben darauf aufmerksam zu machen, daß der bei weitem zahlreichere Theil Ihrer Zuhörer unter den Militairs (wohl sämmtliche Soldaten und Unterofficiere) unmöglich im Stande sein konnte, sich auf jenen höhern Standpunkt der Betrachtung zu erheben, welcher erforderlich war, um dasjenige zu erwägen und richtig aufzufassen, was an dem erwähnten Sonntage zum Gegenstande der Predigt gemacht wurde.

Hiernach scheint mir das von Wohldenselben erwünschte namentliche Verzeichniß derjenigen Personen, welchen Ihre Predigt unverständlich geblieben, weiter nicht erforderlich; ich kann vielmehr nur den wohlgemeinten Rath wiederholen:

Ew. Hochehrwürden wollen fernerhin in jener faßlichen und herzlichen Weise predigen, wie sie dem Bildungs-Grade und Fassungs-Vermögen vielleicht j e d e s I h r e r Z u h ö r e r in der Militair-Gemeinde verständlich ist, und wie dieselbe auch bei frühern

Kanzelreden mit Erfolg von Ihnen zur Anwendung gebracht werden.

Königsberg, den 28. Januar 1845.

Der Generallieutenant und Divisions-Commandeur
v. Esebeck.

An
den Herrn Divisionsprediger Dr. Rupp
Hochehrwürden
hier.

Nach diesem zweiten Schreiben des Generallieutenant von Esebeck steht fest, daß er nicht von einem der Militairgemeinde oder Einzelnen in ihr gegebenen Anstoß redet, sondern seine Ansicht ausspricht, daß nemlich der Predigt die „Faßlichkeit" fehle, von welcher das Verständniß bei der Mehrzahl der Mitglieder der Militairgemeinde abhängt. Auf diesen Unterschied kommt aber nach unsern Gesetzen, die selbst die Abweichung von den Symbolen in der Predigt nur dann strafbar finden, wenn diese Abweichung bei der Gemeinde Anstoß erregt hat, nicht weniger als Alles an. In meinem Falle hat offenbar kein Einzelner derjenigen Militairs, welche die Predigt gehört haben, an dem Inhalt derselben Anstoß genommen und der Generallieutenant

von [illegible], der sie nachträglich gelesen, nimmt nach diesem Schreiben zu urtheilen, für seine Person ebensowenig daran Anstoß. —

II.

Königsberg, d. 26. Dec. 1844.
An
E. Hochwürdiges Consistorium.

1.

Der Apostel schreibt an Timotheus: Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Zucht. Darum so schäme dich nicht des Zeugnisses unseres Herrn. Ich danke meinem Gott und dem Vater unsers Herrn Jesu Christi, daß er auch mir den Geist gegeben. Ich schäme mich des Evangeliums nicht, denn es ist eine Kraft Gottes, welche selig macht Alle, die daran glauben. Ich glaube, darum rede ich. —

Ich bin bei der Ordination auf das Wort Gottes und auf die Haupt-Symbole verpflichtet. Daraus geht für mich die Pflicht hervor, der Gemeinde und meiner vorgesetzten kirchlichen Behörde anzuzei-

gen, wenn ich in einem jener Symbole einen Grundsatz ausgesprochen finde, der dem Worte Gottes widerspricht.

Wozu mich meine Ordination verpflichtet, dazu wäre ich verpflichtet, als Mitglied der Evangelischen Kirche, auch wenn ich nicht Lehrer des göttlichen Wortes wäre. Denn jedes Mitglied der Kirche hat die Pflicht, es vor der Gemeinde und der kirchlichen Behörde zur Sprache zu bringen, wenn es erkennt, daß die Kirche in irgend einem Punkte des Bekenntnisses selbst gegen sich zeugt. Wie es heißt 1 Petri 4, 10: Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.

Ich bin in dem Falle, von dem ich spreche. Noch vor anderthalb Jahren konnte ich in dem Worte über den „Symbolzwang“ erklären, daß ich in den Symbolen, auf die ich verpflichtet worden, nichts finde, was dem Worte Gottes widerspricht. Jetzt kann ich das nicht mehr. Meine Beschäftigung mit dem Evangelium und der geschichtlichen Entwickelung des Christenthums hat mich zu der Erkenntniß geführt, daß in einem der Symbole ein Grundsatz ausgesprochen ist, der dem Worte Gottes widerstreitet. Ich habe das der Gemeinde und der

kirchlichen Behörde anzuzeigen. Ich thue das letztere in diesem Augenblick, indem ich erkläre:

daß der Anfang des Athanasischen Glaubensbekenntnisses dem lautern und klaren Worte Gottes widerspricht.

Im Athanasischen Glaubensbekenntniß heißt es: wer da will selig werden, der muß vor allen Dingen den rechten christlichen Glauben haben. Wer denselben nicht ganz und rein erhält, der wird ohne Zweifel ewiglich verloren sein. Dies aber ist der rechte christliche Glaube: es folgt die Trinitätslehre, die, wie man meint, im fünften Jahrhundert ausgebildet ist.

Hier ist die Seligkeit des Menschen abhängig gemacht von der Annahme einer Glaubenssatzung, und das steht im Widerspruch mit dem lautern und klaren Worte Gottes.

Der Herr sagt uns mit bestimmten Worten wovon die Seligkeit des Menschen abhängt. Sie hängt ab 1) von der Gesinnung und That des Menschen, Lucas 10, 25. ff. 2) von der vollkommenen Erkenntniß der Wahrheit, die durch das Wort und Werk — Leben und Tod — des Herrn offenbar geworden ist, Joh. 10, 9, der Wahrheit, daß Gott die erbarmende Liebe ist. — Dasselbe sagt Christus zu Anfange des 5. Capitel Matth.

Wer die Seligkeit des Menschen abhängig macht von der Annahme einer Glaubenssatzung, der handelt wie die Kinder (νήπιοι), die gefangen sind unter den äußerlichen Satzungen (Galat. 4, 3.) — Der ist in den Irrthum verfallen, vor dem der Apostel warnt (Col. 2.): Sehet zu, daß euch Niemand beraube durch die Philosophie und lose Verführung nach der Menschen Lehre und nach der Welt Satzungen und nicht nach Christo — der widerspricht dem Wort des Lebens und raubt uns die Seligkeit, die Christus dem Menschen bringt.

Ich füge ein Wort hinzu, das andeuten soll, wie wichtig die klare Erkenntniß dieses Widerspruches mir gegenwärtig gerade scheint. Hätten wir diesen Widerspruch des Athanasischen Symbols mit dem Worte Gottes früher uns zum Bewußtsein gebracht, so wäre die Evangelische Kirche bewahrt geblieben vor der Thorheit derjenigen, welche die Seligkeit abhängig machen von der Dialectik dieses oder jenes Philosophen. —

Damit habe ich ausgesprochen, was mir auf dem Herzen lag, und was ich eilen mußte auszusprechen, sobald ich es mit Gottes Hilfe klar erkannt; denn der Herr spricht: was ich euch sage in

Finsterniß, das redet im Licht, und was ihr höret in das Ohr, das predigt auf den Dächern.

Jesus Christus gestern und heute und derselbe in Ewigkeit. Amen.

Julius Rupp,
Divisionsprediger.

2.

Euer Hochehrwürden zeigen uns in Ihrem Berichte vom 26. pr. an, daß, nachdem Sie noch vor anderthalb Jahren in den Symbolen, worauf Sie verpflichtet worden, nichts gefunden, was dem Worte Gottes widerspreche, jetzt Ihre Beschäftigung mit dem Evangelio und mit der geschichtlichen Entwickelung des Christenthums Sie zu der Erkenntniß geführt habe, daß in einem der Hauptsymbole und zwar in den ersten Worten des Athanasianum, ein Grundsatz ausgesprochen sei, der mit dem Worte Gottes streite, welches die Seligkeit erstlich abhängig mache von der Gesinnung und That des Menschen und zweitens von der vollkommenen Erkenntniß der Wahrheit, daß Gott die erbarmende Liebe sei. „Daß diese sehr allgemein gehaltenen und im Zusammen-

hange des göttlichen Wortes nothwendig eine weitere Entwickelung erheischenden Bestimmungen über den Eingang jenes Symbols hinausgehen und je nach der Ausführung, die ihnen in Lehre und Predigt gegeben wird, eine viel weiter greifende Abweichung nicht blos von dem allgemein kirchlichen, sondern auch von dem speciell evangelischen Bekenntniß bedingen, wird der Folgerichtigkeit Ihres Urtheils nicht entgehen können." Wir erkennen daher die Offenheit Ihrer Anzeige an, indem wir voraussetzen, daß Sie uns dieselbe nicht zur müssigen Kenntnißnahme eines abgeschlossenen Factums, sondern in der vertrauenden Absicht gemacht haben, um von Ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde über Ihre, in Folge Ihrer jüngsten Studien eingetretene Discrepanz mit den Bekenntnissen unserer Kirche, Belehrung und Beruhigung zu empfangen. Hiermit können wir es aber keineswegs in Einklang bringen, daß Sie, ohne unsern Bescheid auf Ihren Bericht vom 26. pr. abzuwarten, vielmehr in demselben schon die Absicht aussprechen, gleichzeitig Ihrer Gemeinde, welche zunächst das Ihnen zugewiesene Militair umfaßt, jenen Widerspruch, den Sie seit kurzem zwischen der heil. Schrift und einer der kirchlichen Hauptsymbole gefunden zu haben glauben, anzu-

zeigen und dadurch eine Streitmaterie in die Gemeinde zu werfen, der sie um so weniger gewachsen ist, je weniger dieselbe von Ihnen selbst bis jetzt gründlich durchgearbeitet erscheint. Wie wir äußerlich vernommen, sollen Sie sogar diesen, jedenfalls höchst voreiligen Schritt bereits in der Predigt am zweiten Weihnachtsfeiertage gethan haben. Bevor wir daher über Ihr ganzes Verhalten in dieser Sache unser Urtheil Ihnen zugehen lassen, werden Sie hierdurch aufgefordert, das Koncept Ihrer Predigt vom zweiten Weihnachtsfeiertage binnen 3 Tagen uns einzureichen.

Königsberg, den 6. Januar 1845.

Königliches Consistorium.

Sartorius.

An
den Herrn Divisionsprediger
Dr. Rupp, Hochehrwürden
hier.

3.

E. Königl. Hochwürdiges Consistorium schreibt unterm 6. Januar ohne Journalnummer, daß meine Bestimmungen, in denen ich erkläre, wovon nach dem Worte Gottes die Seligkeit abhängt, „über

den Eingang des Athanasiums hinausgehen und je nach der Ausführung, die ihnen in Lehre und Predigt gegeben wird, eine viel weiter greifende Abweichung nicht blos von dem allgemein kirchlichen, sondern auch von dem speciell evangelischen Bekenntniß bedingen."

Ich bedauere sehr, daß in der Angabe meiner Bestimmungen durch das Consistorium gerade die wichtigen Worte „die durch Wort und Werk — Leben und Tod — des Herrn offenbar geworden ist," fehlen, Worte, durch deren Auslassung meine Erklärung eine Allgemeinheit erhält, die E. Königl. Hochw. Consistorium zu tadeln scheint. Uebrigens verkenne ich nicht, daß auch in der Ausführung meiner durch den Ausfall jener Worte verallgemeinerten Bestimmungen durch irgend Einen sich eine weiter greifende Abweichung ergeben kann. Aber wenn sie sich wirklich bei mir ergäbe, würde ich es eben ausgesprochen haben. Doch ich habe vielleicht gefehlt, indem ich unterlassen, das Entgegengesetzte, daß sich nämlich in meiner Ausführung wirklich keine Abweichung ergiebt, besonders auszusprechen. Ich füge also hier hinzu, daß ich in der Ausführung jener Bestimmungen mich bestimmt nicht nur auf dem Boden des allgemein kirchlichen, sondern

auch des speciell evangelischen Bekenntnisses weiß; ich füge ausdrücklich hinzu, daß ich mit den Ausdrücken meiner Bestimmungen keine andere Gedanken verbinde, als die in der Augsburgischen Confession Th. 1, Artikel 4 und 12 gegebenen. Ich habe gesagt: die Seligkeit hängt nach dem Worte Gottes 1) von der Gesinnung und That des Menschen ab, 2) von der Erkenntniß der Wahrheit, die durch Wort und Werk — Leben und Tod — des Herrn offenbar geworden ist, der Wahrheit, daß Gott die erbarmende Liebe ist. Das erste sollte die Artikel 12 zur Seligkeit als nothwendig bezeichnete aufrichtige Reue, das zweite den in Artikel 4 und 12 in demselben Sinn hervorgehobenen Glauben an den Erlöser darstellen. Das Wort Gottes selbst lehrt uns den Glauben als Erkenntniß auffassen. Joh. 17, 3: das ist das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott, erkennen und Jesus Christus, den du gesandt hast.

E. Königl. Hochwürdiges Consistorium setzt ferner voraus, daß „ich demselben meine Anzeige nicht zur müssigen Kenntnißnahme eines abgeschlossenen Faktums, sondern in der vertrauenden Absicht gemacht habe, um von meiner vorgesetzten geistlichen Behörde über meine, in Folge meiner jüngsten Stu-

dien eingetretene Discrepanz mit den Bekenntnissen unserer Kirche Belehrung und Beruhigung zu empfangen." — Ueber diese Voraussetzung und den Ausdruck derselben bitte ich, ganz gehorsamst Folgendes bemerken zu dürfen. Gewiß hat E. Hochwürd. Consistorium durch Hervorhebung „meiner jüngsten Studien" nicht sagen wollen, daß ich kein Recht habe, den gegenwärtigen Fortschritt meiner Erkenntniß mit als eine Frucht meiner nunmehr 17 Jahre hindurch ununterbrochen fortgesetzten Beschäftigung mit dem Worte Gottes und der geschichtlichen Entwickelung des Christenthums zu betrachten; aber ich weiß nicht, wodurch ich es verschuldet habe, daß dies Schreiben von meiner Discrepanz mit den Bekenntnissen unserer Kirche spricht, da ich auf das Bestimmteste das Athanasische Symbol allein und zwar in demselben den Eingang allein als das bezeichnet habe, das dem Evangelium widerspricht; in dieser Erkenntniß des Widerspruchs selbst aber, nach dem Geiste unserer Evangelischen Kirche, nicht eine Abweichung von dem Bekenntniß derselben zu beklagen, sondern mich immer vollkommenerer Uebereinstimmung mit demselben zu erfreuen habe. Was die Voraussetzung E. Königl. Hochwürdigen Consistoriums weiter betrifft, so muß ich wohl weit

davon entfernt gewesen sein, durch meine Anzeige die müssige Kenntnißnahme eines abgeschlossenen Factums zu bezwecken. Denn wer die Herrlichkeit der ewigen Wahrheit, die in dem Erlöser uns offenbar geworden, in einem einzelnen Punkte vollkommener erkannt zu haben überzeugt ist, der wünscht gewiß nicht, daß diese Erkenntniß vergraben werde, sondern daß von ihr die Kraft und das Leben ausgehe, die in ihr dem Menschen gegeben ist. Daß ich aber meine Anzeige gemacht, um Belehrung und Beruhigung zu empfangen, kann ich, ohne mich selbst anzuklagen, offenbar auch nicht sagen. Ich habe die Anzeige gemacht, weil der Weg, auf dem der Heiland uns vorangegangen ist, damit wir ihm auf demselben folgen, dies mit sich brachte; wie ich dies aufs Bestimmteste in meiner Eingabe ausgeführt. Wenn aber von E. Königl. Hochwürdigen Consistorium die Voraussetzung ausgesprochen wird, ich hätte es gethan, um von meiner vorgesetzten geistlichen Behörde Belehrung und Beruhigung zu empfangen; so scheint mir, daß meine vorgesetzte geistliche Behörde selbst mich für einen sehr schlechten und verwerflichen Diener des göttlichen Wortes halten würde, wenn ich bei irgend Jemand anderem als bei dem Erlöser selbst Belehrung und Beruhi-

gung suchen wollte. Freilich möchte ich um Alles nicht in Abrede stellen, daß ich auch die Beruhigung wünsche, die mir aus dem Bewußtsein der Uebereinstimmung mit der Gemeinde und der kirchlichen Behörde kommt; aber kann ich anders als es Gott anheimstellen, ob diese Beruhigung mir werden soll oder nicht? Was die Gemeinde anlangt, so habe ich Gott zu danken, daß Er mir diese Beruhigung bisher reichlich gewährt — überreichlich, wenn ich an das Maß meiner Kraft und die Verwirrung der Zeit denke. Aber ich fahre fort Gott zu bitten, daß er mich vor den auch in diesem Gefühl der Beruhigung liegenden Gefahren schütze und mir durch den Erlöser Kraft gebe, auch hier „zu haben als hätte ich nicht;" denn ich halte es noch immer mit dem Schlusse meiner Antrittspredigt, daß man vor Allem Gott um den Geist der Gerechtigkeit und Ordnung, der Liebe und Wahrheit bitten müsse, der, wenn nicht Vertrauen erwirbt, doch des Vertrauens werth macht und nie Vertrauen täuscht *).

*) Hier sollte ursprünglich noch folgende Stelle Platz finden: „Was aber die Beruhigung anlangt, die aus dem Bewußtsein der Uebereinstimmung mit meiner vorgesetzten kirchlichen Behörde hervorgeht, so darf ich es nicht verhehlen, daß ich in Bezug auf einige hochgeehrte Mitglieder E. Königl.



Ferner tadelt es E. Königl. Hochwürdiges Consistorium, daß ich meine Ueberzeugung auf der Kan-

---

Hochwürdigen Consistoriums nicht durchaus ohne Besorgniß bin. Ich habe es in meiner Anzeige angedeutet, daß der Erkenntniß des Widerspruchs zwischen dem Eingange des Athanasischen Bekenntnisses und dem Worte Gottes nach meiner Ansicht nichts mehr entgegensteht, als eine gewisse Philosophie unsrer Zeit. Es ist nicht meine Meinung, daß irgend eins von den hochgeehrten Mitgliedern E. Königl. Hochwürdigen Consistoriums nach der Welt Satzungen und nicht nach Christo lehren wolle; aber ich hoffe nichts Unüberlegtes noch Unziemendes zu sagen, wenn ich es als eine allgemeine Erfahrung ausspreche, daß es Jedem, der sich einmal mit einem gewissen Eifer einem philosophischen System gewidmet, auch lange nachdem er dies öffentlich, ganz dahingestellt mit welchem Recht, als eine Verirrung bezeichnet, nur langsam gelinge, die Nachwirkungen einer solchen Verirrung zu überwinden. Die Achtung, die ich meiner vorgesetzten kirchlichen Behörde schuldig bin, hat es mir zur Pflicht gemacht, diese meine Besorgniß unbefangen auszusprechen; je weniger ich aber auf diese Weise Beruhigung zu erwarten Grund hatte, um so höher werde ich mein Glück zu schätzen wissen, wenn es mir in diesem Schreiben gelingt eine deutliche Erklärung über das, was ich gethan, abzugeben und E. Königl. Hochwürdiges Consistorium sich damit zufrieden erklärt, daß ich das Wort Gottes und den Geist unserer Symbole höher gehalten als den Eingang des Athanasischen Bekenntnisses." Diese Stelle, welche ich nach dem Willen meiner Freunde in der Eingabe an die Behörde fortließ, erklärt manches in meiner Stellung zum Consistorium. Sie bezieht sich auf den

zel ausgesprochen, weil ich dadurch eine Streitmaterie in die Gemeinde geworfen, der sie nicht gewachsen sei. Wenn ich diesen Tadel recht verstehe, so kann ich mir das Zeugniß geben, nie etwas sorgfältiger in meinen Predigten vermieden zu haben, als Streitmaterien; und ich hätte gewiß nie ein Wort über die vorliegende Frage zur Gemeinde gesprochen, wenn es mir möglich gewesen wäre, in derselben eine Streitmaterie zu sehen. Ich war, wie ich es in der Predigt ausgesprochen, zu der festen Ueberzeugung gekommen, bei der Behandlung dieses Gegenstandes die Schrift auszulegen und anzuwenden und so als ein Evangelischer Prediger zu handeln; und ich lebe noch gegenwärtig in der Ueberzeugung, in meiner Predigt etwas dem Worte und damit dem Reiche Gottes Widerstreitendes, etwas Böses und Sündhaftes bekämpft zu haben. Es wäre freilich dessenungeachtet möglich, daß ich damit der Gemeinde etwas gegeben, dem sie nicht gewachsen gewesen. Aber ich erfreue mich gewiß der unbedingten Zustimmung E.

Consistorialrath und Professor Lehnerdt, welcher, der erste Verkündiger der Hegelschen Philosophie in der theologischen Facultät in Königsberg, in meiner Gegenwart 1829 mit Begeisterung das lehrte, was er etwa seit 1835 mit Heftigkeit verfolgt.

Königl. Hochwürdigen Consistoriums, wenn ich behaupte, daß, wenn es sich um Wahrheit und Seligkeit handelt, der Evangelische Prediger so schnell als möglich Alles thun muß, was an ihm ist, damit die Gemeinde urtheilsfähig werde. Das Böse erkennen und es verschweigen oder beschönigen darf gewiß der Jünger des Herrn nicht. Dazu kommt, daß die Gemeinde mit nicht geringerer Entschiedenheit, als man es von der eben gehaltenen Provinzialsynode hört, ihren Unwillen über die Excommunicationen der Evangelischen Kirchenzeitung erklärt haben. Ich konnte also annehmen, Alle seien darauf vorbereitet zu erfahren, daß die Evangelische Kirche, um sich gegen dies unchristliche Verfahren zu schützen, die im Eingange des Athanasischen Bekenntnisses liegende Rechtfertigung desselben als etwas dem Worte Gottes Widerstreitendes aus ihren Glaubenszeugnissen entfernen müsse. Ich glaube so wenig eine Streitmaterie in die Gemeinde geworfen zu haben, daß es, wie ich auch durch viele einzelne Aeußerungen ganz einfacher Leute erfahren, nur des einen Wortes bedurfte, um das Gefühl des Wahren in ihnen zum klaren Bewußtsein zu erheben. Denn die Erkenntniß, die ich dem Worte der Wahrheit danke, besteht einfach darin, daß ich die Wurzel gefunden, an der

man das unchristliche, sündhafte Excommuniciren um abweichender Glaubenssatzungen willen angreifen muß. Die ganze Christenheit ist in unsern Tagen vom tiefsten Unwillen über die Praxis ergriffen, deren Theorie ich als einen Widerspruch der Evangelischen Kirche mit sich selbst bezeichnet. Ich habe mich nie von den Grundsätzen des Christenthums im Allgemeinen und unserer Evangelischen Kirche insbesondere so lebendig durchdrungen gefühlt, als da mir die Erkenntniß wurde, die ich in jenem Schreiben an E. Königl. Hochwürdiges Consistorium und in der Predigt meiner vorgesetzten geistlichen Behörde und der Gemeinde mitgetheilt. Da indeß nicht zu leugnen ist, daß das gesprochene Wort leichter Mißverständnissen ausgesetzt ist; so habe ich geglaubt, wenn ich es in etwas versehen, dies dadurch gut zu machen, daß ich diese Predigt besonders habe abdrucken lassen.

Ich komme endlich der von E. Königl. Hochwürdigen Consistorium in dem vom 6. Januar datirten, am 7. Januar empfangenen Schreiben ausgesprochenen Aufforderung, binnen 3 Tagen meine Predigt vom zweiten Weihnachtsfeiertage einzusenden, dadurch nach, daß ich ein Exemplar dieser am letzten

Sonntage des verflossenen Jahres gehaltenen Predigt beilege.

Königsberg, den 9. Januar 1845.

Rupp.

4.

Nachdem Euer Hochehrwürden in Folge unseres Vorbescheides vom 6. c. auf Ihre Anzeige vom 26. pr. bei einem, in ungeziemender und haltungsloser Weise abgefaßten Schreiben vom 9. c. die Predigt eingereicht, womit Sie den Gegenstand jener Anzeige, ohne Abwartung unseres Bescheides nicht nur von der Kanzel an die Gemeinde, sondern auch durch den Druck an das große Publikum gebracht haben, wollen wir vorläufig von jenem Schreiben absehen und demnächst bei dieser am 29. Decbr. pr. von Ihnen gehaltenen Predigt, welche Sie, wie Sie sagen, zur Vermeidung von Mißverständnissen haben drucken lassen, stehen bleiben, um Ihnen auf Grund derselben folgende Punkte ernstlich vorzuhalten.

1) Zunächst müssen wir über Ihre Predigt, in Betracht der Art, wie Sie das ihr zum Grunde gelegte Schriftwort (Galater 4, 1 — 7) behandeln,

unser Urtheil dahin aussprechen, daß dieselbe unbiblisch und bei der darin herrschenden wirren Auffassung und willkürlichen Ausdeutung des Textes nur dazu geeignet ist, die Gemeinde zu verwirren, ja Rücksichts eines wichtigen Moments der biblischen Heilslehre durchaus irre zu führen.

a. Der Inhalt Ihrer Predigt kann nur verwirrend wirken, weil darin einem Grundbegriffe, der sich durch das ganze Gewebe des Textes bedeutungsvoll hindurchzieht, eine völlig schiefe und durchaus unberechtigte Deutung gegeben ist. Dies ist der Begriff des Gesetzes, desselben Gesetzes, welches der Apostel Galater 3, 24 den „Zuchtmeister auf Christum“ nennt, und welches er, dem entsprechend, mit den „Vormündern und Pflegern“ (Galater 4, 2) vergleicht, unter denen der Erbe steht, so lange er noch als Kind in der Unmündigkeit lebt. Dieses Gesetz ist der in positiven Festsetzungen geoffenbarte, seinem wesentlichen Inhalte nach auch in dem natürlichen Gewissen sich bezeugende (Römer 2, 14. 15) Wille Gottes, und hat, bevor die Erlösung durch Christum eintritt, in dem Haushalte Gottes die Stellung zu dem Menschen als Sünder, daß er ihm, obwohl er in und mit der göttlichen Gnaden-Verheißung das Recht auf den Besitz des (väterlichen) Erbes

überkommen hat, um der Sünde willen den Fluch bringt (Galater 3, 10). Der Mensch, in der Bestimmtheit dieses mit dem Fluch des Gesetzes beladenen, unter dem Gesetze verwahrten und verschlossenen (Galater 3, 23) Sünders, ist der zum Erbe des Gnadenheils bestimmte Mündel und Pflegling, von dem der Text spricht; und seine Erlösung (resp. Mündigung), so durch Christum geschehen ist, besteht darin, daß ihm mit der Entlastung von dem Fluche des Gesetzes (Galater 3, 13) das verheißene Erbe der Kindschaft, mit dieser die Freiheit der Kinder Gottes und mit dieser eine in der Art veränderte Stellung zum Gesetze mitgetheilt ist, daß er nun seine Gerechtigkeit und Seligkeit nicht mehr an die Werke des Gesetzes, sondern allein an die Gnade Gottes in dem Glauben an Jesum Christum geknüpft sieht, und durch ihn den Geist der Wahrheit und der Liebe hat.

So will der Text aufgefaßt und gedeutet sein, wenn man den in der protestantischen Theologie hergebrachten hermeneutischen Kanon, daß die Schrift durch die Schrift auszulegen ist, in seiner Geltung respectirt. Wie nun aber verfahren Sie in der Behandlung des Textes? — Ihnen sind nicht, wie dem Apostel, die „Vormünder und

Pfleger," von denen der Text redet, das göttliche Gesetz, sondern „die Priester" (p. 8); Ihnen ist nicht, wie dem Apostel, das Gesetz der den Willen Gottes zur Zucht und Strafe und Beugung handhabende göttliche Pädagog, sondern ein Stück der „Offenbarungen des jüdischen Priesterthums" (p. 9), denn „was die Priester, als die Vormünder der Völker, diesen sagten, das war für sie Gesetz" (p. 8); Ihnen ist nicht, wie dem Apostel, die Erlösung, so durch Christum geschehen, die große That, durch welche der Sünder von dem Fluche des Gesetzes entladen und des Erbes der freien Kindschaft in der Begnadigung theilhaftig gemacht ist, nachdem er zuvor sich selbst verurtheilt (Römer 7, 24); — Ihnen ist die Erlösung die That, durch welche „der Priester verschwunden ist und mit ihm die äußerlichen Satzungen, unter denen die Menschen bis dahin gefangen gewesen waren" (p. 9), so daß nun Jeder „es mit sich selbst und seinem Gott allein auszumachen hat, was ihm nothwendig scheint zu glauben und zu thun" (p. 11). Und wenn Sie auch sagen (p. 10) „der Geist Gottes selbst lebe in dem Herzen dessen, der dem Erlöser angehört," so tritt doch dieser Gedanke, der in dem Text seinen guten Grund und Zusammenhang hat, in Ihrer Auslegung des-

selben nur als eine grund- und zusammenhangslose Versicherung auf.

Doch genug, um Ihnen zu beweisen, wie sehr durch eine Predigt, welche an einer so überaus willkührlichen Textbehandlung leidet, die Gemeinde verwirrt werden muß. Aber noch mehr:

b. Ihre Predigt ist auch geeignet, die Gemeinde Rücksichts eines wichtigen Moments der biblischen Heilslehre durchaus irre zu führen.

Sie benutzen den Text dazu, um zu beweisen, daß der christliche Glaube der Glaube der Mündigen sei. Und worin setzen Sie diese Mündigkeit? — Darin, daß „der Priester und seine äußerlichen Satzungen" wegfallen (p. 10); daß Jeder, „der Christo glaubt und ihn liebt, es mit sich selbst und seinem Gott allein auszumachen hat, was ihm nothwendig scheint zu glauben und zu thun" (p. 11). Aber Sie bedenken nicht, daß Sie hiermit nur eine Satzung stellen und zwar eine recht ungründliche, bei der Sie ganz verkennen, daß auch innerhalb der christlichen Kirche der Einzelne zur freien Mündigkeit in Christo nur in jener Ordnung des Heils gelangt, in welcher die Pädagogie des göttlichen Gesetzes immerdar ihre nothwendige Stellung hat. Oder hätten Sie wirklich darauf

hingewiesen, welcher Ernst der Buße, welcher Kampf der Selbstverläugnung von demjenigen gefordert wird, der in der von Christo ausgehenden Mündigung seiner Gläubigen wirklich den segenvollen Inhalt der von ihm gestifteten Erlösung ergreifen will? — Hätten Sie wirklich in Ihrer Predigt das Gesetz zuvor sein heiliges Recht üben lassen, um dadurch Christo, dem Befreier von dem Fluch des Gesetzes, Bahn zu brechen zu den Herzen der Hörer? — Hätten Sie wirklich nach diesen beiden Seiten, des Gesetzes und Evangeliums — wozu Sie durch den Text unausweichlich genöthigt wurden — das Wort Gottes recht getheilt (2 Timoth. 2, 15)? — Sie haben es nicht gethan, wie durch Alles, was in den Zeilen Ihrer gedruckten Predigt steht, bewiesen wird. Sie haben vielmehr alle diejenigen, die das von Ihnen Geredete, weil es ihrer Meinung von sich selbst zugesagt, als Wahrheit hingenommen haben, in die Lage gebracht, daß sie sich versucht fühlen müssen, sich Rücksichts des Glaubens, auch ohne den ernsten Weg der Heilsordnung gegangen zu sein, für Mündige in Christo zu halten, obwohl sie doch nach Gottes Wort noch nicht dafür gehalten werden können.

Es muß aber gegen Ihre Predigt auch

2) der Vorwurf erhoben werden, daß sie nach Sinn und Tendenz widerkirchlich ist.

a. Sie erklären (p. 5) der Wahrheit gemäß, daß „die kirchliche Gemeinschaft über gewisse Grundsätze einverstanden" sein muß, geben es zu (p. 6), daß Sie als Geistlicher bei dem Antritt Ihres Amts die Pflicht übernommen haben, „den von der Kirche öffentlich ausgesprochenen Grundsätzen gemäß zu lehren," und bestreiten es nicht (s. p. 12), daß diese „Grundsätze" in den von der Kirche angenommenen oder aufgestellten „Bekenntnißschriften" niedergelegt sind. Zwar hat nun der evangelische Geistliche das Recht und die Pflicht, „Alles immer aufs Neue an dem Worte Gottes zu prüfen" (p. 6), und also auch an den öffentlich ausgesprochenen Glauben seiner Kirche, mit ernstem und gründlichem Studium den prüfenden Maaßstab des Wortes Gottes zu legen; und es kann sich hierbei allerdings zutragen, daß er, obwohl er sich mit dem formalen und materialen Prinzip seiner Kirche noch einig weiß und deshalb aus ihr auszuscheiden nicht gewillt ist, doch an dem Inhalt ihrer öffentlichen Bekenntnißschriften etwas zu entdecken glaubt, das mit dem Worte Gottes, nach seinem gegenwärtigen Verständnisse desselben nicht stimmt.

Wir sind, indem wir dieses im Allgemeinen zugeben, durchaus nicht abgeneigt, auch Ihnen im Besondern einzuräumen, daß Ihnen, Rücksichts des Athanasischen Glaubensbekenntnisses, wirklich etwas Aehnliches begegnen konnte, indem sich Ihnen das Bedenken aufdrängen mogte, ob und wie sich die Art, wie im Eingange dieses Bekenntnisses die gläubige Zustimmung zu einer bestimmten theologischen Formulirung der fundamentalen Lehren von der göttlichen Dreieinigkeit und der Menschwerdung des ewigen Sohnes Gottes zur Bedingung der Seligkeit gemacht zu werden scheint, mit der Lehre der heiligen Schrift und der evangelischen Kirche von dem seligmachenden Glauben, vereinbaren lasse. Aber selbst dann, wenn Ihnen die Art, wie diese Vereinbarung im Zusammenhange mit den Einsetzungsworten der Taufe (Matth. 28, Marc. 16) und Schriftstellen, wie Joh. 3, 16—36 u. a. m., von den Reformatoren an in unserer Kirche stets biblisch nachzuweisen gesucht worden und (in allen ihren Bekenntnißschriften sich zu erkennen giebt,) noch unbefriedigend geblieben, und zugleich die Milderung, welche jede particularistisch erscheinende Bestimmtheit des christlichen Glaubens durch universale Schriftstellen, wie 1 Timoth. 2, 4—6 und a., erhält, un-

genügend erschienen wäre, müßten wir doch das Verhalten, welches Sie einzuschlagen für gut gehalten haben, durchaus mißbilligen und als ein widerkirchliches bezeichnen. Denn einmal hören streitige Theologumena überhaupt nicht auf die Kanzel, weil sie nicht zur Erbauung der Gemeinde dienen, am allerwenigsten aber darf davon in einer so leichten und oberflächlichen Weise gehandelt werden, wie dies in Ihrer Predigt geschieht, worin nur auf den beiden vorletzten Seiten über den Eingang des Athanasianum und zwar aus Gründen abgesprochen wird, welche, nach dem allgemeinen Inhalt Ihrer Predigt,[1] überhaupt alle in den Symbolen ausgesprochenen confessionellen Grundsätze der Kirche und ihre Verbindlichkeit dergestalt in Frage stellen, daß ihnen jederzeit von jedem Diener derselben im öffentlichen Gottesdienste widersprochen werden kann, — womit der kirchliche Verband sich auflösen würde. Dies widerstreitet ebensowohl den anerkanntermaßen bei der Ordination und dem Antritt seines Amts von dem Geistlichen übernommenen Pflichten, als auch der Bestimmung des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 11 §. 73 und kann daher nur als ein widerkirchliches Thun bezeichnet werden, wodurch der Geistliche sein kirchliches Dienst-Verhältniß selbstbeliebig löset.

Die widerkirchliche Tendenz giebt sich sodann auch

b. in einer Behauptung zu Tage, welche sich p. 13 in folgenden Worten ausgesprochen findet: „Was wir zu thun und zu glauben haben, um selig zu werden, das hat kein Bekenntniß uns vorzuschreiben, das muß uns selbst, einem Jeden von uns allein überlassen bleiben;“ und p. 11 in folgenden Worten: „Wer Christo glaubt und ihn liebt, der hat es mit sich selbst und seinem Gott allein auszumachen, was ihm nothwendig scheint zu glauben und zu thun; und wer doch das Vorrecht haben wollte, ihm zu sagen: Du kannst nicht selig werden, wenn Du dies und das nicht glaubst und thust, der würde dadurch zum Antichrist werden, d. h. zu einem Feinde des Erlösers und unsers Glaubens.“ Hiernach fällt consequenterweise nicht nur jedes über die individuelle Glaubensansicht hinausgehende gemeinsame und die Gemeinde und ihre Glieder als solche verbindende Bekenntniß des Glaubens fort, sondern es bleibt auch keine Stelle mehr für das durch den Herrn selbst eingesetzte und bevollmächtigte (Matth. 18, 18 ff. u. a.) Lehr- und Predigtamt, welches seiner göttlichen Einsetzung nach allerdings für solche vornehmlich be-

stimmt ist, die der Lehre, der Strafe, der Besserung, der Züchtigung in der Gerechtigkeit durch die Verkündigung des göttlichen Wortes noch bedürfen, weil sie noch nicht für sich allein mündig sind. Die christliche Mündigkeit, welche ihrer Natur nach auf dem tiefsten Bewußtsein der eigenen Unmündigkeit (Matth. 11, 25. 26) beruht, findet nie in sich allein das wahre, dauernde Genüge, sondern nur in der durch die Predigt des göttlichen Wortes in der Gemeinde und die seelsorgerische Ausspendung der h. Sacramente vermittelten Theilnehmung an den Gnadenwirkungen des h. Geistes. Abgesehen also von der schon oben gerügten unrichtigen Auffassung der religiösen Mündigkeit, wird durch Ihre Behauptung beides, sowohl das gemeinsame Wahrheitszeugniß der Kirche in ihren öffentlichen Glaubensbekenntnissen, als auch das öffentliche Zeugenamt in der Gemeinde oder das christliche Predigtamt in Folge der allgemeinen Mündigsprechung aller Christen für überflüssig erklärt. Wer aber dergleichen predigt, dem kann nimmermehr nachgesagt werden, daß er als Diener der Kirche dieser noch mit seiner Predigt also diene, daß ihre Interessen gewahrt, ihre Zwecke gefördert werden, — der predigt widerkirchlich.

Aber auch darin endlich

c. zeigt sich noch das Widerkirchliche Ihrer Predigt, daß Sie am Schlusse derselben, p. 15 nach einer nichts weniger als gründlichen und lehrhaften Abhandlung des Gegenstandes an die Zuhörer förmlich die Aufforderung richten: „den Widerspruch zwischen der Mündigkeit des Christenthums und der Bevormundung des Athanasischen Bekenntnisses immer klarer zu erkennen und wenn sie es erkannt haben, es auch Andere erkennen zu lehren.“ Was es einerseits mit der von Ihnen hier angepriesenen Mündigkeit des Christenthums und andererseits mit der von Ihnen vorgegebenen Bevormundung des Athanasischen Bekenntnisses auf sich habe, darüber brauchen wir jetzt kein Wort weiter zu verlieren. Aber das muß Ihnen nachdrücklichst gesagt werden, daß Sie bedenken mögen, was Sie thun, indem Sie sich nicht scheuen, der Gemeinde den Stachel einer Aufregung einzudrücken, die in weiterem Verfolge auf die kirchliche Gemeinschaft nur auflösend einwirken könnte.

Nachdem wir Ihnen das Widerkirchliche Ihrer Predigt dargethan haben, müssen wir endlich

3) noch rügen, daß Sie in derselben auch die geistlichen Bedürfnisse Ihrer speciellen

Gemeinde ganz aus den Augen gelassen haben.

Durch Ihre Vocation sind Sie für eine besondere Gemeinde berufen. Die Divisions-Gemeinde wird in einzelnen Abtheilungen zu dem für sie bestimmten Gottesdienste geführt und kann sich dieser Ordnung nicht entziehen, — allerdings eine äußerliche Satzung, welche Sie nach Ihren Grundsätzen müßten aufgelöst wünschen. Der Soldat fordert bei seinem Bildungsstande eine einfache, erbauliche christliche Predigt, die ihm verständlich, warm und eindringlich seine himmlische Berufung in Christo Jesu vorhält. Er steht meistens auf der Grenze des Jünglingsalters, und ist darum mannigfachen Versuchungen ausgesetzt. Da er allmonatlich nur einmal zur Kirche geführt wird, so ist es die besondere Pflicht des Militairpredigers, solche Materien zu seinen Predigten zu wählen und in angemessener Weise zu behandeln, welche geeignet sind, in die Lebens- und Berufs-Verhältnisse des Militairs Licht hineinzutragen und die rechte christliche Gesinnung zu einem frommen Wandel zu erwecken. Predigten wie die Ihrige aber, können die Gemeinde nur verwirren, oder zu ungründlichen Urtheilen über re-

ligiöse und kirchliche Gegenstände verleiten, nimmer aber ihr nütze sein zur Gottseligkeit. —

Eine Predigt, welche jeden Christen unbedingt für mündig erklärt und ihm die Befähigung zuspricht, „sich selbst zu sagen, was er glauben und thun soll," welche das Gesetz aufhebt und einer falschen Freiheit, die den kirchlichen Organismus mit Auflösung bedroht, das Wort redet, — eine solche Predigt ist jeder Gemeinde gefährlich, besonders aber den Soldaten, von denen Subordination und unbedingter Gehorsam, gegründet auf die Anerkennung einer gottgeheiligten, menschlichen Autorität, nothwendig gefordert werden muß. Wir müssen uns daher dahin aussprechen, daß diese Ihre Predigt von Pflichtvergessenheit zeugt.

Jede Kirche und Gemeinde wird durch ihr kirchliches Bekenntniß zu einem confessionellen Ganzen abgeschlossen; sie hört auf eine Gemeinde zu sein, wenn dieses sie in allen ihren Gliedern umschlingende Confessionsband verletzt oder zerrissen wird. Es wird ihr ein Aergerniß gegeben, wenn man das, woran ihr rechtmäßiges Bestehen geknüpft ist, ihr Glaubensbekenntniß, eine seiner grundsätzlichen Bestimmungen auf der Kanzel in einer Weise angreift, wodurch Alle gefährdet werden; und sie hat

ein heiliges Recht zu fordern, daß ihr Geistlicher, der als ihr Diener nicht zum Herrn und Gebieter, sondern zum Hüter und Pfleger ihres Glaubens berufen ist, mit ihr in der Einstimmung des Bekenntnisses bleibe und demgemäß ihr Glaubensleben nicht störe, sondern fördere und mehre: könnte und wollte er das nicht mehr, so müßte sie sich von ihm trennen.

Wir müssen daher dafür halten: Sie haben durch Ihre Predigt, wie der Evangelischen Kirche überhaupt, so im besondern der vocationsmäßig Ihnen anvertrauten Gemeinde, — im Widerspruch mit der Forderung des Apostel Paulus (2 Cor. 6, 3.) — ein Aergerniß gegeben, und es steht nach der nun einmal von Ihnen eingeschlagenen Richtung um so mehr zu befürchten, daß sich solches wiederholen werde, als Sie sich ohnerachtet der Ungründlichkeit Ihrer theologischen Erkenntniß, welche Sie schon bei früheren Gelegenheiten und eben jetzt wieder an den Tag gelegt haben, in Ueberschätzung Ihrer selbst gegen Belehrung abschließend verhalten. Wir müssen nach unserer Amtspflicht als kirchliche Behörden solches verhüten, weshalb wir nach Vorhaltung sämmtlicher obigen Punkte Sie auffordern, dasjenige auszuführen, was Ihnen zu Ihrer Verantwortung

oder Entschuldigung dienlich scheint, und uns zugleich Bürgschaft bieten kann, daß solcher Anstoß von Ihnen nicht wiederholt gegeben werde. Wir sehen Ihrer Auslassung zugleich mit Einreichung der im Laufe dieses Monats von Ihnen gehaltenen Predigten nach 14 Tagen entgegen. Sollte sie bis dahin nicht eingehen, so werden wir annehmen, daß Sie zu Ihrer Verantwortung nichts anzuführen haben, oder sich derselben begeben, und werden demnächst weitere Entschließung fassen.

Königsberg, den 23. Januar 1845.

Königliches Consistorium.

Sartorius.

An
den Königl. Divisionsprediger
Herrn Dr. Rupp, Hochehrwürden
hier.

5.

E. Hochwürdigen Consistorium habe ich die Ehre, die folgende Auseinandersetzung als die ganz gehorsamste Antwort auf die vom 23. Januar datirte, am 27. mir zugegangene Verfügung vorzulegen. E.

Hochwürdiges Consistorium hat eine Verantwortung oder Entschuldigung erwartet. Ich kann nur eine Verantwortung geben, da ich nach wiederholter Prüfung des Schreibens zu der Ueberzeugung gekommen: die Vorwürfe im Schreiben E. H. C. — ich sage es mit aller dem Amte, der theologischen Gelehrsamkeit und der pflichttreuen Amtsführung meiner vorgesetzten Behörde schuldigen Achtung — die Vorwürfe im Schreiben E. H. C. sind daraus entstanden, daß meine Predigt mißverstanden ist.

Das Mißverständniß liegt darin, daß sich in dem Schreiben E. H. C. der Gegenstand meiner Predigt, der das ewige Wort der Wahrheit, der seligmachende Glaube selbst ist, als etwas darstellt, das man je nach Berücksichtigung der Verhältnisse und Umstände sagen könne oder nicht sagen dürfe. Wenn einer Beurtheilung ein Mißverständniß zum Grunde liegt; so leidet darunter zwar die ganze Beurtheilung, aber es liegt an einem Punkte offener zu Tage als an andern. Ich werde später auf die Stelle zurückkommen, wo es mir beim ersten Durchlesen in die Augen sprang; ich beginne mit Beantwortung der einzelnen Vorwürfe, die E. K. C. gegen meine Predigt ausgesprochen hat.

I.

Der Vorwurf, daß meine Behandlung des Textes unbiblisch ist.

A. In Bezug auf den Begriff des Gesetzes.

1) Meine Behandlung soll unbiblisch sein, weil mir die Vormünder und Pfleger (Brief an die Galater Cap. 4.) nicht „das göttliche Gesetz" sondern die Priester sind. Aber der Brief an die Hebräer selbst bezeichnet wiederholt das alttestamentliche Gesetz durch das Priesterthum. Dieser Brief sagt, wie ich, daß mit dem Auftreten des Erlösers das im Mosaischen Gesetz gegründete Priesterthum für immer aufgehört habe — dies Priesterthum „durch das Hebr. 7, 11 die Vollkommenheit geschehen ist." So kann ich den Text nicht unbiblisch behandelt haben, wenn ich mit den Worten der Bibel selbst die Priester als die Vormünder und Pfleger bezeichne. Als „göttliches" Gesetz aber würde ich die äußerlichen Satzungen, von denen Paulus im Galaterbriefe spricht, unbedingt nicht haben darstellen können, da er unter den äußerlichen Satzungen Alles mitbegreift, was der Pharisäismus in späteren Zeiten willkürlich hinzugesetzt.

2) Meine Behandlung soll unbiblisch sein, weil das Gesetz mir nicht, wie dem Apostel, der den Wil-

len Gottes zur Zucht und Strafe und Beugung handhabende göttliche Pädagog, sondern ein Stück der Offenbarungen des Jüdischen Priesterthums ist. Dadurch daß ich das Gesetz als die Offenbarungen des jüdischen Priesterthums bezeichne, habe ich nicht etwa geleugnet, daß das Gesetz der den Willen Gottes zur Zucht und Strafe und Beugung handhabende göttliche Pädagog ist. Eine rein formale Bezeichnung, wie die „Offenbarungen des jüdischen Priesterthums" enthält sich jeder Beurtheilung, kann nie über die Wahrheit oder Unwahrheit, Göttlichkeit oder Ungöttlichkeit etwas aussagen. Sonst hätte auch Paulus, Galat. 1, 13. 14, wenn er schlechthin von seinem Wandel im Judenthum und von seinem Eifer um das väterliche Gesetz spricht, geleugnet, daß das Mosaische Gesetz der göttliche Pädagog gewesen. Und ich habe nicht versäumt, die Göttlichkeit des vorchristlichen Gesetzes p. 8. mit den Worten auszusprechen: „der Mensch wurde nach dem Plane seines himmlischen Vaters überall für das Reich Gottes erzogen." Ja ich habe mich sogar des von E. K. C. angewendeten Wortes „Pädagog" bedient und an derselben Stelle ausdrücklich die vorchristliche Zeit, d. i. die Zeit, da die Menschen unter den Priestern als ihren Vormündern lebten, die Zeit der Vor-

bereitung und Erziehung genannt. Worin die Erziehung durch das Gesetz bestehe, das war ein dem Thema durchaus fernliegender Gegenstand, durch dessen Ausführung ich die Aufmerksamkeit des Zuhörers von dem eigentlichen Thema auf eine unverzeihliche Weise abgelenkt hätte und ich durfte dem Gedanken dies auszuführen um so weniger nachgeben, als meine Richtung und Neigung mich zu dieser Betrachtung des durch Richten und Strafen erziehenden Gesetzes in meinen Predigten treibt, wie denn ein Recensent der ersten Sammlung meiner Predigten den Vorwurf gemacht, es seien fast Alles Bußpredigten.

3) Meine Behandlung soll unbiblisch sein, weil mir nicht wie dem Apostel „die durch Christus geschehene Erlösung die große That ist, durch welche der Sünder von dem Fluche des Gesetzes entladen und des Erbes der freien Kindschaft in der Begnadigung theilhaftig gemacht ist, nachdem er zuvor sich selbst verurtheilt (Röm. 7, 24) — sondern die That, durch welche der Priester verschwunden ist und mit ihm die äußerlichen Satzungen, unter denen die Menschen bis dahin gefangen gewesen waren.“ Wenn es eine unbiblische Auslegung ist, daß ich in dieser Predigt nicht von der Begnadigung und dem Sichselbst-

verurtheilen gesprochen, so steht es auch im Widerspruch gegen den Geist Christi, daß Paulus an der Stelle, die ich zu erklären hatte, davon nicht spricht. Er spricht aber davon an dieser Stelle darum nicht, weil er eine Sache nicht klar machen kann, wenn er zugleich von allen andern reden wollte; und darum habe ich auch davon in meiner Predigt nicht sprechen dürfen. Paulus kennt die Macht des Gesetzes, die im Menschen immer aufs Neue das Bedürfniß der Gnade hervorruft, und predigt dies Gesetz; aber er kann offenbar davon hier nicht sprechen, wo er es mit Menschen zu thun hat, die (Galat. 4, 21.) „unter dem Gesetz sein wollen.“ So konnte ich auch nicht davon sprechen, da ich es mit dem Eingang des Athanasiums zu thun hatte, das die Christen „unter das Gesetz“ bringen will. Wer ohne das Gesetz sein will, d. h. wer die Nothwendigkeit desselben zur Erkenntniß des Bösen nicht begriffen, über den muß man das heilige Gesetz und sein Gericht walten lassen; wer aber unter dem Gesetz sein will d. h. wer sich wieder unter das knechtische Joch hat fangen lassen, (Galat. 5, 1.) den muß man lehren in der Freiheit bestehen, damit uns Christus befreit hat. Ich spreche in meinen Predigten oft von der Macht des die Sünde anklagenden und verur-

theilenden Gesetzes; hier war aber nicht von dieser Stimme des Gewissens, sondern von dem Fluche des Gesetzes zu sprechen, der darin besteht, daß der Mensch ohne eigene Erkenntniß und lebendigen Glauben das vom Zuchtmeister uns vorgehaltene Gesetz äußerlicher Satzungen in todten Werken befolgt — und von der Aufhebung dieses Fluches, die darin besteht, daß „Gott den Geist seines Sohnes in unsere Herzen gesandt hat, daß der Geist Gottes selbst in unsern Herzen lebt."

Ich kann die Deutung, die ich dem Begriffe des Gesetzes gegeben, nicht unberechtigt nennen, so lange ich überall mit dem Apostel übereinstimme; und ich weiß nicht, warum E. H. E. sie unberechtigt genannt, da ich in Allem auch mit der Erklärung E. H. E. über diesen Lehrbegriff der Bibel übereinstimme und nur, um die Zuhörer nicht zu verwirren, nicht von allem zugleich habe sprechen können.

B. In Bezug auf den Begriff der Mündigkeit.

1) Meiner Erklärung nach besteht sie darin, daß Jeder, der Christo glaubt und ihn liebt, es mit sich selbst und seinem Gott allein auszumachen hat, was ihm nothwendig scheint zu glauben und zu

thun. Der erste Vorwurf den C. K. G. dieser Erklärung macht, heißt: ich stelle hiemit eine Satzung. So hätte ich doch wenigstens nichts Anderes gethan als was das K. H. C. selbst gethan hat. In der Erklärung desselben (p. 2 des Schreibens unten) heißt es; „die Freiheit der Kinder Gottes (das ist nach dem Apostel diese Mündigkeit) bringt die Stellung zum Gesetz, daß der Mensch durch den Glauben an Jesus Christus den Geist der Wahrheit und der Liebe hat.“ Diese Erklärung sagt ganz dasselbe, was meine Erklärung sagt; ich mag auf den Zustand des Mündigen oder die Herbeiführung dieses Zustandes sehen. Was zuerst den Zustand selbst betrifft: wenn der Mensch nach der Erklärung des K. H. C. den Geist der Wahrheit und der Liebe hat, so ist klar, daß er wissen muß, was ihm zur Seligkeit zu glauben und zu thun nothwendig ist. Oder dürfte ich wirklich, wenn ich einem Menschen zugestanden, daß er den Geist der Wahrheit und der Liebe hat, ohne mit diesem Zugeständniß in Widerspruch zu gerathen, demselben sagen: wenn du nicht an 7 Sakramente glaubst oder wenn du nicht an das Austreiben des Teufels in der Taufe glaubst, kannst du nicht selig werden 2c. Den Geist der Wahrheit und Liebe haben

heißt, was wir zur Seligkeit zu glauben und zu thun haben, selbst wissen oder wenigstens die Fähigkeit besitzen, es selbst zu erkennen (es mit sich selbst und seinem Gott allein ausmachen). — Was aber zweitens die Herbeiführung dieses Zustandes anlangt, so nennt das K. H. E. den Glauben an Christum, und ich nenne den Glauben an Christus und die Liebe zu ihm; denn mit den Worten: „wer Christo glaubt und ihn liebt" fängt meine Erklärung an. Wort für Wort also weist meine Erklärung auf die des K. H. E. hin, so daß, wenn ich eine Satzung aufstelle, das K. H. E. es auch thäte. Aber ich kann mich nicht überzeugen, weder daß das K. H. E., noch, daß ich auf diese Weise eine neue Satzung einführe. Denn keine von beiden Erklärungen thut etwas Anderes, als die Schranken fortnehmen, die das Athanasianum z. B. gezogen hat. Aber es heißt doch nicht eine neue Knechtschaft einführen, wenn ich einem Sklaven sage: „Du bist frei."

2) Der zweite Vorwurf lautet: „ich verkenne, daß auch innerhalb der Kirche der Einzelne zur freien Mündigkeit in Christo nur in jener Ordnung des Heils gelangt, in welcher die Pädagogie des göttlichen Gesetzes immerdar ihre nothwendige Stellung

hat.“ Der Vorwurf wäre allerdings schwer, wenn er mich träfe; aber ich hätte das verkannt? das kann doch nicht daraus erwiesen werden, daß ich diese Heilsordnung in der Predigt nicht gesprochen? denn die hier vom K. H. C. bezeichnete Wahrheit liegt gänzlich außer dem Gedankenkreise, in dem sich die Predigt nach der Anleitung des Apostels bewegt. Wenn ich plötzlich von der Unsterblichkeit zu sprechen angefangen hätte, so würde das nicht ferner gelegen haben; aber es wäre nicht verwirrend gewesen, während die Zucht des Gesetzes hier nicht zur Sprache gebracht werden konnte, ohne die bedenklichste Verwirrung zu erregen.

Ich beziehe mich auf die eigene Erklärung E. K. H. C., in der es heißt: das Christenthum giebt dem Menschen eine veränderte Stellung zum Gesetz. Vor der Erscheinung des Erlösers sagt dem Menschen der Priester, als Hüter der Offenbarung, oder diese Offenbarung selbst: „du mußt dies und das Werk thun, diese und jene Satzung beobachten, um gerecht und selig zu werden; „dies Gesetz bringt den Fluch, denn die Wahrheit bleibt auf diese Weise dem Menschen äußerlich fremd, unverstanden. Der Christ nun, der durch den Sohn den Zugang zum Vater gefunden, „hat den Geist der Wahrheit und

Liebe" und übt sich in der Bethätigung dieses Geistes, indem er das ewige Gesetz der Liebe zum Gegenstande seiner tiefern und tiefern Erkenntniß macht. Formul. concord. II, 6. Est enim lex dei instar speculi limpidissimi, in quo voluntas dei et quae ipsis placent, perspicue oculis nostris proponuntur; igitur ea credentibus — quibus jam velamen Moisis sublatum est — semper inculcanda et apud eos diligenter et assidue est urgenda. Zwei Arten des Gesetzes also! Von welchem Gesetze spricht nun der Apostel im Galaterbriefe? von diesem oder von jenem? Es ist klar, nur von jenem. Wie könnte er sie sonst tadeln, daß sie wieder unter dem Gesetz leben wollten? Offenbar nur von jenem, denn das andere, das sie als Christen belehrt, nennt er zum Unterschiede cap. 6, 2 ausdrücklich das Gesetz Christi. Durch ein und dasselbige Wort „Gesetz" wird aber bezeichnet, was das Christenthum ausschließt und was es verlangt. Daß dieser Umstand das Verständniß dieser beiden von einander gänzlich verschiedenen Dinge erschwert, zeigen die anthropologischen Streitigkeiten des 5. Jahrhunderts und die Streitigkeiten im Jahrhundert der Reformation. Und es wäre einem Prediger anzurathen, zwar Dinge, die nicht weit genug auseinander ge-

halten werden können, wenn sie nicht die gefährlichste Verwirrung anrichten sollen, in einer und derselben Predigt abzumachen?

Von diesem Gesetze Christi Galat. 6. durfte ich also in der Predigt nicht sprechen; noch weniger aber unstreitig von dem Gesetze des Gewissens, welches Erkenntniß der Sünde wirkt. Denn der Apostel spricht nur von den historischen Offenbarungen Gottes und mit keiner Silbe von dem natürlichen Gesetz, was auch ohne die besondern Mittel des Heils, die Gott in der Erziehung des Menschengeschlechts nach einander angewendet, in jedem Menschen wirksam ist und in jedem Bekenner des Mosaischen Gesetzes nicht nur, sondern auch in jedem Christen wirksam bleibt, so lange es in seinem Leben kürzere oder längere Zeiträume giebt, in denen das Licht der Offenbarung ihm nicht leuchtet. Der Apostel spricht in der Textstelle weder von dem Gesetz Christi, noch von der Buße, deren jedes seinen Segen hat; sondern er spricht von den äußerlichen Satzungen (velamen Moisis), von denen der Christ seine Gerechtigkeit und Seligkeit nicht abhängig machen kann, ohne von Christus abzufallen. „Wie wendet ihr euch wieder zu den schwachen und dürftigen Satzungen, welchen ihr

von neuem dienen wollt?" sagt Paulus. Diesen muß der Christ zu dienen aufhören und das muß der Diener des Wortes dem Christen sagen, so sehr derselbe auch noch der Buße und so sehr er stets des Gesetzes Christi war. Die Galater bedurften der Buße gewiß (Galat. 5, 13 ff.) und doch hielt Paulus es für nothwendig, sie vor Allem in der christlichen Freiheit und Mündigkeit zu erhalten, weil alle Buße zum ewigen Leben nichts helfen kann und es zur Erfüllung des Gesetzes Christi gar nicht kommen kann, wenn der Mensch nicht vorher aufgehört hat, jenen schwachen und dürftigen Satzungen zu dienen. Eine solche Satzung hat unsre Kirche noch, unsre Evangelische, — und ein Prediger sollte nicht eine ganze Predigt nur gegen dieses verborgene, aber darum so gefährlichere Hinderniß des Christenthums richten dürfen? eine ganze Predigt, in der ich das Gesetz, um klar und verständlich zu sein, nur in dieser Bedeutung brauchen durfte? Gewiß stimmt E. K. C. mit meiner Ansicht überein, daß so viele Predigten, in denen allein von diesem Gesetz die Rede ist, gehalten werden müssen, als nöthig ist, um dies Aergerniß aus der Kirche zu entfernen.

Ich bemühe mich also dieselben Grundsätze, welche

E. K. C. ausspricht, in meinen Predigten zu verbreiten, und nur die Anleitung des Textes und die Forderungen der Klarheit und Verständlichkeit haben mich abgehalten, die Buße und das Gesetz Christi, denen ich nach der Bemerkung eines Recensenten gewöhnlich zu viel Raum zugestehe, auch in dieser Predigt vorzuhalten und zu besprechen.

II.

Der Vorwurf, daß meine Predigt widerkirchlich ist.

1) Zuerst sagt E. H. C.: „streitige Theologumena gehören nicht auf die Kanzel.“ Ich habe mich stets auf das sorgfältigste gehütet, dieselben auf die Kanzel zu bringen. Die Auseinandersetzung über die Trinität im Athanasianum ist ein streitiges Theologumenon, obschon sie selbst nicht dafür gehalten sein will. Aber der Eingang des Athanasianum in seiner Verbindung mit dem Folgenden, wovon ich ausschließlich gesprochen, kann nicht für ein streitiges Theologumenon gehalten werden, sondern ist ein klarer Widerspruch gegen christliche Wahrheit. Wenn irgend etwas zur christlichen Wahrheit gehört, so

doch die Art und Weise, wie auf die Frage geantwortet wird: was soll ich thun, daß ich selig werde?

2) Das K. C. sagt ferner: „es wird aus Gründen über das Athanasianum abgesprochen, die nach dem allgemeinen Inhalt der Predigt überhaupt alle in den Symbolen ausgesprochenen confessionellen Grundsätze der Kirche und ihre Verbindlichkeit dergestalt in Abrede stellen, daß ihnen jederzeit von jedem Diener derselben öffentlich widersprochen werden kann." Wobei sich das K. C. auf die Ordination und das allgemeine Landrecht, Th. II., Tit. 11, §. 73 beruft.

Ich habe von den Symbolen stets gedacht, wie der Hochverehrte geistliche Vorstand E. H. Es. sich darüber wiederholt öffentlich geäußert hat, daß die Symbole Glaubenszeugnisse, nicht Glaubensgesetze seien und daß das Wort Gottes die einzige Norm unsers Glaubens ist. Glaubenszeugnisse schließen eine weitere Entwickelung nicht aus, wie das noch neuerlich von Provinzialsynoden anerkannt ist. Es kommt nur darauf an, wie diese Entwickelung vor sich geht. Das Princip unserer Kirche, wonach das Wort Gottes die einzige Norm unsers Glaubens ist, schreibt die Entwickelungsform vor; sie heißt: Berichtigung der Symbole durch das Wort

Gottes. So ist es ein kirchliches und nicht ein widerkirchliches Handeln, wenn ein einzelner Satz der Symbole durch das Wort Gottes berichtigt wird. Ich habe in meiner Predigt nichts Anderes gethan, ich habe den Eingang des Athanasischen Symbols an dem Worte Gottes gemessen. Ich habe in der Einleitung der Predigt ausdrücklich bemerkt, daß die Symbole verbindlich seien, sofern sie mit dem Worte Gottes übereinstimmen, daß ihre Verbindlichkeit aber da aufhören muß, wo sie mit dem Worte Gottes in Widerspruch treten. Ich kann mir nicht vorstellen, daß E. H. C. über diesen Gegenstand anders denkt. Es kann offenbar nach diesen Grundsätzen nicht jederzeit von jedem Diener der Kirche den Symbolen öffentlich widersprochen werden, sondern nur in dem einzigen Fall, wo das Wort Gottes dem Symbol widerspricht; aber wäre es nicht Symbololatrie, auch in diesem Falle das Symbol bekennen? Das hieße in der That den Menschen mehr gehorchen als Gott. Habe ich nun die Ordinationsverpflichtung auf die Symbole in einem andern Sinne nicht verstehen können — Alles, was ich am Vorabende der Ordination von dem hochverehrten geistlichen Vorstande E. H. C. gehört, hätte mir diese Auffassung geben müssen, wenn ich

sie nicht mitgebracht hätte — so kann ich nicht anders sagen, als daß ich auch durch meine Predigt meiner Ordinationsverpflichtung nachgekommen bin.

Wenn die Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes der erste Grundbegriff unserer Religionspartei ist, so findet Allg. Landrecht, Tit. 11, Th. II., §. 73 auf meine Predigt, die diesen Grundbegriff besonders einzuschärfen sucht, offenbar keine Anwendung. Dazu kommt, daß die angezogene Gesetzesstelle voraussetzt, die Predigt habe der Gemeinde zum Anstoß gereicht und ich nach allen Erkundigungen, die ich eingezogen, nichts erfahren, das nur entfernt durch jenen Ausdruck bezeichnet werden könnte.

E. K. C. hebt die Worte hervor: „was wir zu thun und zu glauben haben um selig zu werden, das hat kein Bekenntniß uns vorzuschreiben, das muß uns selbst, einem Jeden von uns allein überlassen bleiben" und besorgt nach diesen Worten und einer andern Stelle p. 11, daß das gemeinsame Wahrheitszeugniß der Kirche in ihren öffentlichen Glaubensbekenntnissen und das öffentliche Zeugenamt in der Gemeinde für überflüssig erklärt werden müssen.

Allerdings entscheidet nach dem Worte Gottes

der Glaube an den Erlöser und die Liebe zu ihm allein aber die Seligkeit des Christen; aber trotzdem bin ich weit davon entfernt, die Symbole und das Predigtamt für überflüssig zu erklären. Denn Symbole befördern die Gemeinschaft und nur in der Gemeinschaft kann sich die Kraft des heiligenden Geistes Christi in ihrer ganzen Herrlichkeit offenbaren. Das ist der Segen öffentlicher Glaubensbekenntnisse, ein Segen, der um so reicher sein muß, je vollkommener das Symbol das Wort Gottes wiedergiebt. Was aber das Predigtamt anlangt, so verliert es durch die Mündigkeit, die das Wort des Paulus lehrt, nichts von seiner hohen Bedeutung. Das zeigt die Geschichte: er selbst, der diese Mündigkeit für etwas unbedingt Nothwendiges hält, wenn das Christenthum nicht wieder auf den Standpunkt des Judenthums herabsinken soll, hat das Predigtamt überall verordnet. Das Predigtamt hat nämlich, vorausgesetzt daß jene Mündigkeit schon allgemein wäre, dreierlei zu thun: 1) das heranwachsende Geschlecht im Christenthum zu unterrichten. 2) die Buße zu predigen, was E. K. C. das Gesetz schlechthin nennt. Dieser Buße bedarf auch der Mündige und es ist meine in allen Predigten ausgesprochene Ueberzeugung, daß der Glaube und die

Liebe zu dem Erlöser nur aus dem tiefsten Bewußtsein der „eigenen Unwürdigkeit," d. h. Unmündigkeit immer neue Nahrung zieht. Diese Unmündigkeit bezeichnet den durch die Sünde getrübten Zustand des Menschen; die Mündigkeit aber, die ich in meiner Predigt zu behandeln hatte, bezeichnet eine Gnadengabe Gottes an die Menschen, welche die Menschen annehmen müssen trotz ihrer Sünde, denn diese Mündigkeit soll sie nach der göttlichen Heilsordnung von jener Unmündigkeit befreien helfen. So hat Luther sich über die christliche Freiheit geäußert, so äußert sich unsere Kirche darüber. 3) Das Gesetz Christi (Galat. 6, 2. Form. concord. II, 6.) zu predigen, das auch für den gläubigen Christen das die Buße ergänzende zweite Hauptstück des die Predigt von der Versöhnung stets begleitenden Gesetzes ist.

Dies der große Segen des Predigtamtes, so wenig auch durch diese Auffassung der Grundsatz aufhört, daß der Glaube und die Liebe Christi allein über die Seligkeit entscheidet, daß der Glaube des Christen der Glaube der Mündigen ist — ein Segen, der nur dadurch gefährdet werden könnte, daß der Prediger jenes göttliche Gnadengeschenk der Mündigkeit vergäße und die Gemeinde mit Satzun-

gen bedrohte. Ich glaube also, indem ich das Symbol durch das Wort Gottes reinigte und dabei mittelbar darauf anwies, daß der christliche Prediger nie zum Verwalter priesterlicher Satzungen herabsinken dürfe, kirchlich und nicht widerkirchlich gehandelt zu haben.

4) Was aber die am Schlusse der Predigt ausgesprochene Aufforderung an die Gemeinde, das Gesagte zu prüfen, betrifft, so weiß ich in der That nicht, wie ich hätte anders handeln können, ohne mich zu überheben und der Mündigkeit, die Christus und der Apostel giebt, selbst zu widersprechen. E. H. C. hält mir gegen den Schluß des Schreibens vor, daß der Geistliche als der Diener der Gemeinde nicht zum Herrn und Gebieter, sondern zum Hüter und Pfleger ihres Glaubens berufen ist. Aber nichts kann es mehr als diese Aufforderung beweisen, wie entfernt ich davon bin, ein Herr und Gebieter der Gemeinde sein zu wollen. Wer seine festeste Ueberzeugung nicht anders von der Gemeinde angenommen wissen will, als nach gewissenhafter Prüfung durch dieselbe, der macht sich wohl nicht zu ihrem Herrn und Gebieter. Aber sicher sinkt der Geistliche dazu herab, wenn er der Hüter eines todten und unchristlichen Glaubens sein will, wie die Geist-

lichkeit der römischen Kirche es stets bis auf unsere Tage bewiesen. Wer kann läugnen, daß das Kapitel, das den Johannes Ronge zuerst suspendirt, dann aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, ein Hüter des Glaubens der römischen Kirche ist! aber es weiß nicht von einem lebendigen, durch das Aufschauen auf den Erlöser sich immer vollkommener gestaltenden Glauben, hält jeden Angriff auf den Aberglauben für eine Verletzung des eigenen Ansehens und jede Anregung zum Nachdenken über die Wahrheit für eine gefährliche Beunruhigung und Aufregung der Gemüther und ist darum, ungeachtet es ein Hüter des Glaubens der Gemeinde ist, zu dem Herrn und Gebieter der Gemeinde geworden.

E. H. C. sagt in Bezug auf diesen Schluß der Predigt: „ich möge bedenken, was ich thue, indem ich mich nicht scheue, der Gemeinde den Stachel einer Aufregung einzudrücken, die in weiterem Verfolge auf die kirchliche Gemeinschaft nur auflösend einwirken könnte.“ Aber ich kann versichern, daß ich bisher alles Aufregende vermieden, weil ich zu meiner vorgesetzten kirchlichen Behörde das Vertrauen habe, daß sie jede gesunde Entwickelung des kirchlichen Lebens selbst begünstigt. Nur kann ich nicht

Alles, was eine Bewegung des Denkens hervorruft, aufregend nennen. Wie lebendig war die Bewegung, welche die widerstreitenden Ansichten über den Beichtstuhl in Berlin zu Anfange des vorigen Jahrhunderts hervorriefen; und doch hat diese Bewegung nicht auflösend, sondern befestigend auf die kirchliche Gemeinschaft eingewirkt. Wie kann die in der Predigt gegebene Anregung zu weiterer christlicher Betrachtung eine die kirchliche Gemeinschaft auflösende Tendenz haben, da gerade das Hauptprincip dieser unserer kirchlichen Gemeinschaft zu der Erkenntniß des hier behandelten Widerspruchs führt — wie ich denn in der Einleitung der Predigt p. 6 sage: „Von unserer Evangelischen Kirche aber, von ihr selbst wird uns mit Gottes Hülfe die Erkenntniß kommen, daß sie in einem ihrer öffentlich ausgesprochenen Grundsätze irrt. — Der Grundsatz, um deßwillen sie eben die Evangelische Kirche ist, der Grundsatz, Alles immer aufs Neue an dem Worte Gottes zu prüfen, dieser Grundsatz ist es, der uns jenen Irrthum erkennen läßt."

III.

Der Vorwurf, daß ich in der Predigt die geistlichen Bedürfnisse meiner speciellen Gemeinde ganz aus den Augen gelassen habe.

Meine Predigt behandelt die Freiheit des Christen von Satzungen, ein Hauptstück der christlichen Erkenntniß und ganz insbesondere des Evangelischen Glaubens. Diese Lehre auf Kosten der übrigen hervorheben, wäre gewiß unpassend; aber sie der Gemeinde überhaupt vorenthalten, würde der Prediger doch auch nicht dürfen, ohne pflichtvergessen zu handeln. Ich weiß nun nicht, daß ich über diesen Gegenstand schon früher öfter in den drei Jahren meiner Amtsführung gesprochen; die Wahl, die ich diesmal getroffen, tadeln, heißt demnach den Gegenstand überhaupt ausschließen, da dazu kommt, daß ich die Wahl nicht getroffen, sondern der vorliegende Text sie verlangte. Ist die Lehre von der christlichen Freiheit aber ein nicht zu entbehrender Theil der christlichen Erkenntniß, so hat die Militairgemeinde nicht weniger Recht daran als jede andere. Zwar sagt man, sie enthält viele Leute von niederem Bildungsstande. Aber die Predigt soll doch nicht einen

Theil des Evangeliums den Gebildeten reichen und einen andern Theil denen, die es nicht sind. Das scheint mir die Meinung E. Hochwürd. Consistoriums schon darum nicht sein zu können, weil ich weiß, daß ein geehrtes Mitglied desselben vor einer zum großen Theile ebenfalls aus ungebildeten Leuten bestehenden Gemeinde längere Zeit hindurch über die Dogmen der Augsburgischen Confession gepredigt hat, die sogar einen gewissen Grad gelehrter Bildung voraussetzen möchten.

E. Hochwürdiges Consistorium erinnert auch an die Versuchungen, denen der meistens auf der Grenze des Jünglingsalters stehende Soldat ausgesetzt ist und stellt an den Divisionsprediger die Forderung, darauf in seinen Predigten zu rücksichtigen. Ich bin von dieser Nothwendigkeit durchaus überzeugt und glaube auch in diesem Sinne gehandelt zu haben, wenn ich nur nach je sieben oder acht Predigten, die von der Reinigung und Heiligung des Willens durch das Gesetz Christi handeln, ein oder das andremal meiner Predigt die Förderung christlicher Erkenntniß zur Aufgabe stelle.

Ich habe außerdem die mir ausgestellte Vokation verglichen und gefunden, daß das hohe Ministerium die

Pflichten des Militairgeistlichen durchaus als die Pflichten des Geistlichen überhaupt gefaßt wissen will, die ich, gewiß übereinstimmend mit E. Hochwürdigen Consistorium, durch die Auslegung und Anwendung des göttlichen Wortes bezeichnet habe.

Wenn aber E. Hochwürdiges Consistorium nicht die Wahl des Gegenstandes, sondern die Behandlung tadelt, so weiß ich selbst sehr wohl, wie weit meine Predigten noch entfernt sind von Vorträgen, die dem gemeinen Soldaten und dem gebildeten Offizier zugleich genügen. Aber das kann ich nicht zugestehen, daß meine Predigt, wie E. Hochwürdiges Consistorium sagt, das Gesetz aufhebt und einer falschen Freiheit das Wort redet, die die kirchliche Organisation mit Auflösung bedroht. Diesen letzten Punkt habe ich unter Nr. II. erörtert. Aber welches Gesetz? Ich habe in der Predigt von keinem andern Gesetze gesprochen als von der religiösen Satzung, und davon sprechen, daß Christus uns von dem Fluche der Satzungen erlöst, heißt jene Freiheit predigen, ohne deren Erkenntniß wir noch in den Banden des Papstthums lägen. In welcher Verbindung steht nun die dem Soldaten nothwendige Subordination mit der Erlösung von dem Fluche äußerlicher Satzungen, die Christus vollzogen und

Luther uns wieder erworben? Die Subordination ist etwas, das nach der Erklärung E. Hochwürdigen Consistoriums, dem Soldatenstande ganz besonders nothwendig ist; die Freiheit des Christen von äußerlichen Satzungen begreift alle Stände ohne Unterschied; die Subordination ist so alt als der Krieg, diese Freiheit ist mit dem Christenthume geboren; die Subordination kann musterhaft sein bei einem Menschen, der keinen Gott glaubt und diese Freiheit kann in Einem leben, dessen wenn auch nur zerstreutes Wesen ihn für die strenge Subordination des Soldaten untauglich macht; die militairische Subordination ist für den gewöhnlichen Menschen das Leichteste, was es giebt, und diese Freiheit des Christen ist so schwer, daß wir sie 1800 Jahre nach Christus und 300 Jahre nach Luther uns noch nicht vollkommen angeeignet haben; die Subordination war im Lager des gottlosen Friedländers ausgezeichnet und oft vermißt bei den edeln Kriegern, die mit Gott für König und Vaterland stritten — was soll ich mehr sagen, um zu zeigen, daß für die Subordination nichts von jener Freiheit des Christen und von der Freiheit des Christen nichts für jene Subordination zu fürchten sein kann? Zwar weiß ich, daß wer sich gegen seine Obrigkeit auflehnt, der hei-

ligen Ordnung Gottes zuwider handelt, und daß ich als Prediger der Divisionsgemeinde diese heilige Ordnung Gottes auch dem Soldaten zu predigen habe, der seinem Vorgesetzten nicht den schuldigen Gehorsam leistet. Aber bisher ist das Lob, das die militairischen Vorgesetzten der Subordination des Preußischen Soldaten ertheilen, stets so unbedingt gewesen, daß ich keine Veranlassung gehabt habe, in meinen Predigten darauf Bezug zu nehmen, und wenn eine Klage der Art eine solche Predigt nothwendig machte, so würde ich mit demselben Eifer darüber predigen als über die christliche Freiheit und in dem sichern Bewußtsein, daß ich mir dadurch nicht widerspräche.

Ich habe in dem Bisherigen Punkt für Punkt die Ausstellungen E. Hochwürdigen Consistoriums erwogen und es ergiebt sich daraus, daß die Predigt ihrem Inhalte nach keine Standespflicht des Soldaten bedrohen kann, daß der Begriff von Mündigkeit, den sie aufstellt, weder die Symbole noch das Predigtamt überflüssig macht, vielmehr das kirchliche Leben, dessen einziger Grund nach den Grundsätzen der Reformatoren das Wort Gottes ist, durch Zu-

rückführung des Athanasischen Symbols auf das Wort Gottes auf die rechte Art begründet wird und daß die Predigt in keiner Beziehung von der Lehre des neuen Testaments, zunächst des Apostel Paulus abweicht.

Ich komme nun zu einer Stelle in der Verfügung E. Hochwürdigen Consistoriums, in der die bedenklichste Anklage ausgesprochen ist, aber ohne daß E. Hochwürdiges Consistorium auch nur den Versuch gemacht hätte, sie zu begründen. E. Hochwürdiges Consistorium sagt: „Die Divisionsgemeinde wird in einzelnen Abtheilungen zu dem für sie bestimmten Gottesdienste geführt und kann sich dieser Ordnung nicht entziehen, — allerdings eine äußerliche Satzung, welche Sie nach Ihren Grundsätzen müßten aufgelöst wünschen.“ Dies ist eine äußerliche Satzung, die mit den in der Predigt behandelten Grundsätzen in Beziehung steht? — und gar eine äußerliche Satzung, die ich nach meinen Grundsätzen müßte aufgelöst wünschen?? Ich traute meinen Augen nicht. „Daß die Divisionsgemeinde in einzelnen Abtheilungen zu dem für sie bestimmten Gottesdienst geführt wird und sich dieser Ordnung nicht entziehen kann“ bezieht sich nicht auf die Stellung des Menschen zum Reiche

Gottes. Als der Armee vor Kurzem eine neue Uniform gegeben wurde, hat sich Alles über die Zweckmäßigkeit derselben gefreut; aber Niemand hat geglaubt, daß sich diese Veränderung auf die Stellung des Menschen zum Reiche Gottes beziehe. Und wenn der Befehl gegeben wird, die neue Uniform solle beim Exercitium zwar noch nicht, aber beim Gottesdienst getragen werden, so würde auch diesen Befehl, obschon er von der Kirche handelt, Niemand mit der Stellung des Menschen zum Reiche Gottes in Verbindung bringen können.

Es giebt einen Unterschied zwischen Satzungen, die sich auf das Reich Gottes beziehen, und solchen, die sich auf das Reich Gottes nicht beziehen! Unsre Evangelische Kirche hat diesen Unterschied doch stets gekannt; dieser Unterschied zwischen Bestimmungen, die in Beziehung auf die Seligkeit des Menschen stehen oder stehen wollen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, lag meiner Auseinandersetzung in dem vom 26. Decbr. datirten ganz gehorsamsten Schreiben an E. K. H. C. zum Grunde. Aber auch in der Predigt, wegen deren ich mich eben zu verantworten habe, stelle ich diesen Unterschied so bestimmt und unzweideutig hin, als es ein Mensch nur thun kann. Auf der ganzen 7. und 8. Seite

hebe ich den Gegensatz der bürgerlichen Gesellschaft und des Gottesreiches ausdrücklich und absichtlich hervor, um jedem Mißverstande vorzubeugen. Es handelte sich nach den Worten des Apostel Paulus um den Gegensatz der Mündigen und Unmündigen. Das ist ein Bild, das den nach Zeit und Ort wechselnden bürgerlichen Verhältnissen entnommen ist. Ich erkläre, was es in diesen bürgerlichen Verhältnissen bedeutet. Aber mit diesen bürgerlichen Verhältnissen hatte es Paulus nicht zu thun, habe ich es auf der Kanzel nicht zu thun. Ich sage ausdrücklich: „beziehen wir das, was über das Wesen der Mündigen in der bürgerlichen Gesellschaft gesagt ist, auf die Stellung des Menschen zum Reiche Gottes." Und nun spreche ich in dem ganzen folgenden Theile der Predigt davon allein, wie das Thema es angekündigt: der christliche Glaube ist der Glaube der Mündigen.

Aber meine vorgesetzte kirchliche Behörde sagt: „daß die Divisionsgemeinde in einzelnen Abtheilungen zu dem für sie bestimmten Gottesdienst geführt wird, ist eine äußerliche Satzung, die ich nach meinen Grundsätzen müßte aufgelöst wünschen." Freilich, wenn E. K. H. C. mir eine zu solcher Aeußerung berechtigende Erklärung äußerlicher Satzung

unterlegte, dann finde ich begreiflich, daß meine ganze Predigt denselben verwerflich erscheinen mußte. Dies Mißverständniß vorausgesetzt, konnte in meiner Predigt kein Satz verstanden werden, denn jenes Mißverständniß bezieht sich auf den Ausgangspunkt und einen der Hauptbegriffe der ganzen Predigt; und die Möglichkeit dieses Mißverständnisses vorausgesetzt, finde ich es sogar erklärlich, wenn E. H. E. den Gedanken des Glaubens an die Gnade Gottes eine „grund- und zusammenhanglose" Versicherung nennt. (Ich muß aber auf das Entschiedenste gegen den Vorwurf „allerdings eine äußerliche Satzung, die Sie nach Ihren Grundsätzen müssen aufgelöst wünschen," protestiren.)

E. K. H. C. wird es gütigst entschuldigen, wenn ich diesmal ausführlicher als sonst gewesen. Es schien mir nämlich, als sei es die sonst beobachtete Kürze, die mir noch gegen den Schluß des Schreibens E. H. Es. einen Tadel zugezogen.

E. H. C. nennt mich nämlich zum Schlusse in Ueberschätzung meiner selbst befangen und gegen Belehrung abschließend. Ueber die erste Bemerkung schweige ich, wie auf jeden Vorwurf, der Fehler des Herzens berührt. Wer sich befugt fühlt, mich zu richten, der richte mich: ich werde mich aus einfachen

Gründen dagegen nie vertheidigen wollen und glücklicher Weise verpflichtet mich auch äußerlich nichts dazu. Wenn mich aber ein E. H. E. abschließend gegen Belehrung nennt, so bezeichnet es damit nicht ohne Weiteres einen Fehler des Herzens und ich kann sagen, daß ich das Gegentheil von mir weiß. Ich lerne gern von Jedermann. Ich weiß, wie viel ich meinen Schülern verdanke; wie sollte es mir verborgen sein, wieviel ich noch immer meinen ehemaligen Lehrern und allen ältern Männern verdanke, mit denen ich in geistigem Verkehre stehe! Diesem sittliche Kräftigung, jenem Gelehrsamkeit, dem dritten Einsicht in den Zusammenhang der christlichen Wahrheit, einem Andern Klugheit des Lebens, einem Andern Gebet und Glauben, soviel oder so wenig ich von allen diesen Dingen besitze. Zwar kann ich nicht verhehlen, daß Jeder mir auch Manches zeigt, das mein Gewissen und meine christliche Erkenntniß mich meiden lehrt. Aber das hindert mich nicht, fort und fort von ihm zu lernen und wie ich einen Geistlichen der Stadt kenne, von dem ich, obschon seine dogmatischen Ansichten den meinigen durchaus entgegengesetzt sind, zu lernen fortfahre, so empfange ich kein Schreiben E. H. E., ohne daraus Gutes und Wahres zu lernen — freilich auf meine

Weise; aber ich glaube nicht, daß man den abschließend gegen Belehrung nennt, der überall auf seine Weise zu lernen sucht. Freilich kann es auch begegnen, daß ich selbst einem Vorgesetzten unverhohlen gestehe, in dem, worin er mich eben belehren will, von ihm nichts lernen zu können; aber wäre es nicht Heuchelei, das Gegentheil zu sagen, wenn er sich mir vor Kurzem gerade in dem, worin er mich belehren will, durchaus unwissend dargestellt *)? Das kann dem Menschen offenbar begegnen, ohne daß er sich gegen Belehrung abschließt. Da mir das aber dem geehrten Schreiben E. H. C. gegenüber nie begegnet ist, so weiß ich um so weniger, warum dasselbe mich gegen Belehrung abschließend genannt hat.

Was aber endlich die Sache selbst anbetrifft, nämlich den Widerspruch des Eingangs des Athanasischen Symbols gegen die Lehre des Erlösers und der Apostel, so haben die Aeußerungen E. H. C. über diesen Gegenstand in mir die Ueberzeugung befestigt, daß die Beurtheilung, welche die Predigt ge-

*) Bezieht sich auf ein früheres Colloquium.

funden, nur aus einem Mißverständniß entstanden sei. Denn wenn ich von dem durch den Apostel mir gebotenen Gegensatz der Unmündigen und Mündigen absehe, so enthält meine Predigt durchaus nichts Anderes als mein Schreiben an E. H. C. vom 26. December vorigen Jahres.

Der Begriff, auf den Alles ankommt, ist der der äußerlichen Satzung, sofern dieselbe die Stellung des Menschen zum Reiche Gottes betrifft. Diese äußerliche Satzung ist von dem Gesetz Christi, welches den Gläubigen belehrt, wohl zu unterscheiden, aber auch von dem Gesetze des Gewissens, das zur Buße treibt. Die äußerliche Satzung hat mit dem Gesetze des Gewissens eine Eigenschaft gemein, daß der Mensch nämlich weder durch Beobachtung der äußerlichen Satzungen, noch durch alle Anstrengungen dem Gesetze des Gewissens zu genügen, vor Gott gerecht werden konnte. Weder jene noch dieses konnten den Zwiespalt der Sünde aufheben. Das konnte nur durch das Evangelium geschehen, das uns den Willen Gottes nicht mehr außer uns (auch bei der Sprache des Gewissens außer uns) zeigt, sondern eine Kraft Gottes selig zu machen ist, den Geist Gottes in unser Herz giebt. In dieser wichtigen Beziehung, in ihrer Ohnmacht und ihrer

Unfähigkeit den Menschen selig zu machen, fällt die äußere Satzung und das Gesetz des Gewissens zusammen. Aber die äußerliche Satzung ist auch vom Gesetze des Gewissens zu unterscheiden. Bei dem Gewissen vernimmt der Mensch die Stimme des ewigen Richters in seinem Herzen; bei der äußerlichen Satzung geben Menschen, die Priester, im Namen der Kirche, Gesetze, deren Beobachtung selig machen soll. Diesen Unterschied haben die Reformatoren gemacht. Sie wollen, daß die Predigt der Buße bleibe auch in ihrer kirchlichen Gemeinschaft, daß sie unausgesetzt gehandhabt werde, um immer auf's Neue das Bedürfniß der Versöhnung zu erwecken; aber sie wollen nicht, daß die äußerlichen Satzungen der Kirche in der jüdischen Bedeutung, in der sie Paulus verwirft, in ihrer Kirche bestehen. Diese jüdische Bedeutung erhalten die äußerlichen Satzungen dann, wenn sich damit die Ansicht verbindet, es hänge von ihrer Beobachtung die Seligkeit ab. So hatte der Erlöser selbst das Gesetz des Gewissens (das im Dekalog ein geschriebenes Gesetz geworden war, ohne daß man nun hätte sagen können, die dies geschriebene Gesetz nicht haben, haben auch das Gesetz des Gewissens nicht. Röm. 2, 14. 15), der Erlöser selbst hatte das Gesetz des Gewissens auf das

Bestimmteste von äußerlichen Satzungen geschieden. Jenes nennt er Gottes Gebot, diese παραδοσεις (Ueberlieferungen) Marcus 7. Moses hat gesagt: Du sollst Deinen Vater und Deine Mutter ehren und wer Vater und Mutter flucht, der soll des Todes sterben. Ihr aber lehrt: wenn Einer spricht zum Vater oder zur Mutter Corban d. i. wenn ich es opfere, so ist es Dir viel nützer. Wenn ein solcher Widerspruch entstehen kann, so muß man doch die äußerliche Satzung und das Gesetz des Gewissens als verschiedene Dinge betrachten. Nun lehrt Christus: dem Gesetz des Gewissens sollt ihr gehorsam sein, wenn ihr auch dadurch nicht selig werden könnt, ohne an den Sohn zu glauben; aber von den äußerlichen Satzungen müßt ihr vor Allem erkennen lernen, daß die Seligkeit von ihrer Beobachtung nicht abhängt.

Dieser Gedanke des Erlösers war das Erbe, das dem Apostel Paulus zugefallen war. Der hat ihn Jakobus und Petrus gegenüber, welche die Anklagen der zum Christenthum übergetretenen Pharisäer noch immer hörten, durch Berufung auf seine Thaten unter den Heiden vertheidigt und ihm zum Siege verholfen. Apostelgeschichte cap. 15.

Aber der Pharisäismus mit seinen Ueberlieferun-

gen (παραδόσεις) drang jetzt bald in die christliche Kirche wieder ein und es bedurfte eines zweiten Paulus, der für uns in dem Reformator erstand. So sehr die Reformatoren die Predigt der Buße gegen allerlei Verirrungen ihrer Zeit festhalten als einen nothwendigen Theil der göttlichen Heilsordnung auch für die Evangelischen Christen; so entschieden, manchmal gewaltthätig greifen sie die äußerliche Satzung an durch die **That** der Reformation. Aber es fehlt auch nicht an **Worten**, die dasselbe bezeugen. Sie konnten nicht deutlicher über die **äußerlichen Satzungen** belehren, als sie es Confessio Augustana XV. thun, wo es heißt: De ritibus ecclesiasticis docent, quod ritus **illi** servandi sint, qui sine peccato servari possunt et prosunt ad tranquillitatem et bonum ordinem in Ecclesia. De talibus rebus **tamen** admonentur homines, **ne conscientiae onerentur, tanquam talis cultus ad salutem necessarius sit.** Admonentur **etiam**, quod **traditiones humanae institutae** ad placandum deum, ad **promerendam gratiam** et satisfaciendum pro peccatis, **adversentur Evangelio.** Sie sagen hier von den äußerlichen Satzungen, daß diejenigen abgeschafft werden sollen, die ohne Sünde nicht beobach-

tet werden können. Sie sagen ferner von denen, die nicht abgeschafft werden dürfen, daß man nicht wähnen solle, ihre Beobachtung sei zur Seligkeit nothwendig. Sie sagen endlich, daß die äußerlichen Satzungen, die als nothwendig zur Erwerbung der Seligkeit eingesetzt sind, dem Evangelio widerstreiten.

Auf Grund dieser mit dem Worte Gottes übereinstimmenden Lehre habe ich den Eingang des Athanasischen Symbols, wodurch sich dasselbe wesentlich vom apostolischen und nicänischen unterscheidet, als unchristlich bezeichnet (Evangelio adversatur.) Denn wenn jene Beschreibung traditiones humanae institutae ad promerendam gratiam d. h. äußerliche Satzungen, von deren Annahme die Seligkeit abhängig gemacht wird, auf irgend Etwas paßt, so auf den Anfang des Athanasischen Symbols.

Daß die Reformatoren und die Lehrer unsrer Kirche nach ihnen diesem Eingange des Athanasischen Symbols, wie es im Schreiben E. Hochwürdigen Consistoriums heißt, eine biblische Deutung zu geben gesucht haben, zeugt dafür, daß sie wohl ein Gefühl, eine Ahnung von der richtigen Behandlung des Athanasischen Symbols, nämlich von der Nothwendigkeit es zu entfernen, gehabt haben. Wie wenig dies Gefühl aber in diesem Falle zur Er-

kenntniß und That geworden ist, zeigt sich in den Verdammungen, von denen die Augsburgische Confession voll ist. Damnant Anabaptistas, qui improbant Baptismum puerorum et affirmant, pueros sine Baptismo salvos fieri. Und gehört die Kindertaufe zu den Artikel XV. beschriebenen ritus ecclesiastici nicht? Gesucht hat man wohl oft in unserer Kirche, dem Eingange des Athanasischen Symbols eine biblische Deutung zu geben. Aber auch die Pharisäer des Judenthums haben stets gesucht, ihre Satzungen mit den Geboten Moses und der Propheten in Uebereinstimmung zu bringen und auch die Priester Roms haben stets gesucht, ihre Traditionen als biblisch nachzuweisen. Suchen sie es nicht noch in diesem Augenblick bei einer der widersinnigsten zu thun?

Meine Sätze sind sehr einfach: das unter dem Namen des Athanasius bekannte theologumenon über die Trinität ist eine traditio humana, woran unstreitig der Evangelische Christ bei seiner Lehre vom Worte Gottes nie gezweifelt hat. Damit, daß ich sie traditio humana nenne, setze ich sie nicht herab. Ich halte sie vielmehr für eine dogmatische Arbeit, die den Preis der Orthodoxie, den sie errang, damals wirklich durchaus verdiente und ich habe stets

behauptet, daß der Theologe, der sie geringschätzt, die Dogmengeschichte nur unvollkommen kennt. Die traditiones humanae im Allgemeinen (nähere Bestimmungen über Glauben und Handeln) kann keine Kirche entbehren, es gehört dazu nach der Erklärung eines Mannes, auf den ich weiter unten zurückkomme, jede durch Schlüsse oder mittelbar gebildete Auffassung des göttlichen Wortes. Es ist gewiß nicht immer gleich anzugeben, wo der Inhalt des göttlichen Wortes in eine durch Schlüsse oder mittelbar gebildete Auffassung übergeht; aber selten so leicht als im Athanasischen Theologumenon, wo sogar ein Hilfsausdruck eingeführt ist „προσωπον“ (Person), den das neue Testament in dieser Bedeutung gar nicht kennt, ein einem philosophischen Systeme entlehnter Begriff.

Also das unter dem Namen des Athanasius bekannte Theologumenon über die Trinität ist eine traditio humana. Aber nun kommt zu diesem Theologumenon der bekannte Eingang: wer da will selig werden ꝛc. und solch ein Eingang muß diese Frage der Theologen jedesmal zu einer Frage der Gemeinde erheben, macht daraus eine traditio humana instituta ad promerendam gratiam. Damit wird sie von dem deutlichen Worte der Augs-

burgischen Confession verurtheilt, welche sagt: traditio humana instituta ad promerendam gratiam, Evangelio adversatur.

Ich füge eine Stelle aus Melanchthon bei. Er unterscheidet in seinem corpus doctrinae Christianae p. 646 ff. vier Grade von Freiheit. Die beiden ersten sind die Vergebung der Sünde und die Frucht des ewigen Lebens. Unter der dritten versteht er die Freisprechung des Christen von den jüdischen Gesetzen. Hier trennt er die bürgerlichen und gottesdienstlichen Gesetze und das Moralgesetz; die Verpflichtung gegen jene hat für die Christen aufgehört, die Verpflichtung gegen dieses nicht (manet ordo in mente divina et in nostra mente, ut deo obediamus.) Die vierte Art der Freiheit ist ihm die Freiheit von den Satzungen: Evangelium docet ritus humana auctoritate factos in ecclesia — non servandos esse cum opinione necessitatis. Ich hebe aus seiner Auseinandersetzung nur zweierlei hervor.

1) Daß es nothwendig sei, die Gemeinde über diese Freiheit zu unterrichten und warum es nothwendig sei. „De hoc gradu libertatis in ecclesia dicendum est.“ Vult Deus mentes nostras alligatas esse ad suum verbum, a quo cum dis-

cessum est, sequuntur infinita deliria et idola. Itaque de hac regula dimicamus, ne a verbo Dei discedatur. Quare de re omnium maxima Ecclesiam commonefaciamus et quidem mandato divino. Nachdem Melanchthon bewiesen, daß es nothwendig sei von dieser Freiheit von Satzungen zu predigen, weis't er diejenigen zurück, welche diese Predigt als Anstoß erregend, verwirrend, beunruhigend ausschließen möchten (sapientes illi politici aiunt: anteferenda erat concordia publica). Wenn man aufhört sich diesen Satzungen zu widersetzen, so entsteht die größte Verwirrung. (Seine Worte werden nur zu sehr durch die Erfahrungen unsrer Tage gerechtfertigt. Hätte man die Predigt gegen die Satzungen im Allgemeinen und gegen die Athanasische insbesondere mit allem Ernst getrieben, so hätten die Excommunicationen der Evangelischen Kirchenzeitung unsre Kirche nicht so verwirren können, als es jetzt geschieht.) So nothwendig erscheint Melanchthon diese Predigt, daß er noch einmal darauf zurückkommt und sagt: „necessaria est igitur ecclesiae doctrina de hoc quarto gradu libertatis et diligenter est consideranda causa, quod necesse sit admoneri ecclesiam, ne a verbo divino discedatur."

4) Den Umfang des Begriffs der Satzung. So natürlich sich auch ein besonderes Dogma aus der Schrift zu ergeben scheint, so sehr es sich als eine nothwendige Consequenz aus dem Worte Gottes darstellt, Melanchthon bezeichnet diese durch Schlüsse gewonnenen Dogmen als ein gefährliches, dem Willen Gottes widerstreitendes Spiel, sobald sie vorgeben, zur Seligkeit nothwendig zu sein. Er läßt die Vertheidiger der Tradition fragen: quid mali est, petere a mortuis, qui vivunt apud Deum, ut pro nobis intercedant? Haud dubie tota ecclesia in coelo et in terris semper conjungit preces. Speciosa haec sunt et ab eloquentibus ornari possunt. Sed haec speciosae rationes et πιθανολογια abducunt homines a verbo Dei. Ideo hi ludi a Deo prohibiti sunt. Das Gebiet der Satzung, als das ἀδιαφορον, beginnt also mit der Thätigkeit des vermittelnden Denkens und der aus demselben hervorgehenden Einrichtung gottesdienstlicher Handlungen und Gebräuche. Die Satzung hat nothwendig zwei Seiten, eine theoretische und eine praktische, sie zerfällt in Glaubenssatzungen und gute Werke. Diese Eintheilung hebt Melanchthon an derselben Stelle ausdrücklich hervor: nunc Anabaptistae si-

mili. furore novas opiniones et novos ritus excogitant.

Indem ich den Eingang des Athanasischen Symbols, auf Grund des Wortes Gottes, der Augsburgischen Confession und der Aussprüche Melanchthons, als unchristlich öffentlich bezeichne, habe ich nichts gethan als eine Vorstellung und Handlungsweise, über deren Widerchristlichkeit die ganze Kirche einverstanden ist, zu ihrem Ursprunge verfolgt. Gewiß stimmt E. Hochwürdiges Consistorium mit der ganzen Kirche darin überein, daß auch der Anabaptist, der Antitrinitarier, der Rationalist mit seinem Röhrschen Symbole etwa, daß jeder von diesen bei seinem Symbol, wenn er an Christus glaubt und ihn liebt, selig wird. E. Hochwürdiges Consistorium wird vielleicht die Symbole der Anabaptisten, Antitrinitarier und Rationalisten als einen verwerflichen Ausdruck des christlichen Glaubens bezeichnen und darin einen Beweis mangelhafter christlicher Erkenntniß finden; aber daß sie wegen ihres Symbols Christo nicht glauben und ihn nicht lieben können, daß sie, wenn sie an Christus glauben und

ihn lieben, wegen ihres Symbols und der derselben zum Grunde liegenden mangelhaften Erkenntniß nicht selig werden können, das behauptet E. Hochwürdiges Consistorium nicht. Diese allgemeine Erkenntniß, daß es unchristlich sei, wenn ein Christ den andern um Glaubenssatzungen verdamme, ist so lange keine sichere Erkenntniß, als das Symbol, in dem wir jene widerchristliche Vorstellung und Handlungsweise zuerst ausgesprochen finden, unter den uns verpflichtenden Symbolen steht. Heuchelei und Unentschiedenheit sind Hauptgebrechen unserer Zeit: entweder wir verleugnen das Wort Gottes und die Grundsätze der Reformatoren, sprechen unzähligen Christen die Seligkeit ab, weil sie mit unsern Theologumenen nicht übereinstimmen; dann steht das Athanasianum mit Recht unter unsern Symbolen — oder wir glauben, daß die äußerliche Satzung über die Seligkeit nicht entscheidet, und wissen, daß der Glaube an Christus und die Liebe zu ihm allein Seligkeit giebt, dann darf das Athanasianum nicht als ein Symbol betrachtet werden, in dessen Geist wir lehren.

Ich kann den Beweis, daß meine Handlungsweise den Charakter unserer Protestantischen Kirche an sich trägt, nicht schließen, ohne mich durch einen

Schriftsteller rechtfertigen zu lassen, dessen Grundsätze gewiß auch Ew. Hochwürdiges Consistorium streng kirchlich nennt und dessen Grundsätze man billigen kann, ohne die Consequenzen desselben für das System der Hochkirche gut zu heißen. Ich meine Gladstone in dem Buche: der Staat in seinem Verhältniß zur Kirche. Wo er von der Reformation im Verhältniß zur Doctrin und Ausübung des kirchlichen Princips der freien Prüfung handelt, giebt er von dem Rechte der freien Prüfung eine Erklärung, die mit dem, was ich von der Mündigkeit des Christen gesagt, durchaus übereinstimmt. Das Recht der freien Prüfung besteht nach ihm darin, daß jedes Individuum vermöge seiner vernünftigen Einsicht und Freiheit des Willens vor Gott berechtigt ist, über seinen religiösen Glauben in letzter Instanz Richter zu sein, daß jedes Individuum ferner vermöge seiner vernünftigen Einsicht und Freiheit des Willens vor Gott verpflichtet ist, über seinen religiösen Glauben in letzter Instanz Richter zu sein d. h. daß seine Pflicht so umfassend als sein Recht ist, daß sein bloßes Zulassen ihn nicht frei macht, sondern daß sein Verstand sich nach dem Maaße seiner Bildung und der Gelegenheit sich an der Wahrheit der Offenbarung bethätigen muß. Dies folgert er daraus,

daß jedes Individuum selbst für die Anwendung der zur Aneignung der Wahrheit geeignetsten Mittel völlig verantwortlich ist d. h. daraus, daß es für alle solche irrige Meinungen, die aus der nicht naturgemäßen Anwendung jener Mittel herrühren, ebenso Bestrafung zu erwarten hat, wie für jede andere aus Neigung oder Vernachlässigung entstandene Sünde. Stimme ich mit diesem Schriftsteller in der allgemeinen Erklärung überein, so ist dies nicht weniger der Fall, wo er sich über die richtige Anwendung des Grundsatzes der freien Prüfung erklärt. Er unterscheidet zwei Arten des Rechts der unbeschränkten Prüfung. Wo der Sinn der heiligen Schrift streitig ist, stellt das kirchliche Individuum sich einem gegebenen Satze gegenüber und verlangt eine Prüfung im Detail, und unterwirft sich dabei einem von Gott zu gewissen Zwecken eingesetzten Richter, oder nimmt die durch Betrachtung der Schrift hervorgebrachte individuelle Ueberzeugung oder Ansicht, mit Hintansetzung einer jeden durch Schlüsse oder mittelbar gebildeten Auffassung des göttlichen Wortes, die mit solchem unmittelbaren Eindruck nicht übereinstimmt, in sich auf. Gladstone erklärt jene erste Auffassung des Rechtes der unbeschränkten Prüfung für die der Reformation und für die seinige

und ich stimme ihm darin durchaus bei. Ich will nicht die individuelle Isolirung, ich will eine Kirche, eine große, starke und eben darum eine, die das unbeschränkte Recht der freien Prüfung nicht verkürzt.

Der gegebene Satz, für den ich eine Prüfung im Detail verlangt habe, ist der Eingang des Athanasianum und das darauf gegründete Verfluchen und Excommuniciren, wie dieser gegebene Satz bei Luther die Theorie und Praxis des Ablasses war. Luthers Appellationen an den Papst, a male informato ad melius informandum, endlich seine wiederholte Berufung auf ein allgemeines Concil zeigen, daß er sich dem von Gott zur Entscheidung über christliche Wahrheit eingesetzten Richter unterwarf. Wie diese Unterwerfung genauer zu bestimmen ist, will ich, da sie zugleich die Art, wie sich das Verhältniß unter andern Umständen gestalten könnte, ins Licht zu setzen dient, mit Gladstones eigenen Worten anführen: „der Gegner, der Luther gegenüberstand (der Papst), war nicht die höchste, sondern nur die erste executive Macht der Kirche. Luthers Verfahren war allerdings insofern ein Akt des individuellen Urtheils, als er mit seinem amtlichen Obern in Zwiespalt war; allein es kam auf die

Interpretation eines Gesetzes an, durch welches sie nicht weniger als er gebunden waren und seine Interpretation hatte er dem Ausspruche eines gesetzmäßig berufenen katholischen Gerichtes zu unterwerfen sich bereit erklärt. Was konnte indessen angemessener sein, als daß er die Gründe seiner Interpretation aus dem Worte Gottes entnahm? Es kann dieses Verfahren unmöglich Jemand anklagen, er müßte denn das völlig unhaltbare Princip aufstellen: Niemand habe das Recht, amtlichen Obern sich zu widersetzen, selbst wenn er sich auf die über beiden stehende Autorität beruft."

Viele Stellen in der Verfügung E. Hochwürd. Consistoriums vom 23. d. M. lassen mich glauben, daß es sich nur um die Beseitigung eines Mißverständnisses gehandelt hat, daß ich aber in der Auffassung des Athanasianums selbst, den Widerspruch E. Hochwürd. Consistoriums nicht zu besorgen habe. Aber selbst wenn das der Fall wäre, bliebe die öffentliche Behauptung über den Eingang des Athanasianum immer nur der erste Schritt zu einer Prüfung dieses Satzes durch die Kirche. Als Behauptung mußte ich meine Ansicht hinstellen, und sie als eine bezeichnen, die in mir, als Individuum, fertig war, aber daraus folgt nicht, daß ich eine Beur-

theilung derselben durch die höchste Macht der Kirche, falls eine solche Beurtheilung nothwendig würde, ausschließen oder mich einer solchen Entscheidung nicht unterwerfen will; und offenbar würden meine Grundsätze doch erst dadurch einen unkirchlichen Charakter annehmen können.

Damit ist meine Verantwortung zu Ende. Dieselbe hat zu entwickeln gesucht, daß ich mit meiner Bekämpfung des Einganges des Ath. Symbols im Allgemeinen und insbesondere in meiner Predigt durchaus auf dem Grunde des göttlichen Wortes stehe, daß ich kirchlich und nicht widerkirchlich gehandelt und die Forderungen, die meine Vokation an mich gestellt, nicht aus dem Auge gelassen habe.

Diese Verantwortung brachte es mit sich, daß ich aufs Neue Zeugniß abgelegt für meinen Glauben an den Erlöser und für meine Uebereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Evangelischen Kirche und damit zugleich die Bürgschaft geboten, die ein Diener des göttlichen Wortes bieten kann. Zugleich reiche ich die im Monat Januar gehaltenen zwei Predigten ein.

Königsberg, d. 8. Februar 1845.

J. Rupp.

6.

Euer Hochehrwürden haben uns in Folge der Vorhaltung, die Ihnen von uns wegen Ihrer Predigt vom letzten Sonntage des vorigen Jahres gemacht worden, unter dem 8. v. M. eine Verantwortungsschrift zugehen lassen. Wir haben dieselbe sorgfältig erwogen und geprüft, und so gerne wir den sorgfältigen Fleiß und die ernste Mühe anerkennen, welche Sie auf die Ausarbeitung verwandt haben, so wenig hat uns doch die Auseinandersetzung selbst durch ihren Inhalt befriedigen können. Zwar haben Sie sich auf die einzelnen Anklagepunkte, die in unserer Vorhaltung vom 25. Januar c. gegen Sie vorgebracht worden sind, ausführlich eingelassen; aber das Raisonnement selbst, welches Sie zur Widerlegung aufstellen, wenn auch Einzelnes darin befriedigt, trifft doch in der Hauptsache so wenig zum Ziele, daß dadurch den gegen Ihre Predigt gemachten Ausstellungen von ihrem wesentlichen Gewichte nichts entzogen wird und hat überhaupt in seinen Grundzügen öfter nur den Schein der Gründlichkeit, der statt zu überzeugen, sich in Sophismen verliert. Die Evangelische Kirche, über deren Diener wir als verwaltende Behörde hier nach Pflicht und

Gewissen zu wachen haben, und in deren Namen Sie eben deswegen von uns für das, was Sie in Ihrer Predigt vor die Gemeinde nicht nur, sondern auch vor das größere Publikum gebracht haben, zur Verantwortung gezogen worden sind, kann sich dabei nicht zufrieden geben, daß Sie jetzt, nachdem von Ihrer Seite die den confessionellen und rechtlichen Bestand der Kirche gefährdende That, derentwegen Sie von uns zur Rechenschaft gefordert worden sind, öffentlich ausgeführt ist, gegen uns die Erklärung abgeben, es sei nichts von alle dem geschehen, was Ihnen von uns vorgeworfen wird, nur auf Mißverstand beruhe die artikulirte Anklage, die auf Grund Ihrer Predigt gegen Sie erhoben worden. Wir haben Ihre Predigt sehr wohl verstanden, und sind uns bewußt, sie nach Inhalt und Tendenz so gewürdigt zu haben, wie es Ihre Stellung als Prediger zur heil. Schrift, zur Kirche und zu der Ihnen vocationsmäßig anvertrauten Gemeinde fordert; Ihre uns übergebene Verantwortungsschrift ist wenigstens nicht im Stande gewesen, uns eines Andern zu überzeugen. Wir müssen daher nach unserer Amtspflicht als kirchliche Behörde durchaus darauf dringen, daß Sie sich dessen bewußt werden, wie Sie sich durch die in Ihrer Predigt ausge-

sprochenen Ansichten und Grundsätze mit der Kirche, deren ordinatorisch verpflichteter Diener Sie sind, in inneren Conflict gesetzt haben, und geben Ihnen deswegen aufs Neue folgende Punkte ernstlich zu bedenken.

1) Sie wollen es nicht Wort haben, daß Sie, wie es in unserer Verhaltung vom 23. Januar heißt, in Ihrer Predigt dem Begriff des Gesetzes eine völlig schiefe und unberechtigte Deutung gegeben haben. Und doch müßten Sie dies schlechterdings erst einsehen, um das πρῶτον ψεῦδος zu entdecken, woraus Ihre fehlerhafte Erklärung und zur Seite ausbiegende Anwendung des Textes entspringt. Sie könnten und sollten wissen, daß der Apostel Paulus immer das Gesetz in seiner Einheit und Ganzheit meint, so oft er den Gegensatz desselben zu dem Evangelium und zu der durch dasselbe begründeten Gotteskindschaft bespricht; daß er zwar nach der Verschiedenheit der Contexte hier die ethische, dort die rituelle Seite desselben mehr hervorhebt; daß er aber nirgends das Gesetz spaltet, und am allerwenigsten dabei nur an die von außen angeschlossene pharisäische Gesetzes-Tradition denkt, wenn er sich über die durch Christum bewirkte Befreiung vom Gesetz und die Mittheilung der Kindschaft aus-

spricht. So auch in dem Text Ihrer Predigt. Hätten Sie dies bedacht, so würden Sie wol die ganze Beweisführung nicht aufgewendet haben, mit welcher Sie in Ihrer Verantwortung alle das widerlegen wollen, was in unserer Vorhaltung gegen die von Ihnen beliebte Auffassung des Gesetzes und zur Feststellung des concreten Begriffes desselben bei dem Apostel Paulus gesagt ist; so würden Sie aber auch

2) nicht zu der unhaltbaren Vorstellung von der Mündigkeit gekommen sein, welche Sie in den Text hineintragen und welche so viel Verwirrung in Ihrer Predigt anrichtet. Statt sich, wie Sie in Ihrer Verantwortung thun, auf eine Vertheidigung dieser einmal von Ihnen aufgefaßten schiefen und irreleitenden Vorstellung einzulassen, hätten Sie sich lieber zunächst nur die praktischen Folgerungen gründlich zu Gemüth führen sollen, die wir in unserer Vorhaltung aus jener schiefen Vorstellung hervorgezogen haben. Sie würden dann wol auch, im weiteren Fortgange des Nachdenkens, bei dem Punkte angelangt sein, daß es Ihnen unmöglich gewesen wäre, so etwas niederzuschreiben, wie es sich in Ihrer Verantwortungsschrift Seite 7 findet, daß nämlich „alle Buße zum ewigen Leben

nichts helfen kann, wenn der Mensch nicht vorher aufgehört hat, jenen schwachen und dürftigen Satzungen zu dienen." Nach Ihrer Meinung ist also die Mündigkeit vorhanden, sobald nur die äußere Satzung gefallen ist; und bevor diese nicht gefallen ist, kann es zu keiner Buße kommen. Aber Sie vergessen hierbei auf der einen Seite, wie es mit der Bekehrung der Juden zum Christenthum in der Zeit der Apostel zugegangen ist. Als Petrus nach erfolgter Ausgießung des heil. Geistes seine Pfingstpredigt gehalten hatte, und die davon getroffenen Juden fragten: was sollen wir thun? da sagte ihnen der Apostel nicht: werfet die schwachen und dürftigen Satzungen weg! sondern seine apostolische Weisung war diese: thut Buße! (Act. 2, 37. 38) Woraus folgt, daß Jemand die äußere Satzung noch haben und behalten kann, ohne daß ihn das hinderte, Buße zu thun zur Seligkeit: wie denn gewiß anzunehmen ist, daß sehr viele Judenchristen in der apostolischen Zeit rechtschaffene Früchte der Buße in ihrem Leben zeigten — z. B. der Apostel Jacobus — und doch dabei aus Anhänglichkeit an die ererbte religiöse Sitte den äußerlichen Satzungen für sich nicht sofort, ja vielleicht lebenslänglich nicht entsagten. Wie wenig es aber auch auf der andern Seite zu recht-

fertigen ist, wenn Sie behaupten, daß, wo die äußere Satzung gefallen ist, die Mündigkeit vorhanden sei, das springt wol in die Augen. Denn verhielte es sich wirklich so, so müßten alle Antinomisten (deren es ja schon in der apostolischen Kirche genug gab, wie die Briefe Jacobi und Judä beweisen) für mündig geachtet werden; und wenn heut zu Tage ein Israelit die Fessel der äußern Satzung von sich würfe, so wäre er hiermit für mündig zu halten, und das Hinderniß wäre weggeräumt, welches ihn bis dahin noch zurückgehalten hätte von der Annahme des Christenthums. Sie tragen billig Bedenken, dieses gelten zu lassen; aber Sie sollten es nicht übersehen, daß dies nur die Consequenzen sind, die sich aus der Art, wie Sie im Widerstreit mit der biblischen Heilsordnung und mit der christlichen Lebenserfahrung den Begriff der Mündigkeit fassen, mit Nothwendigkeit ergeben.

3) Wenn es Ihnen nun aber so wenig gelingen will, mit dem Begriff der Mündigkeit zurecht zu kommen, so kann es auch nicht befremden, daß Sie, wie in Ihrer Verantwortung geschieht, einen so starken Protest einlegen gegen Alles, was wir in unserer Vorhaltung über Ihre vocationsmäßig geordnete Stellung zur Militair-Gemeinde Ihnen in Erinnerung

zu bringen für nöthig gehalten haben. Wir können Sie nur auffordern, was Ihnen in dieser Beziehung von uns vorgehalten worden, noch einmal recht ernstlich zu erwägen; dann werden die Mißdeutungen, die Sie einzelnen Worten und Wendungen in diesem Theile unserer Vorhaltung geben, von selbst wegfallen. Der Satz muß unangefochten stehen bleiben, daß von dem Soldaten als solchem, vor allem unbedingter Gehorsam und Subordination zu fordern ist, die er als Christ nicht mit Dienst allein vor Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern als Knecht Christi von Herzen und mit gutem Willen leisten soll. Ephes. 6, 6. Es steht aber nicht zu leugnen, daß ein unvorsichtiges Anpreisen der Mündigkeit, wie es in Ihrer Predigt vorkommt, auch in der Art verwirrend wirken kann, daß es dem Streben nach einer Selbstständigkeit Vorschub thut, welche, je weiter sie sich von der Freiheit entfernt, die auch in den gebundensten äußern Lebens-Verhältnissen von dem Christen bewahrt und bewährt werden kann und soll (1 Cor. 7, 17 — 24), desto mehr auch die Bande der äußern Subordination als unwürdige Fesseln aufzulösen beflissen sein wird. Dies und nichts anderes hat in unserer Vorhaltung mit dem Passus gesagt

werden sollen, der Ihnen so anstößig erschienen. Im Uebrigen kann es nur unser Bedauern erregen, daß, was wir Ihnen über die einer Militair-Gemeinde angemessene Predigtweise in Erinnerung gebracht haben, so wenig Eingang bei Ihnen gefunden hat. Wir können nur wiederholen: Bedenken Sie, daß der Soldat allmonatlich nur einmal zu seiner Kirche geführt wird, und daß es wohl unverantwortlich ist, wenn ihm dann zugemuthet wird, sich mit seinen religiösen Bedürfnissen so einzurichten, daß er sich nach Anhörung einer Predigt, wie die ist, von der wir reden, für erbaut halte. Stellen Sie nur einmal recht ernstlich die Frage an sich: wird die Militairgemeinde, die um mich versammelt war, durch diese Predigt, wie sie es zu erwarten berechtigt war, erbaut worden sein? — Unmöglich werden Sie diese Frage dann bejahen können.

Dies ist es, was wir in Entgegnung einzelner besonders hervortretender Punkte Ihrer Verantwortung Ihnen aufs Neue vorhalten und zu beherzigen geben müssen. Aber wir können es hierbei nicht bewenden lassen.

Wir haben Ihrer Predigt auch den Vorwurf gemacht, daß sie widerkirchlich sei, und diesen Vorwurf müssen wir nachdrücklichst erneuern, ja ver-

schärfen; denn was Sie, um das Gegentheil zu erweisen, in Ihrer Verantwortungsschrift vorbringen, das kann nur dazu dienen, den Eindruck der Unklarheit, der sich sowohl in Ihrem Schreiben vom 26. December pr. als in Ihrer Predigt bei der Beurtheilung des Athanasischen Symbolum zu Tage giebt, auf eine unerfreuliche Weise zu vervollständigen. Wir wollen jedoch hier alles Andere hiemit in Verbindung stehende zur Seite liegen lassen und uns ohne weiteres dem Satze zuwenden, in welchem die Spitze Ihrer Predigt und der Unkirchlichkeit derselben hervortritt. Sie sagen Seite 13: „daß die christliche Kirche mit dem Athanasischen Bekenntniß gegen das Wort Gottes und damit gegen sich selbst ein Zeugniß ablegt, und daß unsere Kirche nur dann des Namens einer christlichen Kirche würdig bleibt, wenn sie dies erkennt." —

Das Athanasianum, das Sie um seines Eingangs willen als widerchristlich verwerfen, ist nicht, wie Sie in Ihrer Verantwortungsschrift behaupten, eine traditio instituta ad promerendam gratiam, wofür es die christliche Kirche nie erkannt hat, sondern, wofür es die evangelische Kirche stets erklärt hat, ein symbolum fidei, ein auf die Schrift gegründetes Bekenntniß des Glaubens (Concord. Form.

S. 571 und 632, Confess. March. Art. II, Confess. Gallic. Art. V, Confess. Belg. Art. IX), bei dem es, ebenso wie bei den übrigen Symbolen, wesentlich auf die schriftmäßige Wahrheit seines Inhalts ankommt, und wenn nach Ihrer eigenen Behauptung die Erkenntniß der Wahrheit mündig macht, so hat es für den, der seine Wahrheit erkennt, ebenso wenig, wie die andern kirchlichen Bekenntnisse, den Charakter einer bevormundenden äußerlichen Satzung. Der wesentliche Inhalt dieses Bekenntnisses, von welchem Sie ganz abstrahiren, obwohl Sie ihn vor Ihrer Predigt vollständig haben abdrucken lassen, vergegenwärtigt dem Bekenner einerseits den ewigen Grund des Heils in der göttlichen Dreieinigkeit (Matth. 28, 19) und zwar mit besonderer Hervorhebung der in den frühern Bekenntnissen weniger hervortretenden Einheit des göttlichen Wesens, und andererseits die zeitliche Realisirung des Heils in der Menschwerdung des ewigen Sohnes Gottes (Joh. 1, 14 ff.). Wenn nun dieser Inhalt mit dem Worte Gottes nicht streitet, so auch der Anfang nicht, welcher sich auf die mit der Taufe im Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes verbundene Verheißung der Seligkeit des Glaubens, so wie umgekehrt der Unseligkeit des

Unglaubens gründet (Marc. 16, 16.), und jedem Bekenntniß der christlichen Wahrheit zum Grunde liegt, sofern mit dem Bewußtsein des aus der Aneignung derselben entspringenden Heils immer auch das Bewußtsein des aus der Verwerfung derselben entspringenden Unheils verbunden ist, aber auch die Hoffnung, daß die Erkenntniß derselben auch denen, welchen sie jetzt noch verborgen ist, werde offenbar werden (1 Timoth. 2, 4 ff.). Sowohl in Ihrem Schreiben vom 26. December pr. als in Ihrer unmittelbar darauf gehaltenen Predigt, worin Sie nur am Schlusse darüber absprechen, und in Ihrer Verantwortungsschrift vom 8. pr. haben Sie eben so wenig den Inhalt als den Anfang des Athanasianum irgendwie gründlich aus der heil. Schrift widerlegt. Demohnerachtet haben Sie sich nicht gescheut auf der Kanzel, der christlichen Kirche einen Widerspruch gegen das Wort Gottes und gegen sich selbst vorzuwerfen und die evangelische Kirche des Namens einer christlichen unwürdig zu erklären, wenn sie nicht Ihrer Meinung über das Athanasianum beypflichte. Damit haben Sie eine Verurtheilung und zugleich — mittelbar wenigstens — eine Excommunication über alle diejenigen ausgesprochen,

welche von dem Bande des öcumenischen Christenthums, wie es auch in dem Athanasischen Bekenntniß sich schriftmäßig bezeugt, noch umschlungen bleiben wollen. Sie haben dieses Urtheil, ohne die Meinung Ihrer vorgesetzten geistlichen Behörde, der Sie doch Anzeige davon gemacht, zu hören, öffentlich in die Gemeinde hineingesprochen, und in die Christenheit hineingeschrieben. Sie haben hiermit sich in ein offenbares Mißverhältniß zu der allgemeinen christlichen Kirche gesetzt, an der auch die Evangelische Kirche Theil nimmt, der wir heilig verpflichtet sind. Wir müssen daher in Folge dieser unsrer und Ihrer Verpflichtung, die Sie selbst mit der Behauptung einer amtlichen kirchlichen Stellung als unzertrennbar verbunden erkennen werden, eine Retractation jenes vorhin ausgehobenen, übereilten und absprechenden Urtheils Ihrer Predigt erwarten und sehen bei einer einfachen und unumwundenen Erklärung hierüber, zugleich einer Anzeige entgegen, wie Sie den Anstoß heben wollen, den Sie der Gemeinde und Kirche überhaupt gegeben und damit insbesondere auch, laut uns aus Ihrer Gemeinde zugegangenen Mittheilungen, Bedenken gegen Ihre jetzige dienstliche Stellung erregt haben. Wir geben

Ihnen zu Ihrer Erklärung Frist bis zur Woche nach Ostern.

Königsberg, den 5. März 1845.

Königliches Consistorium.

Sartorius.

An
den Königl. Divisionsprediger
Herrn Dr. Rupp, Hochehrwürden
hier.

Bis hieher geht der erste Theil der Verhandlungen mit dem Consistorium über die Athanasiuspredigt. Die Wendung, welche die Verhandlungen nach der Verfügung des Consistoriums v. 5. März genommen, veranlaßte mich, statt der Antwort an das Consistorium, eine Beschwerde über dasselbe beim Ministerium der geistl. Angelegenheiten einzureichen.

Ueber die Art, wie das Consistorium meine Rechtfertigungsschrift vom 6. Febr. behandelt, werden die Leser urtheilen. Ich beschränke mich auf zwei historische Bemerkungen und ein Wort über die befremdende Wendung, welche die Verhandlung mit der Verfügung vom 5. März nahm.

1. Es ist in den Verfügungen d. Consist. überall so geurtheilt, als wenn ich meine Predigten vor einer nur

aus Militairs bestehenden Versammlung zu halten hätte und in dem letzten Schreiben wird ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Reihe des Gottesdienstes an den einzelnen Soldaten nur jeden Monat einmal komme. Hierzu bemerke ich zunächst, daß in Königsberg für die Predigt zwischen dem Divisionsprediger und seiner Militairgemeinde gar kein bestimmtes Verhältniß besteht, d. h. meine Militairgemeinde in Königsberg, die das 3. Infanterie-Regiment bildet, wird einmal in die Kirche geführt, wenn mein College der Divisionsprediger Dr. Toop predigt, ein anderes mal, wenn der Oberprediger den Gottesdienst hat, ein drittes mal, wenn ich selbst das Amt verwalte. Eine Militairgemeinde, welche die Predigten ihres Geistlichen im Zusammenhange hört, giebt es bei uns nach der für den Kirchenbesuch der Truppen eingeführten Ordnung nicht. Dazu kommt, daß außer dem zum Gottesdienst geführten Militair, das nur in seltenen Fällen zu meiner Militairgemeinde gehörte, das mich vielleicht überhaupt nur 4 bis 5 mal in seinem Leben predigen hörte, eine Versammlung aus dem Civilstande zu den Predigten sich einfand, die an Zahl das anwesende Militair weit übertraf und deren Anwesenheit bei meinen Vorträgen ich im Allgemei-

nen voraussetzen durfte. Dazu kommt noch, daß das Militair bei 5° Kälte die Kirche nach Abhaltung der Liturgie verläßt, ohne die Predigt zu hören. Dieser Fall, im welchem die Predigt des Militairpredigers eigentlich ausfällt und der Geistliche, wenn er eine Predigt hält, als Civilgeistlicher fungirt, tritt in Königsberg in den Monaten December bis März oft genug ein. Diese Notizen sind vielleicht nicht ohne Bedeutung bei der Beurtheilung dessen, was das Consistorium über das Verhältniß meiner Predigt zu meiner Militairgemeinde sagt.

2. Diese Verhandlungen mit dem Consistorium fielen in eine Zeit, in welcher meine seit längerer Zeit von gewissen Seiten her betriebene Versetzung von Königsberg zu irgend einer Garnison unsrer oder einer andern Provinz dadurch für immer vereitelt zu werden schien, daß das Burgkirchen-Collegium mich zum dritten Hofprediger an der hiesigen deutsch-reformirten Kirche vorschlug und die Gemeinde mich im April 1845 wirklich wählte. — Gegen den Vorschlag des Burgkirchen-Collegiums protestirte ausdrücklich, wenn auch ohne Erfolg, das Mitglied dieses Collegiums, welches zugleich Rath des Consistoriums ist. — Indem ich auch diese historische

Bemerkung hier mittheile, verwahre ich mich dagegen, als hätte ich hiemit andeuten wollen, daß dieses protestirende Mitglied des Burgkirchen-Collegiums den Wunsch meiner Versetzung hervorgerufen oder auch nur getheilt habe.

3. Zur Beschwerdeführung beim Ministerium veranlaßte mich der Schluß der Consistorial-Verfügung vom 5. März, der mir eine der auffallendsten Erscheinungen darzubieten scheint, die in solchen Verhandlungen begegnen können. Die Verhandlung mit dem Consistorium über meine Predigt hatte zu Ende des Decembers 1844 begonnen und nachdem mir in der Verfügung v. 23. Januar 1845 alle einzelnen Anklagepunkte vorgehalten und ich mich gegen dieselben ausführlich gerechtfertigt; tritt endlich in der Verfügung vom 5. März 1845 eine neue Anklage auf, deren das Consistorium vorher mit keiner Silbe gedacht, und die doch, wie der weitere Verlauf der Verhandlungen zeigen wird, von jetzt ab als die **Hauptanklage** betrachtet werden wird.

Vielleicht kann Einer diesem Verfahren das Auffallende nehmen, das es mir zu haben scheint; ich begreife die Gründe des Consistoriums zu diesem Verfahren nicht. Hat das Consistorium wirklich erst zwei Monate nach der Predigt, wirklich erst bei Ge-

legenheit der dritten Verfügung entdeckt, daß meine Predigt auch zu dieser Hauptanklage Veranlassung gebe? Oder, wenn das Consistorium sie schon früher entdeckt, warum hat es so lange mit derselben zurückgehalten?

Wie lautet diese Hauptanklage aber? „daß ich eine Verurtheilung und zugleich — mittelbar wenigstens — eine Excommunication über alle diejenigen ausgesprochen, die das Athanasische Bekenntniß noch beibehalten." — Und worauf soll sich diese Hauptanklage gründen? Darauf, daß ich es als meine Ueberzeugung ausgesprochen, daß die christliche Kirche mit der Excommunicationsformel des Athanasischen Bekenntnisses gegen das Wort Gottes und damit gegen sich selbst ein Zeugniß ablegt und daß unsre Kirche nur dann des Namens einer christlichen Kirche würdig bleibt, wenn sie dies erkennt.

Hierauf muß ich erklären, daß das Verurtheilen und Excommuniciren d. h. das für **böse** und darum der Seligkeit verlustig erklären mit der Behauptung, daß die Kirche im Symbol **irre**, durchaus nicht zusammenfällt. Diese Trennung zwischen dem Irrthum in der Lehre und der Sünde, d. h. dem bösen Willen und der bösen That, ist ein seit dem

vorigen Jahrhundert errungener Fortschritt in der Erkenntniß, den keine Consistorial-Verfügung der Gegenwart mehr nehmen kann. Weder verurtheile ich also, noch excommunicire ich, wenn ich erkläre, daß die Lehre der Kirche (das Symbol) einen Irrthum enthält. Diese Irrthümer selbst können bedeutender oder weniger bedeutend, für die sittliche Bildung namentlich gefährlicher oder weniger gefährlich sein; die Kirche wird nach allgemeinem Sprachgebrauch des Namens einer christlichen erst dann wirklich würdig sein, wenn kein Irrthum, kein Widerspruch gegen das Wort Gottes mehr die Lehre der Kirche trübt. Und was der allgemeine Sprachgebrauch zu allen Zeiten und an allen Orten wiederholt, ohne daß ihm Jemand daraus Vorwürfe gemacht; das soll in meinem Munde zu einem Verbrechen werden, das „eine Sühne durch einen Widerruf" verlangt? — Es giebt nur zwei Fälle: der Eingang des Athanasianums widerspricht dem Worte Gottes oder widerspricht ihm nicht. Wenn die Verfluchungsformel am Eingange des Athanasischen Symbols dem Worte Gottes wirklich widerspricht; will das Consistorium es dann wagen zu behaupten, daß die Kirche mit diesem Widerspruche gegen das Wort

Gottes des Namens einer christlichen würdig ist? Mir scheint, der sittliche Ernst des Christenthums, der jedes Ding beim rechten Namen genannt wissen will, weiß von keiner Pflicht der Ehrenbezeugungen gegen die Kirche, verlangt aber um so entschiedener, daß die Sprache endlich aufhöre für die Menschen ein Mittel, sich gegenseitig zu täuschen, daß die Sprache endlich in den Dienst der Wahrheit trete.

IIII.

An
E. Königl. Hohes Ministerium der Geistlichen,
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
in Berlin.

1.

Ich habe über die am Eingange des Athanasischen Symbols stehende Excommunicationsformel am Sonntage nach dem Weihnachtsfeste vorigen Jahres gepredigt und in einem besondern Schreiben vom 26. December vorigen Jahres von dem Inhalte der Predigt dem Königlichen Hochwürdigen Consistorium Anzeige gemacht.

In Folge dessen hat das Königl. Hochwürdige Consistorium, ohne die in meinem Schreiben vom 26. December und 8. Februar angeführten Gründe zu widerlegen,

1) Vorwürfe gegen mich ausgesprochen, zu denen meiner Ueberzeugung nach kein Wort der Predigt

nach der Eingabe auch nur entfernt Veranlassung gegeben und

2) in Bezug auf das, was ich wirklich in der Predigt nach Anleitung des göttlichen Wortes und der Augsburgischen Confession vertrauensvoll der Prüfung der ganzen Kirche anheimgestellt, einen Widerruf verlangt, der nicht anders lauten könnte als: ich halte es für christlich, daß Christen einander um einer Glaubenssatzung willen verfluchen.

Zugleich mit der letzten Verfügung E. Königlich Hochwürdigen Consistoriums hat sich in der Stadt allgemein das Gerücht verbreitet, das Königliche Hochwürdige Consistorium sei entschlossen, wenn der Widerruf nicht erfolge, augenblicklich die Suspension vom Amte über mich zu verhängen.

Ich bin überzeugt, daß, wenn eine solche Suspension erfolgte, dieselbe höhern Orts wieder aufgehoben werden würde, aber aus der Geschichte unserer Evangelischen Kirche würde die Thatsache nicht mehr zu entfernen sein, daß E. Königlich Hochwürdiges Consistorium unter der religiöses Leben überall fördernden Regierung Sr. Majestät einen Geistlichen suspendirt, weil er nach dem göttlichen Worte und den klar ausgesprochenen Grundsätzen der Augs-

burgischen Confession gelehrt. Ich kann auch nicht glauben, daß jenes Gerücht irgend einen Grund habe. Nichts desto weniger findet es in der Zumuthung eines Widerrufs Nahrung, gefährdet meinen Ruf und stört meine amtliche Wirksamkeit, in der ich mich, ganz abgesehen von jenem Gerüchte, schon durch die Vorwürfe des Königlich Hochwürdigen Consistoriums und die Zumuthung des Widerrufs behindert sehe.

Dies veranlaßt mich E. Hohes Ministerium ehrfurchtsvoll mit der Bitte anzutreten, mich gegen die Maßregeln E. Hochwürdigen Consistoriums zu schützen, die meine Predigt über den Eingang des Athanasischen Symbols betreffenden Akten von E. Hochwürdigen Consistorium sich hochgeneigtest zu erfordern, zu prüfen und jede Verfügung E. Hochwürdigen Consistoriums in dieser Sache bis zum Eingange des hohen Bescheides Ew. Excellenz aussetzen zu lassen.

Ich hege zu E. Hohen Ministerium das feste Vertrauen, daß Hochdasselbe nach dieser Prüfung meine kirchliche Wirksankeit anerkennen und jede weitere Verfolgung der Sache einstellen werde.

Den Bescheid Sr. Excellenz des Divisions-Com-

mandeurs und Generallieutenants Herrn von Esebeck vom 28. Januar d. J. füge ich gehorsamst in Abschrift bei.

Königsberg den 31. März 1845.

Rupp.

An E. Königl. Hochwürdiges Consistorium.

Auf die Verfügung E. Königl. Hochwürdigen Consistoriums vom 5. März zeige ich ganz gehorsamst an, daß ich unter dem heutigen Dato über das Verfahren E. Hochwürdigen Consistoriums in meiner Angelegenheit bei E. Königl Hohen Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten Beschwerde geführt habe. Ich bitte gehorsamst bis zum Eingange des Hohen Bescheides Sr. Excellenz jeder weiteren Verfügung in der Sache Anstand zu geben.

Rupp.

2.

Die Anzeige, daß Euer Hochehrwürden über unser Verfahren gegen Sie bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde geführt haben, darf, zumal wir den Inhalt dieser Beschwerde nicht kennen, und den Einfluß, den sie etwa auf unsere weiteren Entschließungen haben möchte, nicht ermessen können, uns nicht abhalten, Sie hiemit nochmals aufzufordern, die von Ihnen am Schlusse unsers Schreibens vom 5. v. Monats verlangte unumwundene Erklärung uns alsbald zugehen zu lassen. Sollte dieses innerhalb 8 Tagen nicht geschehen, so werden wir annehmen müssen, daß Sie die gedachte Erklärung abzugeben nicht geneigt sind, und darnach weitern Beschluß fassen.

Königsberg den 5. April 1845.

Königliches Consistorium.

Bötticher.

An
den Herrn Divisionsprediger
Dr. Rupp.
Hochehrwürden
hier.

3.

Der in Euer Hochehrwürden Schreiben vom 12. c. wiederholten Bitte, in dem wider Sie schwebenden Verfahren weiterer Verfügung Anstand zu geben, bis ein Bescheid des Herrn Ministers Eichhorn Excellenz auf Ihre Beschwerde vom 31. pr. eingegangen, tragen wir, nachdem Sie uns Abschrift dieser Beschwerde eingereicht, um so weniger Bedenken zu willfahren, als wir hoffen, daß dieser Bescheid dazu beitragen wird, Sie zur Erkenntniß der Unhaltbarkeit der von Ihnen eingenommenen Stellung, wozu wir Ihnen gern jede billige Frist lassen, zu bewegen. Mit Betrübniß hat es uns hinsichtlich Ihrer erfüllen müssen, aus jener Beschwerde zu ersehen, wie Sie sich noch dieser Erkenntniß verschließen und wie sich die Wahrheit in Ihrer eigenen Sache Ihrem Auge verbirgt. Während Sie in Ihrer Predigt über ein allgemeines, jede vermeintliche Bevormundung des christlichen Glaubens zurückweisendes, Thema gepredigt und dies nur gegen das Ende auf den Eingang des Athanasianum angewendet haben,

dem Sie in Ihrer Verantwortung vom 8. Februar c. einen Einfluß auch auf die spätern Symbole zuschreiben, behaupten Sie in Ihrer Beschwerde, daß Sie über die Excommunicationsformel dieses Eingangs gepredigt und zwar in einer Weise, die Ihrer Ueberzeugung nach mit keinem Worte zu den wider Sie ausgesprochenen Vorwürfen auch nur entfernt Veranlassung gegeben haben, und daß in Bezug auf das, was Sie wirklich in der Predigt nach Anleitung des göttlichen Worts und der Augsburgischen Konfession vertrauensvoll der Prüfung der ganzen Kirche anheimgestellt, ein Widerruf von Ihnen verlangt sei, der nicht anders lauten könnte, als daß Sie es für christlich hielten, daß Christen einander um einer Glaubenssatzung willen verfluchen. An uns soll es nicht liegen, Sie in solchen Selbsttäuschungen befangen sein zu lassen. Die unumwundene Erklärung, die wir hinsichtlich Ihrer kirchlichen Stellung von Ihnen erwarten müssen, betrifft Ihre mit der Predigt gleich von vorn herein genommene Stellung gegen die von der christlichen Kirche angenommenen Grundsätze und Bekenntnisse, zu denen Sie als Diener derselben unzweifelhaft in ein Ver-

hältniß der Pietät getreten sind, das einen absprechenden, verurtheilenden Widerspruch dagegen auf der Kanzel, wenn nicht in Folge dessen alle Bande kirchlicher Ordnung zerrissen werden sollen, als durchaus unzulässig erscheinen läßt. Es ist Ihnen wohl bewußt, daß die kirchliche Verwaltung durch keine buchstäbliche Zwangsverpflichtung auf die symbolische Ausdrucksweise die kirchliche Lehrfreiheit der evangelischen Geistlichen hindert oder drückt; aber sie muß anderseits ihrer pflichtmäßigen Stellung nach auch jeder eigenmächtigen Symbolstürmerei entgegentreten, und kann in der Ausübung des geistlichen Amts eine Anmaßung nicht gestatten, welche um eines bestrittenen Grundsatzes willen das Symbol selbst und die ganze Kirche, wenn sie sich nicht davon lossagt, des christlichen Namens für unwürdig erklärt. Wir können das Vertrauen zu Ihnen nicht aufgeben, daß Sie dies einsehen werden, und wünschen es angelegentlich. Daß Sie erkennen, hierin gegen die kirchliche Ordnung gefehlt zu haben und erklären, künftig ähnliche Verfehlungen vermeiden zu wollen, dies ist die einfache, wesentlich mit Ihren Ordinationsgelöbnissen zusammenhängende Erklärung,

welche wir von Ihnen gefordert haben und zu fordern nicht ablassen können.

Königsberg den 17. April 1845.

Königliches Consistorium.

Sartorius.

An
den Divisionsprediger
Herrn Dr. Rupp Hochehrwürden
hier.

4.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat uns mittelst Erlasses vom 20. April c. beauftragt, Ew. Hochehrwürden zu bescheiden, daß Se. Excellenz bei der von uns bereits einberichteten Lage der Sache keine Veranlassung finde, dem Verlangen Ew. Hochehrwürden in der uns mitgetheilten Vorstellung vom 31. März d. J. gemäß uns in der pflichtmäßigen Ausübung der uns obliegenden Aufsicht und in der Anordnung desjenigen, was wir im vorliegenden Falle für nothwendig halten, irgend

zu beschränken, vielmehr uns überlasse, in der Sache weiter zu verfügen, was wir nach gewissenhafter Prüfung der Verhältnisse für angemessen erachten.

Indem wir Ew. Hochehrwürden dieses eröffnen, fordern wir Sie hiermit auf, nunmehr unseren unterm 5. März, 5. und 17. April d. J. an Sie erlassenen Verfügungen zu genügen.

Sollten Sie innerhalb 8 Tagen die in diesen Verfügungen verlangte Erklärung nicht abgeben, so werden wir annehmen, daß Sie dazu nicht geneigt sind, auch zur Entschuldigung Ihres von uns gerügten Verhaltens nichts weiter anzuführen haben.

Wir werden dann bei resolutorischer Entscheidung über die Ihnen gemachte Anschuldigung der Verfehlung gegen die kirchliche Ordnung und den Anstoß, welchen Sie durch Haltung und Veröffentlichung Ihrer Predigt vom 29. December v. J. der Ihnen anvertrauten Militairgemeinde und allen darin des christlichen Namens für unwürdig erklärten Christen gegeben haben, auf Grund der §§. 66 und 73, Tit. 11 und §§. 335, 336, Tit. 20, Th. II. des allgemeinen Landrechts die Art und Weise mit in Erwägung ziehen, wie Sie sich bisher den wohlmeinenden Ermahnungen Ihrer vorgesetzten Behörde

gegenüber verhalten haben, und Ihre Verschuldung in der jetzt vorliegenden Sache im Zusammenhange mit den früheren Vorgängen, welche uns bereits wiederholentlich zu ernsten Erinnerungen und Zurechtweisungen genöthigt haben, beurtheilen müssen.

Indessen geben wir noch der Hoffnung Raum, daß Sie uns durch Genügung unserer Aufforderung vom 17. April d. J. der Nothwendigkeit überheben werden, die vorhin erwähnten gesetzlichen Vorschriften gegen Sie in Anwendung zu bringen.

Königsberg, den 7. Mai 1845.

Königliches Consistorium.

Böttcher. Sartorius.

An
den Herrn Divisionsprediger
Dr. Rupp, Hochehrwürden
hier.

5.

E. Königl. Hochwürd. Consistorium habe ich die Ehre, auf die Verfügung vom 7. Mai ganz gehorsamst zu erwidern, daß wenn ich die Verfügung

E. Königl. Hochwürd. Consistoriums vom 17. April vor Absendung meiner Beschwerde an den Herrn Minister hätte haben können, diese Beschwerde selbst durchaus überflüssig gewesen wäre. Ich war stets der Meinung gewesen, daß die von E. Hochwürd. Consistorium geforderte Erklärung sich auf den Inhalt meiner Predigt beziehe. Dieser Ansicht bin ich nicht mehr. Es ist nach der Verfügung E. Hochwürd. Consistoriums vom 17. April nicht der Widerspruch, auch nicht der Widerspruch auf der Kanzel; sondern der „absprechende, verurtheilende“ Widerspruch, der mit den Pietätsverhältnissen des Predigers gegen die Kirche in Widerspruch steht.

Ich kann versichern, daß auch ich eine Verletzung dieses Pietätsverhältnisses durch den Prediger durchaus mißbillige. Ich habe mich in Folge der Vorhaltung E. Königl. Hochwürd. Consistoriums gefragt, ob ich einer solchen mich trotzdem in der Athanasiuspredigt schuldig gemacht. Ich habe sie zu diesem Zwecke noch einmal durchgelesen und es hat mir geschienen, als lege diese Predigt selbst von der Pietät, die ich gegen unsre Evangelische Kirche hege, mehr als ein unzweideutiges Zeugniß ab. Wie weit ich davon entfernt gewesen, mich in meiner

Predigt über die Kirche zu stellen, wie die Predigt vielmehr selbst aus dieser Pietät bei mir hervorgegangen, habe ich neulich in dem Wort der Nothwehr ausgesprochen. Und in der Predigt selbst heißt es vom Apostolischen Symbol: „So lange uns nichts dem Geiste des Christenthums Widersprechendes darin nachgewiesen wird, ehren wir mit frommem Kindessinn das Erbe, das unsere Vorväter uns in diesem Bekenntniß ihres Glaubens hinterlassen." Und in der Einleitung: „So finden wir, indem wir einen Irrthum unserer Evangelischen Kirche erkennen, eine neue Veranlassung die Größe und Herrlichkeit dieser unserer Evangelischen Kirche zu preisen, eine neue Veranlassung Gott zu danken, daß er uns in ihr hat geboren werden lassen, eine neue Aufforderung ihn zu bitten, daß er den Segen der Evangelischen Kirche uns stets erhalten wolle." Ich habe mir sagen müssen: so schreibt keiner, der das Pietätsverhältniß verletzen will. Habe ich es in der Erklärung über das Athanasische Symbol trotzdem gethan, so hat die Pietät gegen den Erlöser für Augenblicke die Pietät gegen die Kirche zurückgedrängt. Ob ich der Pietät gegen den Erlöser vollkommen hätte genügen können und doch

auch die Pietät gegen die Kirche mehr hätte hervortreten lassen können? — ich kann diese Möglichkeit nicht läugnen, und wenn ich gegenwärtig auch nicht weiß, mit welchem andern Ausdrucke ich der Klarheit unbeschadet, den meinigen hätte vertauschen können, so erkläre ich gern, daß ich für die Zukunft die Erinnerung E. Hochwürd. Consistoriums gewissenhaft nützen werde, um für jene Gefühle der Dankbarkeit und Verehrung gegen die Evangelische Kirche, welche E. Hochwürd. Consistorium diesmal in meinem Ausdruck vermißt, eine Form zu suchen, die, wenn es möglich ist, auch denjenigen in der Gemeinde jeden Anstoß ersparen soll, die in der Verehrung des Erlösers nicht zugleich die Verehrung der Kirche selbst zu erkennen im Stande sind.

Königsberg, den 15. Mai 1845.

Rupp.

6.

Euer Hochehrwürden Erklärung vom 15. d. M. enthält zwar die in unsern Verfügungen vom 5ten

März, 5ten und 17ten April und 8ten Mai d. J. von Ihnen geforderte Erklärung nicht; insofern also wäre, da mit dem 15ten d. M. die Ihnen dazu gegebene Frist abgelaufen ist, sofort unserer Verfügung vom 7. d. M. Folge zu geben, und anzunehmen, daß „Sie jene Erklärung," von der wir nicht abstehen können, „abzugeben nicht geneigt seien." Andererseits ist aber der Inhalt und Ton Ihres Schreibens von der Art, daß wir im jetzigen Augenblick am wenigsten die Hoffnung aufgeben, es könne Ihre Angelegenheit dadurch zur befriedigendsten Lösung gebracht werden, daß wir noch einmal dem schließlichen Urtheil über Ihr von uns gerügtes Verhalten Anstand geben, wozu wir uns um so mehr bewogen finden mußten, als Ihnen noch immer nicht klar geworden zu sein scheint, was der eigentliche Inhalt Ihrer von uns geforderten Erklärung sein müßte.

Wir hatten nicht erst in unserer Verfügung vom 17. April Ihnen erklärt: „So wenig die kirchliche Verwaltung durch eine buchstäbliche Zwangsverpflichtung auf die symbolische Ausdrucksweise die kirchliche Lehrfreiheit der Evangelischen Geistlichen hindere oder drücke, so bestimmt müsse sie pflicht-

mäßig jeder eigenmächtigen Symbolstürmerei entgegentreten, und könne eine Anmaßung nicht gestatten, die um eines angefochtenen Grundsatzes willen das Symbol selbst und die ganze Kirche, wenn sie sich davon nicht lossage, des christlichen Namens für unwürdig erklärt," sie müsse daher die einfache wesentlich mit Ihren Ordinations-Gelöbnissen zusammenhängende Erklärung von Ihnen fordern: „daß Sie erkennen, hierinnen gegen die kirchliche Ordnung gefehlt zu haben, und künftig ähnliche Verfehlungen vermeiden zu wollen erklären." Wie unser Collegium von Anfang an seiner Verpflichtung eingedenk war, im Athanasianum zugleich die kirchlichen Bekenntnisse überhaupt, deren Bestand zu ändern wir kein Recht haben, gegen unwürdige Behandlung sowohl von Ihrer als von jeder andern Seite zu schützen, so war Ihnen wesentlich dasselbe nach einem das Dogmatische betreffenden Vorhalte schon unter dem 5ten März gesagt, unter dem 5ten April wiederholt worden. — Denn in der Verfügung vom 5ten März sagten wir: „wir müssen eine Retraktation jenes — übereilten und absprechenden Urtheils Ihrer Predigt erwarten, und sehen bei einer einfachen und unumwundenen Erklärung hierüber zu-

gleich einer Anzeige entgegen, wie Sie den Anstoß heben wollen, den Sie der Gemeinde und Kirche überhaupt gegeben." Wie Sie aber die beiden letztgenannten Verfügungen laut Ihrer Eingabe an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten dahin mißverstanden haben, als ob wir von Ihnen Verfluchung Andersdenkender verlangten: so zeigt Ihr vorliegendes Schreiben vom 15. d. M. ein entgegengesetztes Mißverständniß, das, so viel an uns ist, zu heben uns obliegt. Sie scheinen zu meinen, daß das Consistorium sich hätte beruhigen können, wenn Sie denselben Gedanken, nemlich: „daß die christliche Kirche des Namens der christlichen unwerth sei, so lange sie nicht Ihrer Ansicht beitretend sich vom Athanasianum als einem unchristlichen Bekenntniß lossage," nur in eine mildere Form und Ausdrucksweise hätte kleiden wollen: während wir in dem Urtheil selbst unter dem 17. April eine Anmaßung gefunden hatten, und unter dem 6. März dasselbe als ein übereiltes, absprechendes, die Ehre der Kirche verletzendes, und diese excommunicirendes, ebendaher als ein retraktirende Genugthuung forderndes bezeichnet haben. Es kann Ihnen daher nicht entgehen, daß was wir jetzt noch vor defini-

tirer Beschlußnahme von Ihnen zu fordern haben, weder eine dogmatische Erklärung für das Athanasianum ist (denn das Urtheil über die dogmatische Seite Ihrer Predigt steht uns, zumal auch Ihre ausführliche Auslassung vom 8. Februar vorliegt, für jetzt schon in der Art fest, wie wir es Ihnen bereits angedeutet haben, und es wird daher nun in dieser Beziehung von uns keine weitere Erklärung verlangt); noch handelt es sich auf der andern Seite um eine bloße äußere Höflichkeit gegen das Symbol oder die Kirche, die vermißt oder erwartet würde: sondern um ein factisches Vergehen gegen die Kirche, das von der Art ist, eine Sühne zu verlangen; ebendaher um einfache unumwundene Zurücknahme des übereilten, die Ehre der Kirche, deren Diener Sie sein wollen, anstoßenden Urtheils, welches, zumal in geistlicher Funktion selbst und von heiliger Stätte aus gesprochen anstößig und mit Ihrem Amte gänzlich unvereinbar ist, auch dieses bliebe, wenn es etwa in milderer Form vorgetragen würde. *)

*) Das heißt also, das Consistorium erlaubt mir, vom Athanasium zu denken, was ich will; sobald ich aber meine

Glaubten wir voraussetzen zu müssen, daß jene Ihre That, in einem nothwendigen Zusammenhange

---

Ueberzeugung von dem Widerspruche der Eingangsformel des Athanasianums mit dem Worte Gottes ausspreche, besonders „in geistlicher Funktion und vor heiliger Stätte," d. h. vor der Gemeinde, so entsteht ein faktisches Vergehen gegen die Kirche. Und dies faktische Vergehen liegt nicht im Ausdruck; die Erklärung über den Widerspruch eines Symbols mit dem Worte Gottes mag noch so schonend (höflich) abgegeben werden, so wie ich vor der Gemeinde erkläre, ein Symbol, also die Kirche, welche es annimmt, widerspreche dem Worte Gottes, so habe ich mich eines faktischen Vergehens gegen die Kirche schuldig gemacht.

Der geforderte Widerruf soll nun auf den Ausdruck nicht bezogen werden; er soll auch nicht auf meine dogmatische Ansicht, d. h. auf meine Ueberzeugung von der Uebereinstimmung oder Widerspruch des Athanasianum mit dem Worte Gottes bezogen werden. Worauf denn? ich sehe keinen dritten Fall, der möglich wäre. Oder meinte das Consistorium vielleicht, der Widerruf solle in der Erklärung bestehen, daß ich Unrecht daran gethan, mein Zeugniß für das Evangelium gegen das kirchliche Symbol vor der Gemeinde auszusprechen? Ist meine der Auffassung des Consistoriums entgegengesetzte Ansicht von der durch kein Symbol zu beschränkenden Freiheit der Predigt des Evangeliums keine dogmatische Ansicht? Giebt es nur spekulative Dogmen, giebt es nicht auch praktische Dogmen? und sind die Lehren von der Kirche,

mit Ihrer gesammten dogmatischen oder sonstigen Denkweise stehe und grundsätzlich in Ihnen begründet sei: so hätten wir nichts Anderes zu thun gehabt, als sofort Vorsorge zu treffen, daß Ihnen eine solche das Amt mißbrauchende Wiederholung jenes Fehltritts hinfort unmöglich gemacht werde. Aber wir haben bis jetzt gerne diese Voraussetzung ferne gehalten. Denn so wenig wir nach unsern frühern Eröffnungen den gegenwärtigen Standpunkt Ihrer Lehre gut heißen konnten, so war doch darin, soweit er vorliegt, noch keineswegs eine eigentliche Lossagung von den wesentlichen Wahrheiten der evangelischen Kirche, noch weniger eine durchaus

---

von dem allgemeinen Priesterthum, von der bischöflichen Gewalt nicht eben solche praktische Dogmen?

Auch Luther wurde abgesetzt, weil er sich nicht darauf beschränkte über seine Thesen vom Widerspruch des Ablasses mit dem Worte Gottes lateinisch zu disputiren, sondern darüber auch vor der Gemeinde predigte. —

„Ehre der Kirche verletzen, deshalb Genugthuung forderndes" Urtheil, „faktisches Vergehen gegen die Kirche, das eine Sühne verlangt" sind Ausdrücke, die ich in ihrer Anwendung auf die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe nicht verstehe. Christus spricht: den Alten ist gesagt, Auge um Auge, Zahn um Zahn; ihr aber nicht also.

feindselige Stellung gegen dieselbe zu gewahren. Vielmehr bot Ihr Auftreten bei verschiedenen Veranlassungen auch wieder so erfreuliche Seiten dar, daß wir gerne uns der vorläufigen Annahme hingaben, jener Fehler möge mit Ihren Grundsätzen und Ihrer eigentlichen Stellung zur Kirche in einem zufälligen Zusammenhange stehen.

In dieser Annahme, die wir gerne so lang als möglich festhalten, hat uns Ihr Schreiben vom 15. d. M. nur befestigen können. Sie versichern, daß auch Sie eine Verletzung des Pietätsverhältnisses gegen die Kirche durch den Prediger durchaus mißbilligen, Sie führen mehre Stellen Ihrer Schriften an, welche diese Pietät ausdrücken, oder doch, wie wir gerne glauben wollen, ausdrücken sollten, unter diesen selbst eine Stelle aus Ihrer Predigt über das Athanasianum. Sie sprechen aufs Bestimmteste aus, daß Sie dies Pietätsverhältniß wenigstens nicht haben verletzen wollen, und geben die Möglichkeit, gefehlt zu haben, zu, wenn Sie gleich hinzufügen, daß Sie gegenwärtig nicht wissen, mit welchem andern Ausdruck Sie der Klarheit unbeschadet den Ihrigen hätten vertauschen können, und also zu meinen scheinen, daß nicht der Inhalt des

von uns gerügten Urtheils, sondern nur die Form anstößig möge befunden sein. Schließlich versprechen Sie noch für die Zukunft die Erinnerung des Kön. Consistoriums gewissenhaft zu nützen. Aus diesem Allen entnehmen wir gern, daß in Ihnen der Wunsch lebendig ist, mit der Kirche wieder in das angemessene Verhältniß zu treten.

Andererseits werden Euer Hochehrwürden aber selbst ermessen, daß, was Ihre Erklärung für die Zukunft anlangt, dieselbe in ihrer Unbestimmtheit so lange von zweifelhaftem Werthe bleibt, als Sie in dem vorgefallenen Faktum nur die Möglichkeit, nicht die Wirklichkeit eines Fehlers erkennen. Denn da Sie dasjenige, dessen Mißbilligung durch die Behörden Sie nicht für begründet halten, offenbar auch für die Zukunft als erlaubt ansehen werden, so muß uns schon darum der Werth Ihrer Versprechungen für die Zukunft wesentlich von der Art abhängig sein, wie Sie das Vergangene beurtheilen, d. h. ob Sie gefehlt zu haben erkennen und erklären wollen. Was nun Ihr Urtheil in der Eingabe vom 15. d. M. über das Vergangene selbst anlangt, so wollen wir zwar darauf kein Gewicht legen, daß der Schluß Ihres Schreibens, statt die Erkenntniß

auszudrücken, daß eine wirkliche Pietätsverletzung gegen die Kirche vorliege, für die Sie ihr Genugthuung schuldig seien, selbst eine Neigung verräth, den Mangel an Einsicht denen zuzuschreiben, die in Ihren Reden bei einer scheinbaren Verletzung des Pietäts-Verhältnisses gegen die Kirche doch die Verehrung der Kirche selbst nicht zu erkennen vermögen, die allerdings von der wahren Liebe zum Erlöser gefordert, ja in ihr schon mitgesetzt ist. Aber ungenügend muß in Beziehung auf die Vergangenheit Ihre vorliegende Erklärung uns besonders deswegen erscheinen, weil Sie die bloße Möglichkeit, gefehlt zu haben, zugestehen; diesen möglichen Fehler dann sofort auf den Ausdruck beschränken, und endlich gegenwärtig nicht zu wissen bekennen, mit welchem Ausdruck Sie, der Klarheit unbeschadet, den Ihrigen hätten vertauschen können? Was zuerst die zwei letzten Punkte anlangt; so ist offenbar: hätten Sie das Ehrenkränkende des genannten Urtheils gebührend erwogen und hätte die Pietät, zu der Sie sich bekennen, das ihrige gewirkt: so hätte eine Verlegenheit über eine mildere und doch ebenso klare Form des Urtheils darum nie entstehen können und dürfen, weil Ihnen das Urtheil selbst und der ganze

Gedanke als verwerflich, unwahr und unwürdig hätte erscheinen müssen, der, wenn er gälte, die gesammte christliche Kirche moralisch zu nichte machte. Nicht minder ist aber auch offenbar, daß, wenn Sie die klare Einsicht in die wirklich vorhandene Pflichtverletzung hatten, Sie mit dem bloßen Zugeständniß einer abstracten Möglichkeit sich selbst nicht genügen konnten, geschweige denn der Kirche; sondern da würden wir bei der Meinung von Ihnen, die wir uns bis jetzt durch Nichts haben entreißen lassen, erwarten, daß Sie selbst den Drang in sich fühlen, freiwillig Ihr Unrecht zu bekennen und nach Kräften wieder gut zu machen. Nehmen wir aber nun noch dazu, daß Sie in Ihrer Eingabe an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten unter dem 31. März gesagt haben: das Königl. Consistorium habe, ohne Ihre Gründe zu widerlegen, Vorwürfe gegen Sie ausgesprochen, zu denen nach Ihrer Ueberzeugung kein Wort der Predigt noch Ihrer Eingabe auch nur entfernte Veranlassung gegeben; erwägen wir endlich, daß Sie in der Schrift, auf welche sich Ihre Eingabe vom 15. d. M. bezieht, betitelt: „Ein Wort der Belehrung u. s. w.“ S. 8 sagen: was ich in der Rede über Hippel in

den Predigten über den Wunderglauben und über das Athanasische Symbol gesagt habe, das habe ich gesagt; ich werde nie behaupten, es nicht gesagt zu haben, ich werde nie bereuen es gesagt zu haben," — so kann einer solchen öffentlichen Erklärung gegenüber Ihrer schriftlichen Eingabe an uns vom 15. d. M. um so weniger der Werth einer genugthuenden Erklärung und des Bekenntnisses, gefehlt zu haben, zugestanden werden, als ja vielmehr der Ton jener gedruckten Erklärung selbst die Möglichkeit, gefehlt zu haben, öffentlich in Abrede zu ziehen scheint, die Sie doch in Ihrem Schreiben an uns zugestehen.

Wir haben Ihnen offen gesagt, was wir in Ihrer Eingabe vom 15. d. M. noch vermissen, wir haben Ihnen nicht vorenthalten, was den Werth dieser Ihrer Eingabe selbst in Frage stellen könnte. Wir wiederholen Ihnen aber auch ebenso bestimmt, daß wir so lange jenes Ihr Vergehen als nicht in Ihrer Gesinnung und in widerkirchlichen Grundsätzen begründet annehmen wollen, als wir noch die Hoffnung bewahren können, daß Sie selbst jenes Factum von dem Zusammenhang mit Ihrer Gesinnung ablösen, Ihr Urtheil als eine Uebereilung, die Sie bedauern und die nicht aus Ihrer wahren Ge-

sinnung geflossen sei, bezeichnen, und so sich selbst davon mißbilligend lossagen. Diese Hoffnung halten wir diesmal noch um so mehr fest, als wir glauben erwarten zu können, es werde nicht umsonst sein, wenn wir Sie auf mehre Widersprüche aufmerksam machen, in die Sie durch jenes übereilte Urtheil mit sich selbst versetzt sind und die Sie durch ein definitives Beharren bei solchem Urtheil nur auf eine falsche und widerkirchliche Weise lösen könnten. Sie bezeichnen als ihre Absicht in der bewußten Predigt nicht eine Pietäts-Verletzung gegen die Kirche, sondern nur die Antragstellung auf eine neue Prüfung des Bekenntnisses. Da nun einen solchen Antrag stellen so viel heißt, als den Wunsch aussprechen, daß eine theologische oder kirchliche Verhandlung über einen Punkt sich eröffne, ein beschimpfendes und verdammendes Urtheil aber, wie Ihre Predigt es gegen die Kirche enthält, den geistigen Verkehr und Austausch mit Andersdenkenden so viel an ihm ist, zum Voraus abschneidet, auch ein beliebiges Endurtheil zum Anfang der Verhandlung macht: so können Sie den Widerspruch, der hierin um so mehr liegt, als dies Urtheil in der Kirche von der Kanzel herab, also unter Verhältnissen ausgesprochen wurde, wo

kein Widerspruch und keine Discussion möglich ist, nur dadurch heben, daß Sie durch Lossagung von jenem verdammenden, Ihrem eignen Zweck zuwiderlaufenden Urtheil beweisen, es sei Ihnen wirklich nur um Antragstellung zu thun gewesen, die, wie wir gerne zugeben, mit der Pietät gegen die Kirche wohl vereinbar ist, wenn sie in würdiger theologischer Weise geschieht. Ebenso kann es sich Ihrem sittlichen Gefühl nicht verbergen, daß mit den Gefühlen der Dankbarkeit und Verehrung, die Sie gegen die evangelische Kirche bezeugen, ein Auftreten im Widerspruche ist, das diese Kirche, Ihre geistliche Mutter, des Namens einer christlichen Kirche auf so lange für unwürdig erklärt, als sie nicht Ihrer Ansicht beipflichte; und daß dieser Widerspruch nur durch eine Erklärung kann gelöst werden, die des begangenen Fehlers geständig ist. Endlich da Sie am Schlusse Ihrer Sätze vom wahren christlichen Glauben *) beiläufig auch denen, die das Athanasianum in seiner Ganzheit festhalten, den Christennamen und die Rechte von Christen ausdrücklich zusprechen, so können Sie, wenn das Ihre wahre Meinung ist,

*) Siehe S. 271: „vom rechten christlichen Glauben."

nicht umhin zu erkennen, daß Sie sich in jener Predigt, in der Sie das Gegentheil gesagt hatten, einer verletzenden Uebereilung schuldig gemacht haben; und es kann Ihnen nach dieser Seite nicht schwer werden, das dort beiläufig Gesagte nun auch förmlich als Ihre wahre Meinung auszusprechen, das Entgegengesetzte aber zu verwerfen, damit man wisse, welches von beiden nach ihren Grundsätzen gelten soll. Wie dagegen ein Beharren bei jenem Urtheil der Predigt Sie nur in neue Widersprüche mit sich selbst verwickeln müßte: so könnten wir unserseits den Widerspruch nicht dulden, daß Jemand Geistlicher der Kirche sei, die er selbst eine unchristliche nennt, der er selbst den Namen einer christlichen abspricht. Wir müssen vielmehr bei der Forderung einer genugthuenden Erklärung gerade im Interesse der wahren evangelischen Lehrfreiheit unabänderlich bestehen. Der kirchlichen Verwaltung liegt im Interesse von dieser ob, die Möglichkeit eines ehrenhaften Kampfes auf dem Gebiete der evangelischen Kirche und Theologie offen zu erhalten, die sofort abgeschnitten wäre, wenn statt anständiger und bescheidener Antragstellung und Verhandlung ein gegenseitiges Beschimpfen und Er-

communiciren von heil. Stätte aus Platz griffe. Kann ein solches Verfahren, ein solcher Mißbrauch der Kanzel und amtlichen Stellung nicht der einen von den in der evangelischen Kirche zu duldenden Richtungen gegen die andern zustehen, so kann es noch weit weniger Einzelnen der ganzen christlichen Kirche gegenüber nachgesehen werden.

Würde es ferner Einem gestattet, sich auf solche Weise gegen einen Punkt des Bekenntnisses und in ihm gegen die ganze christliche Kirche zu wenden: so könnten Ebendasselbe alle Geistlichen für sich in Anspruch nehmen, da keiner eine Prärogative vor dem andern hat. So aber könnte die subjective Willkür die gesammte Grundlage des christlichen Bekenntnisses ungehindert der Anarchie Preis geben, eine Lehr-Willkür, welche für den größten Theil des Volkes, insbesondere der Landgemeinden, die an einen bestimmten Geistlichen gebunden sind, dafür aber auch das Recht haben müssen zu verlangen, daß dieser sie und ihre Kinder in ihrem väterlichen Glauben und nicht in einem beliebigen neuen zu unterweisen verpflichtet sei, zur unerträglichsten Tyrannei der

Einzelnen über die Gemeinden werden müßte. — Wir haben das Vertrauen, daß Ihnen jetzt klar geworden ist, nicht blos was wir von Ihnen fordern, sondern auch daß wir dies fordern müssen und daß Sie aus dem Widerspruch, in welchen Sie durch Ihr Verhalten nicht blos mit der Kirche, sondern auch mit sich selbst getreten sind, sich nur durch die Anerkennung des begangenen Fehlers befreien können. Haben Sie die Ehre der Kirche nicht kränken wollen, so haben Sie dies dadurch zu beweisen, daß Sie das Urtheil zurücknehmen, in welchem die Ehrenkränkung liegt, und dieses wird uns dann auch die nöthige Bürgschaft für die Zukunft gewähren. Sollten Sie aber dieses nicht thun wollen: dann können wir auch nicht mehr an jener Voraussetzung festhalten, daß das fragliche Factum außer Zusammenhang mit einer grundsätzlichen, widerkirchlichen Gesinnung sei.

Wir wissen wohl, wie Vieles Sie von der Erfüllung dieser unsrer gerechten Forderung zurückhalten kann. Aber wir trauen Ihnen auch den Muth und die Unabhängigkeit des Charakters zu, sich über

den Schein der Ehre hinwegzusetzen, wo es gilt, der Wahrheit und Gerechtigkeit die Ehre zu geben. Und so ermahnen wir Sie noch einmal so herzlich als dringend, geben Sie dem guten Geiste Gehör: nehmen Sie mit dem Raum für Ihre Freiheit vorlieb, den Ihnen die Gerechtigkeit und kirchliche Ordnung, so wie die Gefühle der Pietät gegen die evangelische Kirche, die Sie aussprechen, vorzeichnen, und den Ihre vorgesetzte Behörde Ihnen nie beengen wird, so lange Sie sich von den Grundlagen unserer Kirche nicht lossagen, und so lange Ihre Handlungsweise Sie nicht in unauflösliche Widersprüche mit der kirchlichen Ordnung und Ihren Amtspflichten treten läßt. Daß in dem vorliegenden Fall es in Ihrer Hand liegt, die eingetretenen Widersprüche zu lösen, und was wir, damit es auf befriedigende Weise geschehe, von Ihnen erwarten müssen, ist Ihnen nun kund. Möge eine weitere ernste Selbstprüfung Sie in die Harmonie mit sich selbst und in den Frieden mit der Kirche zurückführen und uns so der schönste Lohn für das lang bewahrte Vertrauen zu Ihnen werden, nämlich Ihre schönen Kräfte für die Kirche gerettet und segensreich in ihr

wirkend zu sehen. Wir erwarten binnen 8 Tagen die schließliche Erklärung.

Königsberg, den 28. Mai 1845.

Königliches Consistorium.

Sartorius.

An
den Königl. Divisionsprediger Herrn Dr. Rupp
Hochehrwürden
hier.

Vom rechten christlichen Glauben.

Zur Berichtigung einer irrthümlichen Auffassung meiner Predigt über das Athanasische Symbol.

Von Rupp.

(Aus dem christlichen Volksblatt. Königsberg, Theile. Nr. VI., Aprilheft 1845.)

1) Jeder, dem es mit dem Christenthume Ernst ist, kommt nach der Vergleichung der verschiedenen Behauptungen, die ihm von dieser und jener Seite als Wahrheit geboten werden, endlich zu dem, wenn

nicht für alle Zukunft unabänderlichen, doch einstweilen bestimmten Urtheil: Dies ist nach meiner Ueberzeugung der rechte, christliche Glaube.

2) Es ist ferner eine Allen gemeinsame Ansicht, daß die Wahrheit den Menschen befriedigt, das heißt selig macht. Also sagt jeder Christ, der den rechten christlichen Glauben gefunden zu haben überzeugt ist, dieser ist es, der mich selig macht.

3) So weit sind alle Christen einverstanden; sobald aber die Beurtheilung des Glaubens Anderer beginnt, trennen sich die Wege.

Der eine Theil sagt: Was nach meiner Ueberzeugung der rechte christliche Glaube ist, das müssen auch alle Andern als den rechten christlichen Glauben erkennen; mein Glaube ist derjenige, ohne welchen nicht ich nur, sondern auch kein Anderer selig werden kann.

Der andere Theil sagt: Ich habe mir eine feste Ueberzeugung gebildet über das, was der rechte christliche Glaube ist; und was ich dafür erkannt, das spreche ich überall aus, wo ich Gelegenheit dazu habe, als Freund vor meinen Freunden, als Vater vor meinen Kindern, als Lehrer vor meinen Schülern, als Geistlicher vor meiner Gemeinde, denn was

das Herz voll ist, gehet der Mund über, Matth. 12, 34; ich glaube, darum rede ich, 2 Cor. 4, 13; aber ich habe kein Recht von einem Andern zu fordern, daß er dasselbe für den rechten christlichen Glauben halte, was ich dafür ansehe; und ich darf Niemandem, der von dem rechten christlichen Glauben anders denkt, als ich, aus diesem Grunde die Seligkeit absprechen, wie der Apostel bekennt 1 Cor. 1, 24: Nicht daß wir Herren seien über euren Glauben.

4) Die Ueberzeugung jenes Theils spricht das Athanasische Symbol aus, die Ueberzeugung dieses Theils ist in den Schriften der Reformatoren ausgesprochen. Es ist klar, daß man entweder an dem Athanasischen Symbol festhalten, oder sich zu den Grundsätzen der Reformatoren bekennen muß. Beides mit einander vereinigen läßt sich nicht.

5) Welches sind die Forderungen, die sich aus dem Athanasischen Symbol ergeben? Wenn ich meine Ansicht vom rechten christlichen Glauben als den allgemeinen Maßstab der Beurtheilung des rechten Glaubens aller Andern betrachte, so mache ich

18

meine Ansicht dadurch zu einem Glaubensgesetz für die christliche Kirche.

Gesetze sollen ihrer Natur nach beobachtet werden, also auch das Glaubensgesetz. Es muß demnach eine Behörde geben, welche über die Aufrechthaltung des Glaubensgesetzes wacht und entscheidet, ob dieses oder jenes Mitglied der Gemeinde, besonders dieser oder jener Lehrer mit dem rechten Glauben übereinstimmt oder nicht. Es giebt also auch ein Glaubensgericht.

Wo eine Behörde über den rechten Glauben des Einzelnen zu Gericht sitzt, da muß auch eine Macht bestehen, diejenigen, welche von dem rechten Glauben abweichen, zu strafen — es muß Glaubensstrafen geben. Das Gemeindemitglied, das vom rechten Glauben abweicht, wird aus der Gemeinschaft ausgeschlossen (excommunicirt), der Geistliche, wenn er nicht widerruft, des Amts entsetzt und ausgeschlossen.

Diese Ansichten sind es gewesen, welche zu allen Zeiten der christlichen Kirche den Glaubensverfolgungen zum Grunde gelegen haben. Diese Grundsätze haben in alten und neuen Zeiten die Scheiterhaufen für die Ketzer errichtet, diese Grund-

sitze haben in unsern Tagen die Excommunicationen der Evangelischen Kirchenzeitung gegen Uhlich, König, Wislicenus eingegeben.

6) Welches sind die Forderungen, die sich aus den Grundsätzen der Reformatoren ergeben?

Ein jeder Christ hat das Recht in der Bibel selbst die Wahrheit zu suchen und nach Anleitung des göttlichen Wortes zu bestimmen, was er für den wahren christlichen Glauben hält. Ein Jeder ohne Unterschied, Geistliche und Nichtgeistliche.

Weil ein jeder Christ dies Recht hat, so vergreift sich Jeder an diesem Recht, der den Glauben, den er für den rechten hält, zu einem Gesetz für Andere erhebt; es muß jedes Einzelnen Entscheidung überlassen bleiben, ob auch er das, was ich für den rechten christlichen Glauben halte, als solchen annehmen will. Jeder darf glauben und lehren, was er nach gewissenhafter Prüfung als die im Worte Gottes offenbarte Wahrheit erkennt. Das ist die Gewissens- und Lehrfreiheit der Protestantischen Kirche.

Gott allein entscheidet über den rechten christlichen Glauben, wie er einst entschieden hat, daß der christliche Glaube der rechte sei. Gott entscheidet

es dadurch, daß er dem rechten christlichen Glauben Eingang in die Herzen der Menschen und so endlich den Sieg über die irrigen Glaubensansichten verschafft.

Es giebt also nach den Grundsätzen der Reformatoren kein Glaubensgesetz, kein Glaubensgericht, keine Glaubensstrafen, keine Glaubensverfolgungen.

Wenn Jemand Lehren aus dem Worte Gottes zieht, welche die bestimmten bürgerlichen Gesetze des Staats, dem er angehört, aufheben: so verbietet der Staat solche Lehre und beraubt die Widerstrebenden der Macht, sie zu verbreiten.

Die kirchliche Behörde hat nach den Grundsätzen der Reformatoren, außer der Sorge für den Unterricht im Worte Gottes, allein darüber zu wachen, daß kein Christ gehindert werde, die Wahrheit aus dem Worte Gottes zu schöpfen und kein Christ, weder Geistlicher noch Nichtgeistlicher gehindert werde, die Erkenntniß der Wahrheit, die er aus dem Worte Gottes geschöpft, Andern zu verkündigen, d. h. die kirchliche Behörde hat das heilige Amt, über die Erhaltung der von den Reformatoren aufgerichteten Gewissens- und Lehrfreiheit zu wachen.

Verbieten und hindern wird nach diesen Grundsätzen der Reformatoren die kirchliche Behörde keine Lehre, die auf das Wort Gottes gegründet zu sein behauptet. Selbst wenn Christen das Athanasische Symbol mit seinen oben angegebenen Folgerungen aus der Schrift lehrten: Verbieten und hindern wird die kirchliche Behörde auch diese Lehre nicht. Für alle Christen, auch für diese gilt das Recht der Protestantischen Gewissens- und Lehrfreiheit. Zwar widerspricht das Athanasische Symbol offenbar den Grundsätzen der Protestantischen Freiheit; aber die wahre Freiheit muß auch diejenigen gewähren lassen, die sie bestreiten. Gott allein soll auch hier entscheiden.

7.

E. Hochwürdigen Consistorium erwiedere ich auf die Verfügung vom 28. Mai ganz gehorsamst, daß das Bekenntniß, gegen die kirchliche Ordnung gefehlt zu haben, mir nicht schwer werden würde, wenn ich in einer Beurtheilung des Symbols durch das klare Wort des Evangeliums, wozu die Grundsätze

unserer Evangelischen Kirche Jeden auffordern, einen Verstoß gegen die Ordnung dieser Kirche zu erkennen vermöchte, daß ich aber gerne, der Aufforderung E. Hochwürdigen Consistoriums genügend, das am Schlusse der Sätze vom wahren christlichen Glauben nach der Ansicht E. Hochwürdigen Consistoriums beiläufig Gesagte hier förmlich als meine wahre Meinung ausspreche, nemlich daß ich auch denen, die das Athanasianum in seiner Ganzheit festhalten, den Christennamen und die Rechte vom Christen ausdrücklich zuspreche. Nur kann ich keinen Widerspruch zwischen diesem Urtheil und dem in der Predigt vertretenen erkennen, denn in den Sätzen spreche ich von dem gegebenen thatsächlichen Verhältniß des Einzelnen zum Erlöser, über das Niemandem ein Urtheil zusteht, und in der Predigt handelte es sich darum, eine Beschränkung des Christenthums durch dogmatische Satzungen, die zu allen Zeiten Excommunicationen zu rechtfertigen geschienen und noch neulich den lieblosesten Excommunicationen einen Vorwand der Christlichkeit geboten, durch das einfache Wort des Evangeliums aufzuheben. Nach meiner Ansicht giebt es nur zwei mögliche Fälle, entweder die Excommunication zu ver-

werfen und damit die Eingangsformel des Athanasischen Symbols oder diese Eingangsformel und damit das Excommuniciren um Glaubenssatzungen willen selbst für christlich zu halten. Das Gesagte könnte die katholische Hierarchie mit ihrem ubi ecclesia, ibi spiritus sanctus nicht zufriedenstellen; aber E. Hochwürdiges Consistorium macht sicher, um mich mit Schleiermacher auszudrücken, die Christlichkeit und die Kirchlichkeit des Christen von seiner Stellung zum Erlöser abhängig und ich kann mich daher der Hoffnung hingeben, daß Hochdasselbe das faktische Vergehen gegen die Kirche, dessen die Predigt angeklagt ist, durch diese Erklärung gesühnt sieht.

Königsberg den 6. Juni 1845.

Rupp.

8.

Durch Ew. Hochehrwürden uns unterm 9. dieses Monats zugegangenes Schreiben vom 6. dieses Monats ist das wider Sie eröffnete Verfahren wegen Verfehlung gegen die kirchliche Ordnung überhaupt und wegen des Anstoßes, welchen Sie als Diener

der Kirche, durch Haltung und Veröffentlichung Ihrer Predigt vom 29. December c. der Ihnen anvertrauten Gemeinde gegeben haben, soweit gediehen, daß es zum vollständigen Abschluß desselben noch Ihrer protokollarischen Vernehmung bedarf.

Wir fordern Sie daher hierdurch auf, sich im Termin den 27. Juni c. Vormittags 11 Uhr vor unsern Commissarien Consistorialrath Oesterreich und Regierungsassessor Boretius in dem Sitzungszimmer des unterzeichneten Consistoriums persönlich einzufinden.

Königsberg, den 25. Juni 1845.

Königliches Consistorium.

Sartorius.

An
den Herrn Divisionsprediger
Dr. Rupp, Hochehrwürden
hier.

9.

Indem ich von der Erlaubniß E. Hochwürdigen Consistoriums, was ich zu meiner Rechtfertigung

hervorzuheben wünsche, zum Schlusse der Verhandlungen noch besonders auszusprechen Gebrauch mache, bemerke ich:

1) daß mein Schreiben an das Consistorium vom 26. December vorigen Jahres und die qu. Predigt zwar ein verwerfendes Urtheil über den verdammenden Eingang des Athanasischen Symbols ausspricht; die ganze Fassung dieses Schreibens und viele einzelne Stellen der Predigt aber den Vorwurf einer individuellen Anmaßung und eines Mangels an Pietät gegen die Vergangenheit unsrer Kirche widerlegen und wenn nach den Aeußerungen E. Hochwürdigen Consistoriums selbst ein auf die Aussprüche des Erlösers gegründetes Verwerfungsurtheil gegen eine symbolische Glaubenssatzung bei dem evangelischen Geistlichen noch nicht auf eine widerkirchliche Gesinnung schließen läßt, in einem solchen Verwerfungsurtheil noch keine „Ehrenkränkung" der Kirche liegen kann. Auf das Entschiedenste aber fühle ich mich dagegen zu protestiren verpflichtet, daß ich durch meine Predigt „verurtheilt und excommunicirt."

2) Daß die Weigerung Sr. Excellenz des Herrn

Divisionsgenerals von Eschel mir die Namen derer, bei denen meine Predigt Anstoß erregt habe, zu nennen und die diese Weigerung begleitenden Aeußerungen mir zu beweisen scheinen, daß es nur Sr. Excellenz persönliche Ansicht gewesen, die Predigt möge wohl bei dem ungebildeten Theil der Gemeinde Anstoß gegeben haben: eine Voraussetzung, die meinen Erfahrungen durchaus widerspricht.

3) Daß ich weder bei der Predigt selbst geglaubt, ich mache mich einer Verfehlung gegen die kirchliche Ordnung schuldig, noch durch irgend eine Verfügung E. Hochwürdigen Consistoriums auf einen bestimmten Paragraphen einer Preußischen Kirchenordnung hingewiesen bin, aus dem ich ersehen, daß ich mich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht.

4) Daß, so sehr mich die Anklage E. Hochwürdigen Consistoriums betrübt hat, ich mich doch freue, daß die mir abgeforderte Rechfertigung mir vielfache Veranlassung geboten hat, früher entstandene Vermuthungen, als ob ich mit den Grundsätzen der Kirche und des Christenthums nicht übereinstimme,

zu widerlegen und zu zeigen, daß das Wort Gottes und die Grundsätze unsrer Evangelischen Kirchengemeinschaft allein meine kirchliche Thätigkeit bestimmen.

Rupp.

IV.

In der Disciplinar-Untersuchung gegen den Divisionsprediger Dr. Friedrich Julius Leopold Rupp zu Königsberg hat das Consistorium der Provinz Preußen in der Sitzung vom 17. September 1845 beschlossen, daß der Divisionsprediger Dr. Friedrich Julius Leopold Rupp

wegen wiederholter Verletzung seiner Amtspflichten aus grober Fahrlässigkeit und wegen beharrlicher Weigerung die ihm vorgehaltenen Vergehungen als solche anzuerkennen und zu geloben, daß er fortan ähnliche Fehltritte zu vermeiden bestrebt sein werde,

seines Amts als Divisionsprediger hiermit zu entlassen.

Der Divisionsprediger Dr. Rupp hat am 29. December 1844 in der Schloßkirche zu Königsberg vor der Militairgemeinde, deren Seelsorge ihm anvertraut ist, eine Predigt gehalten, welche in der hiesigen Hartungschen Buchdruckerei gedruckt unter folgendem Titel:

Der christliche Glaube ist der Glaube der Mündigen.

Predigt,

am Sonntage nach dem Weihnachtsfeste in der Schloßkirche

gehalten

von

Dr. Julius Rupp.

Vorangeschickt ist das Athanasische Bekenntniß.

Königsberg,
in Commission bei Theodor Theile. 1845.

bekannt geworden ist.

Es ist darin ein Verstoß gegen die kirchliche

Ordnung und eine Verletzung der den Geistlichen überhaupt und den Militairpredigern insbesondere obliegenden Pflichten erkannt worden, und deswegen eine Disciplinar-Untersuchung eingeleitet, bei deren Abschluß Dr. Rupp am 27. Juni 1845 über seine persönlichen Verhältnisse folgende Auskunft zu Protokoll gegeben hat:

Ich bin am hiesigen Orte den 13. August 1809 geboren, woselbst mein Vater Calculator beim Lizent-Amt gewesen. Seit 1835 bin ich verheirathet und Vater fünf lebender Kinder. Meine Schulbildung habe ich auf dem Altstädtschen Gymnasium genossen, bin zu Ostern 1827 zur Universität entlassen, woselbst ich, ebenfalls am hiesigen Orte bis Ostern 1830 Theologie und Philosophie studirt habe. Auf den Vorschlag der hiesigen theologischen Facultät, welche mir die Lizenz beilegte, begab ich mich nach Wittenberg, woselbst ich als Mitglied des Prediger-Seminars bis zum Jahre 1832 mich aufgehalten habe. Im Sommer 1832 habe ich das Doctor-Examen in der philosophischen Facultät überstanden und gleichzeitig die facultas legendi bei hiesiger Universität erworben; unmittelbar darauf erwarb ich mir von der wissenschaftlichen Prüfungscommission das

Prädicat der unbedingten Lehrfähigkeit. Januar 1834 erhielt ich das Wahlfähigkeits-Zeugniß vom hiesigen Königlichen Consistorium mit dem Prädicat „sehr gut."

Vom Herbste 1832 ab, habe ich als Lehrer bei dem hiesigen Altstädtischen Gymnasium in den obern Classen und gleichzeitig in der Löbenichtschen höhern Bürgerschule fungirt. Zu Michaelis 1834 wurde ich vom hiesigen Königl. Provinzial-Schul-Collegium zur Vertretung des Prorector Pudor nach Marienwerder geschickt. Im Sommer 1835 wurde ich als ordentlicher Lehrer für die Disciplin der Geschichte an das Altstädtische Gymnasium hieselbst berufen.

Am 22. April 1842 empfing ich die Ordination als berufener Divisionsprediger bei der 1sten Division, in welchem Amt ich noch gegenwärtig stehe, da die im Herbste 1842 auf mich gefallene Wahl zum Director des hiesigen Kneiphöfschen Gymnasiums höhern Orts nicht bestätigt worden ist.

Am 27. April d. J. bin ich von der reformirten Gemeinde zum Nachfolger des Hofprediger Rosenkranz erwählt worden.

Während meiner Amtsführung als Divisionsprediger habe ich am 13. September 1843 von dem

hiesigen Königl. Consistorium, auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten eine Vorhaltung, in Gegenwart der versammelten Mitglieder, wegen der am 15. October 1842 in der Königl. deutschen Gesellschaft über den christlichen Staat gehaltenen Rede erhalten. Meinem Gesuch um Mittheilung einer Abschrift dieser Vorhaltung ist nicht entsprochen.

In Veranlassung einer, in der vorgenannten Gesellschaft am 18. Januar 1844 über Hippel gehaltenen Rede ist, nach vorherigem Schriftwechsel mit dem Königl. Consistorium, von dieser Behörde die Verfügung vom 21. August 1844 an mich erlassen, — in welcher unter anderm gesagt ist:

„Wegen dieser Nichtbeachtung der früheren Warnung wegen der anstößigen Gedanken und Worte in der Rede vom 18. Januar c. wird Ihnen hiermit von Ihrer Kirchenbehörde ein ernster Verweis ertheilt und Ihnen erklärt, daß ein Beharren bei solchen Ansichten, wie wir sie, unbeirrt — durch die ungenügende Vertheidigung vom 22. Juli c. nach dem Wortlaute auffassen müssen, mit dem Ihnen von der Kirche übertragenen Amte unverträglich ist.“

Was die am 29. December 1844 gehaltene Predigt anlangt, die den Gegenstand des gegen mich jetzt eingeleiteten Disciplinar-Verfahrens bildet: so erkenne ich die nachstehenden, in den Acten enthaltenen, mir vorgezeigten Schriftstücke, als:

1) die Anzeige vom 26. December, eingegangen den 29. d. M.,
2) das Schreiben vom 9. Januar, mit welchem die Predigt in einem Druckexemplar überreicht ist,
3) die weiteren Schreiben an das Königl. Consistorium vom 8. Februar, 15. Mai c. und 7. Juni c.,

für die Meinigen an.

Ebenso erkenne ich, neben dem in den Acten befindlichen Druckexemplar der Predigt, die beiden Druckschriften:

a. Ein Wort der Belehrung für Hrn. Pfarrer Dr. Weiß und ein Wort der Nothwehr gegen Herrn Consistorialrath Dr. Sieffert,
b. Vom rechten christlichen Glauben Nro. VI. des christlichen Volksblattes,

als von mir verfaßt, an.

Die Acten sind von Dr. Rupp für geschlossen

angenommen, auch ist von ihm am 13. Juli 1845 noch eine schriftliche Vertheidigung eingereicht worden.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, hatte Dr. Rupp schon früher dem Consistorium Veranlassung gegeben, ihn zu tadeln und zu verwarnen; am 13. September 1843 wurde ihm vor versammeltem Consistorium vorgehalten, daß seine in der am 15. October 1842 in der öffentlichen Sitzung der Königl. deutschen Gesellschaft zu Königsberg von ihm gehaltenen Rede „über den christlichen Staat" ausgesprochenen Ansichten unhaltbar, anstößig und unvereinbar mit seinem geistlichen Amte erschienen.

Man gebe sich aber der Hoffnung hin, daß tieferes Studium mit Hülfe weiterer Erfahrungen ihn von jenen mit seiner kirchlichen Stellung unverträglichen Ansichten befreien werde. — Aber schon vier Monate darauf gab er durch seine Rede über Hippel den 18. Januar 1844 theils zu denselben, theils zu weiteren neuen Beschwerden Anlaß. Nach längeren in der Hauptsache wenig erfolgreichen Verhandlungen mit ihm wurde das Tadelnswerthe seiner Rede in der Verfügung vom 21. August 1844 folgendermaßen zusammengefaßt: die untergeordnete

Stellung, die er auch in dieser Rede der Religion zuweise, sei an sich und besonders im Munde eines Predigers anstößig; wenn er Hippeln den Beruf beilege, die wahre Versöhnung zwischen Himmel und Erde zu bringen, so lasse eine so unerhörte Behauptung eine ganz andere als die christliche Versöhnungstheorie vermuthen; endlich aber sei ernstlich zu rügen, daß er den Gehorsam, im Unterschiede von dem freiwilligen Eingehen auf gute Rathschläge, in seiner wahrhaft sittlichen und rechtlichen Bedeutung ganz verkenne. Indem er selbst in den göttlichen Geboten nur Rathschläge sehe, der Obrigkeit das eigentliche und volle Recht des Gebietens bestreite und das Weib, seiner eigenen geistigen und leiblichen Natur, wie der heil. Schrift zuwider, dem Manne in Rechten und Pflichten gleichstellen wolle, scheine er alle wohlbegründeten und rechtmäßigen Abhängigkeits-Verhältnisse, die dem Familien- und Staatsleben wesentlich sind, ja selbst die Abhängigkeit des Menschen von Gott, seinem Schöpfer, Herrn und Richter auflösen zu wollen. — Nach dieser Vorhaltung wird folgendes Endurtheil gesprochen:

„Es ist Ihnen schon früher wegen Ihrer anstößigen Auslassungen in der Rede über den christ-

lichen Staat eine Vorhaltung gemacht worden. Leider hat diese den von uns erwarteten Erfolg nicht gehabt, vielmehr haben Sie in noch schrofferer Form dasselbe wiederholt. Wegen dieser Nichtbeachtung der früheren Warnung, wegen der anstößigen Gedanken und Worte in der Rede vom 18. Januar c. wird Ihnen daher hiermit von Ihrer Kirchenbehörde ein ernster Verweis ertheilt und Ihnen erklärt, daß ein Beharren bei solchen Ansichten, wie wir sie unbeirrt durch die ungenügende Vertheidigung vom 22. Juli nach dem Wortverstande auffassen müssen, mit dem Ihnen von der Kirche übertragenen Amte unverträglich ist." Dabei wurde er nochmals zu ernster Selbstprüfung, zur Erwägung seiner amtlichen Stellung als Militairprediger und seiner Ordinationsgelöbnisse aufgefordert.

Nach diesem geschärften Verweis, der für den Fall des Beharrens bei solchen Ansichten und deren Verbreitung, auch bereits die angemessene Drohung in sich schloß, waren wieder kaum 4 Monate verstrichen, als der p. Rupp die oben erwähnte Predigt am 29. December 1844 vor seiner Militair-Gemeinde in der Schloßkirche hielt.

Er hatte zwar unter dem 26. December 1844

gemeldet, daß er mit einem der Hauptsymbole, auf die er bei seiner Ordination verpflichtet sei, sich im Widerspruch befinde, und als seine Pflicht erkenne, diesen Widerspruch seiner Gemeinde und Behörde anzuzeigen. Aber ohne den Bescheid der vorgesetzten Behörde abzuwarten, ohne also von seinen ordinatorischen Verpflichtungen in dieser Beziehung entbunden zu sein, hielt er die qu. Predigt, deren herausfordernde Sprache und maßlose Angriffe auf die gesammte christliche Kirche sofort das größte Aufsehen machten, von sehr Vielen mit Beifall begrüßt, von Andern überaus anstößig gefunden worden, wie denn deshalb Beschwerden von dem Vorstande seiner Gemeinde, dem Generallieutenant und Commandeur der 1sten Division von Esebek, wie dieser angiebt, auf Veranlassung von bei ihm eingegangenen Klagen, unter dem 21. Januar einliefen mit der Anfrage: ob der p. Rupp nach Entwickelung solcher Grundsätze überhaupt als geeignet für sein jetziges Amtsverhältniß erscheinen dürfte? Die nächste Folge dieser Predigt war daher eine tiefe, weit über seine Gemeinde hinaus sich verbreitende Aufregung und Parteiung.

Das Consistorium konnte nicht umhin, das ganze Gewicht dieser Sache sich zu vergegenwärtigen.

a. Wurde das neue Faktum im Zusammenhange mit den früheren Vorgängen aufgefaßt, so schien ein schon bisher außerhalb seiner amtlichen Funktionen sich ankündigendes Streben jetzt bis zu dem thatsächlichen Versuche fortgeschritten zu sein, für bereits früher als unkirchlich verworfene Ansichten und deren Verbreitung nun selbst das von der Kirche ihm übertragene Amt zu mißbrauchen, ja nicht blos Raum für dieselben, sondern allein berechtigte Existenz im Gebiete der öffentlichen Kirchenlehre zu verlangen. Was diese Ansichten des Dr. Rupp selbst anlangt, so schien der Mittelpunkt derselben in verwirrten und falschen Vorstellungen von der Freiheit und Mündigkeit, von dem Gesetz und dem Gehorsam zu liegen. In diesem Irrthum ließ sich der Schlüssel zum Verständniß seiner auffallenden Reden und Akte, kurz, das zusammenhaltende Princip erkennen, das mehr oder weniger in allen seinen Druckschriften und Reden, von der Schrift über den Symbolzwang an bis zu der Predigt vom 29. December pr. hervortrat, und bald, wie in der Rede über Hippel und den christlichen Staat, sich gegen die be-

stehenden staatlichen Ordnungen kehrt, bald, wie in denselben Reden, auf die sittlichen Ordnungen seine verderbliche Anwendung macht, bald endlich gegen das religiöse Gebiet sich richtet, und zwar theils gegen die Religion überhaupt, wie in den genannten beiden Reden, worin der Religion, für welche freilich die Abhängigkeit und nicht die Freiheit das Erste ist, der Supremat abgesprochen, und so eine untergeordnetere Stellung angewiesen wird, als die ihr gebührt; theils, wie schon in der Schrift über den Symbolzwang und nun in der vorliegenden Predigt, gegen die Ordnungen der gesammten christlichen Kirche und der evangelischen insonderheit. Dabei wurde nicht verkannt, daß er scheinbar den Inhalt aller dieser Gebiete theils auf sich beruhen lasse, theils auch wirklich persönlich daran festhalten könne, indem er zunächst nur etwas Formelles, den Begriff einer unbedingten Verpflichtung in allen diesen Gebieten in Abrede stelle und der Freiheit oder Mündigkeit widersprechend finde. Aber einmal mußte doch ins Klare gebracht werden, ob und wie weit er auch mit dem Materiellen der Kirchenlehre sich in Widerspruch befinde; sodann konnte nicht verkannt werden, daß der Begriff einer

unbedingten Verpflichtung ein dem staatlichen und sittlichen, socialen und kirchlichen Gebiete unentbehrlicher gemeinsamer Grundbegriff ist, so daß bei allem Scheine, die Wahrheit Wahrheit sein zu lassen, doch mit jenem Grundbegriff auch dasjenige aufgehoben wäre, was überall gleichsam erst die Majestät der Wahrheit ausmacht, nämlich das Recht, unbedingte Geltung in Anspruch nehmen zu dürfen. Soll man von unbedingten Verpflichtungen in allen jenen Vereinen zu reden aufhören, wie er zu verlangen schien, so kann davon die Ursache nur darin liegen, daß entweder vorausgesetzt ist, die Wahrheit, also auch die christliche, sei überhaupt nicht erkennbar, noch der Menschheit mitgetheilt; oder auch, wo sie es sei, dürfe sie doch nicht als die religiös, sittlich oder rechtlich schlechthin verpflichtende sich geltend machen, und geltend gemacht werden. In beiden Fällen aber, d. h. sowohl bei jenem absoluten Skepticismus, als bei diesem absoluten Antinomismus ist die nothwendige Folge, eine und dieselbe, nämlich daß nur die Subjectivität übrig bleibt als diejenige, welche zu entscheiden hat, was gelten soll. An die Stelle der objectiven, unbedingt gültigen Aufgaben sittlicher, rechtlicher, re-

ligiöser Art, mit einem Worte an die Stelle des Gesetzes oder des göttlichen Willens tritt da das Wort: daß es „uns selbst, einem Jeden von uns allein muß überlassen bleiben, was wir zu thun und zu glauben haben, um selig zu werden, denn wir gehören dem Erlöser an und sind deshalb nicht unmündig, sondern mündig.“ (Predigt S. 13. 14.) So wird das Gesetz verwandelt in einen guten „Rathschlag,“ eine Lehre, die in der katholischen Kirche einheimisch, dort der menschlichen Willkür Thür und Thor geöffnet und die Gemeinden in Menschenknechtschaft gebracht hat, die aber vor dem sittlichen und religiösen Ernste der evangelischen Kirche darum nicht minder verwerflich ist, wenn dasselbe, was die katholische Kirche in oberster Instanz dem Papste faktisch beigelegt hat, nämlich menschlicher Willkür den objectiven Willen Gottes zu unterwerfen, jedem einzelnen „mündigen“ Subjecte zugeschrieben wird. Dabei wird zwar alle sonstige menschliche Auctorität hintangesetzt, — aber nur nicht die des eigenen Ich, obwohl dieses doch nie der Urquell der Wahrheit sein kann oder soll, sondern nur das subjective vernehmende und willige Organ für die dem Empfänglichen auch die Er-

unbedingten Verpflichtung ein dem staatlichen und sittlichen, socialen und kirchlichen Gebiete unentbehrlicher gemeinsamer Grundbegriff ist, so daß bei allem Scheine, die Wahrheit Wahrheit sein zu lassen, doch mit jenem Grundbegriff auch dasjenige aufgehoben wäre, was überall gleichsam erst die Majestät der Wahrheit ausmacht, nämlich das Recht, unbedingte Geltung in Anspruch nehmen zu dürfen. Soll man von unbedingten Verpflichtungen in alle[illegible] jenen Vereinen zu reden aufhören, wie er zu v[illegible]langen schien, so kann davon die Ursache [illegible] darin liegen, daß entweder vorausgesetzt ist, [illegible] Wahrheit, also auch die christliche, sei überha[illegible] nicht erkennbar, noch der Menschheit mitget[illegible] oder auch, wo sie es sei, dürfe sie doch nicht [illegible] die religiös, sittlich oder rechtlich schlechthin ver[illegible]tende sich geltend machen, und geltend gemacht [illegible]den. In beiden Fällen aber, d. h. sowohl bei [illegible] absoluten Skepticismus, als bei diesem [illegible] [illegible]omismus ist die nothwendige Folge [illegible] [illegible]lbe, nämlich daß nur die Subject[illegible] [illegible] als diejenige, welche zu entscheiden[illegible] [illegible] An die Stelle der objectiven[illegible] [illegible]gaben sittlicher, rechtlicher[illegible]

ligiöser Art, mit einem Worte an die Stelle des Gesetzes oder des göttlichen Willens tritt da das Wort: daß es „uns selbst, einem Jeden von uns allein muß überlassen bleiben, was wir zu thun und zu glauben haben, um selig zu werden, denn wir gehören dem Erlöser an und sind deshalb nicht unmündig, sondern mündig." (Predigt S. 13. 14.) So wird das Gesetz verwandelt in einen guten Rathschlag," eine Lehre, die in der katholischen Kirche einheimisch, dort der menschlichen Willkür Thür und Thor geöffnet und die Gemeinden in Geistesknechtschaft gebracht hat, die aber von dem [illegible] zum [illegible] Grunde der evangelischen [illegible], wenn [illegible], wenn die katholische Kirche [illegible] von dem [illegible] hat, [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]

kenntniß ihrer selbst nicht versagende objective Wahrheit, zu deren Verbreitung und Erhaltung auf Erden Gott menschlicher Mittel sich bedient, die, was ihnen gegeben ist von Erkenntniß der seligmachenden Wahrheit, auch als gültig und verpflichtend zum Glauben und zum Thun auszusprechen haben, nicht im eigenen Namen, aber im Namen der erkannten, im wahren Glauben erfaßten christlichen Wahrheit.

b. Das Bewußtsein von der tiefgreifenden Wichtigkeit des Falles konnte zweitens im Hinblick auf die Zeitverhältnisse und den kirchlichen Zustand der Provinz nur bestärkt werden. Man sieht hier an einem einzelnen Punkt eine allgemeinere Krankheit der Zeit hervorbrechen, eine falsche Freiheitsliebe, die das Gesetz und alle objectiven Ordnungen nur als Schranke, nicht auch als Schutzwehr und als das innere Maaß der Freiheit empfinden will. Wenn der aufgeregte Zeitgeist vielfach den gesammten Bestand des kirchlichen Bekenntnisses meint stürzen zu müssen, um der Freiheit froh zu werden, so ist einerseits nicht zu übersehen, daß freilich dem Einzelnen, der von solchem Zeitgeist ergriffen ist, unmöglich die Schuld allein kann zugeschrieben werden, sondern daß hier wirklich

eine Gesammtschuld waltet; andererseits aber auch nicht, daß, wer in einem Kreise das Organ und der Träger für diesen Zeitgeist geworden ist, zu einer allgemeineren Bedeutung gelangt, und daß dem überfluthenden Andrange weithin verbreiteter unkirchlicher Richtungen nur zu widerstehen ist, wenn denjenigen mit fester Ruhe entgegengetreten wird, welche von jenem Zeitgeiste auf den Schild erhoben und seine Sprecher geworden sind. Der Divisionsprediger Dr. Rupp stellte sich als einen solchen dar. Nicht bloß zeigte sich eine weitverbreitete Theilnahme an seinem persönlichen Schicksal, die er um seines unbescholtenen Wandels und mancher schätzenswerthen Eigenschaften willen auch wohl verdient, sondern ein Theil des hiesigen Publikums erklärte sich laut (z. B. in der, zu den Acten genommenen, mit 356 Unterschriften, worunter auch einige von Frauenzimmern, versehenen Eingabe vom 16. April d. J.) für seine Sache, in der es die Sache der Befreiung von knechtendem Zwange sehen zu müssen glaubte. Von Geistlichen und besonders von Nichtgeistlichen der Stadt und Provinz in großer Anzahl wurde seine Predigt so aufgefaßt, daß er als Verkämpfer für die Befreiung von aller Verpflichtung

auf ein kirchliches Bekenntniß aufgetreten sei. Wie denn auch der p. Rupp, obwohl er im Eingange seiner Predigt die Verpflichtung der kirchlichen Bekenntnisse anerkennt, doch in der Predigt selbst S. 13 gesagt hatte: was wir zu thun und zu glauben haben, um selig zu werden, das hat kein Bekenntniß uns vorzuschreiben. Ferner: „Wenn (in dem Athanasianum) jeder Ausdruck zur Bezeichnung der Wahrheit der entsprechendste wäre, den die mangelhafte Sprache des Menschen aufzufinden vermöchte, das Athanasische Bekenntniß würde um nichts weniger dem Geiste des Christenthums widersprechen, indem es von einer Glaubenssatzung die Seligkeit abhängig macht u. s. w." Und noch offener ist dasselbe in seinen Sätzen vom rechten christlichen Glauben ausgesprochen. S. 3: „Es muß jedes Einzelnen Entscheidung überlassen bleiben, ob auch er das, was ich für den rechten christlichen Glauben halte, als solchen annehmen will. Jeder darf glauben und lehren, was er nach gewissenhafter Prüfung als die im Worte Gottes offenbarte Wahrheit erkennt." S. 4: „Verbieten und hindern wird die kirchliche Behörde keine Lehre, die auf das Wort Gottes gegründet zu sein behauptet, u. s. w."

Aus diesem Gesichtspunkt war zu erörtern, ob eine tiefer gehende Entzweiung mit dem Inhalte der Kirchenlehre, namentlich ihren Grundlagen, bei ihm stattfinde, und er wurde unter dem 6. Januar zu einer offenen Erklärung hierüber aufgefordert. Seine Antwort vom 7. Januar sagte, er verkenne zwar nicht, daß bei seinen Grundsätzen, die er ausgesprochen, bei einem Andern eine weitergreifende Abweichung sich ergeben könnte; aber wenn sie wirklich bei ihm sich ergäbe, so würde er es eben ausgesprochen haben.

Nach dieser Auslassung kam es darauf an:

a. die Anklagepunkte, die ihm zur Last fallen, ihm vorzuführen, und darüber von ihm Erklärung zu verlangen;
b. ihm die nöthigen Belehrungen über seine dogmatisch-ethischen Irrthümer zu geben;
c. einige Mißverständnisse, die ihn zu einem so excessiven Auftreten veranlaßt haben konnten, auch die Einsicht in seine Verfehlung ihm erschweren mochten, zu heben;
d. daran die nöthigen Ermahnungen und Aufforderungen zum Bekenntniß seiner Verfehlungen und zu freiwilliger Genugthuung für

auf ein kirchliches Bekenntniß aufgetreten sei. Wie denn auch der p. Rupp, obwohl er im Eingange seiner Predigt die Verpflichtung der kirchlichen Bekenntnisse anerkennt, doch in der Predigt selbst S. 13 gesagt hatte: was wir zu thun und zu glauben haben, um selig zu werden, das hat kein Bekenntniß uns vorzuschreiben. Ferner: „Wenn (in dem Athanasianum) jeder Ausdruck zur Bezeichnung der Wahrheit der entsprechendste wäre, den die mangelhafte Sprache des Menschen aufzufinden vermöchte, das Athanasische Bekenntniß würde um nichts weniger dem Geiste des Christenthums widersprechen, indem es von einer Glaubenssatzung die Seligkeit abhängig macht u. s. w.“ Und noch offener ist dasselbe in seinen Sätzen vom rechten christlichen Glauben ausgesprochen. S. 3: „Es muß jedes Einzelnen Entscheidung überlassen bleiben, ob auch er das, was ich für den rechten christlichen Glauben halte, als solchen annehmen will. Jeder darf glauben und lehren, was er nach gewissenhafter Prüfung [illegible] im Worte Gottes offenbarte Wahrheit [illegible] Verbieten und hindern wird [illegible] Lehre, die auf das [illegible] auptet, u. s. w.“

Aus diesem Gesichtspunkt war zu erörtern, ob eine tiefer gehende Entzweiung mit dem Inhalte der Kirchenlehre, namentlich ihren Grundlagen, bei ihm stattfinde, und er wurde unter dem 6. Januar zu einer offenen Erklärung hierüber aufgefordert. Seine Antwort vom 7. Januar sagte, er verkenne zwar nicht, daß bei seinen Grundsätzen, die er ausgesprochen, bei einem Andern eine weitergreifende Abweichung sich ergeben könnte; aber wenn sie wirklich bei ihm sich ergäbe, so würde er es eben ausgesprochen haben.

Nach dieser Auslassung kam es darauf an:

a. die Anklagepunkte, die ihm zur Last fallen, ihm vorzuführen, und darüber von ihm Erklärung zu verlangen;

b. ihm die nöthigen Belehrungen über seine dogmatisch-ethischen Irrthümer zu geben;

c. einige Mißverständnisse, die ihn zu einem so excessiven Auftreten veranlaßt haben konnten, auch die Einsicht in seine Verfehlung ihm erschweren mochten, zu heben;

d. dann die nöthigen Ermahnungen und Auf[illegible]rungen zum Bekenntniß seiner Verfeh[illegible] und zu freiwilliger Genugthuung für

die Verletzung der kirchlichen Ordnung und für die Kränkung der Ehre der Kirche, die am Athanasianum als Bekenntniß festhält, zu fügen. Dies geschah in ausführlichen Verfügungen vom 23. Januar, vom 5. März und 28. Mai.

ad a. Die Anklagepunkte waren folgende:

1) Seine Predigt sei unbiblisch; überaus willkührlich in der Auslegung des Textes, einer voreiligen, beliebigen Selbstmündigung das Wort redend; sie handle übel von dem Gesetz und von der Ordnung des Heils und sei so in einem sehr wichtigen pädagogischen Punkt zu verwirren und irre zu führen geeignet.

2) Sie sei widerkirchlich in Ton und Gedanken; denn sie bringe streitige Theologumena auf die Kanzel; sie spreche über den Eingang des Athanasianum ab, und zwar aus Gründen, die überhaupt alle in den Symbolen ausgesprochenen confessionellen Grundsätze der Kirche und ihre gemeinsame Verbindlichkeit dergestalt in Frage stellen, daß

ihnen nach solchen Grundsätzen jeder Zeit von jedem Diener der Kirche im öffentlichen Gottesdienste widersprochen werden könnte, womit der kirchliche Verband sich auflösen müßte. Er befinde sich hier im Widerstreite mit seinen Ordinationsgelöbnissen und mit dem allgemeinen Landrecht. Ferner, er weise das gemeinsame Wahrheitszeugniß der Kirche zurück, und erkläre das Zeugen- oder Predigtamt durch seine Lehre von der allgemeinen Mündigkeit für überflüssig, endlich er drücke der Gemeinde einen Stachel der Aufregung ein, der nur auflösend wirken könne.

3) Er habe die Bedürfnisse seiner speciellen Gemeinde völlig aus den Augen gelassen. Eine Predigt, die das Gesetz und die kirchliche Ordnung aufhebe und einer falschen atomistischen Freiheit der Individuen das Wort rede, sei jeder Gemeinde gefährlich, besonders aber einer solchen, bei der auf Subordination und unbedingten Gehorsam, gegründet auf Anerkennung einer gottgeheiligten menschlichen Autorität, so viel ankomme, wie eben bei einer Militairgemeinde.

Mißverständnisse des Athanasiani wären bei ihr nicht vorauszusetzen. —

So im Schreiben vom 23. Januar. Unter dem 5. März wurde er noch bedeutet, daß der ganze Ton, in welchem er gegen das Symbol und gegen die Kirche auftrete, anmaßend und wegwerfend sei; die Spitze der Widerkirchlichkeit aber erreiche seine Predigt in dem Satz S. 13: „daß die christliche Kirche mit dem athanasischen Bekenntniß gegen das Wort Gottes und damit gegen sich selbst ein Zeugniß ablege, und daß unsere Kirche nur dann des Namens einer christlichen Kirche würdig bleibe, wenn sie dies erkenne.“

ad b. Ferner wurde mit Sorgfalt auf den oben ausgehobenen dogmatisch-ethischen, für Kirche und Staat entscheidenden Mittelpunkt der Frage eingegangen und ihm darüber mit allem Fleiß die nöthige Belehrung ertheilt. Es wurde ihm das wahre Wesen des Gesetzes und sein Verhältniß zur Freiheit und Mündigkeit nach biblischer und evangelischer Lehre entwickelt und die zerstörenden Folgen dargelegt, die seine Lehre vom Gesetz und von der Mündigkeit haben müßte; er wurde auf

die Willkür und Tyrannei aufmerksam gemacht, denen, zumal auf dem Lande, wo nur ein Prediger zu sein pflegt, evangelische Gemeinden durch Einzelne ausgesetzt wären, wenn die Eltern nicht mehr das Recht haben sollten, zu verlangen, daß die öffentlichen Lehrer der Kirche, denen sie zugewiesen sind, sie und ihre Kinder in dem Glauben der Väter erbauen oder erziehen, nicht aber in irgend welchem neuen Glauben eines Subjects.

Er wurde unterm 5. März darauf hingewiesen, wie er die objective Gültigkeit und Einheit des Gesetzes verkenne, und so rede, als ob für Wiedergeborne und Unwiedergeborne zweierlei Arten von Gesetz wären, für jene nur das innere Lebensgesetz, das rein von dem „mündigen" Subject abhänge, für diese eine Reihe von äußern Satzungen, während vielmehr das Gesetz an sich Eins, wahr und göttlich, für Beide in gleicher Weise gültig und nur die Stellung Beider zu ihm eine verschiedene sei. Nimmer könne daher, wie er wolle, das Gesetz darum, weil es noch außer dem Menschen stehe oder der Mensch noch außerhalb seiner, zu den bloßen „Satzungen" gerechnet werden, vielmehr müsse es unbedingt verpflichtende Bedeutung gerade darum haben,

damit es zur wahren Freiheit komme; während er zu meinen scheine, daß die objectiv vor den Menschen hingestellte Aufgabe oder „Satzung," gesetzt auch, sie wäre der möglichst reine Ausdruck der Wahrheit, fallen müsse, bevor die Freiheit, Mündigkeit und das ewige Leben dem Menschen zu Theil werden. Namentlich wurde ihm gezeigt, wie eine Buße, die nothwendige Bedingung des wahren Glaubens, nicht mehr möglich sei, wenn dem objectiven, göttlichen Gesetz nicht mehr sein volles Recht bleibe, alles vielmehr dem Ermessen der Subjectivität anheimfalle, die von ihm, um zur Mündigkeit zu kommen, aufgefordert werde, vor Allem von jedem mit dem Anspruch auf unbedingte Gültigkeit entgegentretenden Gesetze oder Zeugniß sich zu befreien.

Es durfte um so mehr erwartet werden, daß er diesen Belehrungen williges Gehör schenken und seine Verirrungen erkennen werde, als daran noch solche Erklärungen über die kirchlichen Bekenntnisse angeknüpft waren, welche geeignet sein mußten, obwaltende Mißverständnisse und falsche Befürchtungen bei ihm zu heben.

ad c. Es wurde ihm nämlich ein doppeltes Mißverständniß jenes Einganges nachgewiesen; erstens darin, daß er ihn für eine Excommunications- und Verfluchungsformel nehme, während es nur ein Bekenntniß dessen sein wolle, was zum seligmachenden Glauben gehöre und das Bewußtsein ausdrücke, daß ohne den wahren christlichen Glauben kein Heil sei; worin zwar liege, daß demjenigen, der diesen Glauben noch nicht habe, auch noch nicht die Seligkeit zugesprochen, aber eben so wenig auch schon abgesprochen werde, da er ja noch zu demjenigen gelangen könne, ja solle, was ihm zum Heile nöthig sei. Am wenigsten sei damit aber eine Excommunication — oder gar Verfluchung ausgesprochen, vielmehr bleibe der Wunsch in der Kirche lebendig, die Nichtgläubigen zum Glauben heranzuziehen. Zweitens wurde ihm erklärt, daß jener Eingang, gesetzt er wäre, wie der p. Rupp zu meinen schiene, so aufzufassen, daß darin die Seligkeit von der Annahme der im Athanasianum enthaltenen theoretischen Formulirung des Glaubens und nicht vom objectiven christlichen Glaubens-Inhalt abhängig gemacht werde, — was übrigens eine nicht gerechtfertigte Voraussetzung wäre, — doch von der evan-

gelischen Kirche nicht so aufgefaßt werde, so komme es nach evangelischen Grundsätzen für die Seligkeit nicht auf die Glaubens formel an; woraus sich also von selbst ergiebt, daß die evangelische. Kirche, die diesen Eingang in einem unverfänglichen Sinne nimmt, nicht darf des Namens einer christlichen Kirche für unwürdig erklärt werden, wenn sie auch ihn festhält. Könnte ihr doch selbst dann, wenn sie in diesem Punkte fehlte, darum noch nicht, ohne die verletzendste Ungerechtigkeit jener Name abgesprochen werden, da sie nicht mit dem Athanasischen Symbol kann identificirt werden. — Endlich wurde ihm noch eröffnet, daß das Consistorium, selbst was den Inhalt des kirchlichen Bekenntnisses anlange, den er auf sich beruhen lassen wolle, keineswegs eine knechtische Unterwerfung unter den Buchstaben der Symbole verlange, wie ihm wohl bekannt sein müsse, wohl aber eine innere Einheit mit dem Princip und den Grundlagen der evangelischen Kirche von deren Dienern zu erwarten berechtigt sei, und eine Abweichung von diesen Grundlagen, so wie eine eigenmächtige Symbolstürmerei nicht gestatten könne. —

Zuletzt

ad d. wurde er eindringlich und herzlich ermahnt, zu bekennen, wider die kirchliche Ordnung gefehlt zu haben und anzugeben, wie er den der Kirche gegebenen Anstoß zu heben gedenke; eben damit aber sowohl für das Vergangene der Kirche die gerechte Genugthuung als für die Zukunft die nöthige Bürgschaft zu geben.

Diese Forderungen waren von der Art, daß er sie wohl erfüllen konnte, wenn ihm nicht die christliche Religion als eine völlig unbestimmte, ja unerkennbare Größe galt, und er auf eine ganz ungebundene Freiheit d. h. Willkühr Anspruch machte, ja gerade darin das Wesen dieser Religion als der freien sah, daß Jedem freistehe, sowohl sittlich als rechtlich, dasjenige als Christenthum anzusehen, was er für wahr halte, oder nach seiner Schriftauslegung für Christenthum ausgebe. Gingen freilich seine Ansichten so weit ab vom historischen und kirchlichen Christenthum: so mußte er eine verwerfliche Exclusivität schon da finden, wo die Kirche nichts thut, als was sie nicht lassen kann, nämlich zu dem christlichen Inhalt als einem objectiv erkennbaren und zur Seligkeit nothwendigen sich bekennen. — Dann freilich konnte er die For-

derungen auch nicht erfüllen; aber offenbar ist auch, wie bedenklich es dann um seine innere Stellung zu dem Christenthume und zu der Kirche stand, die etwas Bestimmtes sein wollen, für ihn aber bei solchen Grundsätzen aufhören mußten, etwas Bestimmtes zu sein. Könnte er aber vermöge seines dogmatisch-ethischen Standpunkts jene Forderungen noch befriedigen, so durfte auch mit Bestimmtheit angenommen werden, daß seine Irrthümer noch nicht so consequent von ihm durchgeführt seien, um ihn schon ganz mit dem Bestande des Christenthums und der evangelischen Kirche zu entzweien; aber dann mußte es darauf ankommen, daß er dasjenige, was er konnte, auch wolle. Doch, wie es sich auch mit jenem Können oder Wollen verhalten möchte, an der Stellung, die er zu seiner Behauptung einnahm, welche oben als die Spitze des Widerkirchlichen in seiner Predigt bezeichnet ist, mußte es offenbar werden, ob er die gerechte Forderung der Kirche und die Genugthuung, auf welche sie nicht verzichten kann, gewähre oder nicht.

Im Anfange schienen die Verhandlungen mit dem p. Rupp in der That zu einem erfreulichen Resultate führen zu können. Er predigte über die-

sen Gegenstand nicht weiter, wie seine nächsten Predigten ergaben. Sein Schreiben vom 9. Januar d. J., von welchem oben schon die Rede war, schlug einen in dogmatischer Beziehung beruhigenden Ton an, indem er tiefer und weiter gehende Differenzen in Beziehung auf die kirchlichen Bekenntnisse in Abrede stellte. Seine ausführliche Vertheidigungsschrift vom 8. Febr. d. J. sodann zeigte eine größere eingehendere Besonnenheit, und eine gewisse Anerkennung der heiligen Rechte des Gesetzes zur Predigt der Buße; er lehnt es von sich ab, daß er durch die Behauptung allgemeiner Mündigkeit die Pflichten des Gehorsams und insbesondere der militairischen Subordination erschüttern wolle; er konnte auch nachweisen, daß das geistliche Amt und das kirchliche Bekenntniß nicht alle Bedeutung bei seinen Grundsätzen verliere, indem allerdings, auch wo es sich nur um gute Rathschläge handelt, doch der Ermahnung noch eine Stelle bleibt, Symbole aber die Gemeinschaft befördern. Aber unangenehm mußte in dieser Schrift auffallen, daß er den ganzen Anstoß, den seine Predigt gemacht, auf Mißverständniß zurückführen wollte, und seine Ansichten vom Gesetz und Gehorsam u. s. w. als diejenigen, die auch das Königl. Consistorium

theile, darzustellen sich bemühte, während doch seine lange Abhandlung in unklarer Weise die objective Einheit des Gesetzes in eine Mehrheit zertheilt, statt von einer Mehrheit der Stellungen des Subjectes zu dem einen göttlichen Gesetz, das Alles umfaßt, zu sprechen, eben dadurch aber immer wieder den Antinomismus begünstigt, der die ewige, objective Gültigkeit des Gesetzes angreift. Nirgends aber, und das ist die Hauptsache, thut er etwas, um die unbedingte obligatorische Kraft eines objectiven Gesetzes festzustellen, oder anzuerkennen. Anderseits jedoch wurde deutlich, daß er auch die Leugnung solcher verpflichtenden Kraft alles objectiven Gesetzes noch nicht consequent durchführt, weder in skeptischer, antinomistischer Weise, sondern daß er noch in unklarer, verworrener Art in Widersprüchen mit sich selbst befangen ist. Denn, wenn er nicht etwa die heilige Schrift, wo sie der Subjectivität entgegentritt, durch Umdeutung und willkürliche Auslegung zu beseitigen gedenkt, so erkennt er mit ihr bereits eine objective verpflichtende Norm auch für die Mündigen an, was er nicht consequent thun kann, wenn „uns selbst, einem Jeden von uns allein muß überlassen bleiben, was wir zu thun und zu glauben haben, um

selig zu werden.“ Ebenso liegt auf der Hand, daß er folgerichtig auch aufhören müßte, irgend welche Bedingungen zur Seligkeit in seinen Predigten, also für Andere hinzustellen — wie er doch oft thut, z. B. wenn er sagt, daß, wer an Christus um der Wunder willen glaube, für das ewige Leben verloren sei, oder wenn er das Wegwerfen der „Satzungen“ als das zum ewigen Heil Unerläßliche vielfach bezeichnet, oder wenn er anderseits die vollkommene Erkenntniß der Wahrheit, die Christus geoffenbart, und die Liebe als nothwendig zum Heile angiebt. — Ueberblickt man nach diesem Allen das Verhalten des p. Rupp zu der ihm ertheilten Belehrung in dogmatisch-ethischer Hinsicht, so läßt sich nicht sagen, daß sie den gewünschten Erfolg gehabt, oder daß er die Anklagepunkte, die gegen ihn aufgestellt wurden, beseitigt oder auch nur ihr Gewicht im Wesentlichen verringert habe. Vielmehr steigerte er dieses noch durch zwei während der Verhandlung von ihm ausgegangene bei den Acten befindliche Veröffentlichungen, nämlich seine Sätze „über den wahren christlichen Glauben“ und sein „Wort der Belehrung“ u. s. w. Ebensowenig ist es durch die oben angeführten Andeutungen gelungen, jene

Mißverständnisse in Beziehung auf den Eingang des Athanasianum und den Sinn, in welchem die evangelische Kirche es annimmt, bei ihm zu zerstreuen. Er beharrt vielmehr noch in seinem Schreiben vom 15. Mai, 7. Juni und 12. Juli d. J. darauf, in der Beibehaltung dieses Einganges Seitens der evangelischen Kirche eine Excommunication oder gar Verfluchung zu sehen und in den Anforderungen an ihn sieht er folgerichtig die Forderung enthalten, daß er in Excommunicationen und Verfluchungen Andersdenkender einstimmen soll. Diese Verwirrung des Sachverhältnisses wird nur begreiflich unter der Voraussetzung, daß er an dem weiten Spielraum für die Freiheit, der ihm unverkürzt gelassen ist, sich nicht genügen läßt, vielmehr in jeder Forderung einer Verpflichtung der Lehrer zu einem bestimmten Glaubens-Inhalt, nämlich dem der Kirche, deren Diener sie sein wollen, schon eine Verletzung der Freiheit, ja des Wesentlichen im Christenthum gewahrt, besonders aber und überhaupt es als falsche Exclusivität, ja als Verdammungssucht ansieht, wenn die Kirche den christlichen Glaubens-Inhalt, den sie erkennt, auch als den zur Seligkeit nothwendigen bezeichnet und geltend macht. Da-

bei ist er allerdings persönlich dermalen noch dem christlichen Glaubens-Inhalt, dessen Nothwendigkeit zum Heile er in Frage stellt, ja leugnen muß, vielfach befreundet, nur daß solche Begriffe von Freiheit und Mündigkeit, wie sie ihn beherrschen, auch den christlichen Besitzstand, den er sich dermalen noch gerettet, theils bedrohen, theils in seiner Bedeutung verkümmern und abschwächen.

Da er sich zu den mehrerwähnten Anklagepunkten so, wie erwähnt, stellt, so erfüllt er auch natürlich die Forderungen nicht, die sich daraus ergaben. Er gesteht in Beziehung auf dieselben so gut wie nichts zu; er hält seine Predigt für kirchlich und biblisch, er meint nach seinem Schreiben an den Minister der geistlichen Angelegenheiten vom 31. März c., daß kein Wort seiner Predigt oder Verantwortung zu den Anklagen des Königl. Consistoriums wider ihn Veranlassung gegeben habe. Er leugnet, daß er durch seine Predigt die Pflichten gegen seine Militairgemeinde, oder die Pietät gegen die Kirche aus den Augen gesetzt habe; nimmt vielmehr, statt einen Fehler anzuerkennen und der Kirche, deren Ordnungen er verletzt und deren Ehre

er als ihr Diener kränkt, freiwillig eine Genugthuung zu geben, für sich das Recht in Anspruch, so zu reden und zu handeln, wie er gethan, daher auch die letzte Forderung, die geforderte Bürgschaft, von selbst wegfällt.

Faßt man hiernach das Resultat der mit dem p. Rupp gepflogenen Erörterungen kurz zusammen, so ist zwar Ungewißheit darüber verblieben, ob bei seinem dogmatisch-ethischen Standpunkt ein solches wider alle kirchliche Ordnung verstoßendes Auftreten, sowie die Weigerung seine Verfehlung anzuerkennen, nothwendig gegeben, oder aber, ob eine genugthuende Erklärung besonders in Beziehung auf jenen wegwerfenden, intoleranten Angriff auf die Kirche an sich ihm wohl möglich war, aber nicht in seinem Willen lag. Soviel leuchtet jedoch ein, daß, wie es sich auch mit diesem Punkte verhalte, ein solches Beginnen schlechterdings unzuläßig und strafbar sei, wie es ja auch nur um so unzuläßiger wäre, wenn es nicht in einer bloßen Uebereilung des Augenblicks, sondern, wofür schon jetzt vieles spricht, in festgewordenen, wenn auch noch nicht consequent durchgeführten Grundsätzen seine Quelle

hätte, denn in diesem Falle, den er durch die unbedingte Rechtfertigung seiner Reden und Acte gerade selbst am meisten wahrscheinlich macht, böte er auch für die Zukunft keinerlei Bürgschaft. — So viel steht fest:

1) daß er, ohne von seiner Kirchenbehörde seiner ordinatorischen Verpflichtungen entbunden zu sein, ja ohne den Bescheid derselben abzuwarten, dieselben in öffentlicher amtlicher Function von der Kanzel herab, durch einen Angriff auf die kirchliche Ordnung überhaupt, sofern sie die Lehrer auf ein Bekenntniß verpflichtet, und auf eines der Hauptsymbole, darauf er verpflichtet ist insonderheit, verletzt hat, und zwar auf eine ihre christliche Ehre kränkende und verurtheilende Weise.

2) Dasjenige, was ihm schon unter dem 13. September 1843 und dem 21. August 1844 als so anstößig und verwerflich bezeichnet wurde, daß ihm bedeutet werden mußte, nur unter Voraussetzung der Aen-

derung seiner Ansichten könne es zulässig sein, daß er im Amte bleibe, hat er in seiner Schrift: „Ein Wort der Belehrung u. s. w." S. 8 aufs Neue während der jetzigen Verhandlungen mit ihm in folgenden Worten proclamirt: „Was ich in der Rede über Hippel, in den Predigten über den Wunderglauben und über das Athanasische Symbol gesagt habe; das habe ich gesagt: ich werde nie behaupten, es nicht gesagt zu haben, ich werde nie bereuen, es gesagt zu haben."

— — — — — — —

Damit hat er also, so viel an ihm war, öffentlich für jetzt wenigstens die Hoffnung abgewiesen, daß noch eine Aenderung in seinen Ansichten eintreten werde.

3) Er hat durch den oben ausgehobenen Satz unsere Kirche des christlichen Namens für unwürdig erklärt, wenn und so lange sie auch ferner, nachdem er gesprochen, an dem Athanasianum festhalte. Dadurch hat

er sich, da die Kirche dasselbe nicht aufgegeben, in die sittlich bedenkliche Stellung gebracht, Diener der Kirche sein und bleiben zu wollen, der er öffentlich den Namen einer christlichen abspricht, was eine Excommunication der Kirche selbst involvirt.

4) Er hat speciell seine Pflichten gegen seine Militairgemeinde durch unnöthige, unpassende und für sie doppelt gefährliche Erörterungen aus den Augen gesetzt.

5) Er bietet, wenn er auch noch nicht für entschieden widerkirchlich in seinen Grundsätzen angesehen werden kann, doch dermalen keinerlei Bürgschaft gegen die Wiederholung ähnlicher Auftritte.

In der Anzeige vom 26. December 1844 hat Dr. Rupp selbst erwähnt, und erkennt dies auch im Eingang seiner Predigt an, daß er bei der Ordination auf das Wort Gottes und auf die Hauptsymbole verpflichtet sei.

Der §. 73, Tit. 11, Th. II des allgemeinen Landrechts verordnet:

„In ihren Amtsvorträgen und bei dem

> öffentlichen Unterricht müssen sie (die Geistlichen) zum Anstoß der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht."

Daß hier unter den „Grundbegriffen ihrer Religionspartei" nicht die allgemeinen Grundwahrheiten der christlichen Kirche überhaupt, sondern das von einer Kirchengemeinschaft angenommene Bekenntniß, deren Symbole gemeint sind, folgt theils aus der Stellung, welche obiger Vorschrift gegeben ist, theils aus der im §. 74 enthaltenen, nur in diesem Sinne zu rechtfertigenden Bestimmung, daß es dem Gewissen der Geistlichen überlassen bleiben solle, inwiefern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe ihr Amt dennoch fortsetzen können, theils endlich aus dem Zusammenhang dieser Bestimmung mit dem §. 35:

> „Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden,":

woselbst der Ausdruck „gemeines," d. h. von einer Kirchengemeinschaft angenommenes „Glaubensbe-

kenntniß" mit dem obigen „Grundbegriff seiner Religionspartei" offenbar gleichbedeutend ist.

Der Geistliche hat hiernach seine Predigten von allen Erörterungen fern zu halten, die mit den kirchlichen Symbolen in Widerspruch treten. Am allerwenigsten darf dies in einer die Andacht der Gemeinde störenden oder anstößigen Weise geschehen.

Faßt man den §. 73 l. c. nach seinem Wortlaut in diesem Sinne auf: so sind damit der Lehrfreiheit der Geistlichen sehr weite Schranken gezogen.

Ob in dem concreten Fall Anstoß gegeben sei, ist nicht nach dem unmittelbaren thatsächlichen Erfolg oder der Zahl der dawider erhobenen Beschwerden, sondern nach Inhalt und Form des Vortrages, sowie nach dem Bedürfniß der dem Geistlichen anvertrauten Gemeinde in Beziehung auf ihren sittlichen und intellectuellen Standpunkt zu beurtheilen. Das Resultat dieser Beurtheilung ist nach der obigen Darstellung für den Divisions-

prediger Dr. Rupp ein um so ungünstigeres, als in der Predigt qu. alle jene Factoren zusammen wirken. Insbesondere fällt hierbei das durch den übrigen Inhalt der Predigt nicht nothwendig gebotene, daher um so auffälligere Urtheil ins Gewicht:

> daß die christliche Kirche mit dem Athanasischen Bekenntniß gegen das Wort Gottes und damit gegen sich selbst ein Zeugniß ablege und daß unsere Kirche nur dann des Namens einer christlichen Kirche würdig bleibe, wenn sie dies erkenne, so wie der Umstand, daß die Predigt vor einer Militairgemeinde gehalten ist,

während doch den p. Rupp die Vorschrift in §. 56 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12ten Februar 1832:

> Jeder Evangelische Militair-Prediger hat seiner Gemeinde die reine und unverfälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in der heil. Schrift enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der Evangelischen Confession in einer ungekünstelten, faßlichen

> und herzlichen Sprache vorzutragen, —
> und dabei sowohl auf die Beförderung
> eines echt christlichen Sinnes überhaupt,
> als auf die dem Stande seiner Zuhörer
> besonders obliegenden Pflichten zu seinem
> Hauptaugenmerk zu machen,

dringend mahnen mußte, von diesem Vorhaben abzustehen.

Ob der Generallieutenant von Esebek allein als Chef der Division, deren Prediger der p. Rupp ist, oder ob auch andere Mitglieder der Gemeinde des p. Rupp an der Predigt Anstoß genommen haben, darauf kann es bei Beurtheilung der Strafbarkeit nicht wesentlich ankommen.

Nach den oben erwähnten Belehrungen, Verwarnungen und wiederholten strengen Verweisen, welche Dr. Rupp erhalten hat, mußte auf Grund der §§. 336 und 334, Tit. 20, Th. II des allgemeinen Landrechts die Entlassung vom Amte festgesetzt werden, zumal, da nach den bestimmten wiederholentlich und auch öffentlich von Dr. Rupp abgegebenen Erklärungen vorläufig nicht gehofft wer-

den darf, daß er in Zukunft ähnliche Verletzungen seiner durch die Ordination als Evangelischer Geistlicher überkommenen Verpflichtungen zu vermeiden bestrebt sein werde.

Königsberg, den 17. September 1845.

Königliches Consistorium.

Resolut.

V.

Rückblick.

Vor drei Jahren sprach ich in einer kleinen Schrift über den Symbolzwang und die Protestantische Gewissens- und Lehrfreiheit, damals war die Freiheit der Lehre noch nicht gestört, aber bereits bedroht durch die Partei der Evangelischen Kirchenzeitung. Seitdem ist Vieles von dem, was dort als Befürchtung ausgesprochen war, wirklich eingetreten: aus der Entscheidung der Majorität des Königsberger Consistoriums über die Athanasiuspredigt geht klar hervor, daß die Grundsätze der Evangelischen Kirchenzeitung die Maßregeln eines Consistoriums bereits bestimmen. Nach der Stellung der Individuen zu diesen Grundsätzen

wird das Resolut nicht verfehlen, auf einer Seite mit Genugthuung zu erfüllen und Vertheidiger zu finden, auf der andern Angriffe hervorzurufen und neue Besorgnisse zu erwecken.

Ich hebe zum Schlusse die Hauptpunkte in dem Verfahren gegen mich hervor.

1) In Bezug auf die Rede über den christlichen Staat erklärt das Consistorium im Auftrage des Ministeriums, daß meine, d. h. die mir zugeschriebenen Ansichten mit meinem geistlichen Amte nicht verträglich seien.

2) In Bezug auf meine Rede über Hippel ertheilt mir das Consistorium auf Veranlassung des General-Commandos einen Verweis darüber, daß ich meine Ueberzeugung von dem, was ich als Wahrheit erkannte, ausgesprochen, obschon mir erklärt worden war, daß das, was man als meine Ueberzeugung anzusehen sich gewöhnt hatte, nach dem Urtheile meiner vorgesetzten Behörde mit meinem geistlichen Amte nicht verträglich sei.

3) Wegen meiner Predigt über die Verfluchungsformel im Eingange des Athanasischen

Symbols entläßt mich das Consistorium meines Amtes als Divisionsprediger, theils weil die darin vorgetragene Lehre von der Freiheit des Glaubens und Gewissens, d. i. von der Mündigkeit des Christen, die Ketzereien des Skepticismus und Antinomismus enthalte; theils weil der Geistliche auf der Kanzel den Widerspruch der Kirchenlehre mit dem Worte Gottes nie erwähnen dürfe, dieser Widerspruch auch, ohne „die Ehre der Kirche zu kränken," nicht erwähnt werden könne, theils weil ein Anstoß bei der Gemeinde zwar nicht nachgewiesen, aber denkbar sei, endlich weil die Verweise über die beiden Reden vorangegangen und ich mich zum Widerrufe nicht habe entschließen können.

Druck der Gebrüder Meyer in Braunschweig.

An die
protestantische deutsche Conferenz
in
Berlin.

Offenes Sendschreiben
ehrerbietigst überreicht von
Uhlich in Magdeburg.
$2\frac{1}{2}$ Bogen. Preis 5 Sgr.

Die Berliner Conferenz
und
Wislicenus.

Offenes Sendschreiben
von F. F. Weichsel,
Justiz-Commissair in Magdeburg.
2 Bg. Broch. 5 Sgr.

Reform der Kirche!

Sendschreiben
an die evangelische General-Synode in Berlin.
Von
Friedrich Gessel,
Prediger an der altstädtischen evangelischen Gemeinde in Thorn
Preis $2\frac{1}{2}$ Ngr.

